MACHBARKEITSSSTUDIE „VERTIEFTE INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT DER KOMMUNEN HEIDENROD UND HOHENSTEIN“

Komprax Result, Dezember 2024

Inhalt

Inhalt 2
1 Präambel 11
2 Zusammenfassende Ergebnisse 12
3 Allgemeines und Rahmenbedingungen 13
3.1 Anlass und Auftrag 13
3.1.1 Beschlüsse der Kommunen 13
3.1.2 Beauftragung 13
3.1.3 Projektorganisation 13
3.1.4 Zeitplan 14
3.1.5 Fördermittel 14
4 Ausgangslage allgemein 15
4.1 Historische Entwicklung 15
4.2 Flächen und Flächennutzung 20
4.3 Bevölkerung 25
4.3.1 Demografie 25
4.3.2 Einkommensentwicklung der Bevölkerung 29
4.3.3 Siedlungsindex 36
4.4 Infrastruktur 37
4.5 Bisherige interkommunale Zusammenarbeit 37
4.6 Zwischenfazit zur Ausgangslage 39
5 Ist-Stand der Finanzen 39
5.1 Kommunaler Finanzausgleich 39
5.1.1 Schlüsselzuweisungen 39
5.1.2 Steuerkraftmesszahl je Einwohner 40
5.1.3 Hebesätze 40
5.1.4 Kreis- und Schulumlage 41
5.2 Steuererträge 43
5.3 Wichtigste Aufwandspositionen 44
5.4 Kommunale Bilanz: Vermögen und Schulden 45
5.5 Exkurs: „Hessenkasse“ 47
5.6 Zwischenfazit zum Ist-Stand der Finanzen 48
6 Rechtliche Gestaltungsalternativen 49

6.1 Kommunale Arbeitsgemeinschaft ... 49
6.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung ... 49
6.3 Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten ... 50
6.4 Gemeindeverwaltungsverband ... 50
6.4.1 Kommunale Aufgaben und ihre Rechtsnatur ... 51
6.4.2 Aufgabenübertragung, Aufgabenwahrnehmung ... 52
6.5 Neugründung einer Kommune ... 59
6.5.1 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten ... 59
6.5.1.1 Verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie ... 59
6.5.1.2 Neubildung von Kommunen, Grenzänderungsvertrag ... 60
6.5.1.3 Gründungsprozess ... 62
6.5.2 Möglicher Zeitablauf ... 67
6.6 Rechtliche Eignung der Aufgaben zur IKZ ... 69
6.7 Zwischenfazit zu den Gestaltungsalternativen ... 71
7 Übergeordnete Planwerke – Funktion als Grundzentrum ... 74
7.1 Planungen des Landes – Landesentwicklung und Regionalplan ... 74
7.2 Planungen des Kreises – Schulentwicklung und Nahverkehr ... 80
7.3 Bedeutung des Gemeindenamens ... 93
8 Ausgangslage: Aufgaben, Organisation und Personal ... 94
8.1 Aufgaben ... 94
8.1.1 Derzeitige Aufgaben kreisangehöriger Kommunen ... 94
8.1.2 Klassifizierung der derzeitigen Aufgaben kreisangehöriger Kommunen nach Bürgernähe ... 104
8.1.2.1 Lebenslagen nach OZG ... 104
8.1.2.2 Klassifizierung der kommunalen Aufgaben nach Bürgernähe ... 109
8.1.2.3 Leistungen, die derzeit, rein rechtlich gesehen, (noch) unbedingte Bürgernähe erfordern 110
8.1.2.4 Folgende Leistungen erfordern derzeit aus rechtlichen Gründen (noch) bedingte Bürgernähe: ... 112
8.1.2.5 Leistungen, die unabhängig von der Bürgernähe erbracht werden können ... 113
8.1.2.6 Onlinezugangsgesetz und Digitalisierung ... 117
8.1.3 Umgang mit neuen kommunalen Aufgaben: Bündelung der Aufgabenerbringung ... 117
8.2 Organisation und Personal ... 119
8.2.1 Derzeitige Organisation der Aufgaben in den Kommunen ... 119
8.2.1.1 Heidenrod ... 119

8.2.1.2 Hohenstein ... 120
8.2.1.3 Zwischenfazit zur Organisation ... 121
8.2.2 Stellenbemessung in den Kommunen ... 122
8.2.2.1 Heidenrod ... 122
8.2.2.2 Hohenstein ... 123
8.2.2.3 Stellenbetrachtung über beiden Kommunen ... 124
8.2.3 Altersstruktur in den Kommunen und nach Aufgabenschwerpunkten ... 131
8.2.3.1 Heidenrod ... 132
8.2.3.2 Hohenstein ... 135
8.2.4 Zwischenfazit ... 137
8.2.4.1 Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung in interkommunaler Zusammenarbeit ... 137
8.2.4.2 Umsatzbesteuerung ... 145
9 Prüfung aller kommunalen Aufgaben zur rechtlichen Eignung und zu den wirtschaftlichen Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit, Haushaltsanalyse nach Produktbereichen ... 149
9.1 Innere Verwaltung ... 154
9.1.1 Kommunale Organe ... 159
9.1.2 Bürgermeister ... 161
9.1.3 Finanzwirtschaftliche Aufgaben (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt) ... 161
9.1.4 Hauptverwaltung / Personalverwaltung ... 166
9.1.5 Bauverwaltung ... 168
9.1.6 Bauhof ... 170
9.2 Sicherheit und Ordnung ... 176
9.2.1 Brand- und Katastrophenschutz ... 179
9.2.2 Wahlen und Statistik ... 181
9.2.3 Personenstandswesen ... 182
9.2.4 Meldewesen ... 183
9.2.5 Sicherheit und Ordnung ... 186
9.3 Schulträgeraufgaben ... 192
9.4 Kultur und Wissenschaft ... 193
9.5 Soziale Leistungen ... 196
9.6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ... 199
9.6.1 Kinderspiel- und Bolzplätze ... 201
9.6.2 Tageseinrichtungen für Kinder ... 202
9.6.3 Jugendförderung ... 206

9.7 Gesundheitsdienste ... 208
9.8 Sportförderung ... 209
9.9 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen ... 212
9.10 Bauen und Wohnen ... 215
9.11 Ver- und Entsorgung ... 217
9.11.1 Wasserversorgung ... 220
9.11.2 Abwasserbeseitigung ... 224
9.11.3 Abfallwirtschaft ... 228
9.12 Verkehrsflächen und –anlagen ... 229
9.12.1 Straßen und ÖPNV ... 230
9.13 Naturschutz und Landschaftspflege ... 232
9.13.1 Forstwirtschaft ... 234
9.13.2 Unterhaltung der Wasserläufe; Öffentliches Grün und Landschaftsbau ... 235
9.13.3 Friedhofs- und Bestattungswesen ... 235
9.14 Umweltschutz ... 238
9.15 Wirtschaft und Tourismus ... 239
9.16 Allgemeine Finanzwirtschaft ... 242
9.16.1 Kommunaler Finanzausgleich, Schlüsselzuweisungen ... 244
9.16.2 Kreis- und Schulumlage ... 246
9.16.3 Grundsteuer A ... 249
9.16.4 Grundsteuer B ... 250
9.16.5 Gewerbesteuer ... 251
9.16.6 Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und Familienleistungsausgleich ... 252
9.16.7 Hundesteuer ... 253
9.16.8 Zinsentlastung durch Entschuldung ... 253
9.17 Zwischenfazit zur Eignung und zu den Auswirkungen ... 254
10 Gemeinwohlförderndes Engagement ... 263
10.1 Gemeinwesen Kommune ... 263
10.2 Kommunale Gremien ... 264
10.3 Vereinsleben ... 269
10.4 Unternehmen ... 270
10.5 Zwischenfazit zum gemeinwohlfördernden Engagement ... 271
11 Verwaltungsorganisation der Aufgaben in den Gestaltungsalternativen der IKZ ... 272

11.1 Verwaltungsorganisation bei IKZ als öffentlich-rechtliche Vereinbarung bzw. als Gemeindeverwaltungsverband 272
11.2 Verwaltungsorganisation bei Gründung einer neuen Kommune 273
11.2.1 Erläuterungen 275
11.2.1.1 Stellenbedarf / Stellenbemessung 275
11.2.1.2 Arbeitnehmerüberlassung und Dienstherrenfähigkeit 276
11.2.1.2.1.1 Exkurs: Umsatzbesteuerung 276
11.2.1.3 Ortsvorsteher / Ortsbeiräte 276
11.2.1.4 Fachbereiche und Büroleiter 277
11.2.1.5 Verwaltungsstandorte 278
12 Fördermöglichkeiten des Landes Hessen 278
12.1 Förderung interkommunale Zusammenarbeit 278
12.2 Exkurs: Hessenkasse 278
12.3 Entschuldungshilfe 279
12.4 Erhaltungs- und Investitionsförderung 282
13 Modellberechnung Modellfamilie 283
14 Kosten und qualitative Kriterien 286
14.1 Kosten einer Gemeindeneugründung 286
14.2 Kosten für die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes 286
14.3 Kosten für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung 286
14.4 Berücksichtigung qualitativer Kriterien – die „emotionale“ Seite 287
15 Bewertung zur Beibehaltung des Status quo im Vergleich zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung und zum Gemeindeverwaltungsverband bzw. zum Zweckverband und bei einer fusionierten Kommune 289
16 Empfehlungen und Zeitplan zur stufenweisen Umsetzung 297

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projekt- und Zeitplan 14
Abbildung 2: Lage der Gemeinde Hohenstein 20
Abbildung 3: Lage der Gemeinde Heidenrod 21
Abbildung 4: Ortsteile der Gemeinden Heidenrod und Hohenstein 22
Abbildung 5: Flächen und Flächennutzung in Heidenrod und Hohenstein 23
Abbildung 6: Einwohnerdichte im hessischen Vergleich 24
Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung 2012 bis 2022 in Heidenrod und Hohenstein 26
Abbildung 8: Bevölkerungsvorausschätzung Heidenrod 27
Abbildung 9: Bevölkerungsvorausschätzung Hohenstein 27
Abbildung 10: Vorausschätzung der Altersstruktur der Bevölkerung Heidenrod 28
Abbildung 11: Vorausschätzung der Altersstruktur der Bevölkerung in Hohenstein 28
Abbildung 12: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Heidenrod 30
Abbildung 13: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hohenstein 31
Abbildung 14: Pendlersaldo Heidenrod 32
Abbildung 15: Pendlersaldo Hohenstein 32
Abbildung 16: Arbeitsplatzdichte nach Bundesländern 33
Abbildung 17: Eigene Darstellung: Jahreseinkünfte je Steuerpflichtigen in Heidenrod und Hohenstein im Vergleich 35
Abbildung 18: Eigene Darstellung auf der Basis der Daten des statistischen Landesamtes zur Steuereinnahmekraft 2022 44
Abbildung 19: Grundlegende Organisation im Gemeindeverwaltungsverband 58
Abbildung 20: Fusionsvarianten Neugliederung vs. Eingliederung 65
Abbildung 21: Von der Machbarkeitsstudie über die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes den Bürgerentscheid zur Gemeindeneugründung bis hin zu einer Gemeindeneugründung (Bürgerentscheid mit der Kommunalwahl 2031) 68
Abbildung 22: Vergleich der Rechtsformen zur interkommunalen Zusammenarbeit 73
Abbildung 23: Zentrale Orte und Strukturräume Hessen 76
Abbildung 24: Auszug Zentrale Orte und Strukturräume 77
Abbildung 25: Kleinzentren im Rheingau-Taunus-Kreis 78
Abbildung 26: Leistungsumfang der Kommunen nach Aufgabenart 80
Abbildung 27: Kommunale Aufgaben nach ihrer Art 94
Abbildung 28: Verteilung Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben kreisangehöriger Kommunen 103
Abbildung 29: Organigramm der Gemeinde Heidenrod 119
Abbildung 30: Organigramm der Gemeinde Hohenstein 120
Abbildung 31: Heidenrod: Stellen lt. Stellenplan 2024 122
Abbildung 32: Hohenstein: Stellenverteilung lt. Stellenplan 2024 123
Abbildung 33: Stellen lt. Stellenplan 2024 über beide Kommunen 124
Abbildung 34: Stellen lt. Stellenplan 2024 in den Kernverwaltungen der beiden Kommunen Heidenrod und Hohenstein 125
Abbildung 35: Grafische Darstellung der Stellen in den Kernverwaltungen lt. Stellenplänen 2024 126
Abbildung 36: Diagramm Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner in den Kernverwaltungen 2024 127
Abbildung 37: Stellen Bauhöfe über beide Kommunen lt. Stellenplan 2024 128
Abbildung 38: Stellen Wasserversorgung über beide Kommunen lt. Stellenplan 2024 129

Abbildung 39: Stellen Abwasserbeseitigung über beide Kommunen lt. Stellenplan 2024 130
Abbildung 40: Alterspyramide der Kernverwaltung Heidenrod 132
Abbildung 41: Alterspyramide Bauhof Gemeinde Heidenrod 133
Abbildung 42: Durchschnittsalter nach Aufgaben in der Gemeinde Heidenrod 133
Abbildung 43: Alterspyramide der Kernverwaltung Hohenstein 135
Abbildung 44: Alterspyramide Bauhof Hohenstein 136
Abbildung 45: Durchschnittsalter nach Aufgaben in der Gemeinde Hohenstein 136
Abbildung 46: Alterspyramide Kernverwaltungen über alle beide Gemeinden 138
Abbildung 47: Alterspyramide Bauhöfe über beide Kommunen 139
Abbildung 48: Alterspyramide im Bereich Wasser über beide Kommunen 140
Abbildung 49: Alterspyramide Abwasser über beide Kommunen 141
Abbildung 50: Alterspyramide Forst über beide Kommunen 142
Abbildung 51: Schwerpunktsetzung für Kooperationsbereiche 143
Abbildung 52: Kurzfristige und mittel- bis langfristige gemeinsame Bedarfe aus der Personalanalyse 144
Abbildung 53: Prüfschemata "Umsatzsteuer" 146
Abbildung 54: "Umsatzsteuer bei IKZ" 147
Abbildung 55: Rechtsformoptionen für einzelne Aufgaben 153
Abbildung 56: Produktbereichskosten "Innere Verwaltung" 154
Abbildung 57: Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner im PB 01 156
Abbildung 58: Produkte im Produktbereich 01 Heidenrod 157
Abbildung 59: Produkte im Produktbereich 01 Hohenstein 158
Abbildung 60: Zuordnung von Personalkostenanteilen zu den Aufgaben der Kämmerei, Stadtkasse und des Steueramtes 162
Abbildung 61: Stellenbedarf Finanzen bei IKZ 164
Abbildung 62: Potenzial bei IKZ per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung bzw. im GVV 165
Abbildung 63: Zuordnung von Stellen lt. Personallisten für die Aufgaben der Bauverwaltung 169
Abbildung 64: Vergleich der Vollzeitäquivalente im Bauhof zum Mittelwert; Quelle: Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2015 und eigene Berechnungen auf der Grundlage der Stellenpläne 2024 171
Abbildung 65: Auszug Preisatlas Handwerk 2023 173
Abbildung 66: Produktbereichskosten "Sicherheit und Ordnung" 176
Abbildung 67: Produkte im Produktbereich 02 Heidenrod 178
Abbildung 68: Produkte im Produktbereich 02 Hohenstein 178
Abbildung 69: Öffnungszeiten Bürgerbüro Heidenrod 184
Abbildung 70: Öffnungszeiten Bürgerbüro Hohenstein 185
Abbildung 71: Produktauszug Heidenrod Öffentliche Sicherheit und Ordnung 189
Abbildung 72: Produktauszug Hohenstein Öffentliche Sicherheit und Ordnung 189
Abbildung 73: Produktbereichskosten "Schulträgeraufgaben" 192
Abbildung 74: Produkte im Produktbereich 03 Heidenrod 192
Abbildung 75: Produktbereichskosten "Kultur und Wissenschaft" 193
Abbildung 76: Produkte im Produktbereich 04 Heidenrod 194
Abbildung 77: Produkte im Produktbereich 04 Hohenstein 195
Abbildung 78: Produktbereichskosten "Soziale Leistungen" 196
Abbildung 79: Produkte im Produktbereich 05 Heidenrod 197
Abbildung 80: Produkte im Produktbereich 05 Hohenstein 197

Abbildung 81: Produktbereichskosten "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe" 199
Abbildung 82: Produkte im PB 06 Heidenrod 200
Abbildung 83: Produkte im PB 06 Hohenstein 200
Abbildung 84: Hebesatzpunkte Grundsteuer B für die Kinderbetreuung 204
Abbildung 85: Produktbereichskosten "Gesundheitsdienste" 208
Abbildung 86: Produkt im Produktbereich 07 Heidenrod 208
Abbildung 87: Produktbereichskosten "Sportförderung" 209
Abbildung 88: Produkt im Produktbereich 08 Heidenrod 210
Abbildung 89: Produkt im Produktbereich 08 Hohenstein 211
Abbildung 90: Produktbereichskosten "Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation" 212
Abbildung 91: Produkt im Produktbereich 09 Gemeinde Heidenrod 213
Abbildung 92: Produkte im Produktbereich 09 der Gemeinde Hohenstein 213
Abbildung 93: Produktbereichskosten "Bauen und Wohnen" 215
Abbildung 94: Produkte im Produktbereich 10: Heidenrod 216
Abbildung 95: Produkte im Produktbereich 10: Hohenstein 216
Abbildung 96: Produktbereichskosten "Ver- und Entsorgung" 217
Abbildung 97: Stellen Wasserversorgung über beide Kommunen lt. Stellenplan 2024 218
Abbildung 98: Stellen Abwasserbeseitigung über beide Kommunen lt. Stellenplan 2024 219
Abbildung 99: Produkte im Produktbereich 11: Heidenrod 219
Abbildung 100: Produkte im Produktbereich 11: Hohenstein 220
Abbildung 101: Gebührenvergleich Wasser 222
Abbildung 102: Stellen Wasserversorgung über beide Kommunen lt. Stellenplan 2024 222
Abbildung 103: Restbuchwertquoten Nutzwasseranlagen 223
Abbildung 104: Zweckverband Wasserversorgung 223
Abbildung 105: Gebührenvergleich Abwasser 225
Abbildung 106: Stellen Abwasserbeseitigung über beide Kommunen lt. Stellenplan 2024 226
Abbildung 107: Produktbereichskosten "Verkehrsflächen und -anlagen und ÖPNV" 229
Abbildung 108: Produkte im Produktbereich 12: Heidenrod 230
Abbildung 109: Produkte im Produktbereich 12: Hohenstein 230
Abbildung 110: Produktbereichskosten "Natur- und Landschaftspflege" 232
Abbildung 111: Produkte im Produktbereich 13: Heidenrod 233
Abbildung 112: Produkte im Produktbereich 13: Hohenstein 233
Abbildung 113: Produktbereichskosten "Umweltschutz" 238
Abbildung 114: Produktbereichskosten "Wirtschaft und Tourismus" 239
Abbildung 115: Produkte im Produktbereich 15: Heidenrod 240
Abbildung 116: Produkte im Produktbereich 15: Hohenstein 241
Abbildung 117: Produktbereichskosten "Allgemeine Finanzwirtschaft" 242
Abbildung 118: Produkte im Produktbereich 16: Gemeinde Heidenrod 243
Abbildung 119: Produkte im Produktbereich 16: Hohenstein 244
Abbildung 120: Vergleich Auswirkungen einer Gemeindefusion auf den KFA 2023 245
Abbildung 121: Vergleich der Auswirkungen einer Gemeindefusion auf die Kreis- und Schulumlage 2023 247
Abbildung 122: Vergleich der Auswirkungen auf den KFA und die Kreis- und Schulumlage gesamt 248
Abbildung 123: Bedarfe aus der Haushaltsanalyse 262
Abbildung 124: Übersicht kommunaler Gremien und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten 265
Abbildung 125: Aktuelle Zusammensetzung der Gremien 266

Abbildung 126: Aktuelle Zusammensetzung der Gemeindevertretungen 267
Abbildung 127: Organigramm einer fusionierten Kommune 274
Abbildung 128: Derzeitige Stellensituation in den beiden Kommunen 275
Abbildung 129: Stellenbedarf bei einer Fusion der Gemeinden Heidenrod und Hohenstein 276
Abbildung 130: Investitionskredite am Kreditmarkt zum 31.12.2023 lt. HHPl 2024 279
Abbildung 131: Entschuldungsfähige Kredite am Kreditmarkt 280
Abbildung 132: Entschuldung 280
Abbildung 133: Investitionskredite zum 31.12.2023 nach Entschuldung bei Fusion 281
Abbildung 134: Jährliche Zinsentlastung durch Entschuldung bei Fusion 281
Abbildung 135: Ist-Jahresbelastung für eine Modellfamilie in den beiden Kommunen Heidenrod und Hohenstein 283
Abbildung 136: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune bei Hebesatz 450 % Grundsteuer B 285
Abbildung 137: Nutzwertanalyse um Vergleich qualitativer Kriterien 288
Abbildung 138: Bedarfe aus der Haushaltsanalyse 293
Abbildung 139: Schwerpunktsetzung für Kooperationsbereiche 294
Abbildung 140: Kurzfristige und mittel- bis langfristige gemeinsame Bedarfe aus der Personalanalyse 295
Abbildung 141: Bedarfe aus beiden Analysen 296

1 Präambel

Die hessischen Kommunen stehen vor vielfältigen Herausforderungen und Chancen im 21. Jahrhundert. Angesichts des demografischen Wandels, des Klimawandels, der Digitalisierung, der weltweiten Wanderungsbewegungen und der Globalisierung ist es von entscheidender Bedeutung, dass unsere Gemeinden zukunftsfähig gestaltet werden.

Die hessischen Kommunen stehen in der Pflicht, gemeinsam nachhaltige und innovative Lösungen zu entwickeln, die die Lebensqualität verbessern und die natürlichen Ressourcen schonen. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ist eine resiliente und lebenswerte Zukunft für alle Generationen zu sichern.

Hessens Kommunen haben die Vision, die Kommunen weiterhin und zukunftsgerichtet zu Orten des sozialen Zusammenhalts, der ökologischen Verantwortung und der wirtschaftlichen Stärke zu machen. Dabei setzen sie auf Transparenz, Partizipation und eine Kultur des Miteinanders, um die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich zu meistern.

2 Zusammenfassende Ergebnisse

Die Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den beiden Untertaunus-Kommunen Heidenrod und Hohenstein hat die Möglichkeiten zur IKZ analysiert und bewertet.

In diese Analyse sind neben wirtschaftlichen Kriterien auch historische, demografische, strukturräumliche, organisations- und qualitätsorientierte Faktoren eingeflossen. Gleichzeitig liegt ein weiterer Fokus neben der Digitalisierung und den Fördermöglichkeiten auch auf emotionalen Faktoren sowie weiteren Entwicklungstendenzen.

Zielsetzung aller geprüften Optionen ist die dauerhafte Sicherstellung der Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge – und das zu den besten Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger der beiden Kommunen Heidenrod und Hohenstein.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Fusion die größten wirtschaftlichen und qualitativen Potenziale bietet. Gleichzeitig ist eine Gemeindeneugründung mit den größten Veränderungen verbunden.

In anderen vertieften IKZ-Prozessen wie z.B. in der Oberzent, in Wesertal und auch in Allendorf (Eder) hat sich ein sukzessives Vorgehen als erfolgreiches Vorgehen bewährt, um das Vertrauen auf allen Ebenen noch weiter zu stärken.

Es kommen zwei Alternativen in Betracht:

1. Zunächst die Schaffung des gemeinsamen Gemeindeverwaltungsverbandes zum 01.01.2026 mit einer sukzessiven Ausweitung der Aufgaben einschließlich der organisatorischen Vorbereitung der Fusion. Zum Jahr 2032 Anstreben eines Zusammenschlusses der beiden Kommunen zu einer neuen Kommune.

   oder

2. Gemeinsame Aufgabenerfüllung in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ab 2025 sukzessive wachsend. Zum Jahr 2032 Anstreben eines Zusammenschlusses der beiden Kommunen zu einer neuen Kommune.

Diese Studie dient dazu, in Heidenrod und Hohenstein Antworten auf die Fragen der Zukunfts-sicherung der kommunalen Dienstleistungen zu finden und ist damit eine Hilfestellung für strategische Entscheidungen.

3 Allgemeines und Rahmenbedingungen

3.1 Anlass und Auftrag

3.1.1 Beschlüsse der Kommunen

Mit Datum vom 24. März 2023 hat die Gemeinde Heidenrod die Erstellung einer Machbarkeitsstudie „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Heidenrod und Hohenstein“ beschlossen. Eine analoge Beschlussfassung folgte am 20. März 2023 in Hohenstein.

3.1.2 Beauftragung

Mit Datum vom 13. Dezember 2023 wurde Frau Carmen Möller, Komprax Result beauftragt, eine Machbarkeitsstudie „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Heidenrod und Hohenstein“ zu erstellen.

3.1.3 Projektorganisation

Die Erstellung der Machbarkeitsstudie wird durch eine Lenkungsgruppe begleitet.

Sie ist das Gremium, das sich um die laufenden Geschäfte bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie kümmert und gemeinsam das Vorgehen und die Schwerpunkte festlegt sowie die Ergebnisse zusammenfasst.

Die Lenkungsgruppe dient als Plattform für die Weitergabe und das Verteilen von Informationen an die Gremien und das Einbringen von weiteren Ideen und Anregungen in die Diskussion - aus den Gremien, aus der Bevölkerung und aus der eigenen Mitte.

Mitglieder dieser Lenkungsgruppe sind kraft Amtes die Bürgermeister der Gemeinden Heidenrod und Hohenstein, die Hauptamtsleitungen und bei Bedarf die Finanzabteilungsleitungen beider Kommunen sowie als beauftragte Projektleitung Carmen Möller (Komprax Result).

Die Studie wird partizipativ und daraus folgend in Stufen erstellt und entwickelt: Die jeweiligen Studienentwicklungsstände werden in den Lenkungsgruppensitzungen diskutiert, besprochen und einvernehmlich weiterentwickelt.

Parallel dazu erfolgen regelmäßig Berichte an die kommunalen Gremien zum jeweiligen Stand der Studie.

Diese breite Basis dient dem Verständnis für die Sache, dem Verständnis für die Nöte der Anderen und dem Aufbau von Vertrauen untereinander.

3.1.4 Zeitplan

Der zeitliche Ablauf zur Erarbeitung der Machbarkeitsstudie ist in einem Zeitplan festgelegt: Die Studie selbst ist bis Ende Dezember 2024 zu erstellen. Im Anschluss daran erfolgen die Informationen in den Gremien sowie die Öffentlichkeitsarbeit zu den Studienergebnissen.

Aufgaben	Verantwortlich	Start	Ende	Tage	Status
Phase ex ante					
Fördermittelbeantragung	Heidenrod	14.09.23	14.09.23	1	Erl.
Herbstferien 2023		23.10.23	29.10.23		
Eingang des Fördermittelbescheides für die Erstellung der Machbarkeitsstudie	Heidenrod	21.11.23	21.11.23	1	Erl.
Weihnachtsferien 2023/2024		22.12.23	14.01.24		
Hauptphase					
Kick-off-Termin mit den Bürgermeistern und Hauptamtsleitungen	Heidenrod	01.02.24	01.02.24	1	Erl.
Pressemitteilung zum Projektstart	Bürgermeister	02.02.24	09.02.24	8	Erl.
Erstellung und Abstimmung der Projektorganisation	Möller	01.02.24	01.02.24	1	Erl.
Abfrage der Unterlagen für die Darstellung der Ist-Situation, Checkliste	Möller	02.02.24	28.02.24	27	Erl.
Erstellung und Abstimmung: Gliederung der Machbarkeitsstudie	Möller	01.02.24	01.02.24	1	Erl.
Sichtung der Unterlagen für die Darstellung der Ist-Situation	Möller	01.03.24	31.03.24	31	Erl.
Erarbeitung der Machbarkeitsstudie	Möller	01.02.24	31.12.24	335	Erl.
Osterferien 2024		24.03.24	15.04.24		
Erste Beratung zum aktuellen Stand	Bürgermeister/Möller	23.04.24	23.04.24	1	Erl.
Beratung zum aktuellen Stand	Bürgermeister/Möller	10.07.24	10.07.24	1	Erl.
Sommerferien 2024		15.07.24	25.08.24		
Beratung zum aktuellen Stand	Bürgermeister/Möller	25.09.24	25.09.24	1	Erl.
Herbstferien 2024		14.10.24	27.10.24		
Beratung zum finalen Studienentwurf	Bürgermeister/Möller	27.11.24	27.11.24	1	Erl.
Endgültiges Lektorat, Studienabgabe	Möller	16.12.24	31.12.24	16	Erl.
Fertigstellung der Machbarkeitsstudie		31.12.24	31.12.24		
Weihnachtsferien 2024/2025		23.12.24	10.01.25		
Phase ex post					
Pressetermin zur Fertigstellung der Studie	Bürgermeister/Möller	14.01.25	14.01.25	1	Erl.
Vorstellung der Studie in den kommunalen Gremien	Bürgermeister/Möller	10.02.25	10.02.25	1	Erl.
Kommuneninterne Beratungen in den Gremien zum weiteren Vorgehen, Beschlussfassungen	Bürgermeister				**noch nicht begonnen**
Pressetermin: Gemeinsame Information zu den Beschlüssen und zum weiteren Vorgehen	Bürgermeister				**noch nicht begonnen**

Abbildung 1: Projekt- und Zeitplan

3.1.5 Fördermittel

Mit Schreiben vom 21. November 2023 hat das Land Hessen der Gemeinde Heidenrod nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 07. Dezember 2021 eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 30.000 € bewilligt.

4 Ausgangslage allgemein

Die deutschen Kommunen geraten zunehmend unter dringenden Handlungsbedarf, die Verwaltungen neu auszurichten. Insbesondere das Zusammenwirken aus demografischem Wandel, Verknappung der Personalressourcen, Verrentungswelle durch das Ausscheiden der Babyboomer, öffentlicher Verschuldung, Digitalisierung und die Konkurrenz der Regionen und Räume untereinander verlangen nach zukunftsorientierten Lösungen im Sinne von interkommunaler Vernetzung.

Hinzu kommt die verschärfte Situation der Kommunen aufgrund der Coronapandemie, des Ukrainekrieges, des Nahost-Konfliktes, der Klima- und Energiekrise und der Flüchtlingswellen. Die letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass sich die Welt rasant wandelt: Eine Zukunft unserer Zivilisation wird nur möglich werden durch einen tiefgreifenden Wandel aller gesellschaftlichen Bereiche zugunsten eines veränderten Verhältnisses zwischen Mensch und Natur einerseits und einer gerechteren Verteilung andererseits.

4.1 Historische Entwicklung

Den beiden Gemeinden Heidenrod und Hohenstein ist eine traditionsreiche Geschichte gemein.

Heidenrod[1]

Heidenrod ist mit knapp 96 Quadratkilometern die flächenmäßig größte Gemeinde im südhessischen Rheingau-Taunus-Kreis und gehört hessenweit zu den Gemeinden mit den meisten Ortsteilen. Die Gemeindeverwaltung befindet sich im größten Ortsteil Laufenselden. Das Gemeindegebiet ist nur gut einen Quadratkilometer kleiner als das Stadtgebiet der rheinland-pfälzischen Landeshauptstadt Mainz. Die Großgemeinde Heidenrod besteht aus insgesamt 19 Ortsteilen und weist damit neben der Stadt Oberzent die höchste Zahl an Ortsteilen in Hessen auf.

Die frühesten Siedlungshinweise in Heidenrod sind die zahlreichen Hügelgräber in den Wäldern – im Walddistrikt Schirm bei Huppert befindet sich das größte Hügelgrab mit über 4 m Höhe und 30 m Durchmesser. Die Hügelgräber stammen spätestens aus der vorrömischen Eisenzeit (800–50 v.Chr.), in der hier eine keltische Bevölkerungsgruppe lebte (aus dieser Zeit stammen die alten Orts-, Berg- und Flussnamen wie Kemel, Wisper und Zorn). Möglicherweise wurden die ersten Grabhügel bereits in der Hügelgräberbronzezeit (1.600 –1.300 v.Chr.) angelegt.

Erste römische Feldzüge in das Gebiet führte der römische Feldherr Caesar nach der Eroberung Galliens in den Jahren 55 und 53 v.Chr. mit nachgewiesenen Marschlagern bei Limburg. Seit dem Bau des Legionslagers Mainz spätestens 13 v.Chr. reichte der römische Einfluss dauerhaft auch in diese Region. Im Jahre 83 bis 85 n.Chr. führte der römische Kaiser Domitian Krieg gegen die Chatten und eroberte weite Gebiete rechts des Rheines. Um diese Gebiete dauerhaft zu schützen, wurden Schneisen in die Wälder des Taunus geschlagen und der Limes angelegt, der die römische Reichsgrenze bis um 260 n.Chr. bildete. Von diesem heutigen Weltkulturerbe Obergermanisch-Rätischer-Limes mit 550 km Länge liegen ca. 10,5 km in Heidenrod mit heute noch sichtbaren Resten

[1] Siehe hierzu auch: https://de.wikipedia.org/wiki/Heidenrod; Online-Zugriff am 21.08.2024.

von Wall und Graben, 16 römischen Wachttürmen, dem Lagerdorf des Kohortenkastells Holzhausen/Haide bei Laufenselden, das Kleinkastell Dörsterberg nahe Huppert und dem Kastellstandort Kemel mit 3 verschiedenen Kastell-Anlagen in zeitlicher Abfolge. Der Kirchturm der ev. Kirche in Kemel steht auf den Grundmauern des Fahnenheiligtums des Numeruskastelles in der Ortslage.

Der römische Einfluss auf das nach 260 n.Chr. nun von Alemannen besiedelte Gebiet rechts des Rheins wurde durch Verträge gefestigt und hielt sich bis zum Abzug der Römer von der Rheingrenze um das Jahr 405. Nach Niederlagen der Alemannen gegen die Franken um 500 wurde die Gegend Teil des fränkischen Reiches.

Als erste urkundliche Erwähnung wurde in einer Grenzbeschreibung des Klosters Bleidenstadt von 812 die Kemeler Kirche (Kamele ecclesie) auf der Anhöhe als Grenzmarke der vier sich hier treffenden fränkischen Gaue des Frühmittelalters verwendet (Rheingau, Einrichgau, Niederlahngau und Königssondergau um Wiesbaden). Laufenselden, Meilingen, Zorn und der Altenberg gehörten zum frühen Eigengut der Herren von Katzenelnbogen, die ihr Geschlecht 1102 nach ihrer Burg Katzenelnbogen am Rande des Waldgebietes „Fuchsenhöhle“ zwischen Wisper, Dörsbach und Aar benannten. 1138 durch Erbschaft in den Grafenstand aufgestiegen, kauften sie zusammen mit den wahrscheinlich verwandtschaftlich verbundenen Herren von Laurenburg und Nassau im Jahr 1160 die Grafschaft im Einrich von den Erben der Grafen von Arnstein. Die Reste dieser gemeinschaftlichen Herrschaft bildete später das sogenannte „Vierherrische Gericht“ bis zu seiner Auflösung 1774. Mit dem Tode des letzten Katzenelnbogener Grafen Philipp 1479 fiel auch die Niedergrafschaft Katzenelnbogen an seinen Schwiegersohn Landgraf Heinrich von Hessen und blieb hessisch bis 1806. Von 1806 – 1813 stand die Niedergrafschaft unter direkter französischer Verwaltung, fiel kurzzeitig an Hessen zurück und wurde durch Tausch 1816 Teil des Herzogtums Nassau. Von 1866 bis 1945 zugehörig zu Preußen, wurde der amerikanisch besetzte Teil der Region in die Bildung des neuen Landes Hessen mit einbezogen.

Algenroth: Der früheste erhalten gebliebene urkundliche Nachweis belegt das Bestehen des Ortes Aldegerod seit dem Jahr 1297.

Dickschied: Im Jahr 1260 wurde Dickschied erstmals urkundlich erwähnt. Im 19. Jahrhundert erfolgte ein Zusammenschluss von Dickschied und Geroldstein zur Gemeinde Dickschied-Geroldstein. Als Dickschied-Geroldstein sich am 31. Dezember 1971 im Vorfeld der Gebietsreform in Hessen mit weiteren 15 Gemeinden auf freiwilliger Basis zur Gemeinde Heidenrod zusammenschloss, wurde für jeden der beiden Ortsteile ein eigener Ortsbezirk mit Ortsbeirat errichtet.

Egenroth: Das Dorf wurde um 1250 erstmals unter dem Namen „Erchenrod“ urkundlich erwähnt. Das Kloster Gronau besaß hier einen Herrenhof mit einem Hubengericht.

Geroldstein: In erhaltenen Urkunden wurde Geroldstein schon 1200 unter den folgenden Namen erwähnt: Gerhartstein. Vermutlich stammt der Name von einem um 1170 lebenden Ritter Gerhardt aus dem Geschlecht der Grafen von Katzenelnbogen, der die untere Burg errichten ließ.

Grebenroth: Grebenroth wurde um 1250 als Grevenrod erstmals urkundlich erwähnt. Südlich, zwischen Grebenroth und Egenroth, liegt der Altenberg, der nach dem Historiker Demandt auch Altenburg genannt wird und der Ursprung des Grafengeschlechts Katzenelnbogen gewesen sein soll.

Hilgenroth: Eine Ersterwähnung um 1200 von „Hildegerod“ erfolgte bei Meinhard Sponheimer in dessen geschichtlichem Ortslexikon.

Huppert: Der früheste erhalten gebliebene urkundliche Nachweis belegt das Bestehen des Ortes Hupenrod seit dem Jahr 1250, und zwar im Zusammenhang mit der Erbteilung der katzenelnbogischen Grafen Diether und Eberhard.

Kemel: Kemel wurde zuerst im Jahre 812 urkundlich erwähnt. 983 schenkte Kaiser Otto II. einen Königshof in Kemel dem Bistum Mainz. Der Ort liegt an einer schon in vorgeschichtlicher Zeit benutzten Straße vom Rhein zur Lahn, die hier den Taunus überquert. In der Römerzeit befand sich hier ein Kastell, und der Limes verlief in der Nähe. Im Mittelalter war der Taunusübergang Teil der wichtigen Handelsstraße von Aachen nach Nürnberg.

Langenschied: Urkundlich erwähnt wurde der Ort erstmals im Jahr 1260 als „Langinscheid“. Seine Gründung geht wohl auf den Benediktinerorden zurück, der gut hundert Jahre zuvor im westlichen Nachbartal das Kloster Gronau gegründet hatte.

Laufenselden: Laufenselden wurde erstmals 1260 unter der Bezeichnung Loifenselden urkundlich erwähnt. Der Ort gehörte zur Niedergrafschaft Katzenelnbogen. 1360 erhält Laufenselden Stadt- und Marktrechte. In den Jahren 1806–1813 steht Laufenselden mit der Niedergrafschaft Katzenelnbogen unter französischer Verwaltung. 1816 gehört das Dorf zum Herzogtum Nassau.

Mappershain: Um das Jahr 1260 wurde Mappershain als Meinfrieshain erstmals urkundlich erwähnt. Der Name bezeichnet die von einem Hain umschlossene Ansiedlung des Meinfried. Nach dem Dreißigjährigen Krieg war der Ort für einige Zeit entvölkert und wurde erst langsam wieder besiedelt.

Martenroth: Im 13. Jahrhundert wird das Dorf erstmals mit dem Ortsnamen Martrod urkundlich erwähnt. Besitzer waren damals die Grafen von Katzenelnbogen.

Nauroth: Urkundlich wurde Nauroth unter dem Namen Neurot 1335 erstmals erwähnt. Die Endung „-rot“ bzw. „-roth“ ist fränkischen Ursprungs und deutet auf die Entstehung um die Jahrtausendwende durch Rodung hin. Bis 1964 wurde in Nauroth in zwei Gruben Schiefer der Lagerstätten des Kauber Zuges abgebaut.

Niedermeilingen: Das Bestehen des Ortes Milingen lässt sich bis in die Zeit um 1117 urkundlich zurückverfolgen. Vor 1138 hatte ein Gundolf dem Stift zu St. Goar zwei Dörfer geschenkt. Eines davon war Milingen, welches mit dem heutigen Niedermeilingen identisch ist.

Obermeilingen: Das Bestehen des Ortes Milingen superior lässt sich bis in die Zeit um 1250 urkundlich zurückverfolgen. Das in der Ortsmitte zwischen Ritterstraße und Burgweg freistehend errichtete Backhaus wurde einer Inschrift zufolge 1738 erbaut und ist damit eines der ältesten dörflichen Backhäuser des Kreises.

Springen: Im Jahr 1107 wurde Springen als Dreispringen erstmals urkundlich erwähnt. Dreispringen bedeutet so viel wie Ort der drei Quellen. Neben der Landwirtschaft war im Mittelalter die Wollenweberei ein bedeutender Erwerbszweig. Der Handel mit Dreispringer Tuchen ist in Augsburg für das Jahr 1555 belegt. Im Dreißigjährigen Krieg wurde dieses hochentwickelte Handwerk zerstört.

Watzelhain: Um das Jahr 1250 wurde Watzelhain als Wazilnhagen erstmals urkundlich erwähnt. Das kleine Dorf besitzt ein markantes Backhaus.

Wisper: Im Jahr 1265 wurde Wisper unter dem Namen Wisshebure erstmals urkundlich erwähnt. Das alte Backhaus aus dem Jahr 1751, das Backes, wurde originalgetreu restauriert und bildet den Mittelpunkt und Blickfang des Dorfes.

Zorn: Das Bestehen des Ortes Zorn lässt sich bis in die Zeit um 1195 urkundlich zurückverfolgen. Er entstand an einer Kreuzung alter Verkehrswege, der Kohlstraße und der Verbindung St. Goar – Frankfurt. Zorn gehörte bereits 1150 zu den ältesten Besitzungen der Grafen von Katzenelnbogen.

Im Vorfeld der Gebietsreform in Hessen hatten sich am 31. Dezember 1971 zunächst 16 eigenständige Gemeinden zu einer Großgemeinde unter dem neuen Namen Heidenrod zusammengeschlossen. Am 1. Juli 1972 kam Martenroth hinzu. Die 18. ehemalige Gemeinde Hilgenroth wurde am 1. Januar 1977 kraft Landesgesetz nach Heidenrod eingegliedert.

Hohenstein[2]

Hohenstein liegt im westlichen Taunus, zu beiden Seiten der Aar zwischen Limburg und Wiesbaden. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Breithardt (Sitz der Gemeindeverwaltung), Burg-Hohenstein, Holzhausen über Aar, Strinz-Margarethä, Born, Hennethal und Steckenroth. Die ursprünglich landwirtschaftlich geprägten Orte haben sich zu Wohngemeinden gewandelt. Es gibt örtliche Handels- und Gewerbebetriebe, jedoch keine Industrie.

Die Burg Hohenstein dürfte zwischen 1190 und 1230 von den Grafen von Katzenelnbogen erbaut worden sein. Seit 1260 diente die Burg der jüngeren Linie der Grafen von Katzenelnbogen als Residenz. Graf Johann III. von Katzenelnbogen (1402–1444) ließ die Burg um 1422 großzügig ausbauen. Es wird vermutet, dass die Anlage zu Beginn des 15. Jahrhunderts bei Auseinandersetzungen mit den Grafen von Nassau zerstört oder schwer beschädigt worden war. Mit dem Tode Philipps von Katzenelnbogen im Jahre 1479 starben die Grafen von Katzenelnbogen im Mannesstamm aus. Über die Erbtochter Anna, die mit dem Landgrafen Heinrich III. von Hessen-Marburg verheiratet war, kam die gesamte Grafschaft Katzenelnbogen mit der Burg an die Landgrafschaft Hessen.

Um 1604 ließ Landgraf Moritz von Hessen-Kassel die verwahrloste Anlage wiederherstellen. Um 1616 hielt er sich häufig auf der Burg auf. Im Dreißigjährigen Krieg wurde die Burg 1647 im Rahmen des Hessenkriegs zwischen den Linien aus Kassel und Darmstadt durch hessen-kasselsche Truppen in Brand geschossen und stark beschädigt. Teile der Burg wurden noch bis 1778 baulich unterhalten, verfielen danach aber auch zur Ruine. Seit 1949 befindet sich die Burg im Eigentum des Landes Hessen und wird von der Landesbehörde Staatliche Schlösser und Gärten Hessen verwaltet.

Born: Erstmals wird Born im Jahre 1275 urkundlich erwähnt. Damals hieß der Ortsname Burno. Dieser alte Name weist auf einen Brunnen hin.

Breithardt: Das Dorf ist erstmals um das Jahr 1260 als „Bretterthe“ erwähnt und wird heutzutage auch umgangssprachlich „Braadert“ genannt. Die jetzige Namensform gibt es seit 1648. Breithardt bedeutet so viel wie „breiter Wald“ oder „weit bebautes Land“. Am 10. März 1418 erhielt Breithardt auf dem Konzil von Konstanz Stadtrechte.

Burg Hohenstein: Die Ruine der Burg Hohenstein steht hoch über dem Ort. Die Burg wurde 1190 erstmals erwähnt und diente ab 1367 als Amtssitz der Grafen von Katzenelnbogen. Der Zerfall begann nach dem Dreißigjährigen Krieg. Die Ruine ist Namensgeberin für die Gemeinde und Wahrzeichen von Hohenstein. Der Ort Hohenstein entstand um diese Burg.

[2] Siehe hierzu auch: https://de.wikipedia.org/wiki/Hohenstein_(Untertaunus), Online-Zugriff am 21.08.2024.

Hennethal: Erstmals urkundlich erwähnt wurde der Ort im Jahre 1392 als Hedenthal. Möglicherweise ist die Bezeichnung ein Hinweis auf die Sagengestalt des Riesen Hedo. Zwei Mühlen, die Bahnermühle und die Obermühle waren Bestandteil des Ortes. Im Jahr 1562 erhielt der Ort die erste Dorfschule in Nassau.

Holzhausen über Aar: Die älteste Schreibweise des Ortsnamens ist Holthuse, die Ersterwähnung erfolgte im Jahr 1332. Zur Unterscheidung von anderen Orten gleichen Namens wird noch „über Aar“, d. h. oberhalb der Aar gelegen, angefügt. 1876 eröffnete die jüdische Gemeinde des Ortes eine neue Synagoge (eingeschossiger Bau mit 25 m²) in der Festerbachstraße, die eine ältere ersetzte. 1937 wurde sie verkauft und darin befand sich bis in die 60er Jahre eine kleine Druckerei. 1974 wurde die Synagoge vom Besitzer abgebrochen.

Steckenroth: Die erste urkundliche Erwähnung als Steckinrode ist am 15. Juli 1345 bezeugt. Der Ortsname wird von stecken = aufwärtssteigen und rod = Rodung abgeleitet.

Strinz-Margarethä: Strinz-Margarethä ist der älteste Ortsteil der Gemeinde Hohenstein und wurde schon im Jahre 1184 unter dem latinisierten Ortsnamen Strentzge minorem (kleineres Strentzge) erstmals urkundlich erwähnt. So bedeutet Strinzepha eine (Ein)öde mit einem Bach. Der zweite Namensteil ist kirchlichen Ursprungs und weist auf die Weihe einer Kapelle oder Kirche der hl. Margareta von Antiochia hin und tauchte um 1446 auf.

Den Orten der beiden Gemeinden ist eine wechselhafte Geschichte mit instabilen Zugehörigkeiten, sowohl in Richtung nach Frankreich, nach Nassau als auch nach Hessen gemein. Im Zuge der Gebietsreform wurden die beiden Kommunen dem Rheingau-Taunus-Kreis zugeordnet.

4.2 Flächen und Flächennutzung

Die beiden Gemeinden liegen im westlichen Taunus und sind dem Rheingau-Taunus-Kreis zugeordnet.

Abbildung 2: Lage der Gemeinde Hohenstein[3]

Hohenstein liegt im westlichen Taunus, zu beiden Seiten der Aar zwischen Limburg und Wiesbaden. Hohenstein grenzt im Norden an die Gemeinde Aarbergen, im Nordosten an die Gemeinde Hünstetten, im Osten und Süden an die Stadt Taunusstein, im Südwesten an die Stadt Bad Schwalbach, sowie im Westen an die Gemeinde Heidenrod (alle im Rheingau-Taunus-Kreis).

[3] Entnommen aus: https://de.wikipedia.org/wiki/Hohenstein_(Untertaunus)#Geographie, Online-Zugriff am 21.08.2024.

Abbildung 3: Lage der Gemeinde Heidenrod[4]

Heidenrod liegt im westlichen Hintertaunus nördlich des Taunushauptkamms und westlich der Aar, zwischen Koblenz und Wiesbaden, etwa auf halber Strecke zwischen Rhein und Lahn. Das Gemeindegebiet erstreckt sich rund um das hochgelegene Waldgebiet der Kemeler Heide, die zu dem Höhenrücken gehört, auf dem die als Bäderstraße bekannte Bundesstraße 260 verläuft.

Heidenrod grenzt im Norden an die Gemeinden Holzhausen an der Haide, Rettert, Berndroth, Dörsdorf, Eisighofen und Reckenroth (alle Rhein-Lahn-Kreis in Rheinland-Pfalz), im Nordosten an die Gemeinde Aarbergen, im Osten an die Gemeinde Hohenstein, im Südosten an die Stadt Bad Schwalbach, im Südwesten an die Gemeinde Schlangenbad und die Stadt Oestrich-Winkel, im Westen an die Stadt Lorch, sowie die Gemeinden Welterod, Strüth, Weidenbach, Diethardt und Nastätten (alle im Rhein-Lahn-Kreis).

[4] Entnommen aus: https://de.wikipedia.org/wiki/Heidenrod, Onlinezugriff am 21.08.2024.

Die Gemeinden setzen sich aus den folgenden Ortsteilen zusammen:

	Heidenrod	Hohenstein
Algenroth	X	
Dickschied	X	
Egenroth	X	
Gerolstein	X	
Grebenroth	X	
Hilgenroth	X	
Huppert	X	
Kemel	X	
Langschied	X	
Laufenselden	X	
Mappertshain	X	
Martenroth	X	
Naurod	X	
Niedermeilingen	X	
Obermeilingen	X	
Springen	X	
Watzelhain	X	
Wisper	X	
Zorn	X	
Born		X
Breithardt		X
Burg-Hohenstein		X
Hennethal		X
Holzhausen über Aar		X
Steckenroth		X
Strinz-Margarethä		X

Abbildung 4: Ortsteile der Gemeinden Heidenrod und Hohenstein

Die Gemeindegebiete umfassen folgende Flächen und Flächennutzungen[5]:

In ha	Heidenrod	Hohenstein	Gesamt
Fläche in ha (31.12.2019)	9.593	6.385	15.978
Siedlungsfläche	384	244	628
Verkehrsfläche	593	393	986
Landwirtschaftsfläche	2.808	2.379	5.187
Waldfläche	4.650	3.255	7.905
Wasserfläche	49	39	88

Abbildung 5: Flächen und Flächennutzung in Heidenrod und Hohenstein

In beiden Kommunen liegt die Waldfläche um 50 % an der Gesamtfläche, was die Besonderheiten in der Waldwirtschaft unterstreicht.

Die Einwohnerdichte je km² Fläche liefert erweiterte Vergleichszahlen:

[5] Eigene Darstellung: Daten entnommen aus „Hessische Gemeindestatistik 2023“.

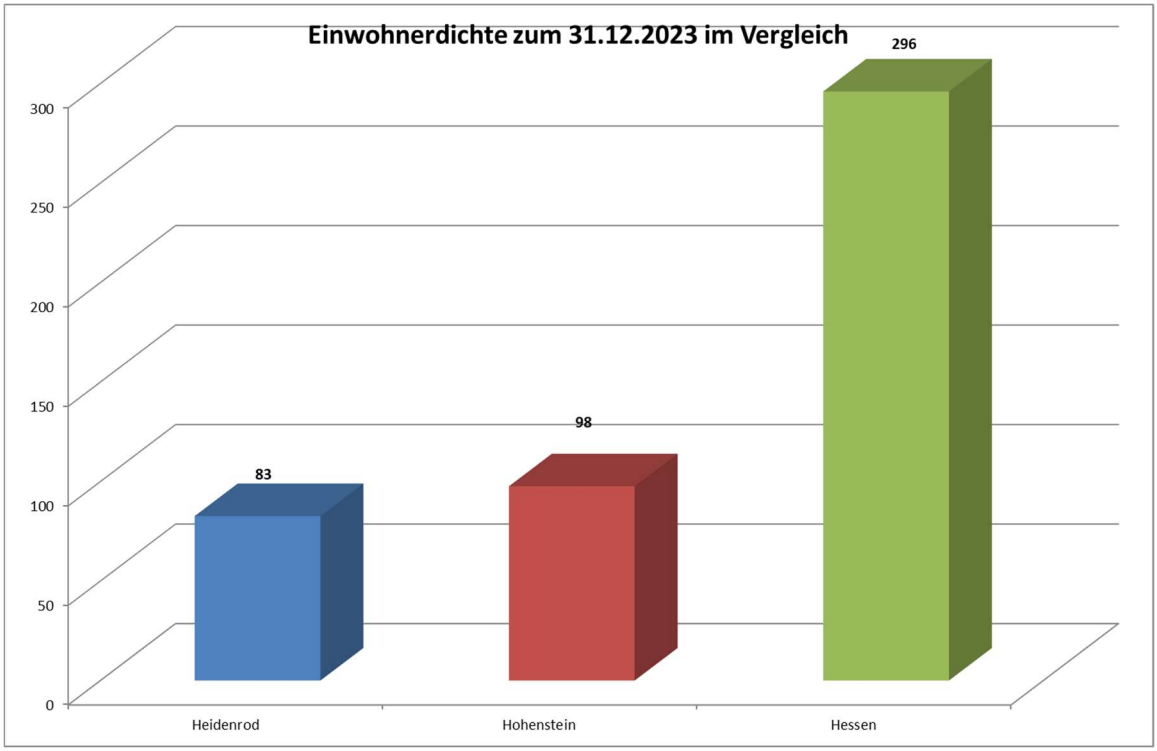

Abbildung 6: Einwohnerdichte im hessischen Vergleich[6]

Im Vergleich der Einwohner zur Fläche wird deutlich, dass beide Kommunen überproportional unter dem hessischen Durchschnitt liegen. Beide Kommunen erreichen 1/3 der Einwohnerdichte und weniger im Vergleich zum hessischen Durchschnitt gesamt: In Hohenstein sind es 33 %, in Heidenrod sogar nur 28 %.

Die zu administrierende Fläche ist zwar nicht direkt vergleichbar. Allerdings wird schon allein aus dem Vergleich der Einwohnerdichte deutlich, dass die Chance einer Kommune zur dauerhaft leistungsfähigen Aufgabenerbringung sinkt, je kleiner die Kommune und die damit verbundene Einwohnerzahl ist.

Die hessische Durchschnittsgemeinde hat eine Fläche von 32,11 km², die durchschnittliche deutsche Kommune liegt bei 28,3 km².

Beide Kommunen haben erheblich größere Flächen bei erheblich geringerer Einwohnerzahl zu administrieren.

Dies belegt auch der Siedlungsindex, siehe hierzu auch Ziffer 4.3.3.

[6] Eigene Darstellung: Daten entnommen aus „Hessische Gemeindestatistik 2023“.

4.3 Bevölkerung

Deutschland weist seit dem Jahr 2010 wieder einen positiven Außenwanderungssaldo auf. Hauptgründe dieser gestiegenen Zuwanderung nach Deutschland sind die EU-Osterweiterung, die Flüchtlingskrise und die Folgen der Finanzkrise. Gleichzeitig sterben in Deutschland jedes Jahr fast 200.000 Menschen mehr als im gleichen Zeitraum geboren werden. Die Zahl der Geburten ist konstant rückläufig. Die Bevölkerung altert.

Hinzu kommt, dass es in Deutschland keinen einheitlichen Trend gibt: Während manche Kommunen mit den Folgen von Bevölkerungswachstum umgehen müssen, sind andere Kommunen in Deutschland mit drastischer Schrumpfung konfrontiert.[7]

Bei Schrumpfung tragen immer weniger Einwohner die Kosten zur Erhaltung der Infrastruktur, die für die Daseinsvorsorge erforderlich ist.

Die vom Grundgesetz in Art. 72 geforderte „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ in allen Regionen Deutschlands ist daher auch im Rahmen der Studie insbesondere unter dem Blickwinkel der Demografie zu betrachten.

4.3.1 Demografie

Ein wichtiger Faktor für die demografische Entwicklung einer Kommune ist die Binnenwanderung der Bevölkerung, also der Wohnortwechsel innerhalb Deutschlands. Sie wird durch die Attraktivität der Kommune als Wohnort und als Arbeits- und Bildungsstandort gesteuert.

[7] Siehe hierzu auch: https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/wegweiser-kommunede/projektnachrichten/treiber-des-wandels-demographie/, Onlinezugriff am 21.08.2024.

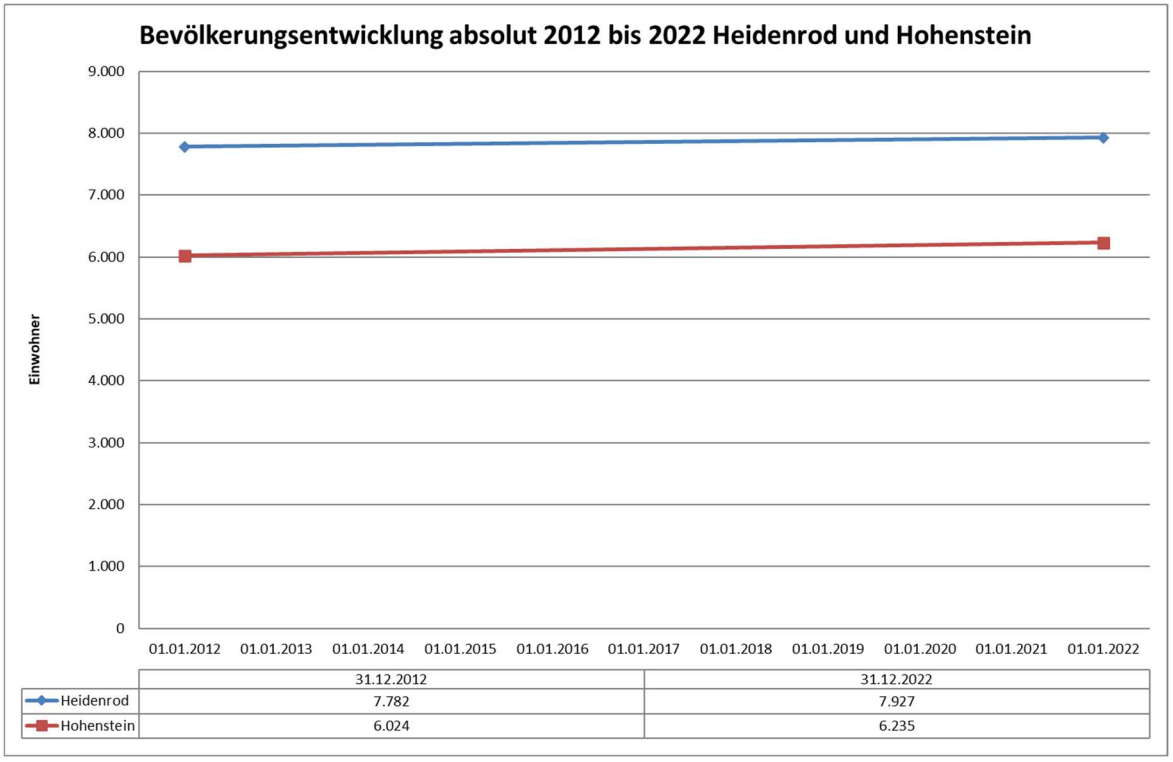

Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung 2012 bis 2022 in Heidenrod und Hohenstein[8]

Beide Kommunen profitieren hinsichtlich der Stabilität der Einwohnerzahlen von der Lage am Rande des Ballungsraumes Rhein-Main: In Heidenrod stieg die relative Bevölkerungsentwicklung um 1,85 % bzw. um 145 Einwohnern in 10 Jahren, in Hohenstein stieg die relative Bevölkerungsentwicklung um 3,5 % bzw. um 211 Einwohner.

Die Trendberechnung der Bevölkerungsentwicklung der Hessenagentur der Jahre 2022 bis 2035 zeigt folgenden Verlauf:

[8] Eigene Darstellung auf der Basis der Werte der Hessischen Gemeindestatistiken 2013 und 2023.

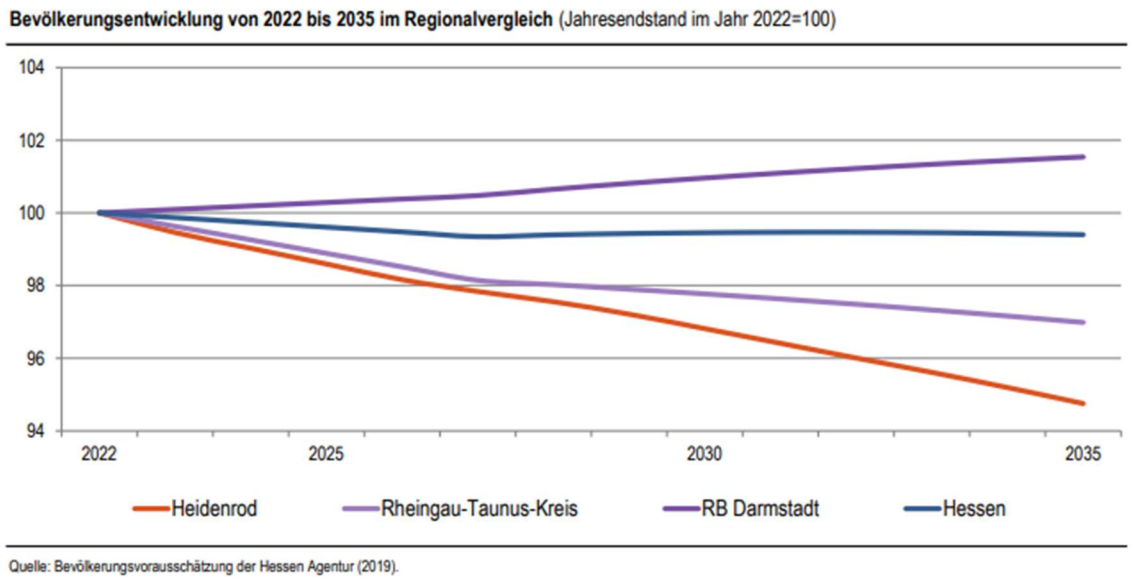

Abbildung 8: Bevölkerungsvorausschätzung Heidenrod[9]

Die Gemeinde Heidenrod muss danach mit einem Bevölkerungsrückgang von rd. 5 % rechnen. Gleichzeitig ist in Heidenrod das neue Wohngebiet Kemel-Süd zusätzlich mit einzubeziehen, das künftig Raum für 840 neue Bürgerinnen und Bürger bietet. Nach derzeitiger Schätzung ist nach Vollbezug des neuen Wohngebiets mit 5-8 % Zuwachs zu rechnen.

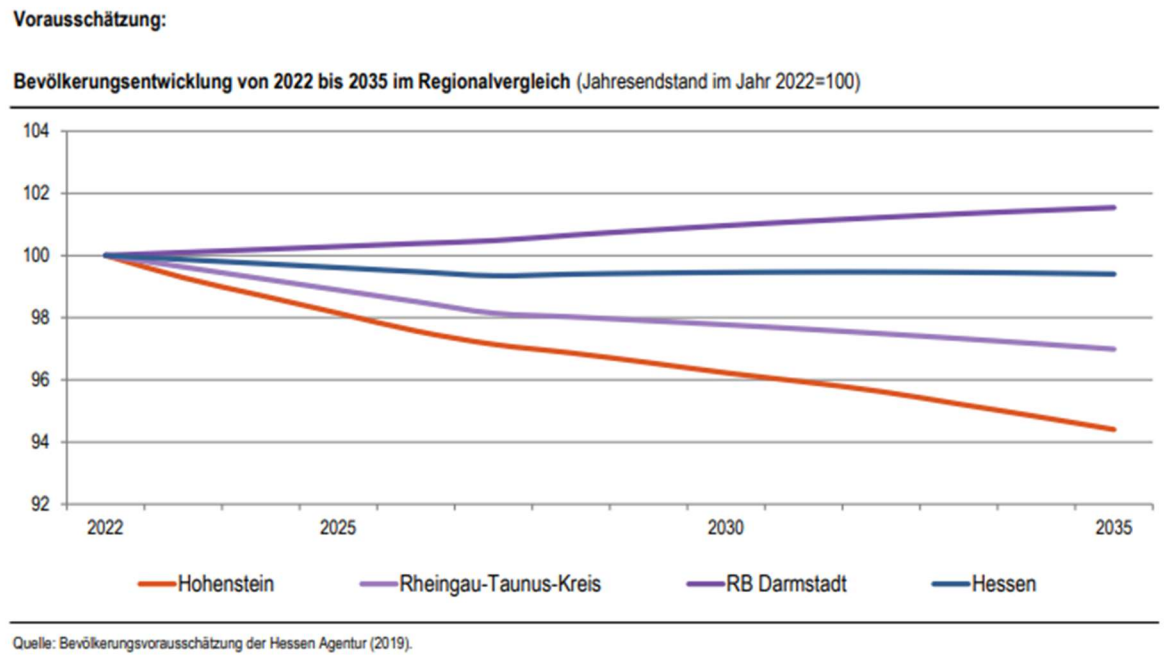

Abbildung 9: Bevölkerungsvorausschätzung Hohenstein[10]

[9] Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur, Onlinezugriff am 21.08.2024.
[10] Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur, Onlinezugriff am 21.08.2024.

Die Gemeinde Hohenstein muss danach mit einem Bevölkerungsrückgang von etwas mehr als 5 % rechnen.

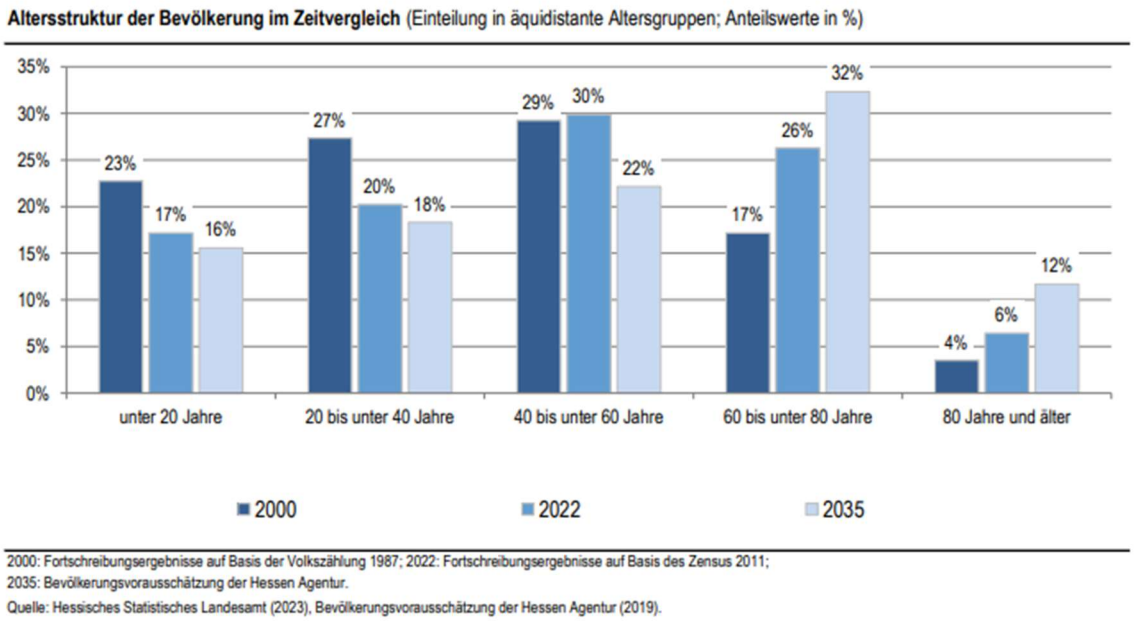

Abbildung 10: Vorausschätzung der Altersstruktur der Bevölkerung Heidenrod

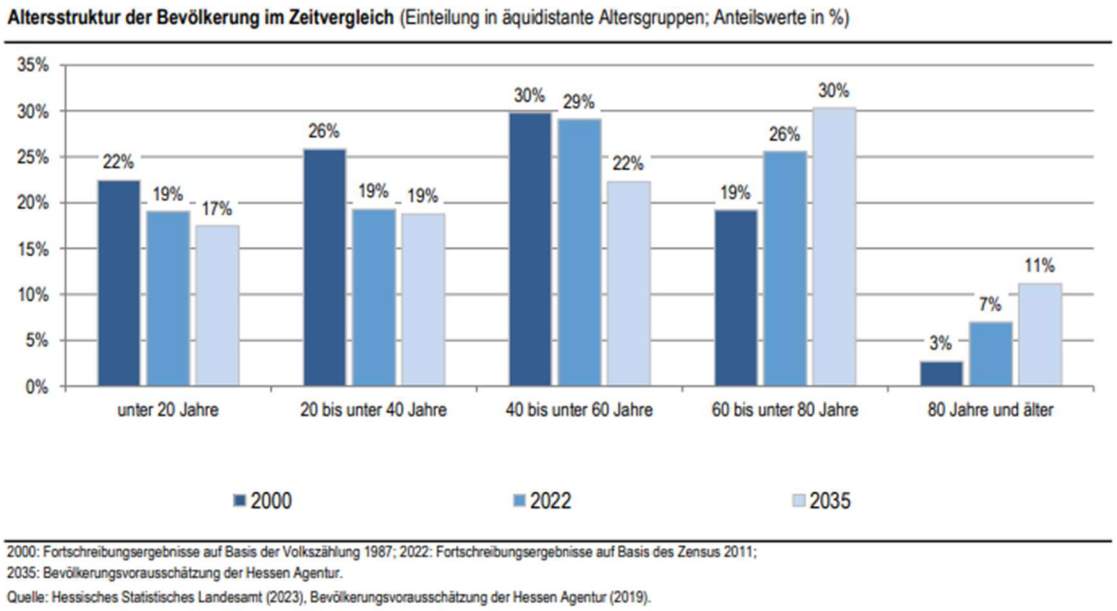

Abbildung 11: Vorausschätzung der Altersstruktur der Bevölkerung in Hohenstein

In der Verteilung der Altersstruktur im Zeitvergleich zeigt sich für Heidenrod und Hohenstein ein ähnliches Bild:

Während im Jahr 2000 der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in Heidenrod und Hohenstein noch zwischen 55 % und 56 % lag, wird dieser Anteil der Bevölkerung für 2035 in Heidenrod und Hohenstein nur noch zwischen 40 % und 41 % geschätzt.

Gleichzeitig steigen die Anteile der älteren Bevölkerung überproportional: Für die Gruppe der 60 bis unter 80-Jährigen um 17 % / 11 % (Heidenrod / Hohenstein) und in der Altersgruppe der über 80-Jährigen um jeweils 8 %.

Der Anteil der unter 20-Jährigen nimmt parallel zu dieser Entwicklung ab.

Dies hat erhebliche Folgen für die Gemeinden Heidenrod und Hohenstein:

Einerseits fehlen Menschen im erwerbsfähigen Alter, die Steuern zahlen und damit die eigene finanzielle, von staatlicher Hilfe unabhängige, Handlungsfähigkeit der Kommunen gewährleisten.

Den Betrieben, Unternehmen und auch der öffentlichen Hand fehlen allein schon aufgrund der Veränderung der Altersstruktur Fachkräfte.

Andererseits ist die kommunale Infrastruktur auf die zukünftigen Bedarfe für eine älter werdende Gesellschaft neu auszurichten: Sind heute der Kindergartenplatz und die Schulbildung häufig im Fokus des kommunalen Handelns, wird sich zukünftig der Blick noch mehr als heute auch auf Mobilität, wohnortnahe Versorgung, seniorengerechtes Wohnen und den Gesundheitssektor richten müssen.

Hinzu kommt die überproportionale geringe Einwohnerdichte und die Zersiedeltheit der beiden Kommunen, siehe hierzu auch Ziffer 4.3.3.

Dies alles unter dem Blickwinkel steigenden Haushaltsdruckes der Kommunen. Handlungsstrategien sind erforderlich. Der Handlungsdruck ist daher aus Sicht der demografischen Entwicklung für die zwei Kommunen erheblich.

4.3.2 Einkommensentwicklung der Bevölkerung

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig sind. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist ein wesentlicher Indikator für die Beurteilung der Entwicklung des jeweiligen Arbeitsmarktes.

Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort von 2011 bis 2022 im Regionalvergleich
(Stand: 30. Juni; Jahr 2011=100)

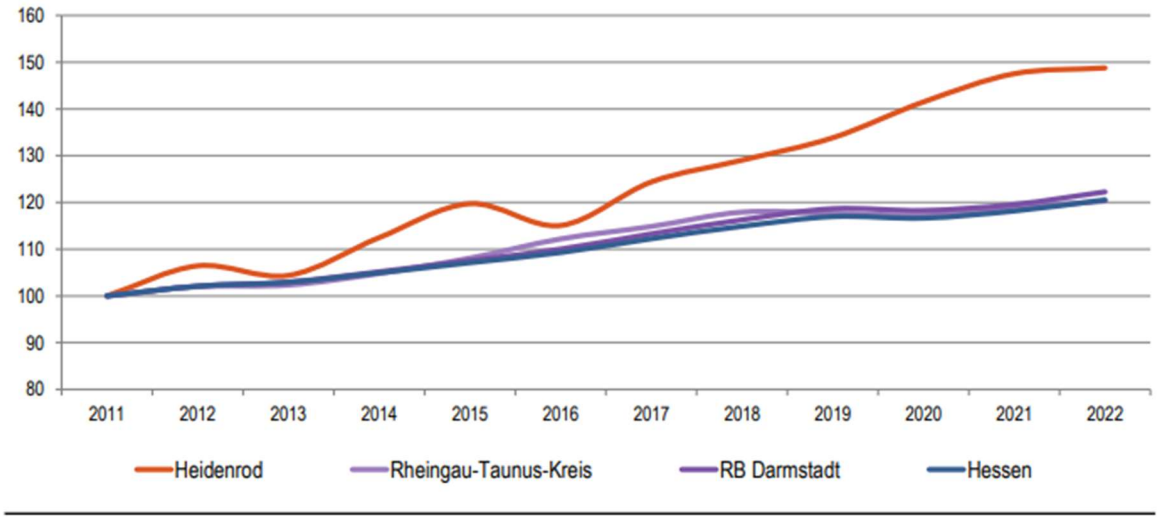

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023), Berechnungen der Hessen Agentur.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte am Arbeitsort im Regionalvergleich

	Heidenrod	Rheingau-Taunus-Kreis	RB Darmstadt	Hessen
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte				
im Jahr 2022 (Stand: 30. Juni)	1.086	46.626	1.830.078	2.711.176
Veränderung gegenüber dem Jahr 2011 (in %)	+48,8%	+20,3%	+22,3%	+20,6%
davon im Jahr 2022 (Anteilswerte in %, Stand: 30. Juni)				
Vollzeitbeschäftigte	63,1%	64,3%	71,8%	70,4%
Teilzeitbeschäftigte	36,9%	35,7%	28,2%	29,6%
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte				
im Jahr 2022 (Stand: 30. Juni)	210	9.048	197.673	326.171
Veränderung gegenüber dem Jahr 2011 (in %)	-15,7%	-13,4%	-13,6%	-14,8%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023), Berechnungen der Hessen Agentur.

Abbildung 12: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Heidenrod

Heidenrod konnte stärker als der Rheingau-Taunus-Kreis, der RB Darmstadt und das Land Hessen am Aufschwung partizipieren: Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist um fast 50 % gegenüber dem Vergleichsjahr 2011 gestiegen. Auch der Anteil der Vollzeitbeschäftigten ist mit über 63 % hoch, der Anteil der geringfügig Entlohnten ist um knapp 16 % gesunken.

Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort von 2011 bis 2022 im Regionalvergleich
(Stand: 30. Juni; Jahr 2011=100)

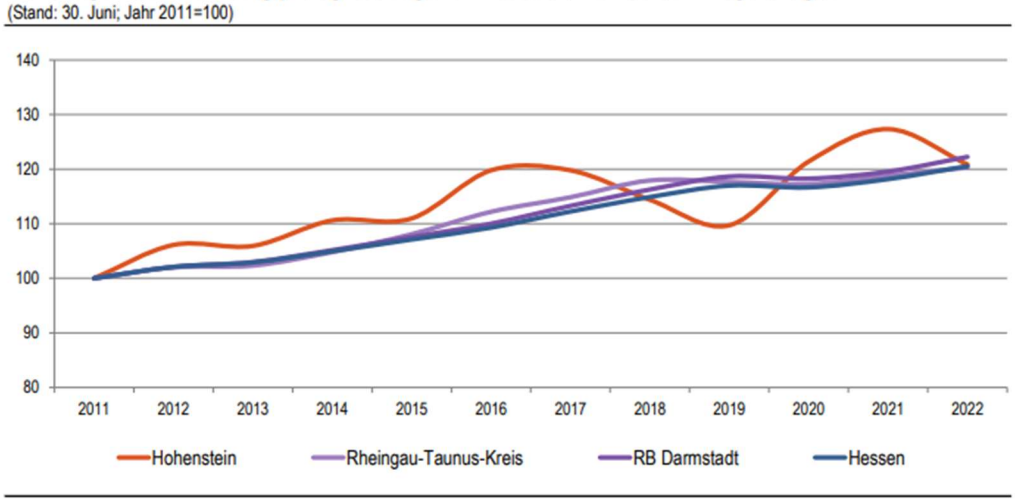

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023), Berechnungen der Hessen Agentur.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte am Arbeitsort im Regionalvergleich

	Hohenstein	Rheingau-Taunus-Kreis	RB Darmstadt	Hessen
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte				
im Jahr 2022 (Stand: 30. Juni)	672	46.626	1.830.078	2.711.176
Veränderung gegenüber dem Jahr 2011 (in %)	+20,9%	+20,3%	+22,3%	+20,6%
davon im Jahr 2022 (Anteilswerte in %, Stand: 30. Juni)				
Vollzeitbeschäftigte	65,6%	64,3%	71,8%	70,4%
Teilzeitbeschäftigte	34,4%	35,7%	28,2%	29,6%
Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte				
im Jahr 2022 (Stand: 30. Juni)	178	9.048	197.673	326.171
Veränderung gegenüber dem Jahr 2011 (in %)	-11,4%	-13,4%	-13,6%	-14,8%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023), Berechnungen der Hessen Agentur.

Abbildung 13: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hohenstein[11]

Hohenstein verzeichnet mit 20 % Anstieg einen positiven Trend bei den sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten und konnte damit im gleichen Maße am Trend wie der Rheingau-Taunus-Kreis, der Regierungsbezirk Darmstadt und das Land Hessen am Aufschwung teilhaben. Auch in Hohenstein liegt der Anteil der Vollzeitbeschäftigten hoch, bei knapp 66 %, der Anteil der geringfügig Entlohnten ist um rund 11 % gesunken.

Der Pendlersaldo gibt an, ob mehr Arbeitskräfte regelmäßig von ihren Wohnorten zum Arbeiten in den Ort kommen oder mehr im Ort Wohnende ihn regelmäßig verlassen, da ihr Arbeitsplatz außerhalb des Ortes liegt.

[11] Die von der Arbeitsagentur zur Verfügung gestellten Grafiken haben im Vergleich der Kommunen unterschiedliche Skalierungen in der y-Achse.

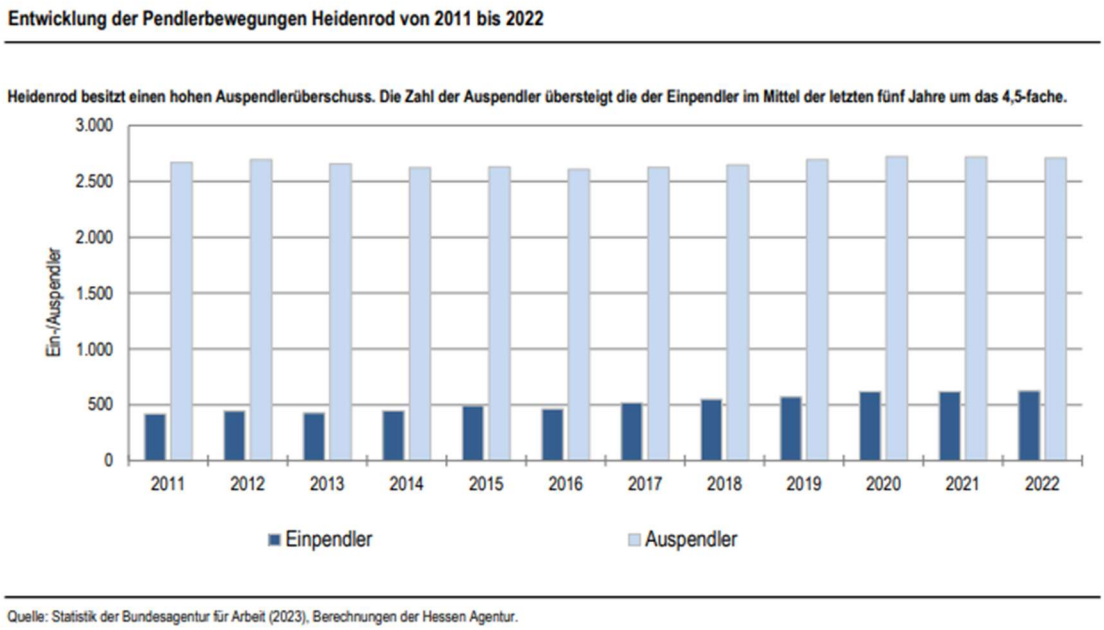

Abbildung 14: Pendlersaldo Heidenrod

Heidenrod besitzt einen hohen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die Zahl der Einpendler im Mittel der letzten 5 Jahre stetig um das 4,5-fache.

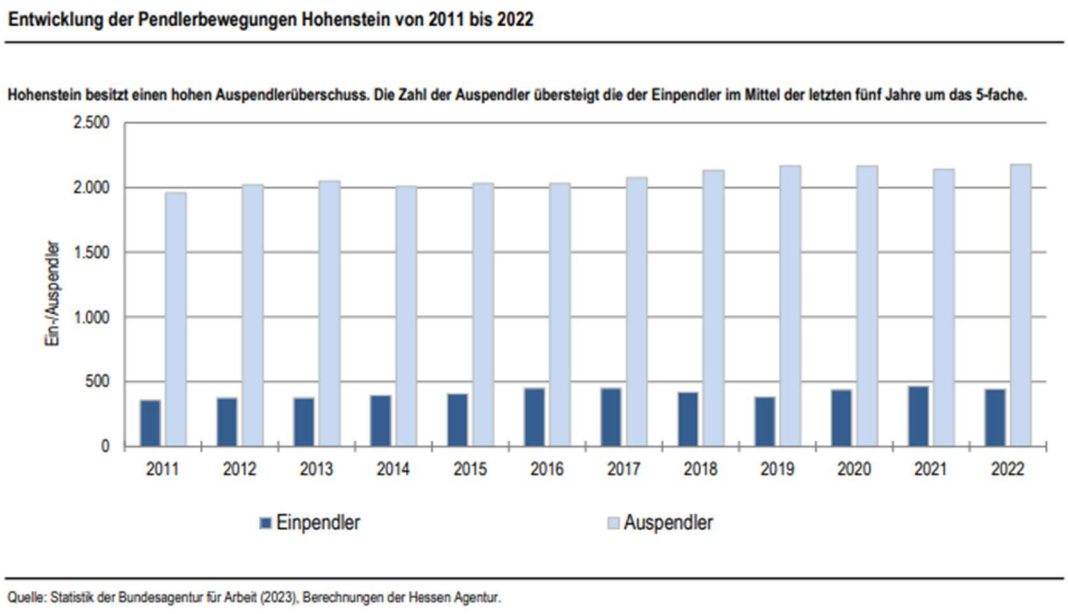

Abbildung 15: Pendlersaldo Hohenstein

Hohenstein besitzt ebenfalls einen hohen Auspendlerüberschuss. Die Zahl der Auspendler übersteigt die der Einpendler stetig im Mittel der letzten 5 Jahre um das 5-fache.

Der Pendlersaldo steht in engem Zusammenhang mit der Arbeitsplatzdichte und gilt als Indikator für die Wirtschaftskraft einer Region. So „ernährt“ ein zentraler Ort mit einem hohen Einpendlerüberschuss durch die dort konzentrierten Arbeitsplätze oft einen erheblichen Teil seiner näheren und ggf. weiteren Umgebung mit, wie es in Deutschland bei vielen Mittelzentren die Regel ist.

Die Arbeitsplatzdichte errechnet sich aus der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in einer Region dividiert durch die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter (Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Bezugsregion im Alter von 15 bis unter 65 Jahre) multipliziert mit 1.000.

Bundesland	Erwerbstätige am Arbeitsort 2023)		Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter am 31.12.20222)
	je 1.000 EW	Anzahl	
Baden-Württemberg	884	6.448.900	7.291.930
Bayern	908	7.878.300	8.672.071
Berlin	874	2.191.200	2.506.186
Brandenburg	734	1.148.300	1.564.341
Bremen	1.009	445.800	441.965
Hamburg	1.055	1.348.300	1.277.462
Hessen	871	3.590.200	4.122.542
Mecklenburg-Vorpommern	771	760.400	986.017
Niedersachsen	814	4.194.700	5.151.729
Nordrhein-Westfalen	841	9.777.200	11.625.951
Rheinland-Pfalz	782	2.059.700	2.635.189
Saarland	845	523.800	619.611
Sachsen	852	2.079.400	2.439.305
Sachsen-Anhalt	761	992.900	1.304.595
Schleswig-Holstein	791	1.469.400	1.856.896
Thüringen	803	1.023.500	1.274.052
Deutschland	854	45.932.000	53.769.842

Abbildung 16: Arbeitsplatzdichte nach Bundesländern[12]

[12] Siehe hierzu auch: https://www.statistik-bw.de/Arbeit/Erwerbstaetige/ET_arbeitsplatzdichte.jsp, Onlinezugriff am 21.08.2024.

Hessen liegt im Vergleich der Arbeitsplatzdichte in Deutschland mit 871 über dem deutschen Durchschnitt.

	Erwerbstätige am Arbeitsort je 1.000 Einwohner am 30.06.2022[13]	Anzahl der Erwerbstätigen am Arbeitsort am 30.06.2022[14]	Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter am 31.12.2022[15]
Heidenrod	216	1.086	5.037
Hohenstein	171	672	3.937

Die Arbeitsplatzdichte lag am 30.06.2022 in Heidenrod bei 216 und in Hohenstein bei 171. Sie lag in beiden Kommunen unter dem hessischen und unter dem Bundesdurchschnitt.

Insgesamt wird auch mit dem Pendlersaldo und der niedrigen Arbeitsplatzdichte deutlich, dass beide Kommunen vom Schwerpunkt her keine Wirtschaftszentren und damit mehr Wohnortcharakter haben.

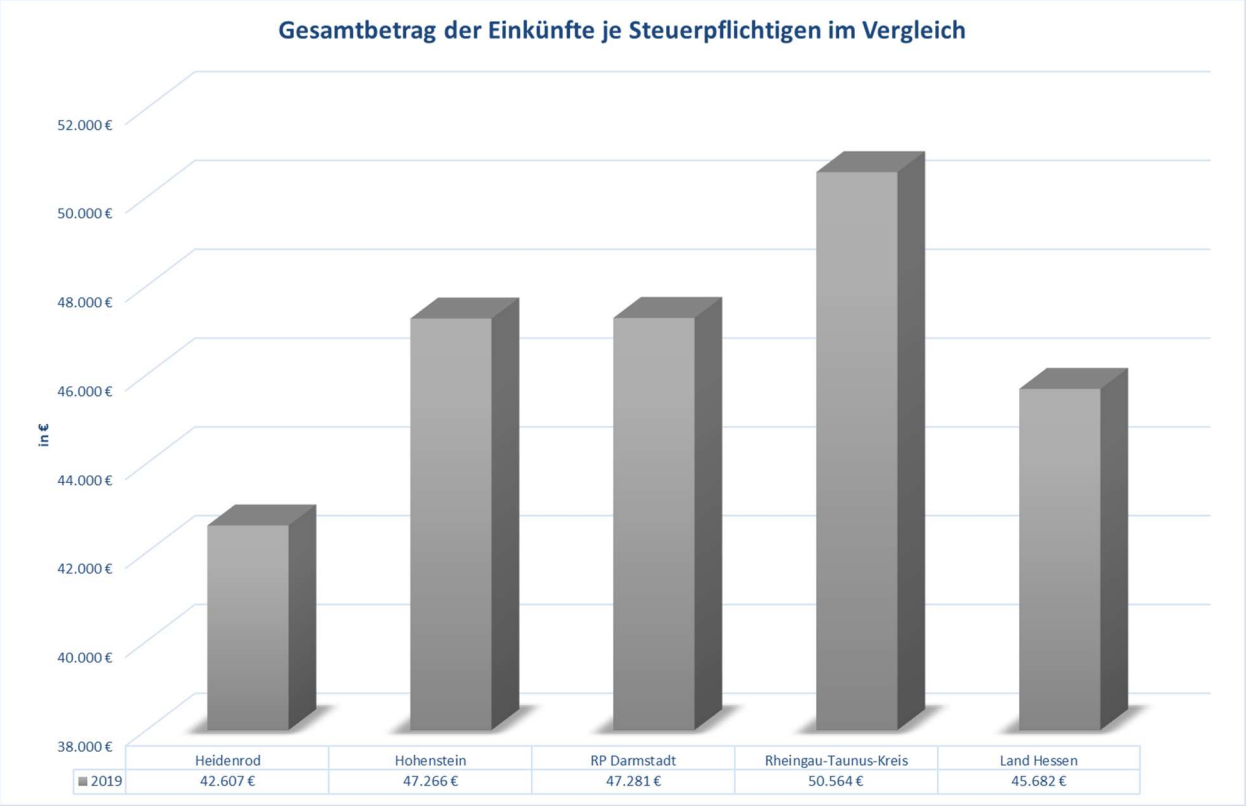

[13] Eigene Berechnung: Kreuzdivision der beiden nachgenannten Werte.
[14] Quelle: Hessische Gemeindestatistik 2023, Tabellenblatt „Bevölkerung“.
[15] Quelle: Gemeindestatistik 2023, Tabellenblatt „Beschäftigte“.

Abbildung 17: Eigene Darstellung: Jahreseinkünfte je Steuerpflichtigen in Heidenrod und Hohenstein im Vergleich[16]

Der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigen ist der Betrag, der verbleibt, wenn von den Einnahmen die durch die Einkünfteerzielung veranlassten Aufwendungen abgezogen werden. Hieraus leitet sich das zu versteuernde Einkommen ab.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigen bildet daher einen guten Indikator für das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Heidenrod ein niedrigeres Niveau des Gesamtbetrages der Einkünfte im Vergleich zum Landkreis, zum RP Kassel und zum Land Hessen aufweist. Hohenstein weist ein ähnliches Niveau des Gesamtbetrages der Einkünfte im Vergleich zum RP Darmstadt auf, nicht aber zum Durchschnitt des Rheingau-Taunus-Kreises, dort liegt das Niveau höher. Während das Landesniveau darunter liegt.

Dies unterstreicht die Einschätzung des Vorliegens eines ländlichen Raumes, dessen Niveau sinkt, je weiter die Entfernung zu den Ballungsräumen ist.

Das Niveau des Gesamtbetrages der Einkünfte je Steuerpflichtigen hat direkte Auswirkungen auf den jeweiligen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die Kommunen, siehe hierzu auch Ziffer 9.16.6.

Fazit zur Einkommensentwicklung der Bevölkerung:

Die geringere Arbeitsplatzdichte und der hohe Auspendlersaldo machen den Gemeinden Heidenrod und Hohenstein im Vergleich zu anderen zu schaffen. Gleichzeitig behaupten sich die beiden Gemeinden gut im Wettbewerb um die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsplatz.

Die prognostizierten Verluste in der demografischen Entwicklung und insbesondere die geringere Entwicklung der Einkünfte im Vergleich in Heidenrod belasten die Untersuchungskommunen aber auch wieder, zumal sich diese Faktoren langfristig sowohl im Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als auch bei den Schlüsselzuweisungen des Landes bemerkbar machen werden.

Das verschärft zukünftig die Situation der beiden Gemeinden Heidenrod und Hohenstein.

[16] Entnommen aus: 1. Hessische Gemeindestatistik 2023, Tabellenblatt „Lohn- und Einkommensteuer“.

4.3.3 Siedlungsindex

Der Siedlungsindex der Gemeinde Heidenrod beträgt 0,7503[17] bei einer Anzahl von 19 Ortsteilen. Dies entspricht bei einer Fläche von 95,9 km^2 einer Bevölkerungsdichte von 83 Einwohner/km^2.

Hohenstein hat einen Siedlungsindex von 0,7583 bei einer Anzahl von 7 Ortsteilen. Dies entspricht bei einer Fläche von 63,9 km^2 einer Bevölkerungsdichte von 98 Einwohner/km^2.

Die durchschnittliche Kommune hat in Hessen 6,5 Orts- und Stadtteile.

Je höher der Siedlungsindex ist, desto stärker ist die Gemeinde zersiedelt: Der Siedlungsindex 0 ergibt sich für Gemeinden mit höchster Kompaktheit. Der Wert 1 bildet die am stärksten zersiedelten Gemeinden ab. Ein Siedlungsindex zwischen 0,7 bis 1,0 bildet sog. „zersiedelte Gemeinden“ ab, zu denen auch die beiden Gemeinden Heidenrod und Hohenstein zählen.

Zersiedelte bzw. eher zersiedelte Gemeinden haben per se zu höheren Aufwendungen im Vergleich zu zentrierten Kommunen. Dies hat der Landesrechnungshof in seinem Kommunalbericht 2018 vom 13. Dezember 2018, 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017“, festgestellt.

Damit sind sowohl der Grad der Zersiedelung als auch die Anzahl der Orts- und Stadtteile auch bei der Stellenbetrachtung und damit auch beim Jahresergebnis nach interner Leistungsverrechnung zu berücksichtigen.

[17] Siehe hierzu auch: https://rechnungshof.hessen.de/infothek/kommunalmonitor, Onlinezugriff vom 30.07.2024.

4.4 Infrastruktur

Die Daseinsvorsorge umfasst die Grundversorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Dienstleistungen und Infrastrukturen in den Bereichen Mobilität, Wohnen, Bildung, Gesundheit, Energie, Wasser und Abfall. Größtenteils werden diese Aufgaben in kommunaler Verantwortung wahrgenommen.

Die Gemeinden Heidenrod und Hohenstein verfügen über hinreichende Infrastruktur: So sind neben Mehrzweckhallen / Dorfgemeinschaftshäusern, Versorgungseinrichtungen für Wasser / Abwasser, Feuerwehrinfrastruktur, Friedhöfe, Friedhofskapellen, Schulen, Kindergärten auch Sport- und Spieleinrichtungen vorhanden.

Durch die besondere Lage im Taunus gibt es weitere, attraktive Angebote, die sowohl dem Tourismus als auch den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen: Wanderwege, Radwanderwege, Burg Hohenstein, Aussichtsplattform, Jagd- und Forsthäuser, Backhäuser und Dreschhallen gehören ebenso zum Angebot wie ein Angebot an Restaurants und Gaststätten.

Der Daseinsvorsorge im Bereich Gesundheit wird ein besonderes Augenmerk gewidmet: Mit der Sozialstation werden Bürger bei der häuslichen Pflege und Betreuung von Angehörigen unterstützt.

Die Lebensmittelversorgung vor Ort ist gewährleistet, Sparkassen und Banken sind zumindest automatenorientiert vorhanden.

Bad Schwalbach und Taunusstein decken als Mittelzentrum die weitere Versorgung im aperiodischen Bereich ab. Wiesbaden als Oberzentrum deckt sehr nah den gehobenen Bedarf in der Versorgung ab.

Die Zukunft wird in der kooperativen Entwicklung und Verantwortung von regional angepassten Angeboten der Daseinsvorsorge liegen, um die Auswirkungen des demografischen Wandels (siehe hierzu auch Ziffer 4.3.1) auch mit den endlichen Ressourcen der Kommunen langfristig tragen zu können.

4.5 Bisherige interkommunale Zusammenarbeit

Aufgrund der räumlichen Nähe, der Knappheit von Personalressource, der komplexer werdenden Aufgaben und der Verflechtungen der Kommunen untereinander haben die Kommunen im Untersuchungsbereich in bestimmten Aufgabengebieten früh begonnen, interkommunal zusammen zu arbeiten.

	Heidenrod	Hohenstein	Mit weiteren Kommunen/LK
OBB Gefahrgut	x	x	x
Ö.-r.-V. Abfall	x	x	x
Ö.-r.-V. Gewerbeprüfdienst	x	x	x
Ö.-r-V. nach dem Prostitutionsschutzgesetz	x		x
Ö.-r.V. Geodaten „Inspire“	x	x	x
Personenstandswesen (mit Taunusstein)		x	x
Reinigung Schutzkleidung		x	x
Schlauchpflege		x	x
Prüfung Staatsangehörigkeit	x		x
Westtaunus Touristik	x	x	x
Energieregion Taunus Goldener Grund GmbH	x	x	x
Wasserbeschaffungsverband	x		x
Forst- und Holzkontor AÖR	x	x	x
Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus AÖR	x	x	x
Personalabrechnung	X	X	x

Mit dieser Studie wird der begonnene Weg zur interkommunalen Zusammenarbeit konsequent fortgesetzt.

4.6 Zwischenfazit zur Ausgangslage

Die gemeinsame Erfahrung wechselhafter Geschichte mit instabilen Zugehörigkeiten, die räumliche Nähe, die periphere Lage, gleiche Grenznachbarn auf hessischer Seite, die Zersiedelung der Gemeinden auf großen Flächen, vergleichbare Interessen als Wohnstandorte, eine geringe Einwohnerdichte, der in Teilen prognostizierte Bevölkerungsrückgang, ungünstige Verschiebungen in der Alterspyramide, die Verknappung von personeller Ressource, die zunehmenden Anforderungen auch aufgrund der Digitalisierung und insbesondere die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit sprechen eindeutig für eine Vertiefung der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit.

Der Weg der weiteren Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit in weiteren Aufgabengebieten ist daher folgerichtig.

Die zur Daseinsvorsorge erforderliche Infrastruktur ist vorhanden. Die Zukunft wird in der kooperativen Entwicklung und Verantwortung von regional angepassten Angeboten zur Daseinsvorsorge liegen müssen, auch in Hinblick auf die Überalterung der Gesellschaft.

Die bisherigen Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sind daher stichhaltig, aber auf Dauer nicht hinreichend, um den genannten Anforderungen und hohen Hürden zu begegnen. Eine weitere Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit in weiteren Aufgabengebieten ist daher angebracht.

5 Ist-Stand der Finanzen

5.1 Kommunaler Finanzausgleich

5.1.1 Schlüsselzuweisungen

Die Gemeinden Heidenrod und Hohenstein erhalten im Jahr 2024 folgende Schlüsselzuweisungen. Hinzu kommt für beide Gemeinden eine Investitionsstrukturpauschale, die nach § 46 FAG für kreisangehörige Gemeinden im Ländlichen Raum gewährt wird:

	Heidenrod	Hohenstein
Schlüsselzuweisungen B	3.771.775 €	2.514.169 €
Investitionsstrukturpauschale	89.000 €	59.000 €

Beide Gemeinden erhalten im Rahmen der sog. „Einwohnerveredelung“ einen Ergänzungsansatz für die Strukturraumzugehörigkeit zum ländlichen Raum lt. Landesentwicklungsplan um 3 % auf die tatsächliche Einwohnerzahl.

5.1.2 Steuerkraftmesszahl je Einwohner

Die dem Kommunalen Finanzausgleich 2024 zugrundeliegende Steuerkraftmesszahl des 2. Halbjahres 2022 und des 1. Halbjahres 2023 liegt bezogen auf den Einwohner wie folgt:

	Heidenrod	Hohenstein	Durchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden lt. KFA 2024
Steuerkraftmesszahl je Einwohner auf der Basis des KFA 2024	926,46 €	1.065,71 €	1.203,94 €

Die Steuerkraftmesszahl liegt in Heidenrod mit rd. 278 €/EWO unter der durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl im Gesamtansatz aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Hohenstein liegt mit rd. 140 €/EWO unter diesem Durchschnittswert.

Beide Kommunen liegen jedoch noch über dem 65-prozentigen Schwellenwert, so dass sie keine weitere Aufstockung aus der Schlüsselzuweisung A erhalten.

5.1.3 Hebesätze

Für die Bemessung der Steuerkraftmesszahl nach § 21 FAG werden sog. Nivellierungshebesätze angesetzt; d.h. die Gemeinden werden hinsichtlich ihrer Steuerkraft so behandelt, als hätten sie Nivellierungshebesätze erhoben. Gemeinden, die unter den Nivellierungshebesätzen Hebesätze erheben, werden im Kommunalen Finanzausgleich also tatsächlich nicht vorhandene Einnahmen in Höhe des Nivellierungshebesatzes unterstellt. Sie verlieren letztlich also Mittel, weil sie hinsichtlich der Steuerkraft so gesetzt werden, als hätten sie Nivellierungshebesätze erhoben. Umgekehrt bleiben bei der Umlageberechnung Einnahmen außer Acht, die aus oberhalb der Nivellierungshebesätze erhobenen Steuern resultieren. Diese verbleiben also voll bei den Kommunen.

Hebesätze	Heidenrod 2023/2024	Hohenstein 2023/2024	Nivellierungshebesätze
Grundsteuer A	335 %	343 %	332 %
Grundsteuer B	365 %	735 %	365 %
Gewerbesteuer	390 %	380 %	357 %

Beide Kommunen liegen mit ihren Hebesätzen über den Nivellierungshebesätzen, die für den Kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Deshalb ergeben sich für Heidenrod und Hohenstein keine Verluste aus dem KFA. Insgesamt liegt das Hebesatzniveau in Hohenstein für die Grundsteuer B im erheblichen höheren Niveau.

5.1.4 Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze zur Kreis- und Schulumlage waren seit 2016 einige Jahre hessenweit in den letzten Jahren gesunken. Dies lag einerseits daran, dass die Umlagegrundlagen der Landkreise stiegen.

Andererseits waren mit der Neuordnung des Finanzausgleichs zum Jahr 2016 die Nivellierungshebesätze sehr deutlich angehoben worden, was erheblich erhöhte Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage zur Folge hatte; die Landkreise waren danach angehalten, ihre Hebesätze nach unten anzupassen. Der Landkreis muss gleichzeitig vielmehr auf die Finanzkraft der Kommunen Rücksicht nehmen. Die Kommunen müssen im Festsetzungsverfahren daher zweifach angehört werden.

Seit einigen Jahren ist ein negativer Trend zu verzeichnen: Bedingt durch die Krisen (Geflüchtete, Energie, Klima) steigen auch die Aufwendungen der Landkreise. Dies hat direkte Konsequenzen für die Haushalte der Kommunen, in der Regel steigt die Kreis- und Schulumlage.

Im Rheingau-Taunus-Kreis ist die Kreis- und Schulumlage gestiegen. Das wirkt sich im Kontext zu den Schlüsselzuweisungen wie folgt aus:

Kreis- und Schulumlage 2024	Heidenrod	Hohenstein
Kreis- und Schulumlage 2024 (exkl. Gewerbesteuerumlage 2024)	6.410.629 € (3.681.761 €+ 2.728.868 €)	5.587.993 € (3.423.498 € + 2.164.495 €)

Kreis- und Schulumlage 2024	Heidenrod	Hohenstein
Kreis- und Schulumlage 2024 je Einwohner[18] (exkl. Gewerbesteuerumlage 2024)	809 €	896 €

Zahllasten aus KFA 2024	Heidenrod	Hohenstein
Schlüsselzuweisungen B	4.283.200 €	2.514.169 €
Kreis- und Schulumlage 2024 (exkl. Gewerbesteuerumlage)	6.410.629 €	5.587.993 €
Zahllast gesamt	-2.127.429 €	-3.073.824 €
Zahllast gesamt je Einwohner[19]	- 268,38 €	- 492,99 €

Aus der Konstellation des Finanzausgleiches des KFA in Verbindung mit der gleichgerichteten Höhe des Steueraufkommens, die aufgrund des FAG als Kreisumlagegrundlage heranzuziehen ist, ergeben sich für beide Kommunen hohe Zahllasten je Einwohner.

In Heidenrod machen die Kreis- und Schulumlage exkl. der Gewerbesteuerumlage rd. 27 % der geplanten ordentlichen Aufwendungen im Jahr 2024 aus.

In Hohenstein machen die Kreis- und Schulumlage exkl. der Gewerbesteuerumlage knapp 1/3 der geplanten ordentlichen Aufwendungen im Jahr 2024 aus.

Diese Mittel sind gebunden und können daher nicht für andere Aufgaben im kommunalen Haushalt genutzt werden.

[18] EWO zum 31.12.2022.
[19] EWO zum 31.12.2022.

5.2 Steuererträge

Lt. den Haushaltsplänen 2024 gestalten sich die wichtigsten Ertragskennzahlen wie folgt:

	Heidenrod	Hohenstein
Bruttosteuerquote 1 (Erträge aus Steuern /Ordentliche Erträge)	9.509.854 € / 23.826.061 € = 40 %	7.729.275 € / 16.395.434 € = 47 %
Bruttosteuerquote 2 (Erträge aus Steuern + Leistungsentgelte + Kostenersatz + sonstige ordentliche Erträge/Ordentliche Erträge)	(2.940.840 € + 5.006.366 € + 126.000 € + 9.509.854 € +471.778 €) / 23.826.061 € = 76 %	(1.084.805 € + 2.743.160 € + 226.800 €+ 7.729.275 € + 222.650 €) / 16.395.434 € = 73 %

Je niedriger diese beiden Steuerquoten ausfallen, desto höher ist die Abhängigkeit von den Zuwendungen und Leistungen Dritter. Für die Bruttosteuerquote 1 werden Referenzwerte von > 50 % als angemessen angesehen, für die Bruttosteuerquote 2 von mehr als > 75 %.

Während die Bruttosteuerquote 1 in Hohenstein höher als in Heidenrod, aber ebenfalls unter dem Referenzwert liegt, liegt die Bruttosteuerquote 2 in Heidenrod etwas höher als in Hohenstein und knapp über dem Referenzwert.

Diese Entwicklung zeigt sich auch im Vergleich der Steuereinnahmekraft je Einwohner 2022[20] im Vergleich der Kommunen, dem Landkreis-Durchschnitt, dem Durchschnitt auf RP-Ebene und dem Landesvergleich Hessen:

Beide Kommunen liegen unter Landkreis-Durchschnitt, unter Durchschnitt auf RP-Ebene und auch unter Landesdurchschnitt im unteren Drittel. Die Spannbreite ist im Rheingau-Taunus-Kreis von 850 €/EWO in der Stadt Lorch bis hin zu 2.805 €/EWO in Walluf sehr breit.

[20] Steuereinnahmekraft lt. Gemeindestatistik definiert als: Realsteueraufbringungskraft zuzüglich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage.

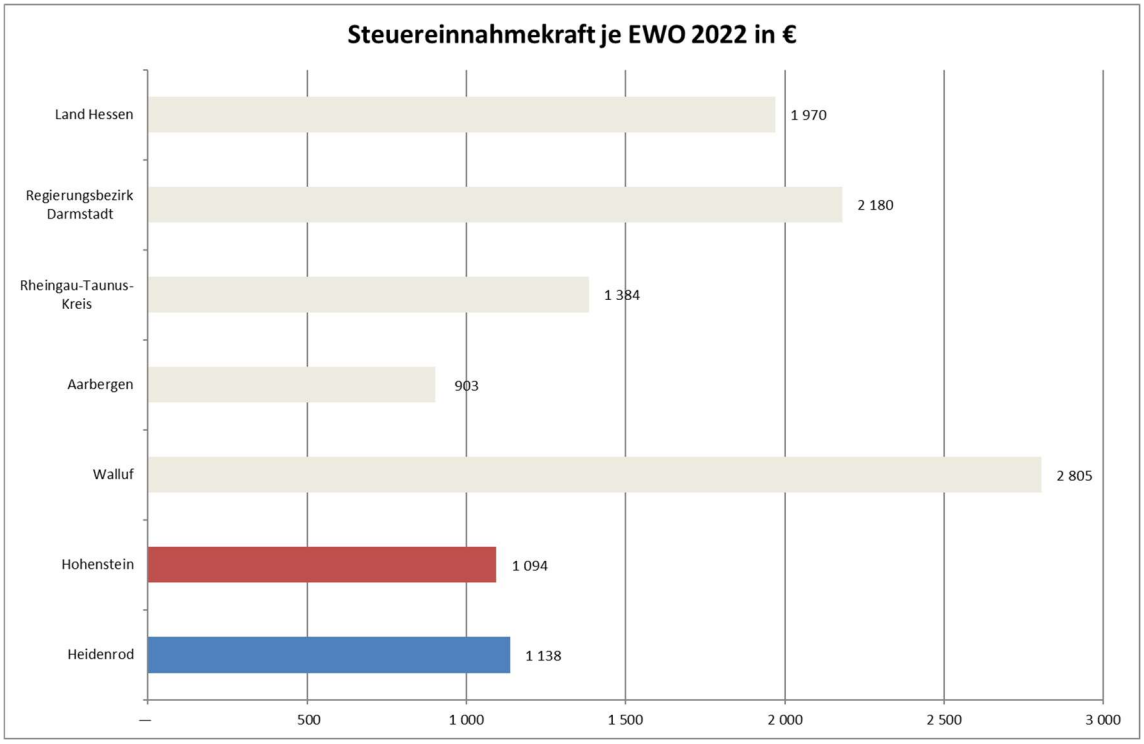

Abbildung 18: Eigene Darstellung auf der Basis der Daten des statistischen Landesamtes zur Steuereinnahmekraft 2022[21]

5.3 Wichtigste Aufwandspositionen

Die wichtigsten Aufwandspositionen (Kreis- und Schulumlage siehe Ziffer 5.1.4**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) gestalten sich lt. den Haushaltsplänen 2024 wie folgt:

	Heidenrod	Hohenstein
Aufwandsdeckungsgrad 1 (Ordentliche Erträge/Ordentliche Aufwendungen)	23.806.061 € / 23.937.148 € = 99 %	16.395.434 € / 17.380.439 € = 94 %
Aufwandsdeckungsgrad 2 (Ordentliche Erträge + Finanzerträge/Ordentliche Aufwendungen + Finanzaufwendungen)	24.641.161 € / 24.287.156 € = 101 %	16.404.634 € / 17.608.539 € = 93 %

[21] Entnommen aus: Hessisches statistisches Landesamt, Gemeindestatistik 2023; Steuereinnahmekraft je EWO 2022.

	Heidenrod	Hohenstein
Personalaufwandsquote (Personalaufwendungen + Versorgungsaufwendungen/ Ordentliche Aufwendungen)	(8.056.600 € + 523.410 €) / 23.937.148 € = 36 %	(5.900.200 € + 242.650 €) / 17.380.439 € =35 %
Finanzaufwandsdeckungs-quote (Finanzaufwand/Ordentliche Erträge)	350.008 € / 23.806.061 € = 1,47 %	228.100 € / 16.395.434 € = 1,39 %
Finanzaufwandslastquote (Finanzaufwand/ Ordentliche Aufwendungen + Finanzaufwand)	350.008 € / 24.287.156 € = 1,44 %	228.100 € / 17.608.539 € = 1,29 %

Aus den Kennzahlen wird deutlich:

- In Heidenrod lag für das Planjahr 2024 der Aufwandsdeckungsgrad 1 unter 100 %, der Aufwandsdeckungsgrad 2 dann knapp über 100 %. Sowohl der Aufwandsdeckungsgrad 1 als auch der Aufwandsdeckungsgrad 2 lagen in Hohenstein unter 100 %. Das Jahr 2024 war somit ein Jahr, in dem im Plan mehr verausgabt als vereinnahmt wurde.
- Die Finanzaufwandsdeckungs- und Finanzaufwandslastquote sind in beiden Kommunen als niedrig einzuschätzen.
- Bei den Personalaufwandsquoten werden mehr als 30 % als kritische Marke angesehen. Beide Kommunen liegen erheblich darüber. Hier machen sich die Flächen, die große Anzahl an Ortsteilen und insbesondere auch die Zersiedelung bemerkbar.

5.4 Kommunale Bilanz: Vermögen und Schulden

Auf der Basis der Jahresabschlüsse des Jahres 2022/2023 können die Vermögens- und Schuldenverhältnisse auf Ebene der Gemeinde wie folgt dargestellt werden:

	Heidenrod	Hohenstein
Eigenkapitalquote 1 (Eigenkapital/Bilanzsumme)	57.035.655 € / 92.208.303 € = 61 %	26.065.805 € / 49.144.454 € = 53 %
Eigenkapitalquote 2 ((Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Zuweisungen)/Bilanzsumme)	(57.035.655€ + 9.154.138€) / 92.208.303 € = 72 %	(26.065.805 € + 7.784.415 €) / 49.144.454 € = 69 %

	Heidenrod	Hohenstein
Gesamtverbindlichkeiten je EWO (Gesamtverbindlichkeiten/ Einwohner) im Kernhaushalt	19.513.161 € / 7.927 EWO = 2.462 €	10.435.632 € / 6.235 EWO = 1.674 €
Rückstellungsquote je EWO (Rückstellungen/EWO)	5.589.088 € / 7.927 EWO = 705 €	3.851.031 € / 6.235 EWO = 618 €
Dynamischer Verschuldungsgrad (Fremdkapital - Liquide Mittel - Kurzfristige Forderungen)/Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit)	(19.513.161 € + 5.589.088 € - 2.918.394 € - 857.520 € - 1.106.565 € – 503.868 € - 136.327 €) / 3.143.940 € = 6,2	(10.435.632 € + 3.851.031 € - 376.097 € - 336.735 € - 95.607 €) / 1.140.597 € = 11,58
Investitionsdeckung (Abschreibungen/Aus-zahlungen für Investitionen)	2.286.149 € / 1.935.364 € = 118 %	1.419.975 € / 1.424.998 € = 100 %
Restbuchwertquote (RBW/hist. AK/HK)	86.376.612 € / 158.454.867 € = 55 %	46.216.284 € / 96.311.115 € = 48 %

- Die Eigenkapitalquoten sind ein Indikator für die Finanzierung der kommunalen Substanz: Je mehr Vermögen über das Eigenkapital finanziert ist, umso unabhängiger ist die Kommune von dritten Geldgebern. Mehr als 25 % Eigenkapitalquote 1 und mehr als 45 % Eigenkapitalquote 2 gelten als angemessen:
    - Beide Kommunen erfüllen diese beiden Kriterien.
- Die Gesamtverbindlichkeiten belasten die Gemeinden insbesondere im Bereich der Finanzaufwendungen. Die Entwicklung der Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner zeigt die Höhe der Verschuldung der Gemeinde im Vergleich an. Im Vergleich dazu lagen die Durchschnittswerte auf Ebene des Landkreises bei 1.737 €/EWO[22]. Während die Gemeinde Hohenstein unterhalb des Landkreiswertes liegt, liegt der Vergleichswert in Heidenrod darüber.
- Der dynamische Verschuldungsgrad zeigt in einer Momentaufnahme, wie lange es dauern würde, die derzeitigen Schulden beim jeweiligen Jahressaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzubauen: Heidenrod würde danach 6,2 Jahre benötigen, Hohenstein 11,58 Jahre. Der Wert ändert sich jedes Jahr entsprechend dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem dann aktuellen Schuldenstand.

[22] Vergleiche hierzu auch: Hessische Gemeindestatistik 2023, Tabellenblatt „Schuldenstand“.

- Die Investitionsdeckung zeigt den %-Anteil der Investitionen, die aus Abschreibungswerten finanziert werden. Heidenrod hatte erheblich höher veranschlagt als tatsächlich Auszahlungen in Investitionen geflossen sind. In Hohenstein konnten in 2023 die Auszahlungen für Investitionen durch die Abschreibungen zu 100 % finanziert werden. Weil für die Erfüllung des Haushaltsausgleiches die Tilgung ebenfalls zu erwirtschaften ist, hat die Finanzierung direkten Einfluss auf das mögliche Investitionsvolumen.
- Die Restbuchwertquote zeigt an, wieviel Prozent der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive der Zuschreibungen im Vermögen noch erhalten sind. In Heidenrod sind es 55 %, in Hohenstein sind es 48 %. D.h., auf beide Kommunen kommen in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen in den Bestand der bisherigen Infrastruktur zu: Würde man nur den ursprünglichen Stand wieder herstellen wollen, wären in Heidenrod über 72 Millionen € und in Hohenstein 50 Mio. € zu investieren.

5.5 Exkurs: „Hessenkasse“

Mit dem „Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommune bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen“ (HessenkasseG) vom 25. April 2018[23] hat das Land Hessen ein Entschuldungsprogramm für hessische Kommunen aufgelegt.

Anlass waren die hohe Kassenkreditverschuldung der hessischen Gemeinden und die damals günstige allgemeine Zinssituation.

Mit Hilfe des Hessenkassengesetzes haben 187 Kommunen am Entschuldungsprogramm zur Entschuldung der Kassenkredite teilgenommen. Die teilnehmenden Kommunen müssen ihrerseits jährlich 25 € / Einwohner an die Hessenkasse tilgen. Restschulden, die nach 30 Jahren noch bestehen, werden ab diesem Zeitpunkt seitens des Landes Hessen übernommen.

Beide Kommunen haben die Hessenkasse in Anspruch genommen. Heidenrod nimmt mit 6,8 Mio. € am Entschuldungsprogramm teil und tilgt jährlich 197.450 €. Hohenstein nimmt mit 2,9 Mio. € am Entschuldungsprogramm teil und tilgt jährlich 168.080 €.

Damit haben beide Kommunen noch diesbezügliche Zahlungsverpflichtungen: Heidenrod bis 2047, Hohenstein bis 2034.

[23] Siehe hierzu auch: https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse_-_gesetz.pdf, Onlinezugriff vom 30.08.2024.

5.6 Zwischenfazit zum Ist-Stand der Finanzen

Die Kommunen Heidenrod und Hohenstein erhalten Schlüsselzuweisungen B aus dem Kommunalen Finanzausgleich.

Beide Kommunen zahlen 2024 zwischen 809 €/Einwohner und 896 €/ Einwohner in die Kreis- und Schulumlage ein. Beide Kommunen haben Zahllasten aus dem KFA zur Kreis- und Schulumlage zwischen 269 €/EWO bis 493 €/EWO.

Die Analyse der Aufwands-, Ertrags- und der Bilanzkennzahlen weist für beide Gemeinden eine grundsätzlich solide Haushalts- und Finanzpolitik aus. Gleichzeitig sind die finanziellen Handlungsspielräume in den letzten Jahren für beide Kommunen erheblich gesunken, was in unterschiedlicher Ausprägung zum Ansteigen der Verschuldung, zur Erhöhung von Hebesätzen, zu Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, zu höheren Zinsausgaben und zu einem großen Nachholbedarf im investiven Bereich geführt hat.

Damit ist auch aus Sicht der gemeindlichen Finanzen eine weitere Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit ein zielführender Weg, um so weit wie möglich zumindest die Verwaltungskosten stabil zu halten.

6 Rechtliche Gestaltungsalternativen

Im Folgenden werden die möglichen rechtlichen Gestaltungsalternativen für eine interkommunale Zusammenarbeit im Allgemeinen beschrieben und ihre grundsätzliche Eignung bewertet.

6.1 Kommunale Arbeitsgemeinschaft

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist nach § 3 Absatz 2 und 3 KGG ein Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit; die Zuständigkeit der Beteiligten als Träger der Aufgaben und Befugnisse bleibt unberührt. Sie soll Angelegenheiten beraten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren. Des Weiteren soll sie Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander abstimmen. Sie soll Gemeinschaftslösungen einleiten, um eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

Arbeitsgemeinschaften treten nicht als regulierende Instanz auf, ihre Tätigkeiten sind ohne rechtsverbindliche Auswirkungen, insbesondere auch gegenüber den Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft. Inhalt der Tätigkeit ist die Erörterung, Planung und Beschlussfassung über Fragen, die die Beteiligten gemeinsam berühren. Bei diesen Beschlüssen handelt es sich aber lediglich um Anregungen und Empfehlungen, die von den Beteiligten in eigener Zuständigkeit rechtswirksam umgesetzt werden müssen.

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist damit eine sehr lose Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit. Sie wird in der Regel als Vorstufe für eine zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene engere und intensivere Zusammenarbeit auf der Grundlage anderer institutioneller Organisationsformen betrachtet.

Aufgrund der angestrebten, weitreichenden interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den beiden beteiligten Gemeinden würde eine kommunale Arbeitsgemeinschaft zu kurz greifen. Sie ist aber insbesondere zu Absprachen im touristischen Bereich geeignet.

6.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich nach § 24 Abs. 1 KGG (Delegation) um einen Spezialfall eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, d.h. um eine Vereinbarung von Gemeinden darüber, dass eine der beteiligten Kommunen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten – gegen eine angemessene Entschädigung - erfüllt. Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung der Aufgabe auf die übernehmende Körperschaft über.

Die Körperschaft, die zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtet wurde, hat das Recht, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen zu erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.

Dabei wird – analog zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft – keine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen, sondern lediglich die Durchführung einer bestimmten Aufgabe an eine bestehende Verwaltungs- bzw. Organisationseinheit durch einen sog. koordinationsrechtlichen Vertrag delegiert. Von der kommunalen Arbeitsgemeinschaft unterscheidet sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung allerdings dadurch, dass sie nicht nur eine rein interne Bindung hat, sondern von ihr auch Auswirkungen für und gegen jedermann ausgehen können.

Eine weitere Möglichkeit der Aufgabenübertragung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist in Form der Mandatierung nach § 24 Abs. 2 KGG: In dieser Variante wird vereinbart, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchführt, ohne dass die Rechte und Pflichten der Gebietskörperschaft als Träger der Aufgaben berührt werden.

Aufgrund der Möglichkeit, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die rein interne Bindung hinausgeht, eröffnen sich mit ihr grundsätzlich weitergehende Möglichkeiten als mit der kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Sie ist ein geeignetes Instrument, wenn die Zusammenarbeit nur für einzelne Aufgaben betrachtet werden soll.

Sie kann ein guter Einstieg auf dem Weg zur vertieften, interkommunalen Zusammenarbeit sein.

6.3 Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Grundsätzlich fördert das Land Hessen auch Kooperationen, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

Während Einzelunternehmen und Einzelkaufleute schon als Unternehmensform für natürliche Personen ausscheiden, liegen die Ausschlussgründe für eine GbR auf anderer Ebene: Zweck der GbR kann jeder erlaubte nicht kaufmännische Zweck sein (z.B. Spiel- und Wettgemeinschaften); damit entspricht sie nicht den Erfordernissen an eine Unterstützung von interkommunaler Zusammenarbeit. Sowohl OHG als auch KG setzen den Betrieb eines Handelsgewerbes voraus, so dass auch sie für die interkommunale Zusammenarbeit ausscheiden.

Während die Kapitalgesellschaften schon allein aufgrund ihrer hohen Hürden bei der Besteuerung (Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer und Gewerbesteuer), bei der Kapitalausstattung und bei der Gründung (notarielle Beurkundung) für die Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit nicht geeignet erscheinen, ist für die eingetragene Genossenschaft (eG) insbesondere die Besteuerung ein hinreichendes Ausschlusskriterium.

6.4 Gemeindeverwaltungsverband

Der Gemeindeverwaltungsverband ist eine besondere Form des Zweckverbandes. Gemeindeverwaltungsverband und Zweckverband unterscheiden sich durch die Ausrichtung ihrer Aufgaben und durch ihre regionale Zugehörigkeit. Dem Gemeindeverwaltungsverband ist im KGG zusammen mit der Verwaltungsgemeinschaft der sechste Abschnitt gewidmet.

Als Besonderheit ist nach § 30 KGG festzuhalten, dass ausschließlich Gemeinden einen Gemeindeverwaltungsverband bilden können. Der Zweckverband nach § 5 KGG sieht vor, dass Gemeinden und Landkreis einen Zweckverband gründen können.

Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen zum Gemeindeverwaltungsverband ist es zunächst notwendig, die Rechtsnatur der den Kommunen obliegenden Aufgaben etwas intensiver zu beleuchten.

6.4.1 Kommunale Aufgaben und ihre Rechtsnatur

Nach § 2 HGO sind die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen. Ihre Aufgaben unterscheiden sich nach Selbstverwaltungsaufgaben und nach Weisungsaufgaben sowie nach Auftragsangelegenheiten.

Anders als die meisten anderen Gemeindeordnungen unterscheidet die hessische Gemeindeordnung nicht nach dem sog. „übertragenen Wirkungskreis“ im klassischen Sinne; die hessische Gemeindeordnung folgt dem Weinheimer Entwurf, dem das monistische Modell der kommunalen Aufgaben und damit eine vom Grundsatz gem. § 2 HGO definierte „Allzuständigkeit“ zugrunde liegt.

Gleichwohl besteht ein Regelungsbedürfnis für die spezifischen Wahrnehmungsbedingungen der staatlichen Aufgaben, also den Bereich, der in den meisten anderen Bundesländern den „übertragenen Wirkungskreis“ der Gemeinde bildet. Diesem Regelungsbedürfnis wird durch § 4 HGO entsprochen, wo in Absatz 1 die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und in den Absätzen 2 bis 4 die Auftragsangelegenheiten normiert werden.

Während bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben das „ob und wie“ der Gemeinde überlassen ist, ist bei den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben das „ob“ geregelt, das „wie“ der Aufgabenerfüllung ist der Gemeinde überlassen. Bei den Pflichtaufgaben nach Weisung wird der Entscheidungsspielraum enger, wohingegen bei den Auftragsangelegenheiten sowohl „ob“ als auch „wie“ geregelt sind und die Rechts- und Fachaufsicht einen größeren Raum einnimmt.

Hinzu kommen die sog. Hilfsfunktionen (Querschnittsaufgaben wie Personalverwaltung, Finanzverwaltung, EDV, Bauhof), die nicht nach Art. 28 Abs. 2 GG im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung benannt sind und somit von staatlichen Eingriffen geschützte Elemente der kommunalen Personal-, Finanz- und Organisationshoheit sind. Auch, ob eine Kommune bei der Aufgabenerfüllung mit anderen Kommunen kooperieren, sich privater Rechtsformen oder privater Dritter bedienen will, ist in weiten Teilen von diesen Hoheiten erfasst. Allerdings sind auch Ausnahmen zu beachten, die aus der rechtlichen Zuordnung der Aufgabe oder inhaltlichen Besonderheiten resultieren.

Allerdings werden insbesondere bei Querschnittsaufgaben Effizienzvorteile in der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit erwartet.

Aufgrund dessen fördert das Land Hessen auch die interkommunale Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- Die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben
  - im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens,
  - der Haupt- und Personalangelegenheiten
  - des Ordnungswesens (einschließlich des freiwilligen Polizeidienstes und KOMPASS),
  - der Bauverwaltung und des Baubetriebshofs.
- Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu können auch zählen:
  - Kooperationen von Feuerwehren,
  - die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,
  - die Organisation der Tourismusförderung,
  - die Wirtschaftsförderung durch gemeinsam zu verwaltende Gewerbegebiete,
  - Breitbandversorgung.
- Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels.

Um die gemeinsame Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, stehen den Kommunen im Rahmen ihrer Organisations- und Kooperationshoheit daher die zwei möglichen Formen der Aufgabenübertragung (Delegation) und der Beauftragung (Mandatierung) im Detail für den Gemeindeverwaltungsverband zur Verfügung.

Bei der Aufgabenübertragung erfolgt ein Zuständigkeitswechsel. Sofern dem Gemeindeverwaltungsverband über die Ausnahmeregel nach § 30 Abs. 4 KGG von den beteiligten Kommunen die Befugnis übertragen worden ist, kann der Gemeindeverwaltungsverband auch selbst Satzungen erlassen, Gebühren festlegen und insbesondere auch Verwaltungsakte erlassen. Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten auf den Verband über.

Bei der Beauftragung (Mandatierung) wird der Gemeindeverwaltungsverband mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt. Die Rechte und Pflichten der beauftragenden Kommune bleiben als Trägerin der Aufgabe davon unberührt.

6.4.2 Aufgabenübertragung, Aufgabenwahrnehmung

Die dem Gemeindeverwaltungsverband von seinen Mitgliedskommunen übertragenen Aufgaben sind seine Existenzgrundlage. Grundsätzlich sind alle gemeindeeigenen Aufgaben auf den Verband im Rahmen der §§ 1, 30 Abs. 4 KGG übertragbar.

Beim Gemeindeverwaltungsverband sind im Gegensatz zum Zweckverband die Aufgaben regelmäßig gebietsbezogen. Er verwaltet ganze Aufgabenbereiche, nicht einzelne Aufgaben und ist grundsätzlich durch folgende Parameter geprägt:[24]

[24] Nachstehende Aufzählung entnommen aus: „Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 58.

	Gemeindeverwaltungsverband
Aufgaben	§ 30 Abs. 3 letzter Satz KGG Nähere Bestimmung durch die Verbandssatzung.
Personal	§ 30 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 17 Abs. 2 KGG Der Gemeindeverwaltungsverband nimmt seine Aufgaben mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Verbandsmitglieder wahr.
Verbandsversammlung	§ 31 Abs. 1 KGG Wahl durch Vertretungskörperschaften der Verbandskommunen aus deren Reihen
Verbandsvorstand	§ 31 Abs. 2 KGG Bürgermeister als geborene Mitglieder
Verbandsumlage	§ 19 Abs. 1 KGG Nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen oder einer abweichenden Satzungsregelung

Die Mitgliedskommunen können nach näherer Bestimmung der Verbandssatzung vereinbaren, dass der Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben der Mitgliedskommunen in seine Zuständigkeit übernimmt (Delegation) oder nur mit der verwaltungsmäßigen Erledigung dieser Aufgaben beauftragt wird (Mandatierung). Die bis 2019 in § 30 Abs. 3 KGG bestehende Fokussierung des Verbandes auf die verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die

Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben ist zwar weggefallen, die genannten Aufgaben bilden aber weiterhin mögliche und sinnvolle Aufgabenschwerpunkte eines Gemeindeverwaltungsverbandes. Die Verbandssatzung kann damals wie heute auch bestimmen, dass die Kommunen durch den Gemeindeverwaltungsverband weitere Aufgaben bis hin zu Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemeinsam erfüllen.

Es können also bis auf wenige Ausnahmen alle Aufgaben im Wege der Delegation oder aber der Mandatierung übertragen werden. Der Gemeindeverwaltungsverband kann damit für die ihm im Wege der Delegation übertragenen Aufgaben auch Satzungshoheit übernehmen.

Nicht möglich ist die Übertragung bestimmter Aufgabenbereiche, nämlich:

1. Aufgaben, bei denen die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe per Gesetz ausgeschlossen ist und
2. Aufgaben, die nach der Verfassung als „substanzieller eigener Aufgabenbestand“ definiert sind und die vorgenannten Querschnittfunktionen, insbesondere im Kernbereich der Wirkungsgrundlagen einer Gemeinde.

Zu 1.: Die Aufgabenübertragung als Mittel zur gemeinsamen Wahrnehmung einer Aufgabe ist durch Gesetz lt. § 1 Satz 2 KGG ausgeschlossen für: [25]

Bereich	**Vorschrift**	**Besonderheit/Rechtsform**
Gefahrenabwehr	§ 85 HSOG	Besondere Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte durch das Regierungspräsidium. Veröffentlichung ausschließlich durch den RP im Staatsanzeiger. Besondere Art der Verwaltungsgemeinschaft für interkommunale Zusammenarbeit vorgeschrieben.

[25] Entnommen aus: Bennemann: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit“, § 2, Rdnr. 13-18, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7.

Bereich	**Vorschrift**	**Besonderheit/Rechtsform**
Brand- und Katastrophenschutz	§ 7 Abs. 1 HBKG	Zur Zeit ist es noch untersagt, Gemeindefeuerwehren aufzulösen, so dass alle Rechtsformen, die auf eine Aufgabenübertragung hinauslaufen (außer der Gemeindeneugründung), nicht zur Verfügung stehen.
Wasser- und Bodenverbände	§ 1 Wasserverbands-gesetz	Bundesrechtlich vorgeschriebener Wasser- und Bodenverband. Hat gegenüber den Zweckverbänden nach KGG eingeschränkten Betätigungsbereich, allerdings mehr Freiheiten bei den möglichen Mitgliedern. Die Betätigungsbereiche der Wasserverbände und der Zweckverbände nach KGG überlagern sich.
Schulträgerschaft	§ 140 HSchG	Wenn unterschiedliche Schulträger gemeinsame Bildungseinrichtungen schaffen wollen, ist das nur als öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder als Schulverband möglich.
Planungsrecht	§§ 203 ff. BauGB	Gemeinsame Flächennutzungsplanung als interkommunale Zusammenarbeit nur in der Form des Planungsverbandes möglich. Allerdings kann der Gemeindeverwaltungsverband wiederum die Aufgaben eines Planungsverbandes übernehmen. Hierauf ist in der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes zu achten.

Zu 2.: Aufgaben, die nach der Verfassung als „substanzieller eigener Aufgabenbestand“ definiert sind:

Weiterhin ist die Aufgabenübertragung bei den Aufgaben ausgeschlossen, die als „substanzieller eigener Aufgabenbestand“ definiert sind und bei denen ausnahmsweise zwingend eine unmittelbare und direkte Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde erforderlich ist.

So sind beispielsweise der Erlass der Satzungen über die eigene Organisation (z.B. Hauptsatzung, Haushaltssatzung) und die Erhebung von Steuern Aufgaben, die nur die jeweilige Gemeinde allein für sich erledigen kann und daher nicht übertragbar sind.[26] Dies betrifft auch die Querschnittsaufgaben im beschriebenen Umfang. Für diese Aufgaben bietet jedoch die Mandatierung die Möglichkeit, die Aufgaben durch den Verband wahrnehmen zu lassen.

Die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes hat die zu übertragenden Aufgaben sowie die Form der Aufgabenübertragung (Mandatierung oder Delegation) festzulegen. Die zu übertragenden Aufgaben sollten in der Vorbereitungsphase der Gründung möglichst umfassend definiert werden, ohne die zu einem späteren Zeitpunkt ggf. mögliche Übertragung weiterer Aufgaben auszuschließen.

Beispielsweise war die Satzung der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf (Eder)-Bromskirchen“ offen gestaltet. § 3 der Satzung definierte folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung aller den Mitgliedsgemeinden nach § 4 HGO übertragenen Aufgaben (Weisungs- und Auftragsaufgaben).
2. Erledigung aller von den Mitgliedsgemeinden übernommenen Aufgaben des örtlichen Wirkungskreises (Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben).
3. Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.
4. Der Verwaltungsgemeinschaft können durch Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.

Mit diesen Formulierungen konnten aus rechtlicher Sicht alle Aufgaben der beiden Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen bis auf die explizit genannten Ausnahmen durch die Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf (Eder) – Bromskirchen“ wahrgenommen werden.

Entsprechende Formulierungen würden sich damit auch für die Gründung eines neuen Gemeindeverwaltungsverbandes im Untersuchungsraum anbieten.

Hierbei wird in Ziffer 9 auch detailliert geprüft, welche Aufgaben sich für eine weiter gefasste interkommunale Zusammenarbeit hinaus eignen würden.

[26] Entnommen aus: Bennemann: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit“, § 1, Rdnr. 6, 17 und § 25 Abs. 2 KGG, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7.

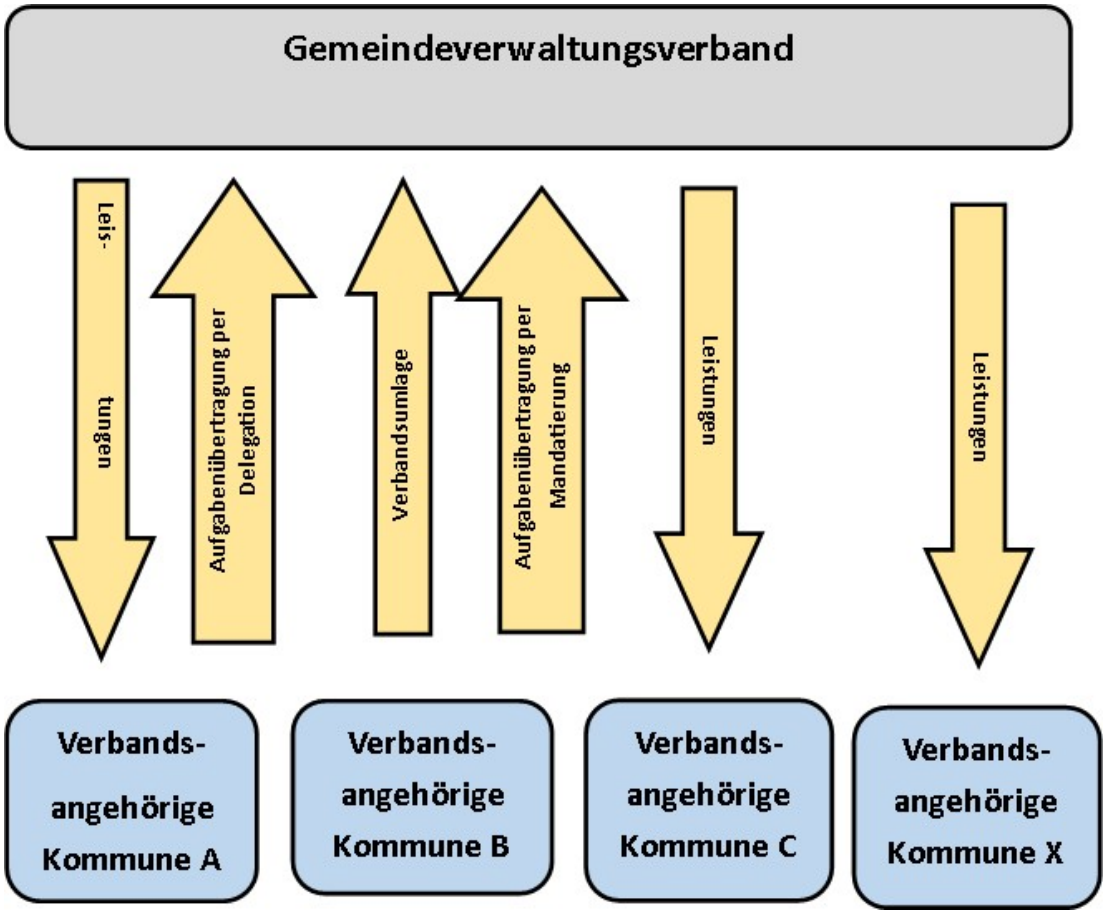

Abbildung 19: Grundlegende Organisation im Gemeindeverwaltungsverband

Die derzeitige Rechtslage hat zur Folge, dass neben den rechtlich selbstständigen verbandsangehörigen Gemeinden noch eine weitere Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der Gemeindeverwaltungsverband, erforderlich ist. Damit sind sowohl für die Kommunen jeweils Gemeindevorstand und Gemeindevertretung als auch für den Gemeindeverwaltungsverband Verbandsvorstand und Verbandsversammlung als Gremien verbindlich.

Dadurch entstehen Mehraufwendungen aufgrund der zusätzlichen Gremien für Gemeindeverwaltungsverband (Vorstand, Verbandsversammlung, eigener Haushaltsplan, eigene Bewirtschaftung, eigene Rechnungslegung in Form des Jahresabschlusses inkl. Prüfungsaufwendungen). Weiterhin entstehen Mehraufwendungen aufgrund der Schnittstellen zwischen den Kommunen und dem Gemeindeverwaltungsverband. Diese können allerdings ab einer bestimmten Größenordnung über eine effizientere Aufgabenwahrnehmung amortisiert werden. Auch lassen sich qualitative Vorteile wie Spezialisierung und effiziente Vertretungsmöglichkeiten erst mit steigender Organisationsgröße realisieren. Dem Fachkräftemangel kann auf diese Weise entgegengewirkt werden.

Es ist daher anzustreben, dass ein neuer Gemeindeverwaltungsverband diese Skalenvorteile auch erreichen kann. Je kleiner der Verband, desto geringer sind die wirtschaftlichen Vorteile der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung.

Eine gemeindeübergreifende Wahrnehmung dieser Aufgaben kann die Aufgabenerfüllung mit absichern, setzt aber eine einheitliche Personalstrategie in den Kommunen voraus.

Der Gemeindeverwaltungsverband kann jederzeit gegründet werden, er tangiert keine ausschließenden Rechte nach dem jeweiligen kommunalen Recht.

6.5 Neugründung einer Kommune

Eine freiwillige Gemeindeneugründung ist formal keine interkommunale Zusammenarbeit, da mit dem Vollzug des Zusammenschlusses eine einzige Kommune die Zuständigkeiten übernimmt, die vormals mehrere Kommunen eigenständig und in Teilen auch in Form kommunaler Zusammenarbeit erledigt haben. Gleichwohl verfolgt ein Gemeindezusammenschluss die gleichen Ziele wie eine interkommunale Zusammenarbeit, nämlich die wirtschaftliche Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

Während bei interkommunaler Zusammenarbeit rechtliche und organisatorische Wege gesucht werden müssen, wie Aufgaben gemeindegrenzenübergreifend organisiert werden können, werden bei einem Zusammenschluss diese Gemeindegrenzen verschoben. Vielfach stellt sich die Frage nach einem möglichen Gemeindezusammenschluss erst, wenn das Potenzial der themenbezogenen interkommunalen Zusammenarbeit erschöpft ist. Die Neugründung einer Kommune kann insofern durchaus als die weitestgehende Form der Zusammenarbeit bezeichnet werden.

Während bei interkommunaler Zusammenarbeit zusätzliche Schnittstellen zwischen den beteiligten Kommunen und der mit der gemeinsamen Aufgabenerledigung beauftragten Organisationseinheiten entstehen, ist Ergebnis eines Gemeindezusammenschlusses immer eine einzige, nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben zu organisierende, Gemeinde. In den nächsten Kapiteln erfolgen daher grundsätzliche Überlegungen zu Gestaltungsmöglichkeiten, Voraussetzungen und etwaige Zeitleisten für eine Gemeindeneugründung.

6.5.1 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

6.5.1.1 Verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie

Im Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland ist der Föderalismus als politische Organisationsform festgeschrieben. Schon die Präambel bringt zum Ausdruck, dass die Bundesrepublik aus mehreren Gliedstaaten besteht:

„[…] Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. […]“

Artikel 30 des GG betont die Eigenstaatlichkeit der Länder. Ausfluss dieser Eigenstaatlichkeit ist insbesondere ihre Kulturhoheit, das „Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“. Die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union durch den Bundesrat wird in Art. 50 und Art. 23 GG formuliert.

Die Ländergliederung im Nachkriegsdeutschland sollte im Wesentlichen drei Prinzipien folgen:

1. Die politisch-administrativen Strukturen sollten gemäß den Vereinbarungen des Potsdamer Abkommens dezentralisiert und strikt von unten nach oben aufgebaut sein.
2. Preußen sollte nicht wiederhergestellt werden.
3. Enklaven und Exklaven sollten nicht weiterbestehen.

Die Selbstverwaltungsgarantien in Art. 28 GG verbürgen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden als institutionellen Bestand der Verfassung und damit auch die Möglichkeit, freiwillig Gemeindegrenzen zu ändern. Grundsätzlich ist es jedoch originäre Aufgabe des Landes, sein Hoheitsgebiet in Gemeinden zu gliedern. Eine einzelne Gemeinde genießt auch keinen Bestandsschutz. Gebietsreformen durch das Land bedürfen aber zwingend eines Gesetzes, wenn sie auch gegen den Widerstand der örtlichen Gemeinschaft vollzogen werden sollen. Auch die heutigen Gemeinden Heidenrod und Hohenstein basieren auf einem solchen Gesetz, dem Gesetz zur Neugliederung des Rheingau-Taunus-Kreises.

6.5.1.2 Neubildung von Kommunen, Grenzänderungsvertrag

Die Neubildung von Kommunen im Wege der Gebietsänderungen ist in § 16 HGO geregelt. Gem. § 16 Abs. 1 HGO können innerhalb der hessischen Grenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden. § 16 Abs. 3 HGO eröffnet die Möglichkeit, Gemeindegrenzen freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu ändern. Hierzu bedarf es eines Grenzänderungsvertrages gem. § 17 HGO. Ein Grenzänderungsvertrag ist auch dann ausreichend, wenn die beteiligten Gemeinden aufgrund gesetzlicher Regelung entstanden sind.

Gemeinden sind Gebilde, die als Gebietskörperschaften über ein Gebiet, Einwohner, Verwaltungs- und Satzungshoheit verfügen und deren Einwohner in einer abgrenzbaren und überschaubaren politischen Gemeinschaft zusammenleben, die ein ortsbezogenes Gemeinschaftsgefühl (Gemeindebewusstsein) verbindet und in der die politische Willensbildung maßgeblich bürgerschaftlich-demokratisch im Ehrenamt erfolgt.

Alle Änderungen von Gemeindegrenzen nach § 16 HGO dürfen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen. Der Begriff der „Gründe des öffentlichen Wohls“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Begriff der Gründe des öffentlichen Wohls ist der Maßstab der Zulässigkeit freiwilliger Änderungen von Gemeindegrenzen. Neugliederungsmaßnahmen müssen nach Zielen und Beweggründen dem öffentlichen Wohl dienen, die Maßnahmen unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Nach der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gehören folgende Gesichtspunkte auf jeden Fall dazu:

- Sicherung der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten der Bevölkerung (wobei die Wohnsitzgemeinde angesichts der modernen Verkehrsmöglichkeiten nicht mehr zwingend die Gemeinde ist, in der die Einwohner überwiegend auch den Arbeitsplatz haben),
- Deckung des Wohnbedarfs,
- Moderne Schulorganisation,
- Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf,
- Zweckmäßige Verwaltung,
- Schaffung und Unterhaltung der den modernen Anforderungen entsprechenden Versorgungs- und sonstigen Einrichtungen,
- Eine zumindest zufriedenstellende verkehrsmäßige Verbindung der Gemeindeteile,
- Ein ausgewogenes Haushaltsvolumen,
- Gemeindebewusstsein der Bürger.[27]

Für eine freiwillige Fusion vereinbaren die beteiligten Kommunen einen Grenzänderungsvertrag, dessen Regelungsinhalte in § 17 Abs. 1 HGO niedergelegt sind. Dieser Vertrag muss von den Gemeindevertretungen der beteiligten Kommunen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen werden. Der Grenzänderungsvertrag unterscheidet sich von herkömmlichen Verträgen insbesondere dadurch, dass die üblicherweise an der Überwachung einer vereinbarungskonformen Umsetzung interessierten Vertragsparteien just in dem Moment aufhören zu existieren, in dem der Vertrag seine Wirkung entfaltet. Es obliegt also den Gremien der fusionierten Kommune, sich vertragskonform zu verhalten. Die Rechtsaufsicht obliegt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Eine fusionierte Kommune, die aus mehreren beteiligten Kommunen hervorgeht, ist eine kreisangehörige Kommune, die hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach außen und des inneren Gefüges den vorherigen ehemaligen Kommunen entspricht. Auch erstreckt sich der räumliche Verantwortungsbereich der fusionierten Kommune als Gebietskörperschaft gem. § 15 Abs. 1 HGO auf die Gemarkungen beziehungsweise Grundstücke der vormals selbstständigen Kommunen. Die fusionierte Kommune ist Rechtsnachfolgerin der fusionierenden Kommunen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und übernimmt damit deren Rechte und Pflichten. Sie wird damit z.B. Dienstherr der Beamten und Arbeitgeber der tariflich Beschäftigten der Rechtsvorgänger. Sie übernimmt das Vermögen und die Schulden der Rechtsvorgänger.

[27] Entnommen aus: Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN: 978-3-8293-1249-3.

6.5.1.3 Gründungsprozess

Zur Gründung ist folgendes Prozedere erforderlich:[28]

Phase	**Rechtsgrundlage**	**Inhalt**
0		Machbarkeitsstudie
I	§ 16 Abs. 3 letzter Satz HGO	Anhörung oder Bürgerentscheid: Anhörung der Bevölkerung bzw. Bürgerentscheid, wenn 2/3 der gesetzlichen Vertreter der Gemeindevertretungen das beschließen (sog. „Vertreterbegehren“).
		Bei Entschluss zum Bürgerentscheid: Fortführung nur, wenn in den beteiligten Kommunen die Mehrheit der gültigen Stimmen auf die Antwort „ja“ entfällt und diese Mehrheit mindestens ¼ der Stimmberechtigten beträgt (sog. „Quorum“).
II	§ 17 HGO	Erarbeitung eines Grenzänderungsvertrages durch die Gemeindevorstände.
III	§ 16 Abs. 3 Satz 2 HGO	Beschlussfassung der Gemeindevertretungen über den Grenzänderungsvertrag. Erforderliche Mehrheit ist die jeweilige Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Sitze der Gemeindevertretungen.
IV	§ 17 Abs. 3 HGO	Genehmigung des Grenzänderungsvertrages.
VI		Inkrafttreten der Neugründung und Konstituierung der Gremien.

[28] Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie: Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 53.

Der grundlegende Grenzänderungsvertrag enthält gem. § 17 Abs. 1 HGO insbesondere Regelungen über

- den Tag der Rechtswirksamkeit der Fusion,
- die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner,
- die Ausgestaltung des Ortsrechts (z.B. Ortsbeiräte, Gebühren- und Beitragssatzungen)
- die Verwaltung,
- den Wahltag für Neuwahlen der Gremien und Bürgermeisterwahlen einschließlich der Stichwahl,
- Regelungen für die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindeorgane vom Tag der Neugründung bis zur Konstituierung der Gremien bzw. Amtseinführung des Bürgermeisters,
- die Beamten und tariflich Beschäftigten,
- die Organisationsstruktur,
- allgemeine finanzwirtschaftliche Regelungen,
- die Haushaltsplanung für das Gründungsjahr,
- Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen,
- Namensgebung, Wappen, Flagge, Postleitzahl und Straßenbezeichnungen.

Eine Neugründung hat zur Folge, dass künftig der neue Gemeindename an die Stelle aller bisherigen rechtlich verbindlichen Gemeindenamen tritt und diese ersetzt.

Diesem einheitlichen Gemeindeauftritt folgt dann häufig auch der politische Wunsch nach einer neuen einheitlichen Postanschrift, um damit die kommunale Gebietsänderung auch für alle Bürger zu verdeutlichen.[29] Anders als die Festlegung des Gemeindenamens sind Postleitzahlen allerdings keine kommunale Angelegenheit. Sie erfüllen vielmehr eine "posttechnische" Funktion und sind damit eine Angelegenheit der Post. Beide Gemeinden gehören der Leit- bzw. Zielregion "65" an. Die Erfahrung anderer Fusionsprozesses zeigt, dass die Post durchaus offen dafür ist, im Zuge von Gemeindefusionen die Postleitzahlen zu vereinheitlichen. Allerdings ist dies nicht zwingend erforderlich. Es gibt in Deutschland Städte und Gemeinden mit mehreren Postleitzahlen ebenso wie Postleitzahlen, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken. Da die automatische Postsortierung anhand der Postleitzahlen erfolgt und diese auch für Navigationssysteme von zentraler Bedeutung sind, gewährleistet eine mögliche Beibehaltung der Postleitzahlen unabhängig vom neuen Gemeindenamen nach einem Gemeindezusammenschluss die Funktionsfähigkeit von Post und Navigationssystemen.

Trotz thematischer Nähe zu den Postleitzahlen sind die Straßennamen hiervon unabhängig zu betrachten. Nur bei der Entscheidung für eine einheitliche Postleitzahl ist die Eliminierung mehrfach vorhandener Straßennamen im neuen Gemeindegebiet für Postzustellung und Navigation zwingend. Um Missverständnisse für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im Zusammenhang mit Notrufen und Einsätzen zu vermeiden, ist es jedoch erforderlich, dass Straßennamen unabhängig von den Postleitzahlen innerhalb des Gemeindegebietes nur einmal vorkommen. Doppelte und ähnliche

[29] Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie: Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 71.

Straßennamen müssen daher im Vorfeld einer Fusion erfasst und eindeutige Straßenbezeichnungen gefunden werden. Die Umbenennungen von Straßen sollten im Vorfeld des Abschlusses des Grenzänderungsvertrages erfolgen und im Idealfall bis zur Gemeindeneugründung und der zeitgleichen Änderung des Gemeindenamens abgeschlossen sein. In einer fusionierten Kommune, die beide Kommunen des Untersuchungsgebietes beträfe, gibt es doppelte Straßennamen.

Es hat sich bewährt, in die Umbenennung frühzeitig die betroffenen Anlieger einzubinden. Sofern keine andere Einigung erzielt wird, empfiehlt es sich nach Betroffenheit vorzugehen, also im Zweifel die Straßen mit der geringsten Anwohnerzahl und/oder ohne Firmenadressen umzubenennen. Die neuen Straßennamen können sich dabei durchaus auch an die Seitherigen anlehnen, indem nur Adjektive wie "Obere"/"Untere" oder "Alte"/"Neue" ergänzt werden.

Allein durch die Änderung des Gemeindenamens wird es erforderlich, dass Personalausweise, Reisepässe, Kinderreisepässe und Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigung Teil 1) geändert werden müssen. Diese Amtshandlungen in Folge eines Gemeindezusammenschlusses sind gemäß § 17 Abs. 6 HGO aber von öffentlichen Gebühren oder Abgaben befreit. Aufwand entsteht auch, weil die neue Anschrift diversen Banken, Versicherungen und weiteren Vertragspartnern mitgeteilt werden muss.

Die Ausführungen zeigen, dass die Betroffenheit der Einwohnerschaft deutlich höher ist als bei klassischen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. Bei einer freiwilligen Fusion sind vor Beschlussfassung die Bürger zu hören. Bürgeranhörungen und Beschlüsse der Kommunalparlamente können durch einen Bürgerentscheid mit vorangegangenem Bürgerbegehren (§ 16 Abs. 3 Satz 4 HGO) ersetzt werden. Ein Bürgerentscheid kann auch ohne vorangegangenes Bürgerbegehren stattfinden, wenn die beteiligten Gemeindevertretungen dieses jeweils mit 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mandatsträger beschließen (sog. Vertreterbegehren).

Das Quorum für einen Bürgerentscheid ist also höher als das Quorum für einen direkten Fusionsbeschluss.

Obgleich die direkten Fusionsbeschlüsse durch die Gemeindevertretungen in § 16 Abs. 3 HGO einem Bürgerentscheid gleichgestellt sind, unterscheiden sich die Verfahren deutlich. Der Bürger hat in einem solchen Verfahren nur die Wahl, die Frage:

> „Sind Sie dafür, dass sich die Gemeinden Heidenrod und Hohenstein zu einer neuen Kommune zusammenschließen?“

mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten.

Im parlamentarischen Verfahren ist hingegen eine detaillierte Diskussion einzelner Aspekte des zur Umsetzung erforderlichen Grenzänderungsvertrages zwischen den Beteiligten und mit der Aufsichtsbehörde möglich.

Andererseits ist es nicht sinnvoll, in aufwendige Grenzänderungsverhandlungen einzutreten, wenn die Bürgerschaft eine Fusion grundsätzlich ablehnt.[30] Neben den angesprochenen Fragen rund um Gemeindenamen, mehrfache Straßennamen und eventuell die Postleitzahl ist hierbei auch eine Verständigung auf das künftige Gemeindewappen (§ 14 HGO) vorzunehmen.

Die HGO unterscheidet in § 16 zwischen der Neugründung einer Kommune und der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde.

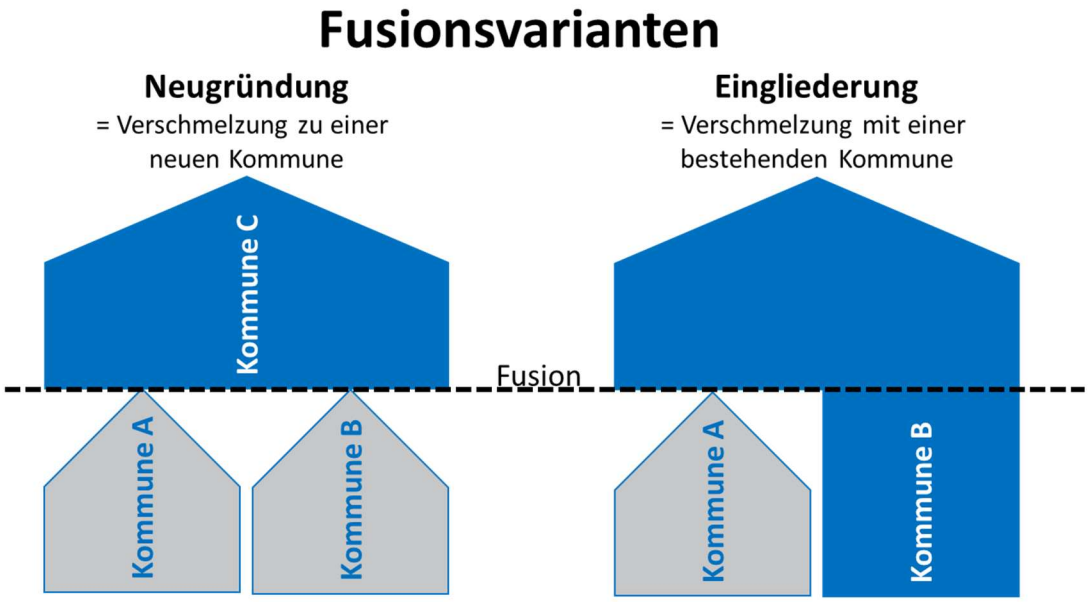

Abbildung 20: Fusionsvarianten Neugliederung vs. Eingliederung

[30] Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie: Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 71.

Folgende Kriterien sind hierbei relevant:[31]

Sachverhalt	**Neugründung**	**Eingliederung**	**Wertung**
Neuwahl des Bürgermeisters	Ja, erforderlich.	Nein (lt. Fachliteratur).	Mögliches Akzeptanzproblem bei der Eingliederung: Legitimation des direkt gewählten Bürgermeisters beruht auf einer Wahl, an der nicht alle Bürger der durch die Eingliederung erweiterten Gemeinde beteiligt waren.
Vorläufige Gemeindevertretung/ und vorläufiger Gemeindevorstand	Ja, erforderlich.	Ja, erforderlich.	Im Grenzänderungsvertrag sind Übergangsregelungen bis zur Nachwahl der Gremien zu treffen.
Nachwahl der Gemeindegremien nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG	Ja, erforderlich.	Ja, erforderlich. Bis zur Nachwahl bleibt die Vertretungskörperschaft der aufnehmenden Gemeinde auch für das eingegliederte Gebiet zuständig.	Mögliches Akzeptanzproblem bei der Eingliederung: eher nachteilig wegen der fehlenden Legitimation der Vertretungskörperschaft für das eingegliederte Gebiet.
Ortsrecht	Bleibt bis zu 1 Jahr so lange bestehen, bis es von der jetzt zuständigen (neuen) Gemeinde aufgehoben oder abgeändert worden ist.	Bleibt bis zu 1 Jahr so lange bestehen, bis es von der jetzt zuständigen aufnehmenden Gemeinde aufgehoben oder abgeändert worden ist.	

[31] Entnommen aus: Unger: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung“, § 17, Rdnr. 5-31, Juli 2013, ISBN 978-3-8293-0222-7.

Sachverhalt	Neugründung	Eingliederung	Wertung
Auflösung der Kommune	Die bisherigen Kommunen werden aufgelöst.	Eine der bisherigen Kommunen wird durch Eingliederung aufgelöst.	Mögliches Akzeptanzproblem bei den Bürgern der eingegliederten Gemeinde

Im Sinne der gleichwertigen Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Kommunen des Untersuchungsraumes wird der Neugründung einer Gemeinde statt der Eingliederung einer oder mehrerer Gemeinden in eine Andere der Vorrang eingeräumt, sollte eine freiwillige Gemeindeneugründung möglich sein.

Die fusionierte Kommune benötigt nur noch eine Organisationsstruktur für die politische Kommune. Darüber hinaus entfallen einerseits die Mehraufwendungen aufgrund der zusätzlichen Gremien für den Gemeindeverwaltungsverband (Vorstand, Verbandsversammlung, eigener Haushaltsplan, eigene Bewirtschaftung, eigene Rechnungslegung in Form des Jahresabschlusses) als auch andererseits die erforderlichen Mehraufwendungen aufgrund der Schnittstellen zwischen den bei den Kommunen verbliebenen Aufgaben.

6.5.2 Möglicher Zeitablauf

Die Neugründung einer Kommune im Wege der Fusion ist zeitlich im Wesentlichen durch den Bürgerentscheid, den Grenzänderungsvertrag und die Wahl der neuen Gemeindevertretung und des neuen Bürgermeisters der neu gegründeten Kommune geprägt.

Voraussichtlich im Frühjahr 2031 finden in Hessen Kommunalwahlen statt. Der Bürgerentscheid könnte somit gekoppelt mit der Kommunalwahl im Frühjahr 2031 stattfinden.

Für eine solche Variante könnte eine Neugründung frühestens zum 01.01.2032 erreicht werden.

Durch die Fusion entfällt die Legitimationsgrundlage der bisherigen Gemeindegremien und der bisherigen Bürgermeister. Ihre Wahlperiode bzw. die Amtszeit des Bürgermeisters endet damit mit dem Tag des Inkrafttretens des Grenzänderungsvertrages.

Nach § 32 Abs. 1 Zf. 3 des Kommunalwahlgesetzes erfolgt eine Nachwahl, wenn aus Anlass der Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen eine Wahl erforderlich wird; dies gilt insbesondere, wenn eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder sich Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschließen.

Für die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters erfolgt gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 HGO die Bestellung eines Staatsbeauftragten durch die obere Aufsichtsbehörde, § 141 HGO gilt entsprechend. Die Bestellung erfolgt für den Zeitraum ab Inkrafttreten des Grenzänderungsvertrags bis zur Wahl eines Bürgermeisters für die neu entstandene Kommune.

Die für die Nachwahl bzw. Bürgermeisterwahl erforderlichen Fristen definieren die Zeitplanung für den Gesamtprozess. Die Nachwahl zur Gemeindevertretung und die Neuwahl des Bürgermeisters

müssen innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses stattfinden. Die Regelungen für die vorläufige Gemeindevertretung für die Zeit ab Gründung bis zur Konstituierung der neuen Gemeindevertretung sind im Grenzänderungsvertrag festzulegen.

Eine gewisse Relevanz für die Auswahl eines geeigneten Fusionszeitpunktes haben auch die Amtszeiten der Bürgermeister. Deren demokratische Legitimation erstreckt sich auf die bestehenden Kommunen. Für die neue Kommune müssen neben den Gremien auch die Bürgermeister gewählt werden. Während die Wahlzeit der "nachgewählten" Gremien nur bis zum landesweit einheitlichen Wahlzeitende am 31. März 2031 (Kommunalwahl steht noch nicht genau fest) läuft, startet der gewählte Bürgermeister der neuen Gemeinde in eine sechsjährige Amtszeit. Umgekehrt endet durch die Gründung der neuen Kommune die Amtszeit der amtierenden Bürgermeister vorzeitig. Die Aussicht auf eine solche Amtszeitverkürzung hat nicht nur Auswirkungen für die betroffenen Amtsträgerinnen und Amtsträger. Die Gemeindeordnung ermöglicht es daher gem. § 16 Abs. 3 Satz 4 HGO im Vorfeld von Gemeindezusammenschlüssen die Amtszeit der bisherigen Bürgermeister um bis zu einem Jahr zu verlängern, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.

Diese Überlegungen sind im nachfolgenden Zeitplan eingeflossen. Nachstehend zeigt eine Tabelle deshalb einen möglichen Zeitablauf entsprechend der HGO unter der Annahme, dass der Termin der Kommunalwahl 2031 für einen etwaigen Bürgerentscheid genutzt würde.

12/2024 03/2025	• Erstellung der Machbarkeitsstudie • Vorstellung der Machbarkeitsstudie in den Gremien
01/2026	• Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes mit sukzessiver Ausweitung der Aufgabenübertragung / Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
08/2028-02/2030	• Politische Debatte und Willensbildung • Bürgerversammlungen zur Machbarkeitsstudie in den beteiligten Kommunen
07/2030	• Beschlussfassungen der Gemeindevertretungen der beteiligten Kommunen zum Bürgerentscheid mittels Vertreterbegehren
Frühjahr 2031	• Bürgerentscheid zur Gemeindeneugründung, zusammen mit der Kommunalwahl
01/2032	• Gemeindeneugründung

Abbildung 21: Von der Machbarkeitsstudie über die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes den Bürgerentscheid zur Gemeindeneugründung bis hin zu einer Gemeindeneugründung (Bürgerentscheid mit der Kommunalwahl 2031)

Die Erfahrungen aus Allendorf (Eder) / Bromskirchen, Wesertal und der Oberzent zeigen, dass eine freiwillige Gemeindeneugründung ganz allgemein Zeit zum Wachsen braucht. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass weitere Kriterien hinzukommen müssen wie eine analoge, kommunale Strategie, eine analoge Ausgangslage, es müssen sich spürbare Effekte ergeben, die Chemie muss passen und der Zeitpunkt muss günstig sein.

6.6 Rechtliche Eignung der Aufgaben zur IKZ

Im Folgenden wird allgemein aufgezeigt, welche Übertragungsmöglichkeiten im Einzelnen für die Aufgabenbereiche möglich sind:

Aufgabenbereiche	Öffentlich-rechtl. Vereinbarung	Gemeindeverwaltungsverband
Querschnittsaufgaben	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend
Finanzwirtschaftliche Aufgaben	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend
Aufgaben Hauptverwaltung und Personalverwaltung	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend
Schiedsamt	Nein	Nein
Bauhof	Ja	Ja
Personenstandsrecht	Ja	Ja
Meldewesen	Ja	Ja
Ordnungsverwaltung	Ja (OBB)	Nein
Brandschutz	Nein	Nein
Wahlen	Nein	Nein
Freiwillige Schulträgeraufgaben	Ja	Ja

Aufgabenbereiche	Öffentlich-rechtl. Vereinbarung	Gemeindeverwaltungsverband
Kultur und Wissenschaft	Ja	Ja
Soziale Leistungen	Ja	Ja
Kinderbetreuung	Ja	Ja
Bewirtschaftung Spielplätze	Ja	Ja
Jugendarbeit	Ja	Ja
Freiwillige Gesundheitsdienste	Ja	Ja
Bewirtschaftung Sportförderung	Ja	Ja
Räumliche Planung und Entwicklung	Nein	Ja, wenn der Gemeindeverwaltungsverband per Satzung auch als Planungsverband i.S. der §§ 203 BauBG zuständig wird
Bauen und Wohnen (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Ja
Wasser und Abwasser	Betriebsführung als öffentlich-rechtliche Vereinbarung rein theoretisch möglich, praktisch nicht realistisch	Nein. Entweder Kommune oder Wasserverband nach dem Wasserverbandsgesetz

Aufgabenbereiche	Öffentlich-rechtl. Vereinbarung	Gemeindeverwaltungsverband
Abfall	Ja	Ja
Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Ja
Naturschutz und Landschaftspflege	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend
Bestattungswesen	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend
Umweltschutz	Ja	Ja
Wirtschaft und Tourismus (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Ja
Steuererhebung	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend
Gebührenerhebung	Ja, wenn Aufgaben übertragen wurden bzw. mandatierend.	Ja, wenn Aufgaben übertragen wurden bzw. mandatierend.

6.7 Zwischenfazit zu den Gestaltungsalternativen

Aus den vorgenannten Ausführungen ergeben sich für die vertiefende interkommunale Zusammenarbeit zwischen den beiden Gemeinden Heidenrod und Hohenstein folgende allgemeine Schlussfolgerungen als Zwischenfazit:

Die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist möglich, greift jedoch für die vertiefende interkommunale Zusammenarbeit zu kurz. Gleichwohl eignet sich eine Arbeitsgemeinschaft im Bereich „Tourismus“ für eine kommunenübergreifende Zusammenarbeit.

Privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten haben im Vergleich zu den weiteren Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit höhere Hürden bei der Gründung, Kapitalausstattung und bei der Besteuerung zu überwinden.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen eignen sich für eine aufgabenbezogene interkommunale Zusammenarbeit.

Der Gemeindeverwaltungsverband eignet sich insbesondere auch für eine breiter aufgestellte interkommunale Zusammenarbeit, weil im Vergleich zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Rechtsrahmen mit der Gebietskörperschaft einmalig zu schaffen ist, während dessen bei einer Zusammenarbeit per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung für jede neue Aufgabe per IKZ ein neuer Vertrag zu schließen ist.

Es sind nicht alle Aufgaben übertragbar. Damit fällt insbesondere beim Gemeindeverwaltungsverband auch die Zusammenarbeit als OBB weg, während dessen man nicht über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Rahmen der räumlichen Planung und Entwicklung zusammenarbeiten darf.

Die Gründung einer neuen fusionierten Kommune ist formalrechtlich die weitestgehende Form, um die Zielsetzung der vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit für die Kommunen zu erreichen. Sie ist gleichzeitig mit den größten Veränderungen und Risiken verbunden.

Die Eingliederung einer Kommune in die Andere für die Gründung einer neuen fusionierten Kommune ist rechtlich möglich, könnte aber zu Akzeptanzproblemen der einzugliedernden Gemeinde führen und wird daher in der Studie nicht weiterverfolgt.

Die Neubildung einer fusionierten Kommune bietet für die Kommunen Heidenrod und Hohenstein gleichwertige Gestaltungsmöglichkeiten, würde eine Gemeindeneugründung in Betracht gezogen.

Die nachstehende Übersicht fasst die bisherigen Aussagen rechtlich zusammen:

	Kommunale Arbeits-gemeinschaft	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	Gemeinde-verwaltungs-verband	Neu-gründung einer Kommune	Privat-rechtliche Gestaltungs-möglichkeiten
Rechtliche Zulässigkeit	✓	✓	✓	✓	✓
Förderfähigkeit i.S.d. Erlasses	✓	✓	✓	✓	✓
Große Reichweite	✓	✗	✓	✓	✓
Weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten	✗	✗	✓	✓	✓
Geringe Hürden bei Gründung, Kapitalausstattung und Besteuerung	✓	✓	✓	✓	✗
Keine Akzeptanzprobleme	✓	✓	✓	✗	✓
Entschuldungshilfen § 2 Abs. 2 Schutzschirmgesetz	✗	✗	✗	✓	✗
Erhaltungs- und Investitionsförderung	✗	✗	✗	✓	✗
Besserstellung im Kommunalen Finanzausgleich (sofern neue Kommune > 7.500 Einwohner und/oder Erreichung Mittelzentrumsfunktion)	✗	✗	✗	✓	✗
damit für die vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zu empfehlen:	(✓) TAG	✓	✓	✓	✗

Abbildung 22: Vergleich der Rechtsformen zur interkommunalen Zusammenarbeit

7 Übergeordnete Planwerke – Funktion als Grundzentrum

Im Folgenden werden die Grundlagen der Landesentwicklungs- und Regionalplanung für die beiden Gemeinden Heidenrod und Hohenstein beschrieben. Des Weiteren wird geprüft, ob und welche Auswirkungen sich ergeben würden, wenn die beiden Gemeinden eine neue Gemeinde bilden würden. Die beiden IKZ-Gestaltungsalternativen öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Gemeindeverwaltungsverband spielen in dieser Betrachtung keine Rolle, da die Landesentwicklungs- und Regionalplanung die Gebietskörperschaft „Kommune“ betrachtet.

7.1 Planungen des Landes – Landesentwicklung und Regionalplan

Die Planungshoheit ist ein Kernelement der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Bauleitplanungsverfahren (vgl. §§ 1 ff BauGB) sind wichtige kommunalpolitische Betätigungsfelder. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind sowohl der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan (§§ 5 ff BauGB) wie auch der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan (§§ 8 BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Außerdem sind die eigenen Planungen wechselseitig mit denen der Nachbarkommunen abzustimmen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB können sich Gemeinden dabei auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Darüber hinaus hat die zentralörtliche Funktion einer Gemeinde gemäß Raumordnung direkte Auswirkungen auf die Höhe des sogenannten Garantiezuschlags bei der Berechnung des Finanzausgleichs. Aus diesen Gründen ist im Zusammenhang mit einer möglichen Fusion auch die Raumordnung zu betrachten. Hierzu ist eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Vorgaben, den bestehenden raumordnungsrechtlichen Festlegungen und dem künftigen Einfluss auf deren Fortschreibung erforderlich.

Die Raumordnung ist eine Angelegenheit der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Der Bund hat auf Basis dieser Gesetzgebungskompetenz das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, beschlossen und dabei auch Rechtsakte des europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt. Als Leitvorstellung für die Raumplanung ist bundesweit eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, gesetzlich vorgeschrieben (§ 1 Abs. 2 ROG). Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 ROG). Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder deren Genehmigung sowie Planfeststellungsverfahren entfaltet die Raumordnung Bindungswirkung (§ 4 ROG). Die Länder sind gemäß § 13 Abs. 1 ROG verpflichtet, einen Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan, § 13 Abs. 1 Nr. 1 ROG) zu erstellen und hieraus gemäß § 13 Abs. 2 ROG

Raumordnungspläne für die Teilräume des Landes (Regionalpläne, § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG) zu entwickeln.

Mit dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch die 4. Änderung aus dem Jahr 2021 (GVBl. S. 394, 589) hat der Landesgesetzgeber das Raumordnungsgesetz des Bundes[32] ergänzt. § 2 Abs. 4 HPLG schreibt verbindlich vor, dass

- die Instrumente der Raumordnung so anzuwenden sind und dass
- die kommunalen Gebietskörperschaften die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbstverantwortlich gestalten und
- auf die Ziele und Maßnahmen der Landesplanung Einfluss nehmen können.

Der landesweite Raumordnungsplan trägt in Hessen die Bezeichnung Landesentwicklungsplan (§ 3 Abs. 1 HLPG). Er beinhaltet gem. § 3 Abs. 2 HLPG insbesondere

- die Festlegungen von Raumkategorien, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren (Nr. 1),
- die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung (Nr. 2).

Für seinen Entwurf ist das für Raumordnung zuständige Ministerium als Oberste Landesplanungsbehörde zuständig (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 HPLG). Der Entwurf wird von der Landesregierung beschlossen (§ 4 Abs. 2 HPLG). Auf dieser Basis werden die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Anhörung der Öffentlichkeit (§ 4 Abs. 3 und 2 HPLG) durchgeführt, bevor die Landesregierung den Landesentwicklungsplan einschließlich der Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung nach Abs. 3 und 4 mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung feststellt (§ 4 Abs. 5 HPLG). Der Landesentwicklungsplan ist der weiteren Entwicklung so rechtzeitig anzupassen, dass er eine geeignete Grundlage für die Aufstellung der Regionalpläne bildet. Er tritt außer Kraft, wenn er innerhalb von zehn Jahren nach seiner Feststellung nach Abs. 5 oder nach der letzten Änderung nicht angepasst worden ist (§ 4 Abs. 8 HPLG).

Zuständig für die Regionalplanung in der Planungsregion Südhessen, zu der auch die Kommunen Heidenrod und Hohenstein gehören, ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Landesplanungsbehörde und Geschäftsstelle der Regionalversammlung (§ 12 Abs. 2 HPLG). Das Verfahren ähnelt dem der Landesentwicklungsplanung. Über die Aufstellung des Entwurfs des Regionalplans nach § 6 Abs. 1 Satz 1 HPLG, die Billigung des Entwurfs des Regionalplans und die Einleitung der Beteiligung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 HPLG und schließlich über den Regionalplan nach § 6 Abs. 4 Satz 2 HPLG beschließt die jeweilige Regionalversammlung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 HPLG). Deren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern der Planungsregion Südhessen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Das Nähere regelt die entsprechende Geschäftsordnung. Dem Entwurf des Regionalplans ist zugrunde zu legen, in welchem Umfang die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne ausgeschöpft

und wirksam wurden und welche Anforderungen insbesondere aus der Sicht der kommunalen Gebietskörperschaften an den zukünftigen Regionalplan zu stellen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 HPLG). Er hat die voraussichtliche Entwicklung der Planungsregion für die nächsten zehn Jahre zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 HPLG). Regionalpläne sind innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen (§ 6 Abs. 6 HPLG) und bedürfen der Genehmigung der Landesregierung (§ 7 Abs. 1 HPLG).

Am 08. Juli 2021 hat der Hessische Landtag der Vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Landesentwicklungsplan Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel) zugestimmt (Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000). Die Verordnung ist am 03. September 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet worden (GVBl. S. 394) und einen Tag später in Kraft getreten. Er ist seit dem Inkrafttreten im Januar 2001 in insgesamt vier Änderungsverfahren komplett neu gefasst worden.

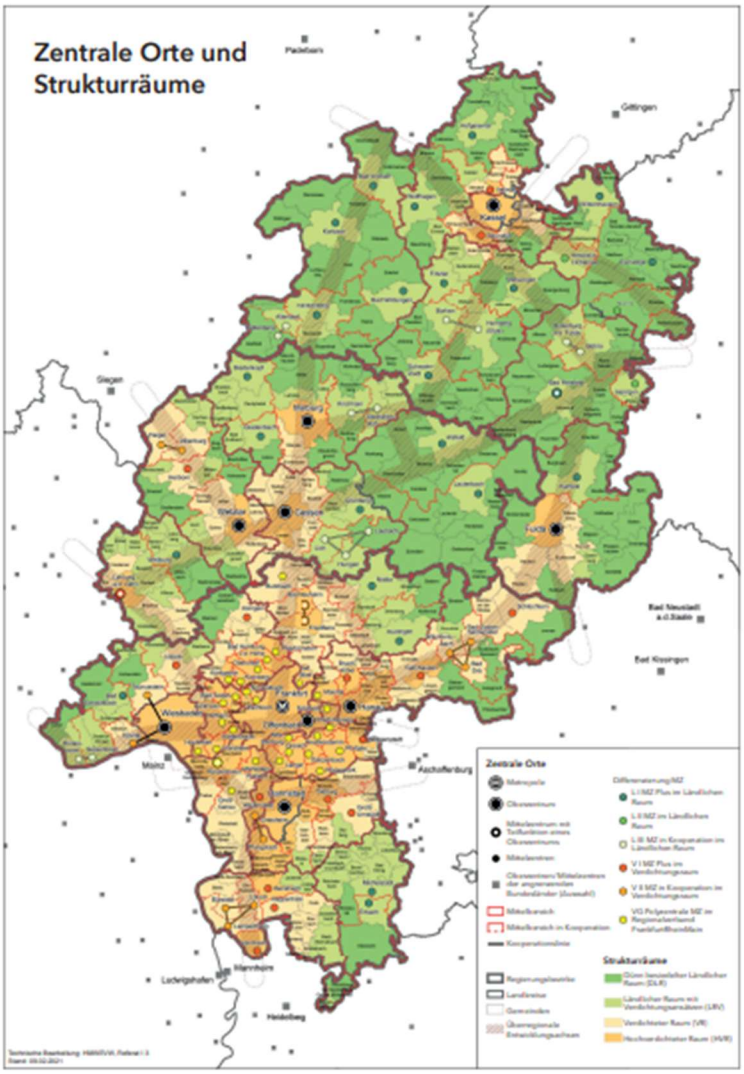

Abbildung 23: Zentrale Orte und Strukturräume Hessen[33]

[33] Siehe hierzu auch: https://landesplanung.hessen.de/landesplanung/lep-lesefassung, Online-Zugriff am 26.08.2024.

Abbildung 24: Auszug Zentrale Orte und Strukturräume

Nach der Plankarte II werden die Gemeinden Heidenrod und Hohenstein dem ländlichen Raum und dort dem dünn besiedelten ländlichen Raum zugeordnet.

Als Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung werden genannt:

4.2.4-1 (G) Der Ländliche Raum soll als attraktiver, eigenständiger und zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsraum erhalten und weiterentwickelt werden. Der Vielfalt und Eigenart der Ländlichen Räume sollen durch teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte, die die vorhandenen Potenziale nutzen, Rechnung getragen werden.

4.2.4-2 (G) Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind wegen der sich abzeichnenden Änderungen bei Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und Konsumverhalten, soweit erforderlich und unter Beachtung des Zentrale-Orte-Systems, zu gewährleisten und bei Bedarf auszubauen.

4.2.4-3 (G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ländlichen Raums soll weiterentwickelt und gestärkt werden. Dazu sollen:

♣ vorrangig in den Mittelzentren günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen, geschaffen,

♣ weitere Erwerbsmöglichkeiten, wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion erschlossen,

♣ die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft erhalten und unterstützt werden,

♣ regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung als zusätzliche Einkommensquellen gestärkt und ausgebaut werden.

Der von der Regionalversammlung Südhessen am 23.09.2016 beschlossene Regionalplan Südhessen 2016 wurde nach Genehmigung durch die Hessische Landesregierung am 12. Dezember 2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. veröffentlicht. Er konkretisiert die Vorgaben der Landesentwicklungsplanung. Dieser wird derzeit überarbeitet, im Jahr 2022 wurde das Eckpunktepapier von der Regionalversammlung Südhessen beschlossen[34].

Danach werden die Gemeinden Heidenrod und Hohenstein als Grundzentren und dort die Orte Laufenselden, Kemel und Breithardt als Kleinzentren definiert[35].

Rheingau-Taunus-Kreis			
Aarbergen	Kettenbach Michelbach	Lorch am Rhein	Lorch
Heidenrod	Laufenselden Kemel	Schlangenbad	
Hohenstein	Breithardt	Waldems	Esch
Hünstetten	Görsroth Kesselbach	Walluf	
Kiedrich			

Abbildung 25: Kleinzentren im Rheingau-Taunus-Kreis

Der LEP (4. Änderung) legt fest, dass die zentralörtliche Gliederung der Zentralen Orte in Hessen aus Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren besteht.

An die Ebene der Regionalplanung richtet sich Ziel 5.1-7 (Z) des LEP (4. Änderung), die Grundzentren zu bestimmen bzw. diese in Unter- und Kleinzentren zu differenzieren sowie deren zentralen Ortsteile festzulegen.

Hierbei gilt: „Als Grundzentren (Unterzentren und Kleinzentren) sind in den Regionalplänen solche Kommunen zu bestimmen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung der Standortgemeinde sowie ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung in der Lage sind, die Aufgaben der Daseinsvorsorge in ihrem Verflechtungsbereich langfristig und flächendeckend zu erfüllen.“

Die Differenzierung von Unter- und Kleinzentren soll gemäß der Grundsätze 5.2.3-2 (G) und 5.2.3-3 (G) des LEP (4. Änderung) wie folgt vorgenommen werden: „Unterzentren haben in der Regel nicht unter 5.000 Einwohner und erfüllen aufgrund ihrer Infrastrukturausstattung, Versorgungsaufgaben für einen über das eigene Gemeindegebiet hinausgehenden Versorgungsbereich. Sie sollen die Einrichtungen der übergemeindlichen und überörtlichen Grundversorgung möglichst in vollem Umfang anbieten.“

„Kleinzentren sollen Einrichtungen der Grundversorgung für ihr Gemeindegebiet im zentralen Ortsteil anbieten.“

Zur Differenzierung der Grundzentren in Unter- und Kleinzentren werden die Kriterien des LEP (4. Änderung) herangezogen und die jeweiligen Kommunen gemäß ihrer zentralörtlichen Ausprägung festgelegt sowie der zentrale Ortsteil bestimmt. Unterzentren sind Zentrale Orte, welche die

[34] Siehe hierzu und nachfolgend auch: 01_RPS_RegFNP_2024_Gemeinsamer_Textteil_01.pdf, Online-Zugriff am 26.08.2024.

Einrichtungen der Grundversorgung in vollem Umfang abdecken können und darüber hinaus hinsichtlich einzelner Funktionen Versorgungsangebote für angrenzende Kommunen bereitstellen können.

Kleinzentren sind Zentrale Orte, bei denen die Sicherung der Grundversorgung innerhalb des eigenen Gemeindegebietes im Vordergrund steht.

Leitlinien für die Entwicklung der Planungsregion Südhessen sind:

- Weiterentwicklung der Metropolregionen FrankfurtRheinMain und Rhein-Neckar
- als attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume unter Berücksichtigung der Vielfalt
- ihrer Teilräume
    - Erhaltung und Stärkung der für die Planungsregion Südhessen typischen polyzentralen Struktur als Markenzeichen und Grundlage einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsstruktur auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen
    - Bereitstellung neuer Vorranggebiete Siedlung zur Deckung des hohen Wohnungsbedarfs und neuer Vorranggebiete Industrie und Gewerbe vorrangig an den Haltepunkten des qualifizierten Öffentlichen Personennahverkehrs, Minimierung der Flächeninanspruchnahme und Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Innenentwicklung
    - Sicherung und Weiterentwicklung des Freiraums für Arten- und Biotopschutz und den Schutz der Biodiversität durch ein regionales Biotopverbundsystem, Klimaschutz sowie Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Schutz der regionalen Grünzüge und der großen zusammenhängenden Waldflächen
    - Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Vermeidung des Ausstoßes von Treibhausgasen als zentrale Querschnittsaufgabe bei allen Planungen, Schutz klimatisch bedeutender Flächen, Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen an die Auswirkungen des Klimawandels
    - Erhalt und Stärkung der Mobilität und Verkehrsinfrastruktur
    - Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse (soziale Infrastruktur, Breitbandausbau
    - Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen
    - Erhalt funktionsfähiger Innenstädte

Für Heidenrod und Hohenstein und der hier zu prüfenden vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit steht dabei insbesondere die Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum im Fokus. Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte soll durch interkommunale Kooperationen und Abstimmungen gewährleistet und verbessert sowie der Mitteleinsatz effektiviert werden. Kooperationen werden nicht konkret vorgegeben, sondern sind als nachdrückliche Empfehlungen zu verstehen.

Eine Fusion von Heidenrod und Hohenstein würde diesen Zielen nicht entgegenstehen.

Im Gegenteil: Die Sicherung kommunalen Daseinsvorsorge stellt gleichermaßen ein Ziel der Fusion und der Regional- sowie Landesentwicklung dar. Auch die weiteren Schwerpunkte der beiden Gemeinden Heidenrod und Hohenstein bezogen auf die vorgenannten Leitlinien eint Regional- und Landesentwicklung. Raumplanerische Festlegungen auf Ortsteilebene können auch nach einer möglichen Fusion unmittelbar weitergelten.

Im Falle einer Fusion wären die derzeitigen Anbindungen an die Mittelzentren Bad Schwalbach für Heidenrod einerseits und Taunusstein für Hohenstein andererseits in der Regionalplanung und in der LEP zu berücksichtigen.

7.2 Planungen des Kreises – Schulentwicklung und Nahverkehr

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland umfasst das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Hessische Verfassung greift das in Artikel 137 Abs. 1 auf und erklärt die Gemeinden in ihrem Gebiet zum ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung. Gemeinden können daher jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse zugewiesen sind. Aus diesem monistischen Aufgabenbegriff resultieren drei wesentliche Aufgabenarten, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erledigt werden: Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben, pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und Weisungsaufgaben.[36]

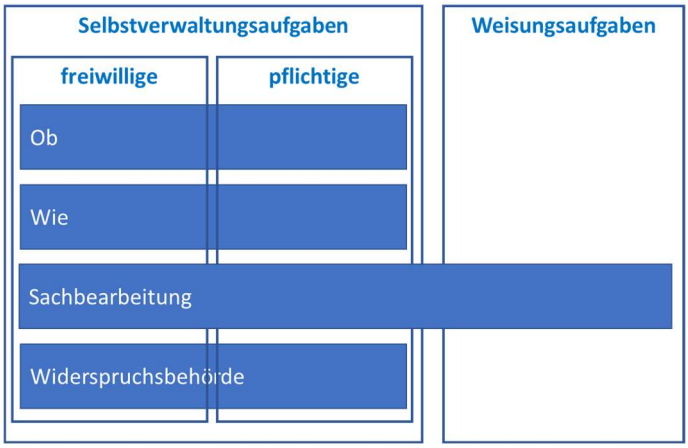

Abbildung 26: Leistungsumfang der Kommunen nach Aufgabenart

Auch die Landkreise (Gemeindeverbände) haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung ein Recht auf Selbstverwaltung. Während kreisfreie Städte alleinige Träger sämtlicher kommunaler Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben innerhalb ihres Gemeindegebietes sind, „teilen“ sich kreisangehörige Kommunen und Landkreise diese Aufgaben. Bezogen auf pflichtige Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben

[36] Darüber hinaus werden Kommunen auch im Auftrag des Bundes oder des Landes quasi als deren verlängerter Arm tätig. Beispiele für diese außerhalb des kommunalpolitischen Einflusses und Gestaltungsinteresse liegende Aufgabenbereiche sind das Ordnungs-, Einwohnermelde- und Standesamtswesen oder die Durchführung von Bundes- oder Landtagwahlen.

ergibt sich die Zuständigkeit aus Gesetzen. Die Hessische Landkreisordnung grenzt den Wirkungsbereich des Landkreises gegenüber den Kommunen nicht nur ab, sondern in gewisser Hinsicht auch ein. So darf gemäß § 2 Abs. 1 HKO der Landkreis nur Aufgaben übernehmen, die über die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen. Außerdem hat er seine kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern, deren Selbstverwaltung zu ergänzen und insbesondere zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden beizutragen. Landkreise sollen sich dabei auf diejenigen Aufgaben beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Bevölkerung des ganzen Landkreises oder eines größeren Teils des Landkreises dienen. Für den Landesgesetzgeber bedeuten diese Vorgaben, dass er nicht nach politischem Belieben oder aus rein betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus, Aufgaben von der kreisangehörigen Ebene auf die Landkreise „hochzoomen“ darf. Aufgaben, die unstrittig auf Kreisebene angesiedelt sind, sind zum Beispiel die Schulträgerschaft (§§ 138 Abs. 1 Hess. Schulgesetz) sowie die Aufgabenträgerschaft für den örtlichen Personennahverkehr (§ 5 Abs. 1ÖPNV-Gesetz). Vereinfacht gesagt, bewirkt die Zuständigkeit des Landkreises automatisch die Unzuständigkeit der Kommunen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Schul- und ÖPNV-Versorgung für die Lebensqualität und Attraktivität eines Wohnortes und damit auch dessen Zukunft werden derartige Themen von den Menschen aber dennoch vor Ort ausgiebig diskutiert. Spätestens, wenn Veränderungen befürchtet werden, resultieren schnell auch Erwartungen an die gemeindlichen Gremien und deren Entscheidungsträgerinnen und -träger. Bei einer freiwilligen Fusion wäre auch sie geeignet, eine derartige Diskussion bezogen auf Schulstandorte und Nahverkehrserschließung zu entfachen. Um ein professionelles Veränderungsmanagement zu ermöglichen, greift diese Machbarkeitsstudie dieser Diskussion vorweg, um Anregungen aufnehmen und etwaigen Ängsten frühzeitig begegnen zu können. Aufgrund der dargestellten gesetzlichen Zuständigkeiten liegt die politische und administrative Verantwortung immer beim Landkreis.

Die genannten Fachgesetze weisen dem Landkreis nicht nur die verwaltungsmäßige Erledigung der jeweiligen Fachaufgabe zu, sondern machen auch Vorgaben zur (Bedarfs-)Planung. So verpflichtet § 14 Abs. 2 ÖPNVG die Landkreise beziehungsweise deren Nahverkehrsorganisation dazu, lokale Nahverkehrspläne aufzustellen. Deren Mindestinhalt ist in § 14 Abs. 4 ÖPNVG geregelt. Das Verfahren ähnelt der Raumplanung, die im Übrigen auch eine Grundlage für den lokalen Nahverkehrsplan darstellt. Gesetzliche Anforderung an den ÖPNV ist gem. § 4 Abs. 1 ÖPNVG unter anderem eine „im öffentlichen Verkehrsinteresse ausreichende Verkehrsbedienung nach dem Stand und der Entwicklung der Mobilitätsnachfrage entsprechend den regionalen und örtlichen Gegebenheiten zu gestalten.“ Das Erfordernis einer Schulentwicklungsplanung resultiert aus § 145 HSchG. Eine qualitative Vorgabe beinhaltet § 145 Abs. 3 HSchG, wonach „ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot“ gesichert werden soll. Allerdings hat der Schulträger auch zu „gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist“. Faktisch bedeutet dies, dass Schulstandorte nur gesichert werden können, wenn das Land bereit ist, Lehrkräfte zu schicken und der Landkreis für die übrige Ausstattung sorgt, kreisangehörige Kommunen aber keinen Einfluss darauf haben. Der Schulentwicklungsplan bedarf daher auch einer Genehmigung durch das Kultusministerium (§ 145 Abs. 6 HSchG). Schulentwicklungsplan und lokaler Nahverkehrsplan haben einen fünfjährigen Planungshorizont.

Bei einer Fusion zunächst die bestehenden Pläne hinsichtlich ihrer Aussagen zu den beiden Kommunen zu sichten. Außerdem ist zu prüfen, ob planerische Vorgaben im Falle einer Fusion „automatisch“ zu anderen, so vom Planungsträger natürlich nicht vorhergesehenen und im Zweifel

daher auch unbeabsichtigten, Wirkungen führen könnten. Am wichtigsten erscheint es jedoch, frühzeitig die möglichen Interessen der fusionierten Kommune in die Fortschreibung der Pläne einzubringen. Minimalziel dabei müsste es dann sein, eine Schlechterstellung der fusionierten Kommune im Vergleich zu den beiden Ursprungskommunen zu vermeiden. Eine logische Verknüpfung zwischen Schulträger- und ÖPNV-Trägeraufgaben besteht auf dem Gebiet der Schülerbeförderung. Diese ist nach Maßgabe des § 161 HSchG ebenfalls Aufgabe des Schulträgers, der dabei gemäß § 161 Abs. 4 Satz 2 HSchG vorrangig auf öffentliche Verkehrsmittel als Beförderungsart setzen soll.

Wesentliche Aussagen des Schulentwicklungsplans im Rheingau-Taunus-Kreis[37]:

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat sich im Rahmen des Schulentwicklungsplans für den Erhalt der vorhandenen Schulen unter der Bedingung des vorhandenen Bedarfs ausgesprochen.

In Heidenrod bestehen zwei Grundschulen: In den Ortsteilen Kemel und Laufenselden. In Hohenstein ist eine Grundschule und eine Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung vorhanden, beide Schulen befinden sich im Ortsteil Breithardt.

Die Grundschulbezirke sind aufgrund der Satzung des Rheingau-Taunus-Kreises vom 11.07.2023 wie folgt gebildet:

Grundschule in Hohenstein-Breithardt

Der Schulbezirk der Geschwister-Grimm-Schule wird wie folgt gebildet und umfasst folgende Ortsteile:

- Born
- Breithardt
- Burg Hohenstein
- Steckenroth
- Strinz-Margarethä
- Holzhausen

Grundschule in Heidenrod-Laufenselden

Der Schulbezirk der Fledermausschule wird wie folgt gebildet und umfasst folgende Ortsteile:

- Laufenselden
- Egenroth
- Grebenroth
- Huppert
- Martenroth

[37] Näheres hierzu siehe auch: https://www.rheingau-taunus.de/informieren-beantragen/schule-bildung/schulen-im-rtk/, Online-Zugriff am 28.11.2024.

Grundschule in Heidenrod-Kemel

Der Schulbezirk der Grundschule Kemeler Heide wird wie folgt gebildet und umfasst folgende Ortsteile:

- Kemel
- Algenroth
- Dickschied
- Geroldstein
- Hilgenroth
- Langschied
- Obermeilingen
- Niedermeilingen
- Mappershain
- Nauroth
- Springen
- Watzelhain
- Wisper
- Zorn

Der Ortsteil Hohenstein-Hennethal wird durch den Grundschulbezirk Aarbergen-Kettenbach abgedeckt.

Nach der vierten Klasse wechseln die Schülerinnen und Schüler aus Heidenrod und Hohenstein im Schwerpunkt auf weiterführende Schulen in Aarbergen, Taunusstein, Hünstetten und Bad Schwalbach. Einige Schülerinnen und Schüler wechseln über die Landesgrenze, weitere Schülerinnen und Schüler werden in privaten Schulen beschult.

Fazit Schulentwicklung:

Sämtliche am Bedarf ausgerichteten Planungsaussagen sind im Hinblick auf die Fusion neutral und umgekehrt. Sicherzustellen ist, dass die planerische Soll-Mindestgröße von einer Grundschule pro Gemeinde nicht zu einer Schlechterstellung der fusionierten Gemeinde führen würde. Hier ist bei der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans ein klares Bekenntnis zu den bestehenden Schulen anzustreben. Hilfsweise sollte auf den Bedarf, also die Schülerzahl, abgestellt werden. Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass die Verantwortung für die Schullandschaft ausschließlich beim Rheingau-Taunus-Kreis und dem Land Hessen liegen. Für diese planungsrelevant sind die Schülerzahl und die konkrete örtliche Nachfrage nach einem schulischen Angebot.

Wesentliche Aussagen des Entwurfs des Nahverkehrsplan[38]:

Der lokale Nahverkehrsplan ist eingebettet in hessenweit einheitliche normative Vorgaben. „Die Inhalte des Nahverkehrsplans müssen mit den allgemeinen Zielen für und den Anforderungen an das ÖPNV-System korrelieren, die in den §§ 3 und 4 HÖPNVG formuliert sind. Des Weiteren muss der Nahverkehrsplan die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigen; er muss den Anforderungen des Umweltschutzes sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen“ (vgl. § 14 Abs. 3 HÖPNVG).

Die Ausrichtung der planerischen Vorgaben im Nahverkehrsplan orientiert sich an den raumstrukturellen Gegebenheiten und den vorherrschenden Verkehrsspannungen und

[38] Siehe hierzu auch Entwurf zur gemeinsamen Nahverkehrsplanung 2024.

Nachfrageverhalten. Die Nahverkehrsplanung baut folglich unter anderem auf der Raumplanung und auch der Schulentwicklungsplanung auf. Der im Jahr 2010 beschlossene Regionalplan Südhessen ordnet die Stadt Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis in die Metropolregion Rhein-Main ein.

Während die Stadt Wiesbaden mit den Nachbargemeinden Taunusstein und Walluf zum Verdichtungsraum zählen, ist der Rheingau-Taunus-Kreis dem Ordnungsraum zugeordnet. Für den Ordnungsraum sind “leistungsfähige Verkehrsverbindungen auf den Nahverkehrs- und Regionalachsen durch attraktive Angebote insbesondere des schienengebundenen Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zu gewährleisten” (Regierungspräsidium Darmstadt 2007). Der Regionalplan enthält verschiedene Grundsätze zur Entwicklung des ÖPNV.

Für die Mittelzentren Bad Schwalbach, Eltville, Geisenheim, Idstein, Rüdesheim und Taunusstein bestehen folgende Grundsätze für den ÖPNV:

• Erfüllung der Funktion als Verknüpfungspunkte des regionalen Verkehrs mit dem Nahverkehr

• Erreichbarkeit des Mittelzentrums aus seinem Mittelbereich innerhalb einer Stunde bei mehrfacher Hin- und Rückfahrgelegenheit.

Das ÖPNV-Angebot in Kleinzentren, zu denen Heidenrod und Hohenstein zählen, muss eine bedarfsgerechte Verknüpfung mit den benachbarten Zentren herstellen. Dies sind insbesondere die Mittelzentren Bad Schwalbach und Taunusstein sowie das Oberzentrum Wiesbaden.

Das Mobilitätskonzept des Rheingau-Taunus-Kreises aus dem Jahr 2021 enthält verkehrsmittel-übergreifend zahlreiche und umfassende Zielvorstellungen zur Entwicklung des Mobilitätsangebots im gesamten Kreisgebiet. Zentrale Zielvorstellungen, welche im Rahmen des Beteiligungsprozesses identifiziert wurden, sind u. a.

• Der Öffentliche Verkehr ist barrierefrei (Ziel 2)

• In maximal 30 Minuten zum nächsten Mittelzentrum (Ziel 3)

• Der öffentliche Verkehr ist CO2-neutral (Ziel 4)

• Die Mobilität ist ohne eigenen Pkw gewährleistet (Ziel 5)

• Alternative Verkehrsmittel fördern (Ziel 6)

• Die Höhenorte im Rheingau sind besser eingebunden (Ziel 9).

Angebotsqualität und Betriebszeiten werden im Nahverkehrsplan von 2015 für den Rheingau-Taunus-Kreis anders definiert als in Wiesbaden. Für Taktung und Betriebszeiten werden die Kriterien Verkehrszweck, Verkehrszeit und Verkehrsachse zugrunde gelegt. Daraus entsteht für jede Linie ein Anforderungsprofil, wie viele Fahrten auf einzelnen Achsen je Zeitscheibe erfolgen sollen und welcher Takt sich daraus ergibt. Die Achsen wurden gemäß dem zentralörtlichen Raumkonzept in Haupt- und Nebenachsen, die mit Erschließungsachsen erster und zweiter Stufe ergänzt werden. Für den Rheingau-Taunus-Kreis werden Betriebszeiten und Taktung der einzelnen Linien im tabellarischen Liniensteckbrief aufgeführt.

Für die Heidenrod und Hohenstein betreffenden Linien gelten folgende Steckbriefe:

201 Nastätten, Busbahnhof <> Bad Schwalbach, Bahnhof		
Produktkategorie	Lokalbus	
Streckenlänge (km)	32	
Fahrplankilometer/Werktag (km)	851	
Fahrplankilometer/Jahr (km)	~280000	
Aufgabenträger:	RTV	
Fahrzeugtyp Normalverkehrszeit:	Midibus	
Linienbündel:	Bad Schwalbach/Aar (RTV)	
Betriebszeiten:	Montag bis Freitag	6:30 - 20:30 Uhr
	Samstag	8:30 - 20:30 Uhr
	Sonn- und Feiertag	-
Taktung (NVZ/SVZ):	HVZ/NVZ	60
	SVZ	-
	Nacht	-
Besonderheiten:	Ersatz durch On-Demand-Korridor Wis-pertaunus in der SVZ	
Linienfunktion:	Verbindung: Kemel - Zorn - Niedermeilingen - Algenroth Verbindung: Nastätten - Algenroth - Niedermeilingen - Zorn Erschließung: Münchenroth, Algenroth, Niedermeilingen, Obermeilingen, Zorn, Langschied, Mappershain Verknüpfung: Nastätten --> Expressbus Verknüpfung: Kemel --> Regional- und Expressbus Verknüpfung: Bad Schwalbach --> SPNV, Regional- und Expressbus	
feste Maßnahmen:	Neue Haltestellen: Bad Schwalbach Bahnhof, Kemel Mitte	
flankierende Maßnahmen:		
Prüfaufträge:	Umstellung auf ODV	
Priorisierung:	Bad Schwalbach Bf - Kemel, Die Halde	mittel
	Kemel, Die Halde - Nastätten ZOB	niedrig
Reduktionsszenario:	Linie entfällt	Ersatz durch On-Demand-Korridor Niedermeilingen

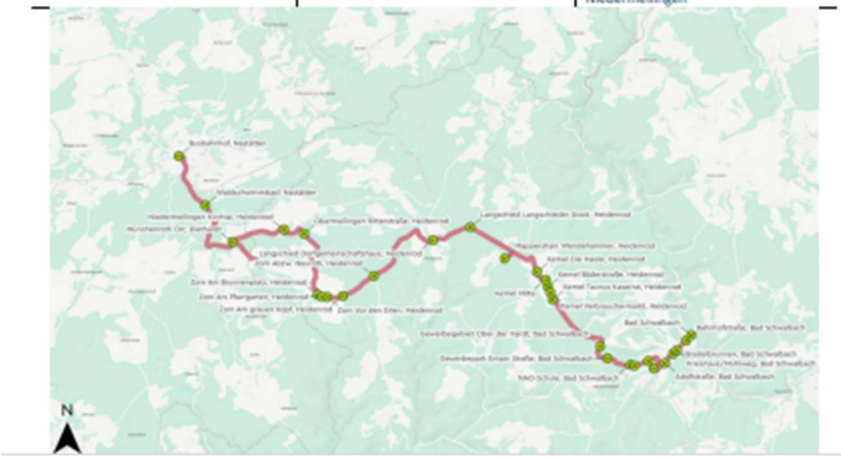

229 Idstein, Busbahnhof <> Bad Schwalbach, Lindenalleeklinik		
Produktkategorie	Regionalbus	
Streckenlänge (km)	28	
Fahrplankilometer/Werktag (km)	725	
Fahrplankilometer/Jahr (km)	~250.000	
Aufgabenträger:	RTV	
Fahrzeugtyp Normalverkehrszeit:	Klein-/Midibus	
Linienbündel:	Bad Schwalbach/Aar (RTV)	
Betriebszeiten:	Montag bis Freitag	6:30 - 20:30 Uhr
	Samstag	8:30 - 20:30 Uhr
	Sonn- und Feiertag	-
Taktung (NVZ/SVZ):	HVZ/NVZ	60
	SVZ	-
	Nacht	-
Besonderheiten:	Ersatz durch On-Demand-Korridor Zentraltaunus in der SVZ	
Linienfunktion:	Verbindung: Bad Schwalbach - Breithardt - Strinz-Margarethä Verbindung: Strinz-Margarethä - Niederlibbach - Ehrenbach - Idstein Erschließung: Bad Schwalbach Kliniken, Breithardt, Strinz-Margarethä, Niederlibbach, Oberlibbach, Ehrenbach Verknüpfung: Bad Schwalbach Bf. --> SPNV, Regional- und Expressbus, ODV Verknüpfung: Breithardt --> Expressbus, ODV Verknüpfung: Strinz-Margarethä --> Lokalbus, ODV Verknüpfung: Idstein --> SPNV, Regional- und Lokalbus, ODV	
feste Maßnahmen:	Neue Haltestellen: Auroffer Str., P+R-Platz, Am Sonnenhang, Bad Schwalbach Bahnhof,	
flankierende Maßnahmen:		
Prüfaufträge:	Umstellung auf ODV	
Priorisierung:	Bad Schwalbach, Lindenalleeklinik - Idstein Busbf.	mittel
Reduktionsszenario:	Linie entfällt	Ersatz durch On-Demand-Korridore Hennethal und Strinz-Margarethä

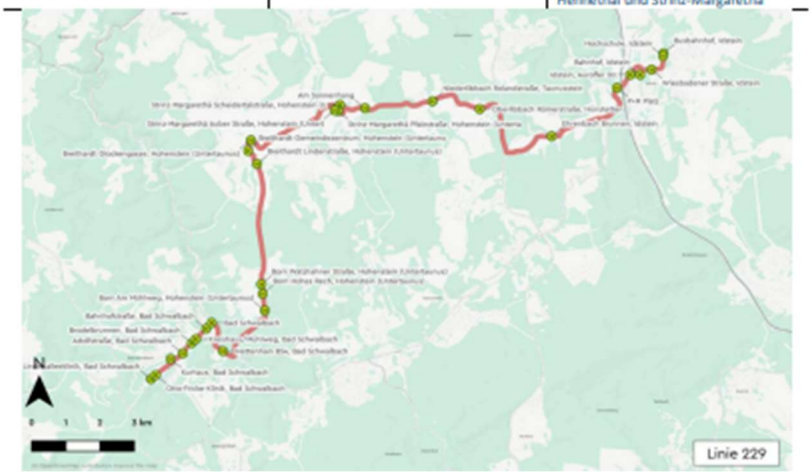

242 Neuhof, Auf dem kleinen Feld <> Kemel, Ehemalige Taunuskaserne		
Produktkategorie	Lokalbus	
Streckenlänge (km)	28	
Fahrplankilometer/Werktag (km)	825	
Fahrplankilometer/Jahr (km)	~300.000	
Aufgabenträger:	RTV	
Fahrzeugtyp Normalverkehrszeit:	Solobus	
Linienbündel:	Taunusstein (RTV)	
Betriebszeiten:	Montag bis Freitag	6:30 - 20:30 Uhr
	Samstag	8:30 - 20:30 Uhr
	Sonn- und Feiertag	-
Taktung (NVZ/SVZ):	HVZ/NVZ	60
	SVZ	-
	Nacht	-
Besonderheiten:	Ersatz durch tarifintegrierten EMIL Taunusstein in der SVZ	
Linienfunktion:	Verbindung: Kemel - Heimbach - Bad Schwalbach Bf. Verbindung: Bad Schwalbach - Born - Watzhahn - Taunusstein Erschließung: Heimbach, Born, Watzhahn, Hahn Erschließung: Wehen, Neuhof Verknüpfung: Bad Schwalbach Bf. --> SPNV, Regional- und Expressbus Verknüpfung: Hahn Bf. --> SPNV, Regional- und Expressbus Verknüpfung: Neuhof Mitte --> Regional- und Expressbus	
feste Maßnahmen:	Neue Haltestellen: Engenhahner Weg, Siemensstr., Wehen-West, Bad Schwalbach Bahnhof	
flankierende Maßnahmen:		
Prüfauftrag:		
Priorisierung:	Kemel, Ehemalige Taunuskaserne - Bad Schwalbach Bf.	niedrig
	Bad Schwalbach, Lindenalleeklinik - Bad Schwalbach Bf.	Ersatz für Linie 229
	Bad Schwalbach Bf. - Neuhof, Auf dem kleinen Feld	hoch
Reduktionsszenario:	Linie entfällt	Ersatz durch On-Demand-Korridore Taunusstein, Watzhan und Wehen

245 Bad Schwalbach, Lindenalleeklinik <> Kettenbach, Altes Rathaus		
Produktkategorie	Regionalbus	
Streckenlänge (km)	23	
Fahrplankilometer/Werktag (km)	535	
Fahrplankilometer/Jahr (km)	~165.000	
Aufgabenträger:	RTV	
Fahrzeugtyp Normalverkehrszeit:	Solobus	
Linienbündel:	Bad Schwalbach/Aar (RTV)	
Betriebszeiten:	Montag bis Freitag	6:30 - 20:30 Uhr
	Samstag	8:30 - 20:30 Uhr
	Sonn- und Feiertag	-
Taktung (NVZ/SVZ):	HVZ/NVZ	60
	SVZ	-
	Nacht	-
Linienfunktion:	Verbindung: Bad Schwalbach - Born - Breithardt - Aarbergen Erschließung: Bad Schwalbach Kliniken, Holzhausen über Aar, Kettenbach Verknüpfung: Bad Schwalbach Bf. --> SPNV, Regional- und Expressbus Verknüpfung: Breithardt --> Lokalbus, ODV Verknüpfung: Kettenbach --> Regional- und Lokalbus	
feste Maßnahmen:	Neue Haltestellen: Bad Schwalbach Bahnhof, Friedhof Breithardt	
flankierende Maßnahmen:		
Prüfaufträge:		
Priorisierung:	Bad Schwalbach, Lindenalleeklinik - Kettenbach, Altes Rathaus	Basis
Reduktionsszenario:	Linie entfällt	Ersatz durch On-Demand Korridor Breithardt

246 Bleidenstadt-Süd <> Bad Camberg, Ärztehaus		
Produktkategorie	Lokalbus	
Streckenlänge (km)	44	
Fahrplankilometer/Werktag (km)	1112	
Fahrplankilometer/Jahr (km)	~360.000	
Aufgabenträger:	RTV	
Fahrzeugtyp Normalverkehrszeit:	Klein-/Midibus	
Linienbündel:	Taunusstein (RTV)	
Betriebszeiten:	Montag bis Freitag	6:30 - 20:30 Uhr
	Samstag	8:30 - 20:30 Uhr
	Sonn- und Feiertag	-
Taktung (NVZ/SVZ):	HVZ/NVZ	60
	SVZ	-
	Nacht	-
Linienfunktion:	Verbindung: Hahn - Strinz-Margarethä - Strinz-Trinitatis - Wallbach Verbindung: Wallbach - Bechtheim - Beuerbach - Wallrabenstein - Bad Camberg Erschließung: Bleidenstadt, Hahn, Wingsbach Erschließung: Hennethal, Strinz-Trinitatis, Limbach Erschließung: Bechtheim, Beuerbach, Wallrabenstein Verknüpfung: Bleidenstadt Bf. --> SPNV Verknüpfung: Hahn Bf. --> SPNV, Regional- und Expressbus Verknüpfung: Limbach Hühnerkirche --> Regional- und Expressbus, ODV Verknüpfung: Bad Camberg --> Regionalbus	
feste Maßnahmen:	Neue Haltestellen: Schulstr., Hessenweiler, Friedhof Limbach, Im Grund, Am Sonnenhang, Im Obergrund, Bleidenstadt Bf.	
flankierende Maßnahmen:		
Prüfaufträge:		
Priorisierung:	Bleidenstadt Süd - Wallbach, Im Lagersboden	mittel
	Wallbach, Im Lagersboden - Beuerbach, Am Kreuzborn	Basis
	Beuerbach, Am Kreuzborn - Bad Camberg, Ärztehaus	niedrig
Reduktionsszenario:	Linie entfällt	Ersatz durch On-Demand-Korridore Taunusstein, Strinz-Margarethä und Wörsdorf

250 Idstein, Busbahnhof <> Laufenselden, Raiffeisenstraße		
Produktkategorie	Regionalbus	
Streckenlänge (km)	34	
Fahrplankilometer/Werktag (km)	851	
Fahrplankilometer/Jahr (km)	~190.000	
Aufgabenträger:	RTV	
Fahrzeugtyp Normalverkehrszeit:	Solobus	
Linienbündel:	Idstein-Hühnerkirche (RTV)	
Betriebszeiten:	Montag bis Freitag	6:30 - 20:30 Uhr
	Samstag	8:30 - 20:30 Uhr
	Sonn- und Feiertag	-
Taktung (NVZ/SVZ):	HVZ/NVZ	60
	SVZ	-
	Nacht	-
Besonderheiten:	Ersatz durch On-Demand-Korridor Zentraltaunus in der SVZ	
Linienfunktion:	Verbindung: Heidenrod - Aarbergen - Hünstetten - Idstein Erschließung: Laufenselden, Reckenroth Erschließung: Daisbach, Panrod, Ketternschwalbach, Wallbach Erschließung: Görsroth, Kesselbach, Niederauroff, Oberauroff Verknüpfung: Kettenbach --> Regional- und Expressbus Verknüpfung: Wallbach Hühnerkirche --> Regional- und Expressbus Verknüpfung: Idstein Bf. --> SPNV, Regional- und Lokalbus Verknüpfung: Idstein Busbf. --> Regional- und Lokalbus	
feste Maßnahmen:	Neue Haltestellen: Auroffer Str., Wallrabensteiner Weg, Seelbachstr., Schulstr., Unter den Eichen, Im Aartal, Feuerwehr	
flankierende Maßnahmen:		
Prüfaufträge:		
Priorisierung:	Idstein Busbf. - Michelbach, Nahversorgungszentrum	Basis
	Michelbach, Nahversorgungszentrum - Laufenselden, Raiffeisenstraße	hoch
Reduktionsszenario:	Linie entfällt	Ersatz durch On-Demand-Korridore Hennethal und Wörsdorf

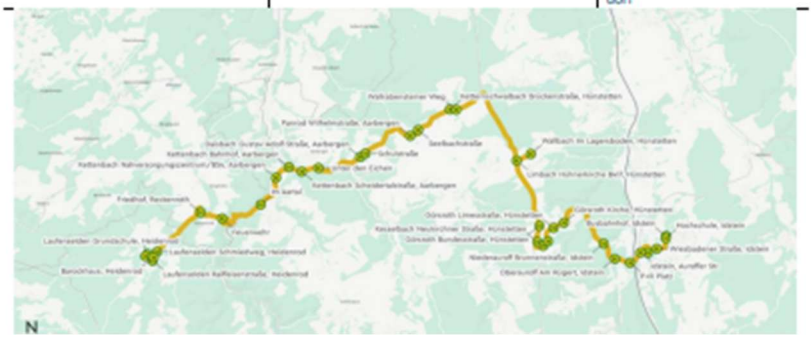

275 Wiesbaden, Hauptbahnhof <> Katzenelnbogen, Rheinstraße		
Produktkategorie	Regionalbus	
Streckenlänge (km)	45	
Fahrplankilometer/Werktag (km)	1812	
Fahrplankilometer/Jahr (km)	~650.000	
Aufgabenträger:		
Fahrzeugtyp Normalverkehrszeit:	Gelenkbus	
Linienbündel:		
Betriebszeiten:	Montag bis Freitag	4:30 - 1:00 Uhr
	Samstag	6:30 - 2:30 Uhr
	Sonn- und Feiertag	8:30 - 2:30 Uhr
Taktung (NVZ/SVZ):	HVZ/NVZ	60
	SVZ	60
	Nacht	60
Besonderheiten:	Verlängerung einzelner Fahrten zum Berufsschulzentrum Wiesbaden	
Linienfunktion:	Verbindung: Wiesbaden - Georgenborn - Schlangenbad - Wambach Verbindung: Schlangenbad - Bad Schwalbach - Kemel - Heidenrod - Katzenelnbogen Erschließung: Georgenborn, Kemel Erschließung: Reckenroth, Eisighofen, Dörsdorf, Berghausen, Allendorf Verknüpfung: Laufenselden Barockhaus --> Regional- und Lokalbus Verknüpfung: Kemel Mitte --> Regional- und Expressbus, ODV Verknüpfung: Bad Schwalbach Kurhaus --> Regional- und Expressbus, ODV Verknüpfung: Schlangenbad Landgrafenplatz --> Regional- und Lokalbus Verknüpfung: Chausseehaus Bf. --> SPNV, Expressbus Verknüpfung: Wiesbaden Hbf --> SPNV, Metrobus, Regional- und Expressbus	
feste Maßnahmen:	Neue Haltestellen: Kemel Mitte, Barockhaus	
flankierende Maßnahmen:	Verschärfte Kontrolle des Parkraums in der Moritzstraße; Reduktion des MIV in der Bleichstraße	
Prüfaufträge:		
Priorisierung:	Wiesbaden Hbf - Katzelenbogen, Rhein-straße	Basis
Reduktionsszenario	Linie bleibt bestehen	

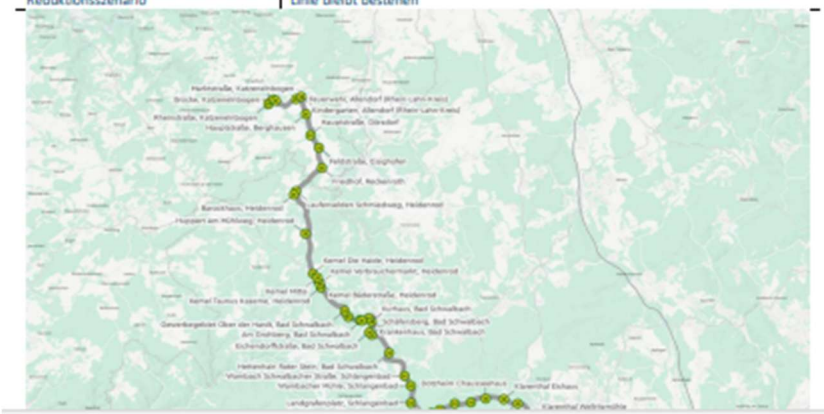

[39]

Folgende Haltestellen sollen im Untersuchungsraum neu entstehen:

				hermühle	
Heidenrod					
24	Dickschied Talblick	Lindenallee, Ecke Talblick	On Demand Wispertaunus	Verbesserte Erschließung von Dickschied	Kleinbus
25	Dickschied Falkenhof	L3035, Ecke Falkenhofstr.	On Demand Wispertaunus	Erschließung des Falkenhofs	Kleinbus
26	Kemel Mitte	Bäderstraße/Ecke Springener Straße	X76, 201, 240, 275	Verbesserte Erschließung des Ortskerns Kemel	Standardbus
27	Laufenselden Barockhaus	Kastellstraße/Ecke Rathausstraße	240, 250, 275	Verknüpfungshaltestelle	Standardbus
28	Springen Daimlerstraße	Zum Dornbachtal, Ecke Daimlerstraße	On Demand Wispertaunus	Verbesserte Erschließung von Springen	Kleinbus
29	Watzelhain Teufelsheck	Hainstraße, Höhe Wanderparkplatz Teufelsheck	On Demand Wispertaunus	Erschließung der Wandergebiete Wispertal	Kleinbus

Nr.	Name (Vorschlag)	Lage	Linien	Begründung	Fahrzeuglyp
Hohenstein					
30	Breithardt Friedhof Breithardt	L3373, Höhe Friedhof Breithardt	245	Erschließung des Friedhofs Breithardt	Standardbus
31	Breithardt Stückergraben	Langgasse/Ecke Stückergraben	On Demand Zentraltaunus	Verbesserte Erschließung des Siedlungsgebiets Breit-	Kleinbus

[39] Alle entnommen aus dem Entwurf Nahverkehrsplan 2024, Teil D, S. 15 ff.

Der Entwurf des Nahverkehrsplans kommt zu dem Fazit, dass der ÖPNV in vielen Bereichen weitestgehend die Aufgaben für den Schülerverkehr bzw. für die Daseinsvorsorge erfüllt.[40] Hierbei stehen insbesondere die Erreichbarkeit der Mittelzentren im vorgesehenen Takt der Liniensteckbriefe (in der Regel stündlich in der Hauptverkehrszeit) im Vordergrund.

Fazit Nahverkehrsplanung:

Der Nahverkehrsplan orientiert sich primär an Verkehrsbeziehungen und dem Beförderungsbedürfnis. Diese werden von einer Fusion nicht berührt. Für den Zusammenhalt innerhalb einer Gemeinde ist eine Verkehrsbeziehung der Ortsteile untereinander und zu zentralen Orten aber von Bedeutung. Wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung ist auch, dass die Entwicklungen der örtlichen Arbeitgeber in die ÖPNV-Planung einfließen. Mehr noch als im Bereich der Raum- sowie Schulplanung ist für den Nahverkehrsplan aber die Entwicklung der Einwohnerzahl und der daraus resultierende Bedarf maßgeblich. Eine mögliche Fusion hätte nahezu keine Auswirkungen auf den Nahverkehr(splan).

[40] Siehe hierzu Entwurf Nahverkehrsplan, Teil A, S. 103.

7.3 Bedeutung des Gemeindenamens

Gem. § 16 Abs. 1 HGO können innerhalb der hessischen Grenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden.

Gemeindeneugründungen im Sinne des § 16 Abs. 1 HGO müssen nach Zielen und Beweggründen dem öffentlichen Wohl dienen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gehören folgende Gesichtspunkte auf jeden Fall dazu[41]:

- Sicherung der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten der Bevölkerung,
- Deckung des Wohnbedarfs,
- Moderne Schulorganisation,
- Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf,
- Zweckmäßige Verwaltung,
- Schaffung und Unterhaltung der den modernen Anforderungen entsprechenden Versorgungs- und sonstigen Einrichtungen,
- Eine zumindest zufriedenstellende verkehrsmäßige Verbindung der Gemeindeteile,
- Ein ausgewogenes Haushaltsvolumen,
- Gemeindebewusstsein der Bürger.

Der Gemeindename kann, würde man eine Fusion in Betracht ziehen, eine Rolle spielen. Die vorgenannten Kriterien werden daher im Weiteren mit dieser Machbarkeitsstudie ebenfalls einer Prüfung unterworfen und beurteilt.

[41] Entnommen aus: Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN:978-3-8293-1249-3.

8 Ausgangslage: Aufgaben, Organisation und Personal

8.1 Aufgaben

8.1.1 Derzeitige Aufgaben kreisangehöriger Kommunen

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland umfasst das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Hessische Verfassung greift das in Artikel 137 Abs. 1 auf und erklärt die Gemeinden in ihrem Gebiet zum ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung. Gemeinden können daher jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse zugewiesen sind. Aus diesem monistischen Aufgabenbegriff resultieren drei wesentliche Aufgabenarten, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erledigt werden: Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben, pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und Weisungsaufgaben.[42]

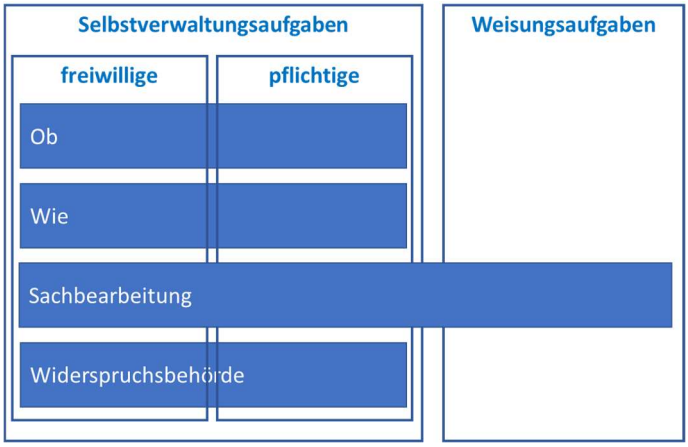

Abbildung 27: Kommunale Aufgaben nach ihrer Art

Auch die Landkreise (Gemeindeverbände) haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung ein Recht auf Selbstverwaltung. Während kreisfreie Städte alleinige Träger sämtlicher kommunaler Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben innerhalb ihres Gemeindegebietes sind, „teilen“ sich kreisangehörige Kommunen und Landkreise diese Aufgaben. Bezogen auf pflichtige Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben ergibt sich die Zuständigkeit aus Gesetzen.

[42] Darüber hinaus werden Kommunen auch im Auftrag des Bundes oder des Landes quasi als deren verlängerter Arm tätig. Beispiele für diese außerhalb des kommunalpolitischen Einflusses und Gestaltungsinteresse liegende Aufgabenbereiche sind das Ordnungs-, Einwohnermelde- und Standesamtswesen oder die Durchführung von Bundes- oder Landtagwahlen.

Die Hessische Landkreisordnung grenzt den Wirkungsbereich des Landkreises gegenüber den Kommunen nicht nur ab, sondern in gewisser Hinsicht auch ein. So darf gemäß § 2 Abs. 1 HKO der Landkreis nur Aufgaben übernehmen, die über die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen. Außerdem hat er seine kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern, deren Selbstverwaltung zu ergänzen und insbesondere zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden beizutragen.

Landkreise sollen sich dabei auf diejenigen Aufgaben beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Bevölkerung des ganzen Landkreises oder eines größeren Teils des Landkreises dienen. Für den Landesgesetzgeber bedeuten diese Vorgaben, dass er nicht nach politischem Belieben oder aus rein betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus, Aufgaben von der kreisangehörigen Ebene auf die Landkreise „hochzoomen“ darf. Aufgaben, die unstrittig auf Kreisebene angesiedelt sind, sind zum Beispiel die Schulträgerschaft (§§ 138 Abs. 1 Hess. Schulgesetz) sowie die Aufgabenträgerschaft für den örtlichen Personennahverkehr (§ 5 Abs. 1ÖPNV-Gesetz).

Vereinfacht gesagt, bewirkt die Zuständigkeit des Landkreises automatisch die Unzuständigkeit der Kommunen.

Nach § 2 HGO sind die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen. Ihre Aufgaben unterscheiden sich wie beschrieben nach Selbstverwaltungsaufgaben und nach Weisungsaufgaben sowie nach Auftragsangelegenheiten.

Anders als in den meisten anderen Gemeindeordnungen unterscheidet die hessische Gemeindeordnung nicht nach dem sog. „übertragenen Wirkungskreis“ im klassischen Sinne; die hessische Gemeindeordnung folgt dem Weinheimer Entwurf, dem das monistische Modell der kommunalen Aufgaben und damit eine vom Grundsatz gem. § 2 HGO definierte „Allzuständigkeit“ zugrunde liegt.

Gleichwohl besteht ein Regelungsbedürfnis für die spezifischen Wahrnehmungsbedingungen der staatlichen Aufgaben, also den Bereich, der in den meisten anderen Bundesländern den „übertragenen Wirkungskreis“ der Gemeinde bildet. Diesem Regelungsbedürfnis wird durch § 4 HGO entsprochen, wo in Absatz 1 die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und in den Absätzen 2 bis 4 die Auftragsangelegenheiten normiert werden.

Während bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben das „ob und wie“ der Gemeinde überlassen ist, ist bei den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben das „ob“ geregelt, das „wie“ der Aufgabenerfüllung ist der Gemeinde überlassen. Bei den Pflichtaufgaben nach Weisung wird der Entscheidungsspielraum enger, wohingegen bei den Auftragsangelegenheiten sowohl „ob“ als auch „wie“ geregelt sind und die Rechts- und Fachaufsicht einen größeren Raum einnimmt.

Hinzu kommen die sog. Hilfsfunktionen (Querschnittsaufgaben wie Personalverwaltung, Finanzverwaltung, EDV, Bauhof), die nicht nach Art. 28 Abs. 2 GG im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung benannt sind und somit von staatlichen Eingriffen geschützte Elemente der kommunalen Personal-, Finanz- und Organisationshoheit sind. Auch, ob eine Kommune bei der Aufgabenerfüllung mit anderen Kommunen kooperieren, sich privater Rechtsformen oder privater Dritter bedienen will, ist in weiten Teilen von diesen Hoheiten erfasst. Allerdings sind auch

Ausnahmen zu beachten, die aus der rechtlichen Zuordnung der Aufgabe oder inhaltlichen Besonderheiten resultieren.

Es gibt für die hessischen Kommunen keine gesetzlich definierte Liste mit Aufgaben der Kommunen.

Gleichwohl hat die KGSt mit ihrer bundesweiten Sicht auf der Basis von Aufgabengliederungsrahmen, der Produktstruktur und Empfehlungen zur internen Geschäftsverteilung Aufgabendefinitionen vorgenommen. Sie hat im Bericht zur Organisation von Kommunen der GK 7 folgende Produktgruppen bzw. Produkte als derzeitige Aufgaben kreisangehöriger Kommunen[43] definiert:

Funktionsbereiche	**Produktbereiche**	**Produktgruppen und Produkte**
Steuerungsunter-stützung	Steuerung der Gesamtverwaltung	Unterstützung der Gemeindeorgane
		Strategisches Controlling
		Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing
		Öffentliche Rechnungsprüfung
		Kommunale Beauftragte
	Statistik	Statistik
Zentraler Service	Finanzmanagement	Haushaltsservice
		Rechnungswesen
		Festsetzung und Erhebung von Abgaben
		Zentrale Finanzdienstleistungen
		Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
		Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
	Organisationsmanagement	Organisationsservice
	Personalmanagement	Personalservice
	Informationsmanagement	IT-Service

[43] 2018_Organisationsmodell-GK-7.pdf

Funktionsbereiche	Produktbereiche	Produktgruppen und Produkte
	Grundstücks- und Gebäudemanagement	Raumbereitstellung
		Gebäudebetrieb
		Liegenschaftsservice
	Weitere Services	Rechtsservice
		Bauhof
		Sonstige zentrale Dienstleistungen (Post, Sitzungen, Bußgelder, Druck und Kopien, Archivierung/Registratur, Versicherungen, Vergabewesen u.ä.)
Arbeit und Soziales	Grundversorgung und Hilfen in besonderen Lebenslagen	Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII
		Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
		Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
	Hilfen für Asylbewerber	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler
	Soziale Einrichtungen	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
	Betreuungsleistungen	Leistungen nach dem Betreuungsgesetz
	Wohnhilfen/-geld	Wohngeld
Bildung und Generationen	Bereitstellung und Betrieb von Schulen	Schulformübergreifende Leistungen
		Schulformbezogene Leistungen
	Schülerbeförderung	Schülerbeförderung
	Musikschule	Musikschulangebote
	Volkshochschule	Volksbildungsangebote

Funktionsbereiche	Produktbereiche	Produktgruppen und Produkte
	Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege	
	Unterhaltsvorschussleistungen	Unterhaltsvorschuss
	Kinder- und Jugendsozialarbeit	Jugendhilfeplanung
		Allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihrer Familie
	Kinder- und Jugendschutz	Gesetzlicher Kinder-und Jugendschutz
		Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
	Erziehungshilfen	Besondere Förderung von jungen Menschen und ihren Familien
	Schulsozialarbeit	Sonstige Förderung von Schülern
	Betreuung von Kindern	Förderung von Tagesbetreuung
	Einrichtungen der Jugendarbeit	Kinder- und Jugendarbeit
Kultur und Sport	Ausstellungen, Sammlungen und Museen	Ausstellungs-, Sammlungs- und Museumsangebote
		Historische Archive
	Kulturelle Veranstaltungen und Theater	Kulturelle Veranstaltungs- und Theaterangebote
		Sonstige Kulturpflege
	Bücherei	Bibliotheksangebote
	Sportförderung	Allgemeine Sportförderung
	Sportstätten und Bäder	Betrieb und Förderung von Sportstätten
		Betrieb und Förderung von Bädern
	Fremdenverkehr und Tourismus	Wirtschaft und Tourismus

Funktionsbereiche	Produktbereiche	Produktgruppen und Produkte
Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung	Bürgerservice und Wahlen	Einwohnerservice
	Ordnungsangelegenheiten	Allgemeine Sicherheit und Ordnung / Allge-meine Sicherheit und Ordnung / Allge-meine Sicherheit und Ordnung
	Verkehrsangelegenheiten	Verkehrssicherheit
	Brand- und Katastrophenschutz	Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophen-schutz / Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophen-schutz
Planen	Wirtschaftsförderung	Wirtschaftsförderung
	Räumliche Planung und Entwicklung	Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen
		Kommunale Strukturentwicklung
		Bauleitplanung
		Städtebauliche Verträge, Rechtsverfahren und Gebote
		Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
		Landschaftsplanung
	Verkehrsplanung	Verkehrsplanung
	Geoinformationssystem/Liegen-schaftskataster	Geobasisdaten und Kataster
		Kommunaler Geodatenservice
		Vermessungstechnische Ingenieurleistungen
		Grundstücksbewertung

Funktionsbereiche	Produktbereiche	Produktgruppen und Produkte
		Umlegung und Flurbereinigung
	Förderung des ÖPNV	Förderung des ÖPNV
		Einrichtungen des ÖPNV
Bauen und Ordnung	Bauordnung und -aufsicht	Baurechtliche Verfahren
		Bauaufsicht und Bauabnahme
		Betriebsüberwachung von Gebäuden und Grundstücken
	Wohnungsbauförderung	Wohnungsbauförderung
		Wohnraumsicherung
		Eigene Aktivitäten zur Schaffung von Wohnraum
	Denkmalschutz und -pflege	Denkmalschutz
		Denkmalpflege
Umwelt	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	Bau und Unterhaltung von Grün- und Parkanlagen
		Bau und Unterhaltung von Grün an Straßen
		Bau und Unterhaltung von Spielanlagen
		Bau und Unterhaltung von sonstigen Erholungseinrichtungen
		Gewässerunterhaltung
		Gewässeraufsicht
	Friedhofsanlagen	Friedhöfe
	Bestattungswesen	Bestattungen und Einäscherungen
	Landschafts- und Artenschutz	Naturschutzrechtliche Maßnahmen
		Landschaftsschutz/Biotop- und Artenschutz

Funktionsbereiche	Produktbereiche	Produktgruppen und Produkte
	Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft
		Landwirtschaft
	Schutz der natürlichen Lebensbedingungen	Integrierte Umweltplanung
		Präventiver Umweltschutz
		Ordnungsbehördlicher Umweltschutz
Tiefbau	Versorgung	Elektrizitätsversorgung
		Gasversorgung
		Trinkwasserversorgung
		Brauchwasserversorgung
		Fernwärmeversorgung
		Sonstige Versorgung
	Abfallentsorgung	Müllabfuhr
		Abfallbeseitigung und -verwertung
	Abwasserbeseitigung	Ableiten der Abwässer
		Abwasserbehandlung
	Bereitstellung und Betrieb von Straßen, Wegen und Plätzen	Straßenneubau und -umgestaltung
		Straßenerhalt
		Ingenieurbauten
		Verkehrslenkung und -signaltechnik
	Straßenreinigung/Winter-dienst	Straßenreinigung und Winterdienst
	Parkraumbewirtschaftung	Parkraumbewirtschaftung

Hiervon sind die grün markierten Aufgaben in Hessen den Landkreisen/kreisfreien Städten oder/und dem Arbeitsamt vorbehalten, die gelb markierten Aufgaben sind Aufgaben, für die Kommunen mit mehr als 7.500 Einwohner von Gesetzes wegen eine originäre Zuständigkeit erhalten. Dies betrifft im Untersuchungsraum die Gemeinde Heidenrod.

Zu diesen Aufgaben für Kommunen über 7.500 Einwohnern zählen in Hessen:

- 256 Personenbeförderungsgesetz - Genehmigungsbehörde für den Gelegenheitsverkehr mit PKW, § 11 Abs. 1 PBefG: Entscheidung über Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen (Taxen und Mietwagenverkehr)
- 257 Personenbeförderungsgesetz - Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG Entscheidung über Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 PBefG von Pflichten bei Betriebsüberführung im Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen (Taxen und Mietwagenverkehr)
- 258 Personenbeförderungsgesetz - Entscheidung in Zweifelsfällen nach § 10 PBefG Entscheidung über die Frage, ob ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen (Taxen und Mietwagenverkehr) vorliegt
- 322 Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ausführung der StVO: Zuständig für die Ausführung der StVO nach § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO
- 695 Zulassung von Ausnahmen vom Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen: Für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist.
- 699 Ausführung der Vorschriften des HLöG
- 700 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- 922 Änderung von Vornamen
- 946 Entgegennahme und Vorbereitung der Bescheidung von Einbürgerungsanträgen sowie Aushändigung der Einbürgerungsurkunden
- 2680 Annahme der Anmeldung für eine Versammlung
- 2691 Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug
- 2707 Genehmigung von Ordnern bei Versammlungen und Aufzügen
- 2729 Verbot von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Erlass von Auflagenbescheiden
- 2731 Verbot von öffentlichen Versammlungen
- 2733 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Versammlungsgesetz
- 2734 Verbot von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Erlass von Auflagenbescheiden

Auch auf rein hessischer Seite gibt es Ansätze zur Beschreibung der kommunalen Aufgaben. So wurde die Evaluierung des KFA im Jahre 2016 auch dazu genutzt, kommunale Pflichtaufgaben zu

benennen, sie nach ihrer Art (übertragene staatliche Aufgaben = Weisungsaufgabe, pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe) zu kategorisieren und Zuständigkeiten zu definieren.

Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen aus dem KFA liegen auch diese Verteilungen zugrunde, was die Schlüsselmasse anbelangt:

HHPl in den PB		Prozentualer Anteil freiwilliger Aufgaben nach KFA	Prozentualer Anteil Pflichtaufgaben nach KFA
01	Innere Verwaltung	5	95
02	Sicherheit und Ordnung	1	99
03	Schulträgeraufgaben	100	0
04	Kultur und Wissenschaft	100	0
05	Soziale Leistungen/Soziale Hilfen	100	0
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	6	94
07	Gesundheitsdienste	100	0
08	Sportförderung	100	0
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	10	90
10	Bauen und Wohnen	3	97
11	Ver- und Entsorgung	0	100
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	5	95
13	Natur- und Landschaftspflege	35	65
14	Umweltschutz	30	70
15	Wirtschaft und Tourismus	100	0

Abbildung 28: Verteilung Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben kreisangehöriger Kommunen

Dieser Katalog mit knapp 3.200 Aufgabenbenennungen umfasst aber lediglich die Pflichtaufgaben, nicht die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben (z.B. Sportförderung) und auch nicht die

Hilfsfunktionen (Querschnittsaufgaben). Er ist deshalb nicht als Grundlage für eine Beschreibung der kompletten kommunalen Aufgaben geeignet.

Aufgrund dessen werden als Basis für die Definition kommunaler Aufgaben die Produktgliederungen (KGSt-Produktplan und hessische Gliederungsvorschriften) wie im Vorfeld beschrieben genutzt.

8.1.2 Klassifizierung der derzeitigen Aufgaben kreisangehöriger Kommunen nach Bürgernähe

Der Hessische Umsetzungskatalog zum Online-Zugangsgesetz (OZG) listet derzeit 536 Verwaltungsleistungen auf, die in die Vollzugskompetenz der kommunalen Ebene (Kreise, kreisfreie Städte, Sonderstatus-Städte, kreisangehörige Kommunen) fallen. Diese Verwaltungsleistungen sind in 46 Lebenslagen[44] zusammengefasst und mit Prioritäten hinsichtlich des OZG versehen[45]. Im Umsetzungskatalog sind örtliche Angebote einzelner Kommunen nicht enthalten, beispielsweise die Anmietung von Dorfgemeinschaftshäusern, örtliche Beratungs- und Betreuungsangebote (Energieberatung, Seniorennachmittage) oder örtliche Vereinsförderung. Diese Leistungen sind ggf. nachzuerfassen.

8.1.2.1 Lebenslagen nach OZG

Nachfolgend werden die Lebenslagen und Geschäftslagen nach dem Umsetzungskatalog zum OZG aufgelistet und auf eine erste Relevanz hinsichtlich einer Vollzugszuständigkeit überprüft. Die für Gemeinden relevanten Lebens- und Geschäftslagen sind farblich hervorgehoben.

Lebens-/Geschäftslage	**Leistungsbündel nach OZG (nicht zwingend abschließend)**	**Zuständigkeit**
Abfall und Umweltschutz	Tierkörperbeseitigung, Grenzwertüberschreitungen nach Trinkwasserverordnung	Landkreise, kreisfreie Städte
Adoption und Pflegekinder	Adoption, Pflegekindergeld, Pflegekindervermittlung	Landkreise, kreisfreie Städte
Anlagen und Stoffe	Produkt- und Stoffzulassung, Sprengstofferlaubnis, Erlaubnis tierärztlicher	Landkreise, kreisfreie Städte

[44] Siehe hierzu auch: https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/service/glossar/functions/ozg-lexikon.html?cms_lv3=13074120&cms_lv2=12998318; Online-Zugriff vom 23.01.2024.
[45] Hessischer OZG-Umsetzungskatalog, letzter Online-Abruf am 04.02.2024.

Lebens-/Geschäftslage	**Leistungsbündel nach OZG (nicht zwingend abschließend)**	**Zuständigkeit**
	Behandlungen, Schlachtungsanzeige, Anlagengenehmigung und -zulassung	
Anzeige und Klage	- Notfallrettung und Krankentransport, Opferentschädigung, Anzeigen und Strafanträge, - Fundsachen, Streitschlichtung	- Landkreise, Kreisfreie Städte - Städte und Gemeinden
Arbeitsplatzverlust	Arbeitsvermittlung, ALG2	Landkreise, kreisfreie Städte
Arbeitsplatzwechsel	Anerkennung von Berufsqualifikationen, Gesundheitszeugnis	Landkreise, kreisfreie Städte
Arbeitssicherheit	Seuchenschutzmeldung, Sonderregelungen zur Arbeitszeit	Landkreise, kreisfreie Städte
Armutsvermeidung	Grundsicherung, Wohngeld, Wohnberechtigungsschein, Geringverdienerpässe, Bildungs- und Teilhabepaket	Landkreise, kreisfreie Städte
Aus-, Weiterbildung und Sachkunde	Untersuchungsberechtigungsschein, Berufsausbildungsvorbereitung	Landkreise, kreisfreie Städte
Auslandsaufenthalt	Reisepass	Städte und Gemeinden
Auswanderung	Rückkehrförderung für Ausländer	Landkreise, kreisfreie Städte
Bauen und Immobilien	- Abbruchgenehmigung, Baugenehmigung und Bauvorbescheid, Denkmalrechtliche Erlaubnis, Denkmaleigenschaft eines Gebäudes, Staatl. Wohnungsbauförderung, - Anschluss und Erschließung, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan	- Landkreise, kreisfreie Städte - Städte und Gemeinden

Lebens-/Geschäftslage	**Leistungsbündel nach OZG (nicht zwingend abschließend)**	**Zuständigkeit**
Behinderung	Schwerbehindertenausweis, Hilfe und Förderung von Menschen mit Behinderung, Eingliederungshilfe, Hilfeplanaufstellung	Landkreise, kreisfreie Städte
Berufsausbildung	Aufnahme in eine Berufsschule, Jugendberufshilfe	Landkreise, kreisfreie Städte
Bootsbesitz	Erlaubnis zum Führen von Booten und Schiffen, Wasserfahrzeugzulassung	Landkreise, kreisfreie Städte
Eheschließung	Eheschließung, Lebenspartnerschaftsbegründung, Ehefähigkeitszeugnis, Namensänderung	Städte und Gemeinden
Einwanderung	Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, Einbürgerungstest, Leistungen nach AsylbLG	Landkreise, kreisfreie Städte
Engagement und Beteiligung	Mängelmelder, Bürger- bzw. Volksbegehren, Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit, Einwohneranträge, Einwohnerfragestunde, Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde, Kirchenaustritte, Versammlungsanzeige, Amtsblattveröffentlichung, Wahlschein und Briefwahl, Wahlergebnisse, Zulassung von Wahlvorschlägen, Wahlhelferanmeldung und -verpflichtung	Städte und Gemeinden Landkreise
Finanzierung und Förderung	- Agrarförderung - Wildschäden	- Landkreise, kreisfreie Städte - Städte und Gemeinden
Fischen und Jagen	Waffenrechtliche Erlaubnis, Waffenerwerbsanzeige, Waffenverlust-, Waffenüberlassungs-, Waffeninbesitznahmeanzeige, Fischereischeine, Wildursprungsscheine und -marken	Landkreise, kreisfreie Städte

Lebens-/Geschäftslage	**Leistungsbündel nach OZG (nicht zwingend abschließend)**	**Zuständigkeit**
Geburt	- Leistungen bei Schwangerschaftsabbruch, Hebammenhilfe - Geburtsanzeigen, Erklärung zur Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung	- Landkreise, kreisfreie Städte - Städte und Gemeinden
Gesundheitsvorsorge	Hilfe zur Gesundheit, Elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge, Präventionsleistungen und Gesundheitsschutz	Landkreise, kreisfreie Städte
Hausbau und Immobilienerwerb	Negativzeugnis über gemeindliches Vorkaufsrecht	Städte und Gemeinden
Kfz-Besitz	Parkausweise und Zufahrtsberechtigungen	Städte und Gemeinden
Kinderbetreuung	Kindertagesbetreuung, Familienerholungszuschuss, Landeserziehungsgeld, Frühe Hilfen (Kinder-/Jugendschutz), Gewährung von Hilfen zur Erziehung, Bibliotheksausweis, Musikschule, Nutzung von Sport- und Freizeitangeboten, Familienpass	Landkreise, Städte und Gemeinden
Krankheit	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Krankenhilfe	Landkreise, kreisfreie Städte
Logistik und Transport	- Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehr, Kraftfahrzeugzulassung, -um- und Abmeldung, Kfz-Kennzeichen, Zulassungsbescheinigung, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Personenbeförderungsgenehmigung, Feinstaubplakette, Tiertransporte - Ausnahmegenehmigungen, Parkausweise für Betriebe, abgeschleppte Fahrzeuge,	- Landkreise, Kreisfreie Städte - Städte und Gemeinden

Lebens-/Geschäftslage	**Leistungsbündel nach OZG (nicht zwingend abschließend)**	**Zuständigkeit**
Naturkatastrophe	Hochwasserschutzmaßnahmen	Städte und Gemeinden
Pflege	Elternunterhalt, Pflegeangebote und -leistungen, Pflegehilfsmittel, Pflegegeld, Hilfe zur Pflege, Pflegewohngeld	Landkreise, kreisfreie Städte
Querschnitt Bürger	Meldebestätigung und Melderegisterauskunft	Städte und Gemeinden
Querschnitt Unternehmen	Führungszeugnis, Zuverlässigkeitsprüfung und Unbedenklichkeitsbescheinigung, Gewerberegisterauszug, Auskunft Gewerbezentralregister	Städte und Gemeinden
Rente	Rehabilitierung von Unrecht, Kriegsopferhilfe und -fürsorge, Seniorenpass, Rentenfestsetzung und -zahlung, Lebensbescheinigung	Städte und Gemeinden, Landkreise
Schule	Schulaufnahme und -wechsel, Schülerbeförderung, Ganztagsschulförderung, Schulgeld, Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und Schüleraustausch	Landkreise, kreisfreie Städte
Statistik- und Berichtspflichten	statistische Veröffentlichungen (Mietspiegel)	Landkreise, kreisfreie Städte
Steuern und Abgaben	Kultur- und Tourismustaxe, Kurabgabe, Vergnügungssteuer	Städte und Gemeinden
Studium	Bibliotheks- und Archivangebote	Städte und Gemeinden, Landkreise
Tierhaltung	Tierheim, Herkunftsnachweis geschützter Arten, Hundesteuer, Haustierhaltungsanzeige und -abmeldung, Hundehaltung - Befreiung vom Leinenzwang, EU-Heimtierausweis, Reitkennzeichen und -plaketten	Städte und Gemeinden, Landkreise
Tod	Bestattung, Sterbeurkunde, Sterbefallanzeige	Städte und Gemeinden
Trennung mit Kind	Kindesunterhalt und Beistandschaft, Vormundschaft	Landkreise, kreisfreie Städte

Lebens-/Geschäftslage	**Leistungsbündel nach OZG (nicht zwingend abschließend)**	**Zuständigkeit**
Unternehmensstart und Gewerbezulassung	Unternehmensanmeldung und -genehmigung, Gewerbelegitimationskarte, Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis	Städte und Gemeinden
Veranstaltungen	Ausnahmegenehmigungen von Sperrzeit und Nachtruhe, Wochen- und Spezialmärkte, Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung	Städte und Gemeinden
Weiterbildung	Weiterbildungsförderung, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, Aufstiegsfortbildungsdarlehen und -förderung	Landkreise, kreisfreie Städte
Wohnen und Umzug	Abfallentsorgung, Personalausweis, Wohnsitzmeldung, Datenauskunft und Akteneinsicht, Baumfällgenehmigung, Zweitwohnungssteuer, Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister, Adressbuchsperre, Selbstnutzungs-, Leerstands- und anderweitige Nutzungsgenehmigung von gefördertem Wohnraum, Zweckentfremdungsgenehmigung von Wohnraum, Wasser-/Abwasserabgaben und -entgelte	Landkreise, Städte und Gemeinden

Von den 46 OZG-Lebenslagen sind 25 Lebens- und Geschäftslagen für Kommunen in der Größenordnung der Kommunen des Untersuchungsraumes relevant. Die Verwaltungsleistungen dieser Lebens- und Geschäftslagen werden nachfolgend auf den Grad der Bürgernähe untersucht.

8.1.2.2 Klassifizierung der kommunalen Aufgaben nach Bürgernähe

Zukünftiges Ziel muss es sein, so weit wie möglich alle Aufgaben und Leistungen digital zu erbringen: Zum einen ändert sich das Nutzerverhalten, zum anderen dient die Digitalisierung von Leistungen auch der Entlastung von Routinetätigkeiten in den Kommunen, was letztlich auch der Sicherung der Daseinsvorsorge dient.

8.1.2.3 Leistungen, die derzeit, rein rechtlich gesehen, (noch) unbedingte Bürgernähe erfordern

	Lebens-/Geschäftslage	**LeiKa-Leistung**	**Erläuterung**
1	**Anzeige und Klage**	Streitschlichtung	Die Streitschlichtung beim Schiedsamt erfordert die persönliche Anwesenheit der Streitparteien.
2		Fundsachen	Fundsachen sind beim Fundbüro einer Gemeinde abzugeben. Eine Abholung durch die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nicht.
3	**Auslandsaufenthalt**	Reisepass, Kinderreisepass	Reisepässe werden bei den Gemeinden beantragt. Sie beinhalten seit 2005 biometrische Daten des Inhabers. Der Antrag ist zu unterschreiben, zudem erfordern die Erhebung biometrischer Daten die Anwesenheit des Antragstellers. Digitale Vorarbeiten möglich!
4	**Eheschließung**	Eheschließung, Lebenspartnerschaft	Die Anwesenheit beider Verlobter ist gesetzlich vorgeschrieben. Digitale Vorarbeiten möglich!
5, 6	**Engagement und Beteiligung**	Bürgerentscheid Volksentscheid	Bürgerentscheide werden in bedingter Analogie zu Wahlen durchgeführt. Das persönliche Erscheinen des Abstimmungsberechtigten im Wahlamt im Falle der Briefwahl oder im Wahllokal ist erforderlich.
7, 8		Einwohnerfragestunde Einwohnerversammlung	Die Anwesenheit des Fragestellers ist üblicherweise vorgeschrieben. Mittlerweile ist

	Lebens-/Geschäftslage	**LeiKa-Leistung**	**Erläuterung**
			die Einwohnerfragestunde auch digital telefonisch möglich.
9	**Finanzierung und Förderung**	Wildschäden	Die Aufnahme und Abwicklung von Wildschäden erfolgt üblicherweise vor Ort bei Anwesenheit der Beteiligten. Digitale Vorarbeiten möglich!
10	**Geburt**	Vaterschaftsanerkennung, Mutterschaftsanerkennung	Persönliche Vorsprache ist erforderlich.
11	**Rente**	Lebensbescheinigung	Persönliche Vorsprache ist erforderlich.
12		Rentenauskunft (Kontenklärung)	Digitale Vorarbeiten möglich!
13	**Tierhaltung**	Hundehaltung (Wesenstest)	Persönliche Vorsprache bei einem Sachverständigen ist erforderlich.
14	**Unternehmensstart und Gewerbezulassung**	Gewerbeanzeige	Persönliche Vorsprache ist erforderlich. Digitale Vorarbeiten möglich!
15		Gaststättenerlaubnis	Persönliche Vorsprache ist erforderlich. Digitale Vorarbeiten möglich!
16	**Wohnen und Umzug**	Personalausweis, Ausweispflicht, unrichtige personenbezogene Daten	Beantragung muss persönlich erfolgen, da auch biometrische Daten erhoben werden (Fingerabdruckscanner). Digitale Vorarbeiten möglich!
17		Wohnsitz	Persönliche Vorsprache ist erforderlich (Änderung Personalausweis). Digitale Vorarbeiten möglich!

8.1.2.4 Folgende Leistungen erfordern derzeit aus rechtlichen Gründen (noch) bedingte Bürgernähe:

	Lebens-/Geschäftslage	**LeiKa-Leistung**	**Erläuterung**
18	**Anzeige und Klage**	Anzeigeerstattung	Die Erstattung von Anzeigen bei Rechtsverstößen erfordert nicht unbedingt die persönliche Anwesenheit des Anzeigeerstatters. Häufig werden Anzeigen anonym schriftlich erstattet. Allerdings kann die persönliche Vorsprache bei einer Anzeigeerstattung sinnvoll sein, um Rückfragen sofort klären zu können. Dies ist auch telefonisch oder digital möglich, auch die elektronische Unterschrift erleichtert ein solches Verfahren. Digitale Vorarbeiten möglich!
19	**Eheschließung**	Ehefähigkeitszeugnis	Persönliche Vorsprache ist empfohlen. Digitale Vorarbeiten möglich!
20	**Engagement und Beteiligung**	Bürgerbegehren Volksbegehren Einwohnerantrag	§ 8b Abs. 3 HGO definiert die Rahmenbedingungen für Bürgerbegehren auf Gemeindeebene. Ein direkter Kontakt zwischen Vertrauensperson und Unterzeichnern einerseits und Behörde andererseits ist nicht erforderlich, aber sinnvoll. Bei Volksbegehren ist das Land zuständig, die Gemeinden leisten Zuarbeit. Digitale Vorarbeiten möglich!
21		Versammlungsanzeige	Persönliche Vorsprache kann sinnvoll sein. Digitale Vorarbeiten möglich!

	Lebens-/Geschäftslage	LeiKa-Leistung	Erläuterung
22		Einreichung von Wahlvorschlägen	Direkte persönliche Vorsprache des Einreichenden ist nicht erforderlich, aber zu empfehlen. Digitale Vorarbeiten möglich!
23		Wahlscheinbeantragung	Das Wahlrecht eröffnet die direkte Beantragung im Wahlamt inkl. Vollzug der Wahlhandlung.
24	**Kfz-Besitz**	Parkausweise	Die Beantragung muss ggf. persönlich erfolgen, um Berechtigungen prüfen zu können. Auch digital möglich!
25	**Studium**	Bibliotheks- und Archivangebote	Die persönliche Anwesenheit hängt von den individuellen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen statt. Auszüge können grundsätzlich auch ohne persönliche Vorsprache bestellt werden. Diese Leika-Leistung ist ein prädestinierter Bereich für Digitalsierung.
26	**Wohnen und Umzug**	Rückgabe von Altbatterien, Elektroschrott, Problemstoffe	je nach Sammelsystem muss der Abfall zu Sammelstellen gebracht werden.

8.1.2.5 Leistungen, die unabhängig von der Bürgernähe erbracht werden können

Lebens-/Geschäftslage	Leika-Leistung	Erläuterung
Bauen und Immobilien	Anschluss und Erschließung	Die Erschließung von Grundstücken sowie der Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen sind ohne direkten Bürgerkontakt möglich.

Lebens-/Geschäftslage	Leika-Leistung	Erläuterung
	Flächennutzungsplanung, Bebauungsplan	Einsichtnahme in den Flächennutzungsplan oder einen Bebauungsplan ist häufig online oder über elektronische Auszüge möglich.
	Erschließungsbeiträge	Ist grundsätzlich ohne direkten Bürgerkontakt möglich.
	Widmung und Einziehung von Straßen	Erfolgt per Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
Eheschließung	Eheurkunde	Die Urkundenbestellung (Nachbestellung) kann ohne persönliche Anwesenheit erfolgen.
Engagement und Beteiligung	Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden	Diese formlosen Rechtsbehelfe sind an keine weiteren Anforderungen gebunden.
	Mängelmeldungen	Keine weiteren formellen Anforderungen.
	Amtsblatt	Keine weiteren formellen Anforderungen.
	Wählerverzeichnisse	Keine Anforderungen, die die Anwesenheit des Bürgers erfordern.
	Wahlhelfer	Keine Anforderungen, die die Anwesenheit des Bürgers erfordern.
Geburt	Geburtsanzeige	Die persönliche Anwesenheit des Anmeldenden ist zwar erforderlich, die Anmeldung kann auch von Dritten erfolgen.
Hausbau und Immobilienerwerb	Vorkaufsrecht der Gemeinde	Das Negativtestat wird üblicherweise von den Notaren eingeholt.
Kinderbetreuung	Kindertagesstätte Elternbeiträge/Benutzungsentgelte	An- und Abmeldungen in den Kitas sowie die Kommunikation mit Träger und Einrichtung können ohne persönliche Anwesenheit erfolgen.
	Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen	keine persönliche Vorsprache notwendig.

Lebens-/Geschäftslage	Leika-Leistung	Erläuterung
Naturkatastrophe	Maßnahmen zum Hochwasserschutz	keine direkte Leistung für den Bürger.
Querschnitt Bürger	Geburtsurkunde, Geburtenregister	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Melderegister, Meldebestätigung, Melderegisterauskunft	keine persönliche Vorsprache notwendig.
Querschnitt Unternehmen	Führungszeugnis, Gewerberegisterauszug	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Zuverlässigkeitsprüfung	keine direkte Leistung für den Bürger.
Steuern und Abgaben	Kurabgaben, Vergnügungssteuer	keine direkte Leistung für den Bürger
Tierhaltung	ausgesetzte oder freilaufende Haustiere (Fundtiere)	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Haustierhaltung, Hundesteuer	keine persönliche Vorsprache notwendig.
Tod	Nutzungsrecht für eine Grabstätte, Bestattungsplatz	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Bestattung	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Sterbeurkunde, Todesbescheinigung, Leichenpass	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Sterbefallanzeige	keine persönliche Vorsprache notwendig, erfolgt üblicherweise durch den Bestatter.
Veranstaltungen	Anmeldung von Osterfeuern	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Sperrzeitverkürzungen	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Erlaubnis von Wochenmärkten, Wanderlagern, Standplatzgenehmigungen	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Parkplatzabsperrungen	keine persönliche Vorsprache notwendig.

Lebens-/Geschäftslage	Leika-Leistung	Erläuterung
	Verkehrsraumeinschränkungen	keine persönliche Vorsprache notwendig.
Wohnen und Umzug	Abfallgebühr	keine persönliche Vorsprache notwendig
	Sperrmüll	je nach Sammelsystem muss der Abfall zu Sammelstellen gebracht werden
	Rückgabe von Altbatterien, Elektroschrott	je nach Sammelsystem muss der Abfall zu Sammelstellen gebracht werden
	Akteneinsicht nach Informationsfreiheitsgesetz	Sofern eine Gemeinde durch Satzung die Anwendung des IV. Teil des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz ausdrücklich bestimmt, gelten die dortigen Vorschriften. Bestimmte Formvorschriften sind nicht enthalten, eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.
	Baumfällgenehmigung	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Zweitwohnungssteuer	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Adressbuchsperre, Auskunfts- und Übermittlungssperre	keine persönliche Vorsprache notwendig.
	Wasser-/Abwasser-/Niederschlagswassergebühren	keine persönliche Vorsprache notwendig.

Bei der Aufgabenanalyse wird deutlich, dass eine Vielzahl der Verwaltungsdienstleistungen keinen persönlichen Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern bzw. Organisationen benötigt. Diejenigen Leistungen, die eine persönliche Vorsprache erfordern oder bedingt erfordern, sind überwiegend Leistungen, die sehr selten in Anspruch genommen werden müssen. So ist beispielsweise eine direkte Leistung für Einwohnerinnen und Einwohner, die Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses, grundsätzlich nur alle 10 Jahre erforderlich. Die Masse der Verwaltungsleistungen kann bereits heute schriftlich (auch per eMail), telefonisch oder zum Teil auch elektronisch in Anspruch genommen werden. Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen wird diese Entwicklung deutlich verstärken.

Dass die Umsetzung möglich ist, hat die Coronapandemie gezeigt.

8.1.2.6 Onlinezugangsgesetz und Digitalisierung

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) vom 14. August 2017 verpflichtete die deutsche Verwaltung ursprünglich, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Der aktuell vorliegende Referentenentwurf OZG 2.0 sieht keine Frist zur Umsetzung vor[46].

Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sollen die von ihnen gewünschten Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen künftig direkt, einfach und sicher über jedes Verwaltungsportal - egal ob auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene - erreichen können. Dazu werden alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern und Kommunen zu einem Portalverbund zusammengeschlossen. Über ein Nutzerkonto (in Hessen: Servicekonto) können sich Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen künftig bundesweit identifizieren und alle digitalen Verwaltungsleistungen beantragen.

Um die hessischen Kommunen bei der Erfüllung der Anforderungen des OZG zu unterstützen, haben das Land Hessen und die kommunalen Spitzenverbände eine Umsetzungsvereinbarung geschlossen. Eine Koordinierungsstelle und ein Steuerungsgremium sollen unter Einbeziehung kommunaler Expertise die Steuerung der OZG-Umsetzung auf kommunaler Ebene vornehmen. OZG-Verwaltungsleistungen sollen unter Einbeziehung der ekom21 digitalisiert werden. Zudem sollen OZG-Modellkommunen entstehen.

Die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen auf allen staatlichen Ebenen bedeutet insbesondere, dass mittelfristig eine erhebliche Zahl von kommunalen Dienstleistungen, zu deren Inanspruchnahme bislang eine persönliche Vorsprache erforderlich ist, medienbruchfrei digital in Anspruch genommen werden können. Die Adressaten des Verwaltungshandelns, insbesondere Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner oder Unternehmen, werden damit zukünftig deutlich weniger als bisher kommunale Dienststellen aufsuchen müssen.

8.1.3 Umgang mit neuen kommunalen Aufgaben: Bündelung der Aufgabenerbringung

In den letzten Jahren sind neue Aufgaben auf die Kommunen zugekommen: Als Beispiele mögen der Datenschutz, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung, das Klimamanagement, das Flüchtlingsmanagement, die kommunale Wärmeplanung sowie die Cybersicherheit dienen.

Hierzu hat sich bei den beiden Kommunen schon eine gute Kultur des Miteinanders entwickelt, was derzeit aber eher noch informell ausgeprägt ist.

Die Gleichzeitigkeit der Krisen und die damit verbundenen Herausforderungen auf kommunaler Ebene bis hin zur gesellschaftlichen Transformation werden diese Art des Miteinanders für die

[46] Siehe hierzu auch: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften (bund.de); Online-Zugriff vom 04.03.2024.

Zukunft noch viel mehr einfordern. Damit ist der Weg für ein verstärktes Vernetzen schon vorgezeichnet.

Weiterhin wird es sich für nützlich erweisen, im gesamten kommunalen System miteinander eine Lernkultur zu leben. Dafür braucht es Experimentierräume, die dazu einladen, multidisziplinär die Potenziale neuer Ansätze für die Gestaltung der Lebens- und Arbeitswelt auszutesten[47].

[47] Siehe hierzu auch: Home - München - Digitalisierungsradar (muenchen.digital), Onlinezugriff vom 15.03.2024.

8.2 Organisation und Personal

8.2.1 Derzeitige Organisation der Aufgaben in den Kommunen

8.2.1.1 Heidenrod

In der Gemeinde Heidenrod sieht die derzeitige Organisation wie folgt aus:

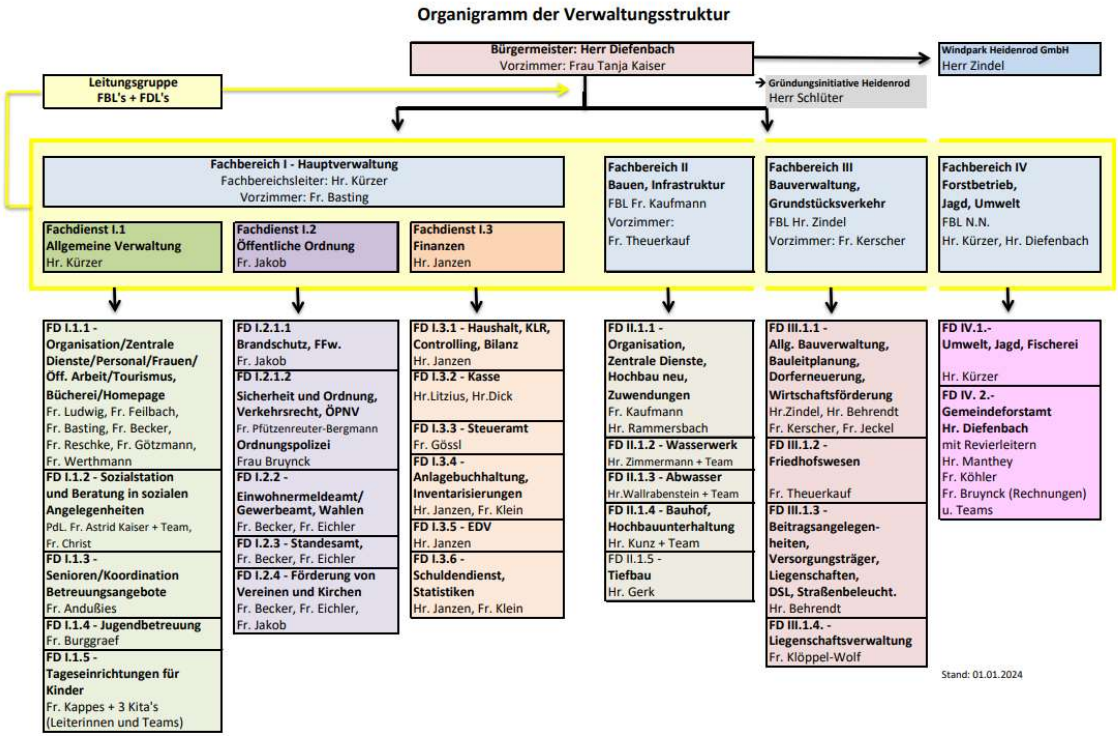

Abbildung 29: Organigramm der Gemeinde Heidenrod

8.2.1.2 Hohenstein

Die Gemeinde Hohenstein hat ihre Aufgaben derzeit wie folgt organisiert:

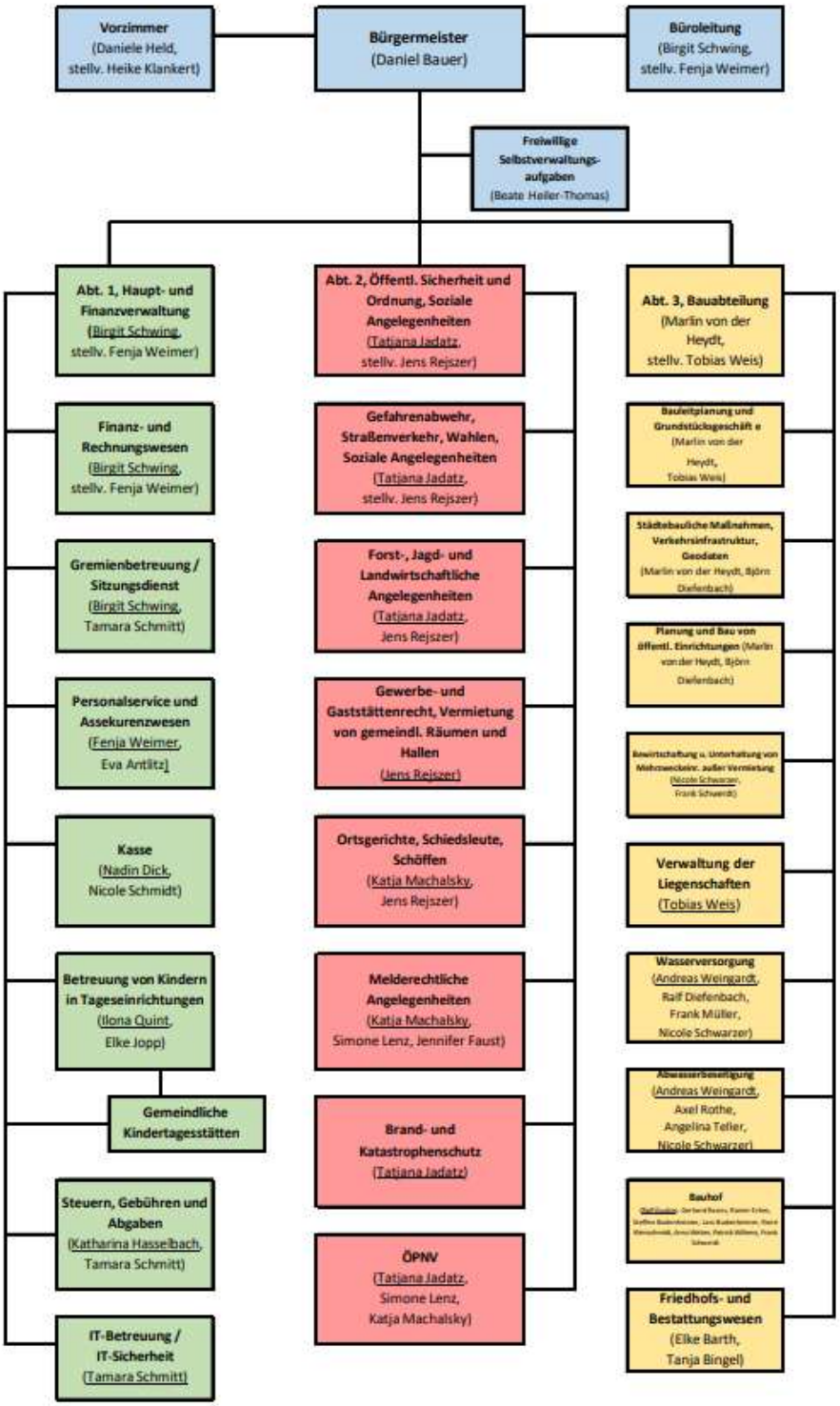

Abbildung 30: Organigramm der Gemeinde Hohenstein

8.2.1.3 Zwischenfazit zur Organisation

Beide Kommunen haben für die Organisation ihrer Aufgaben die klassische Gliederung mit Hauptamt, Finanzen, Ordnungsamt und Bauamt in abgestufter Ausprägung gewählt. Das erleichtert IKZ-Überlegungen.

8.2.2 Stellenbemessung in den Kommunen

8.2.2.1 Heidenrod

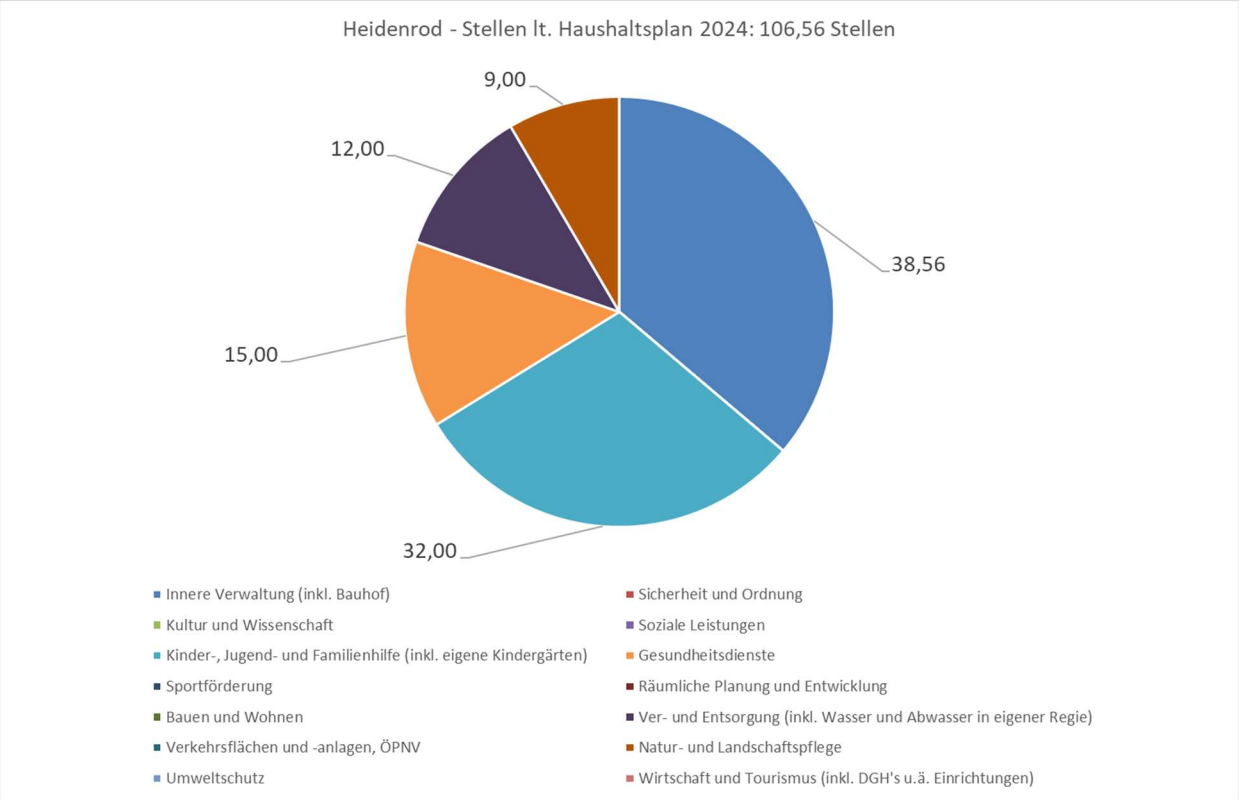

Abbildung 31: Heidenrod: Stellen lt. Stellenplan 2024

Die Gemeinde Heidenrod hat lt. Stellenplan 2024 insgesamt 106,56 Stellen veranschlagt, die sich wie folgt verteilen:

- 38,56 Stellen Produktbereich „Innere Verwaltung“
- 0 Stellen Produktbereich „Sicherheit und Ordnung“
- 32,0 Stellen Produktbereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“
- 15,0 Stellen Produktbereich „Gesundheit“ (Sozialstation)
- 0 Stellen Produktbereich „Bauen und Wohnen“
- 12,0 Stellen Produktbereich „Ver- und Entsorgung“
- 9 Stellen Produktbereich „Naturschutz- und Landschaftspflege“ (Forstbetrieb)

Die Gemeinde Heidenrod hat darüber hinaus keine Minijobber am Bauhof beschäftigt.

8.2.2.2 Hohenstein

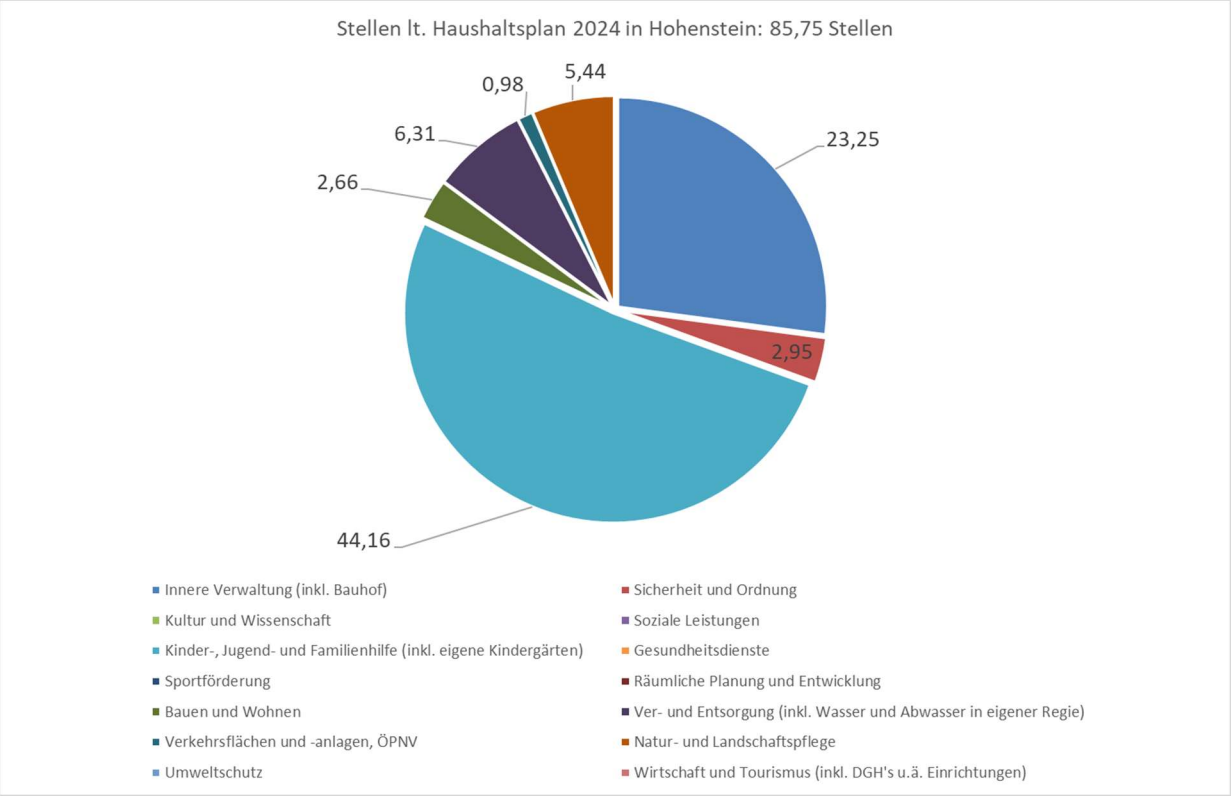

Abbildung 32: Hohenstein: Stellenverteilung lt. Stellenplan 2024

Die Gemeinde Hohenstein hat lt. Stellenplan 2024 insgesamt 85,75 Stellen veranschlagt, die sich wie folgt verteilen:

- 23,25 Stellen Produktbereich „Innere Verwaltung“
- 2,95 Stellen Produktbereich „Sicherheit und Ordnung“
- 44,16 Stellen Produktbereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“
- 2,66 Stellen Produktbereich „Bauen und Wohnen“
- 6,31 Stellen Produktbereich „Ver- und Entsorgung“
- 0,98 Stellen Produktbereich „Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV“
- 5,44 Stellen Produktbereich „Naturschutz- und Landschaftspflege“ (4,2 Stellen Forst)

Die Gemeinde Hohenstein hat darüber hinaus keine Minijobber am Bauhof beschäftigt.

8.2.2.3 Stellenbetrachtung über beiden Kommunen

Lt. Stellenplänen 2024 sind danach in den beiden Kommunen Heidenrod und Hodenstein 192,31 Stellen veranschlagt:

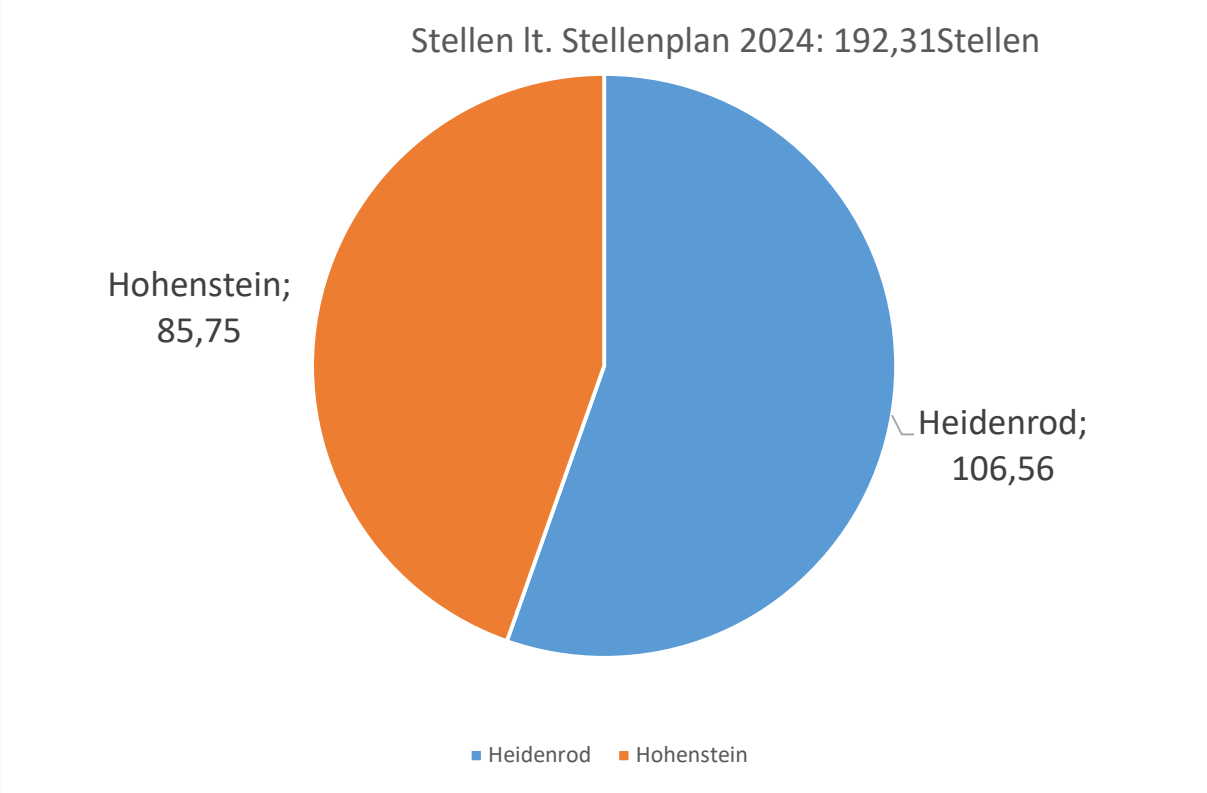

Abbildung 33: Stellen lt. Stellenplan 2024 *über* beide *Kommunen*

Hierbei bleiben Azubis und Praktikanten unberücksichtigt.

Es gibt Unterschiede in den Kommunen hinsichtlich der Form der Aufgabenwahrnehmung: Einige Kommunen betreiben die Kindergärten in eigener und fremder Trägerschaft, andere Kommunen haben die Kindergärten ausschließlich in eigener Trägerschaft. Ähnliches gilt grundsätzlich für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

In den Kernverwaltungen (= Produktbereiche 01, 02, 09, 10, 12, ohne Bürgermeister, Azubis, Reinigungskräfte, Bauhof, Hausmeister und Personal in den Kitas) sind lt. Stellenplänen 2024 insgesamt 39,4 Stellen veranschlagt[48]:

[48] In PB 01 sind in Hohenstein 0,5 Stellenanteile mit kw-Vermerk versehen. In Heidenrod sind ebenfalls 0,5 Stellenanteile im PB 01 mit kw-Vermerk versehen.

Produktbereich	Produktbereichs-bezeichnung	Heidenrod	Hohenstein	Gesamt
01	Innere Verwaltung	20,90	13,29	34,19
02	Sicherheit und Ordnung	0,00	2,95	2,95
04	Kultur und Wissenschaft	0,00	0,00	0,00
05	Soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (inkl. eigene Kindergärten)	0,00	0,00	0,00
07	Gesundheitsdienste	0,00	0,00	0,00
08	Sportförderung	0,00	0,00	0,00
09	Räumliche Planung und Entwicklung	0,00	0,00	0,00
10	Bauen und Wohnen	0,00	1,28	1,28
11	Ver- und Entsorgung (inkl. Wasser und Abwasser in eigener Regie)	0,00	0,00	0,00
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,00	0,98	0,98
13	Natur- und Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00
14	Umweltschutz	0,00	0,00	0,00
15	Wirtschaft und Tourismus (inkl. DGH's u.ä. Einrichtungen)	0,00	0,00	0,00
	Insgesamt	20,90	18,50	39,40

Abbildung 34: Stellen lt. Stellenplan 2024 *in den Kernverwaltungen der* beiden *Kommunen* Heidenrod und Hohenstein

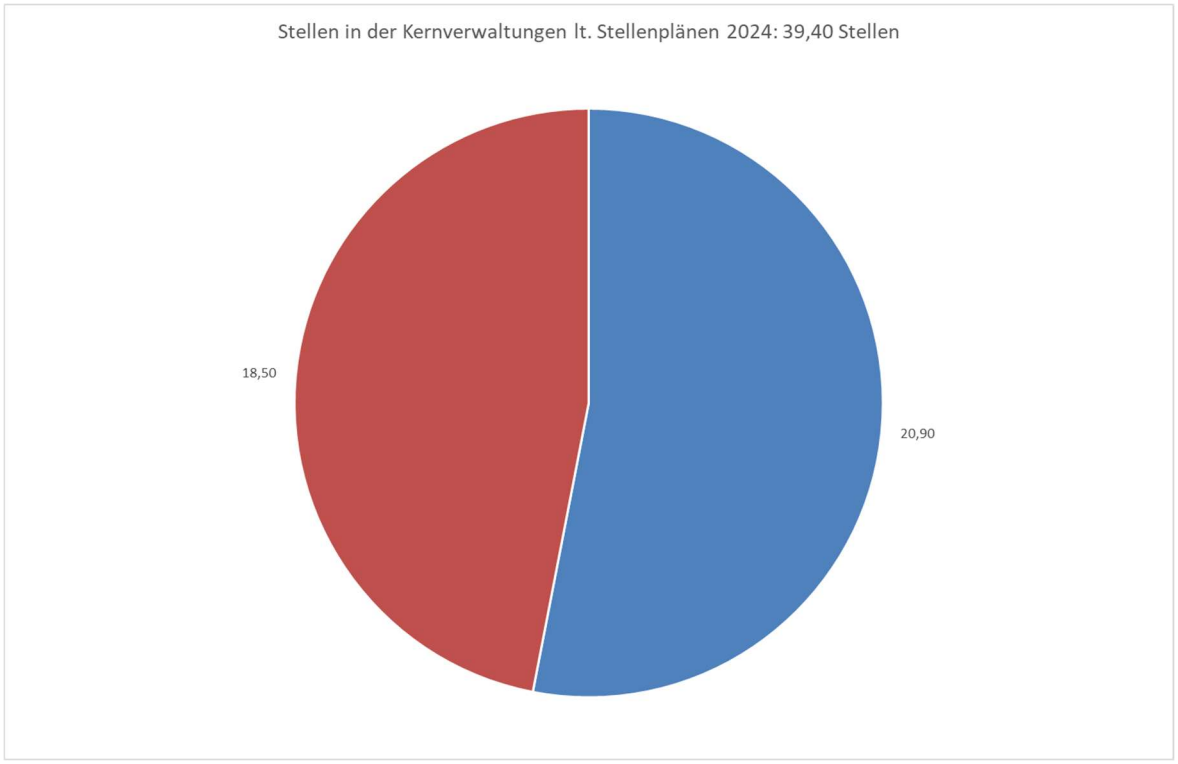

Abbildung 35: Grafische Darstellung der Stellen in den Kernverwaltungen lt. Stellenplänen 2024

Die Übersicht der Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner auf Basis der o.g. reinen Kernverwaltung zeigt, dass die Schwankungsbreiten zwischen den Kommunen noch moderat sind. D.h., zwischen den Kommunen liegt eine recht hohe Homogenität in der Personalbemessung vor – was Überlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit aus Gründen der Solidargemeinschaft erleichtert.

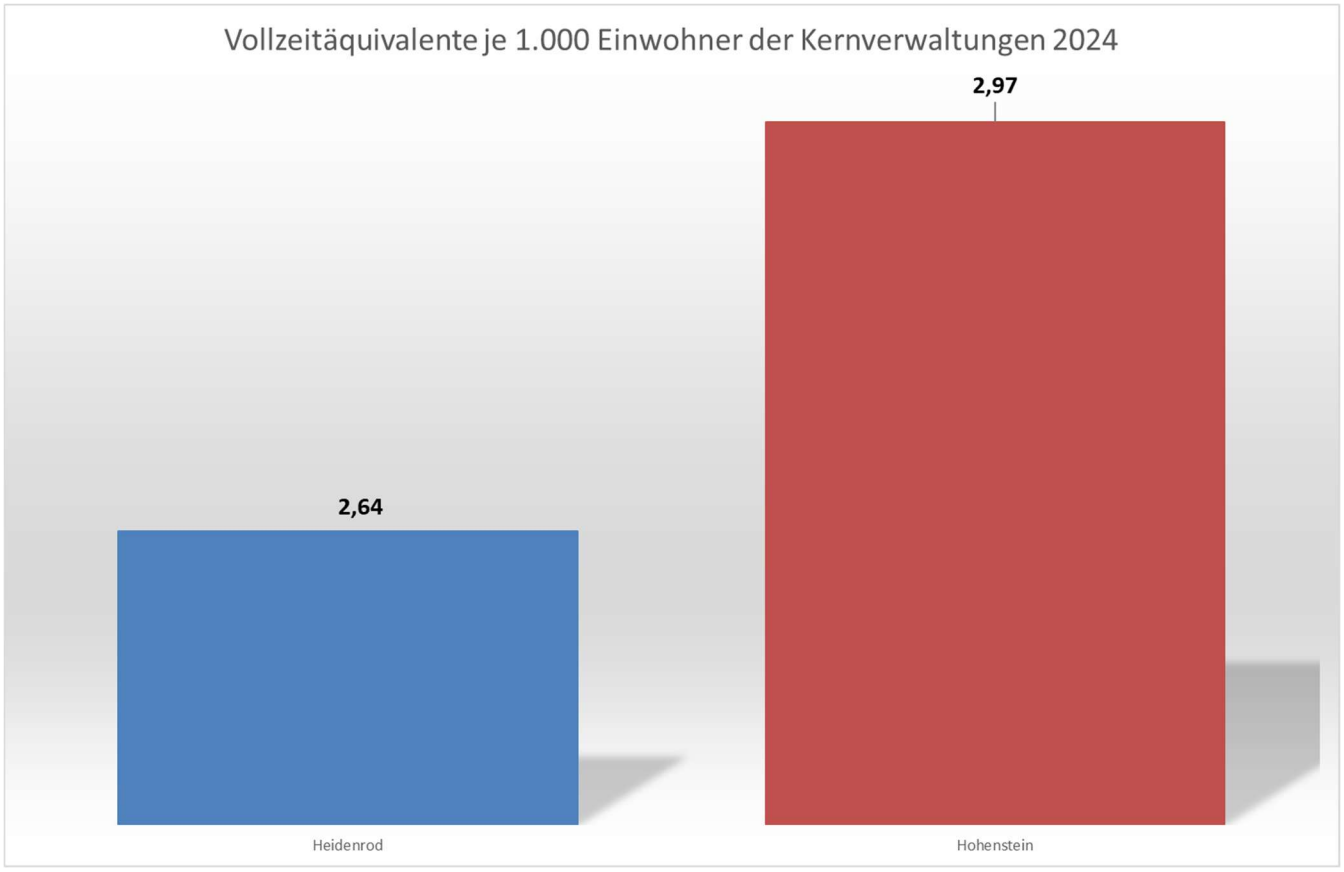

Abbildung 36: Diagramm Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner in den Kernverwaltungen 2024

Für die Aufgabenerledigung in den kommunalen Bauhöfen sind in den beiden Kommunen lt. Stellenplänen 2024 insgesamt 21,5 Stellen veranschlagt:

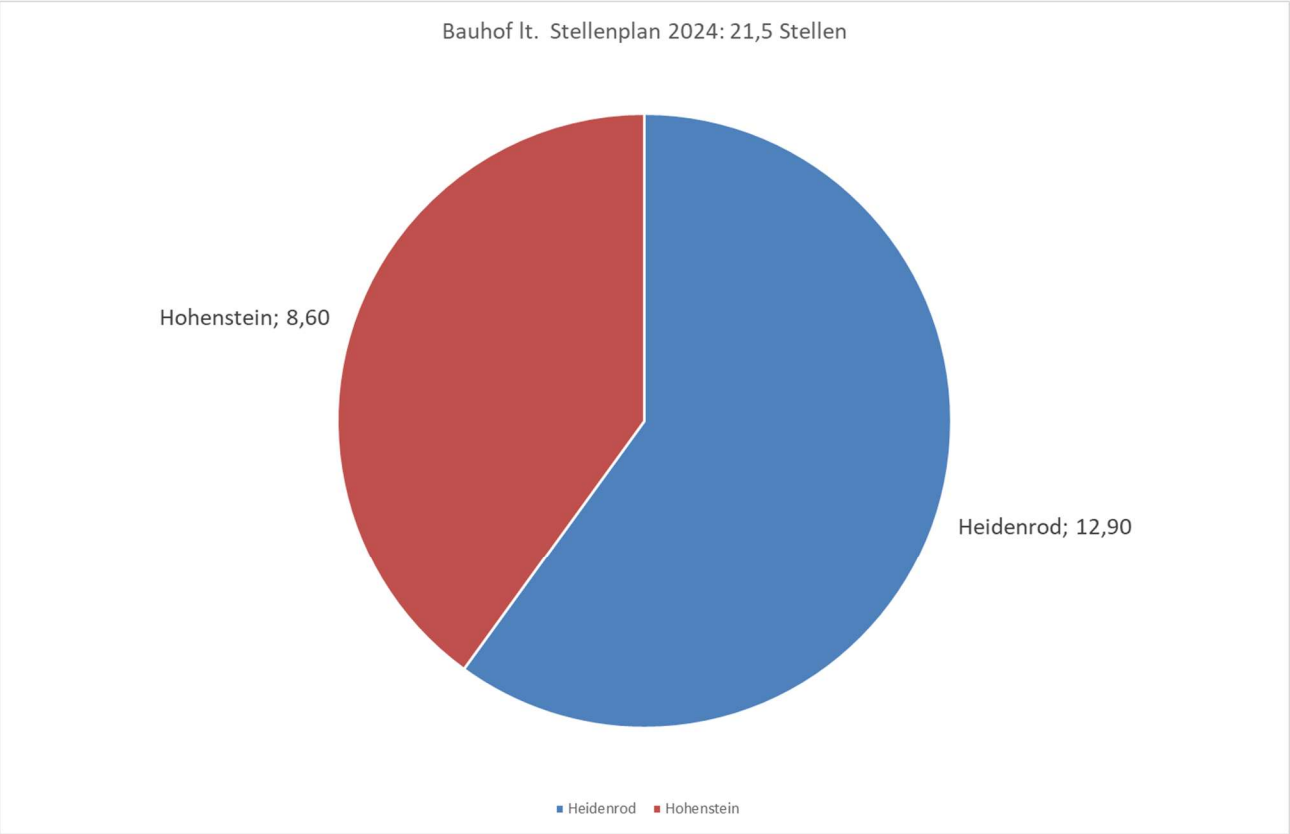

Abbildung 37: Stellen Bauhöfe über beide *Kommunen lt. Stellenplan 2024*

Für die Aufgabenerledigung im Bereich „Wasser und Abwasser“ sind davon in den beiden Kommunen lt. Stellenplänen 2024 insgesamt 10,35 Stellen veranschlagt:

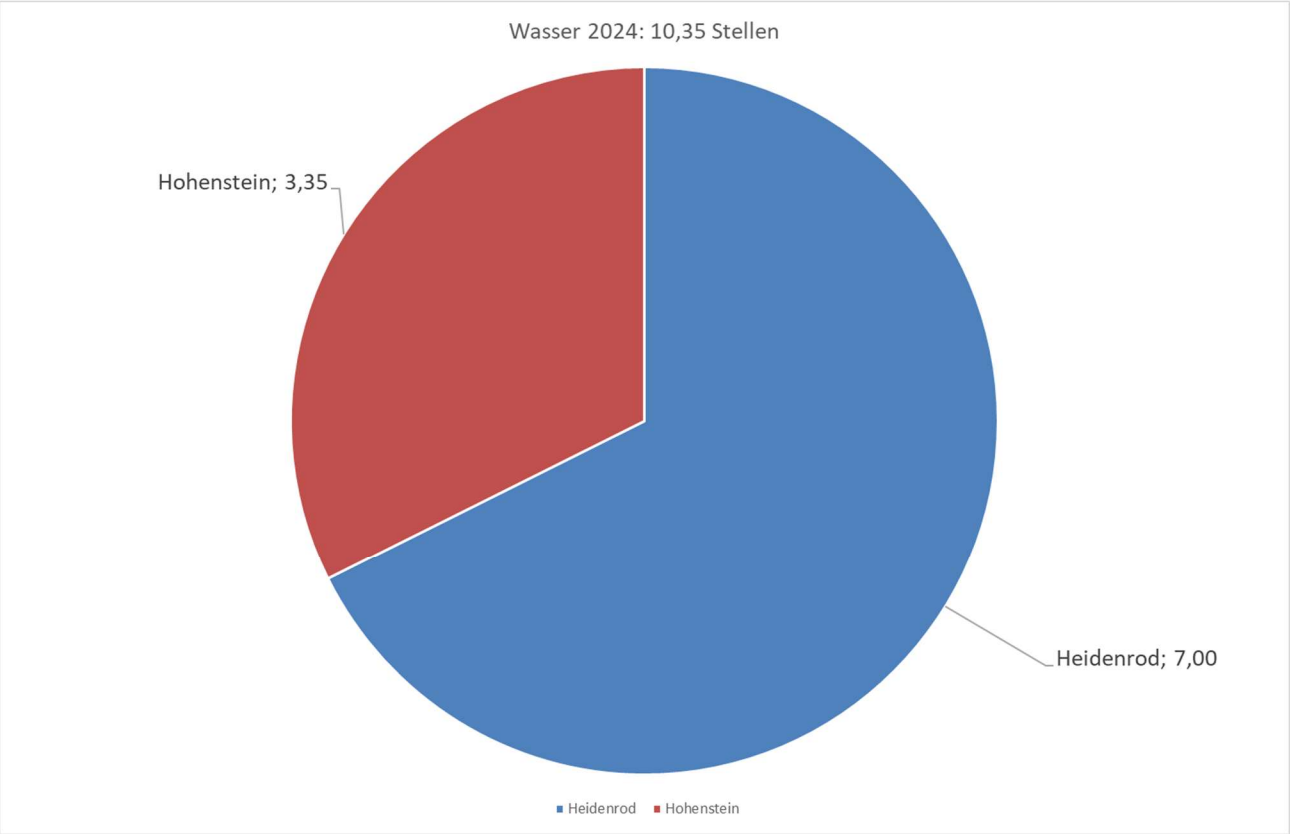

Abbildung 38: Stellen Wasserversorgung über beide *Kommunen lt. Stellenplan 2024*

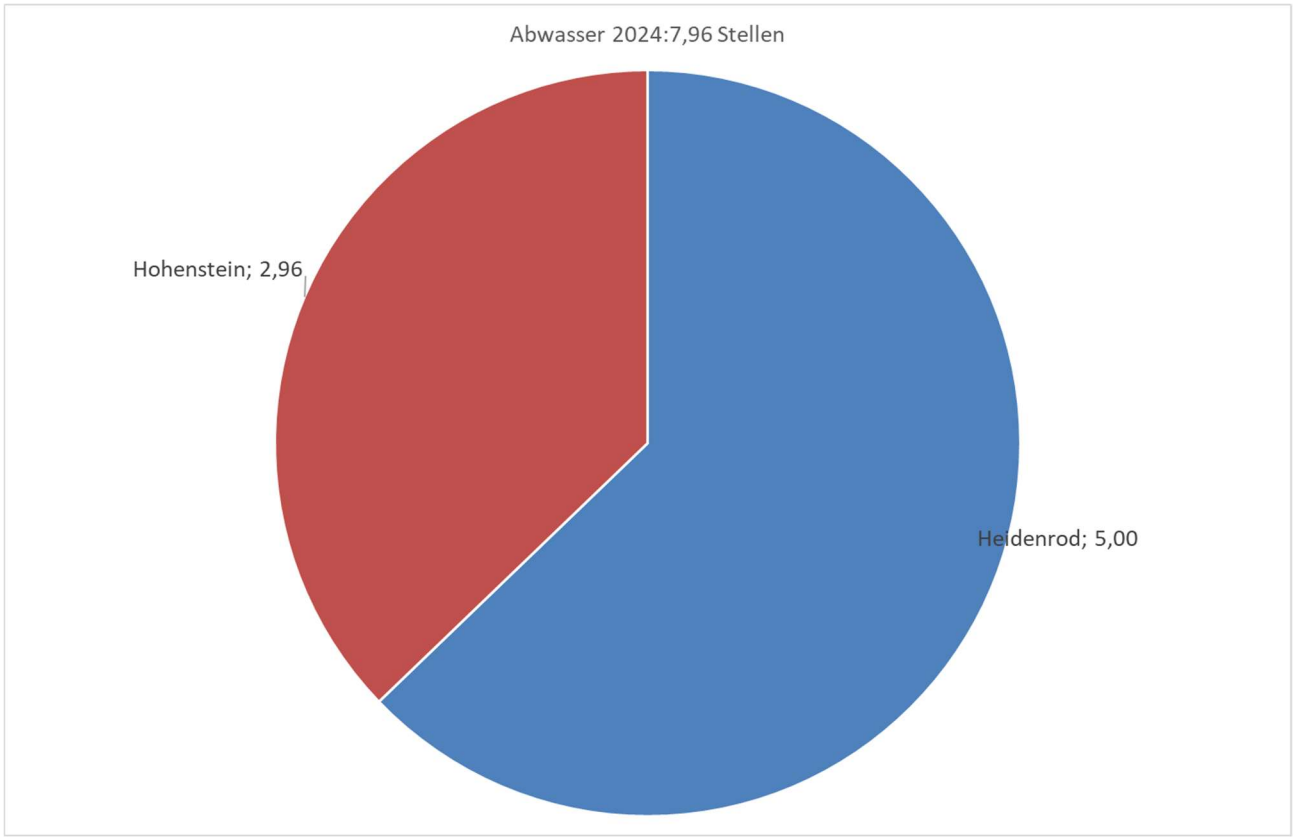

Abbildung 39: Stellen Abwasserbeseitigung über beide *Kommunen lt. Stellenplan 2024*[49]

[49] In Heidenrod ist 1 Stelle im Bereich Abwasser mit kw-Vermerk versehen.

8.2.3 Altersstruktur in den Kommunen und nach Aufgabenschwerpunkten[50]

Das Durchschnittsalter der Kommunalbeschäftigten betrug 2018 laut Auswertung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2020 45,6 Jahre. Es lag damit deutlich höher als in den anderen öffentlichen Bereichen. Die Altersstruktur gibt einen ersten Eindruck davon, wie stark der jeweilige Bereich von Fluktuation und Nachbesetzungsbedarf betroffen sein wird. Da mit dem Wechsel in den Ruhestand langjährige Erfahrung verloren geht, ist dies durchaus mit Risiken für die Kommune verbunden.

Hinzu kommt, dass sich aufgrund des demografischen Wandels der Arbeitsmarkt in den letzten Jahren bereits stark verändert hat. Personal ist eine zunehmend knappe Ressource, um deren Gunst Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber branchenübergreifend ringen. Auch innerhalb des öffentlichen Dienstes besteht eine zunehmende Wettbewerbssituation.

Gerade in der jüngeren Generation besteht in dieser Hinsicht allgemein schon eine recht hohe Bereitschaft zum Stellenwechsel. Insofern kann man nicht davon ausgehen, dass alle bis zur Rente bei dem gleichen Arbeitgeber bleiben. Insbesondere im ländlichen Bereich entsteht mittlerweile ein erheblicher Wettbewerb ums Personal; mit Entgeltgruppe EG 6/7 bei gleichzeitig steigenden Anforderungen wird man viele Beschäftigte langfristig nicht halten können.

Damit ist auch die Attraktivität des Arbeitgebers von zentraler Bedeutung. Hierfür müssen Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität wie attraktiver Stellenzuschnitt, gute technische Ausstattung, Fortbildungsangebote, Familienfreundlichkeit oder Betriebliches Gesundheitsmanagement, nicht nur entwickelt und angeboten werden.

Es bedarf darüber hinaus auch einer kontinuierlichen und zielgruppenspezifischen Kommunikation nach außen, auch über Social-Media-Kanäle.

Auch der Rückgewinnung von Fachkräften, der vermehrten Personalgewinnung von Fachkräften außerhalb des öffentlichen Dienstes, der weiteren Stärkung inklusiver Beschäftigung, der konkreten Umsetzung des „Flexirentengesetzes“ und der Ausbildung ist ein besonderes Augenmerk zu widmen. Damit einher gehen Neuschnitte von Aufgaben im Rahmen der Geschäftsverteilung.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass freie Stellen nicht, zumindest aber nicht zeitnah und nicht mit den erforderlichen Qualifikationen besetzt werden können.

Je kleiner der Personalkörper ist, desto höher ist dabei tendenziell die Abhängigkeit der Gesamtorganisation vom Erfolg der Stellenbesetzung. Nachfolgende Schaubilder geben daher einen differenzierteren Einblick in die Struktur des Personalkörpers. Dazu wurde eine sogenannte Alterspyramide erstellt. Dargestellt wird das Lebensalter von 20 bis 70 Jahre von unten nach oben aufsteigend und pro Lebensalter die Anzahl der Personen entsprechenden Alters in der jeweiligen Kommune. Zusätzlich wird differenziert nach weiblichen und männlichen Personen.

[50] Stichtagsbezogene Betrachtung in beiden Kommunen zum 31.08.2024.

8.2.3.1 Heidenrod

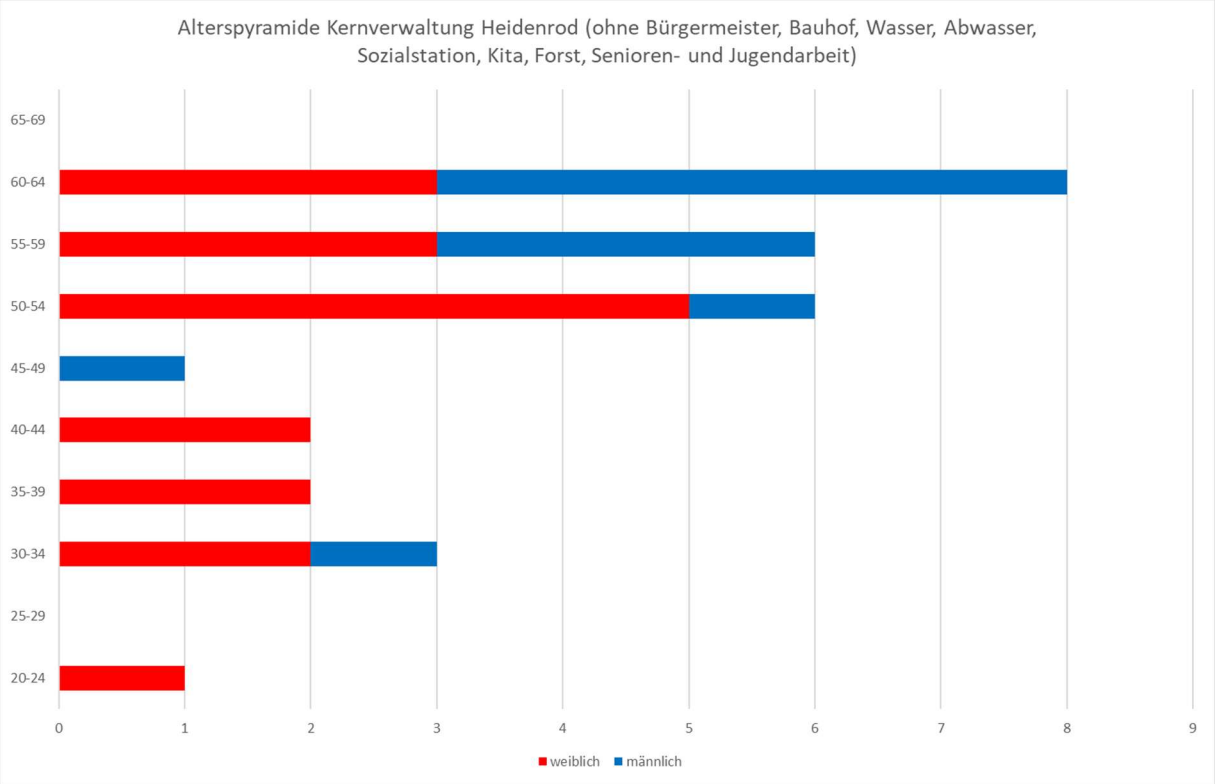

Abbildung 40: Alterspyramide der Kernverwaltung Heidenrod

Die Kernverwaltung in Heidenrod ist weiblich. Das Durchschnittsalter liegt in der Kernverwaltung in der Gemeinde Heidenrod bei 50,79 Jahren. In Heidenrod sind 22 Personen 50 Jahre und älter, das sind bei einem betrachteten Personalkörper von 29 Mitarbeiter*innen fast 76 % aller Betroffenen. 8 Personen sind zwischen 60 und 64 Jahren.

Damit werden in den kommenden 5 Jahren Nachfolge- bzw. Aufgabenregelungen für 8 Personen des Personalkörpers zu treffen sein, in den kommenden 10 Jahren sind 14 Personen bzw. 48 %, in den kommenden 15 Jahren sind mit 22 Personen fast 76 % der gesamten Belegschaft betroffen.

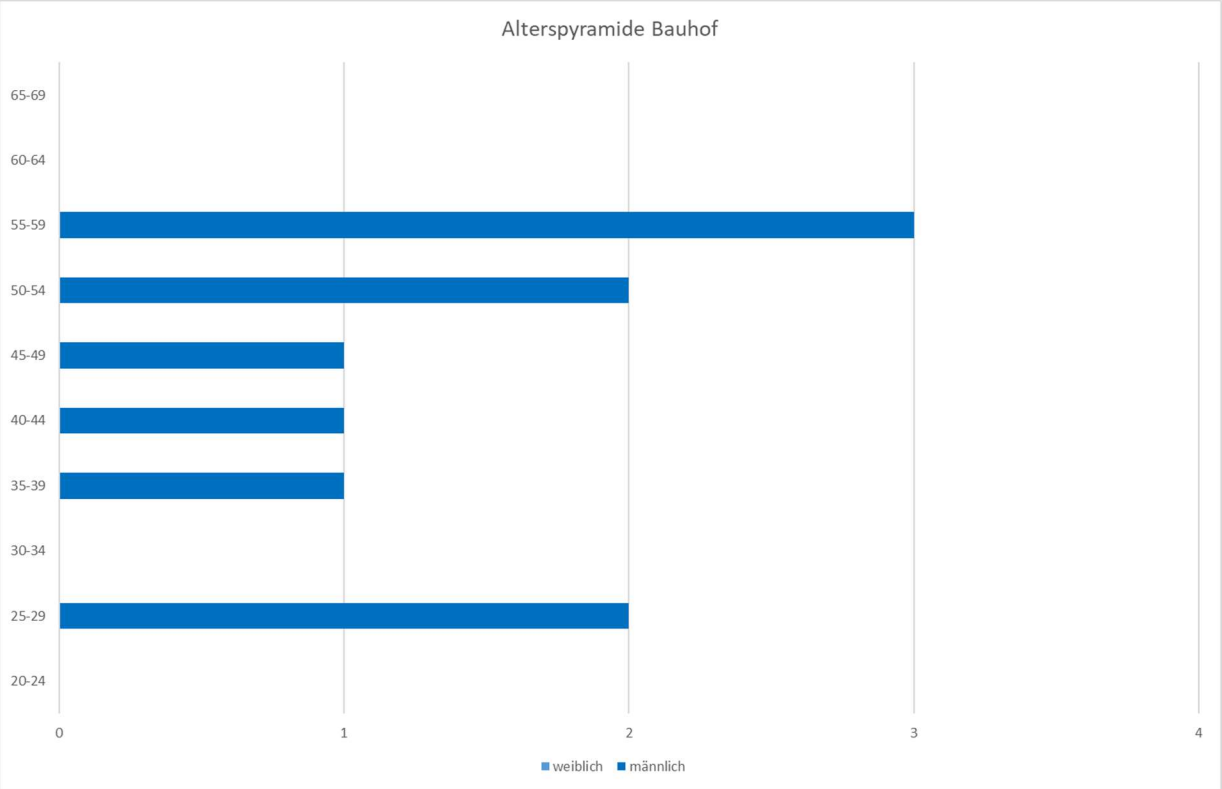

Abbildung 41: Alterspyramide Bauhof Gemeinde Heidenrod

Im Bauhof gehen in den kommenden 10 Jahren 3 Kollegen in Rente, das sind bei einem betrachteten Personalkörper von 10 Köpfen 30 % der Belegschaft. In den kommenden 15 Jahren sind 2 weitere Stellen vakant, das umfasst die Hälfte der Belegschaft.

Aufgabenbereiche	Zugeordnete Aufgaben	Altersdurchschnitt
Hauptamt	Büroleitung, Personalverwaltung, Sitzungsdienst, Versicherungen, Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin, Satzungswesen, Poststelle, Ö-Arbeit, Vorzimmer	53,67
Ordnungsamt	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Standesamt, Gewerbeamt, Einwohnermeldeamt, Bücherei, Homepage, Ordnungspolizei, Brand- und Katastrophenschutz, Förderung von Vereinen und Kirchen	45
Bauamt (inklusive Liegenschaften)	Hochbau, Tiefbau, Liegenschaften, Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz, Bauverwaltung, Friedhofsangelegenheiten, Beitragsangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Zuwendungen, Windpark	53,3
Finanzabteilung inkl Kasse	Finanzabteilung , Kasse, Steueramt, Anbu, Haushalt, EDV	46,4
Bauhof	Bauhof	45,1
Wasser	Wasserversorgung	47,5
Abwasser	Abwasserbeseitigung	50,8
Sozialstation	Sozialstation und soziale Angelegenheiten	60
Jugendbetreuung	Jugendbetreuung	41
Seniorenbetreuung	Seniorenbetreuung	61
Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	41,83

Abbildung 42: Durchschnittsalter nach Aufgaben in der Gemeinde Heidenrod

Nach Aufgabenbereichen sind insbesondere das Hauptamt, das Bauamt, die Abwasserbeseitigung, die Sozialstation und die Seniorenbetreuung auffällig.

Im Hauptamt sind innerhalb der kommenden 5 Jahre 3 Stellen neu zu besetzen (2 in zwei Jahren, auch die Leitungsstelle ist betroffen), das betrifft 33 % der Köpfe. 1 weitere Stelle folgt in den kommenden 10 Jahren, das betrifft in den kommenden 10 Jahren 44 % der Stellen. In den kommenden 15 Jahren kommen noch 4 weitere Stellen mit Rente hinzu, so dass bis in 15 Jahren 89 % der Stellen betroffen sind.

Im Ordnungsamt ist in den nächsten 5 Jahren 1 Stelle (Standesbeamtin) neu zu besetzen. Das betrifft 20 % der Stellen. In den kommenden 10 Jahren kommt 1 weitere Stelle hinzu, das betrifft insgesamt in den kommenden 10 Jahren 40 % der Stellen.

Bauamt: Im Bauamt sind in den nächsten 5 Jahren 3 Stellen aufgrund von Alter vakant, davon 2 Fachbereichsleitungen. Das betrifft 30 % der Stellen. In den kommenden 10 Jahren sind 3 weitere Stellen, in den nächsten 15 Jahren ist 1 weitere Stelle von der Nachbesetzung betroffen. Das betrifft 70 % der Stellen im Bauamt.

In der Finanzabteilung ist in den kommenden 5 Jahren 1 Stelle vakant (Kassenleitung), das betrifft 20 % der Stellen. In den kommenden 10 Jahren sind 2 weitere Stellen von Vakanz betroffen (davon 1 Stelle Leitung), so dass insgesamt in den kommenden 10 Jahren 60 % der Stellen in der Finanzabteilung betroffen sind.

Im Bauhof gehen in den kommenden 10 Jahren 3 Kollegen in Rente, das sind bei einem betrachteten Personalkörper von 11 Köpfen 27 % der Belegschaft. In den kommenden 15 Jahren sind 2 weitere Stellen vakant, das umfasst knapp die Hälfte der Belegschaft.

Im Bereich Wasser gehen formal in den kommenden 10 Jahren 2 Kollegen in Rente, hiervon ist derzeit schon 1 Kollege in Rente auf Zeit. In den kommenden 15 Jahren gehen 2 weitere Kollegen in Rente, das umfasst 50 % der Belegschaft.

In der Abwasserbeseitigung geht innerhalb des nächsten Jahres ein Kollege in Rente. Innerhalb der kommenden 10 Jahre sind 2 weitere Stellen von Vakanz betroffen, das umfasst 60 % der Mitarbeiterschaft in der Abwasserbeseitigung.

In der Forstwirtschaft gehen in den kommenden 5 Jahren 2 Kollegen in Rente. Des Weiteren hat aktuell ein Forstwirtschaftsmeister die Kommune verlassen. das umfasst 33 % der Belegschaft. In den kommenden 15 Jahren ist dann darüber hinaus keine weitere altersbedingte Vakanz zu erwarten.

Sowohl die Sozialstation als auch die Seniorenbetreuung sind innerhalb der kommenden 5 Jahre zu 100 % von Vakanz betroffen.

8.2.3.2 Hohenstein

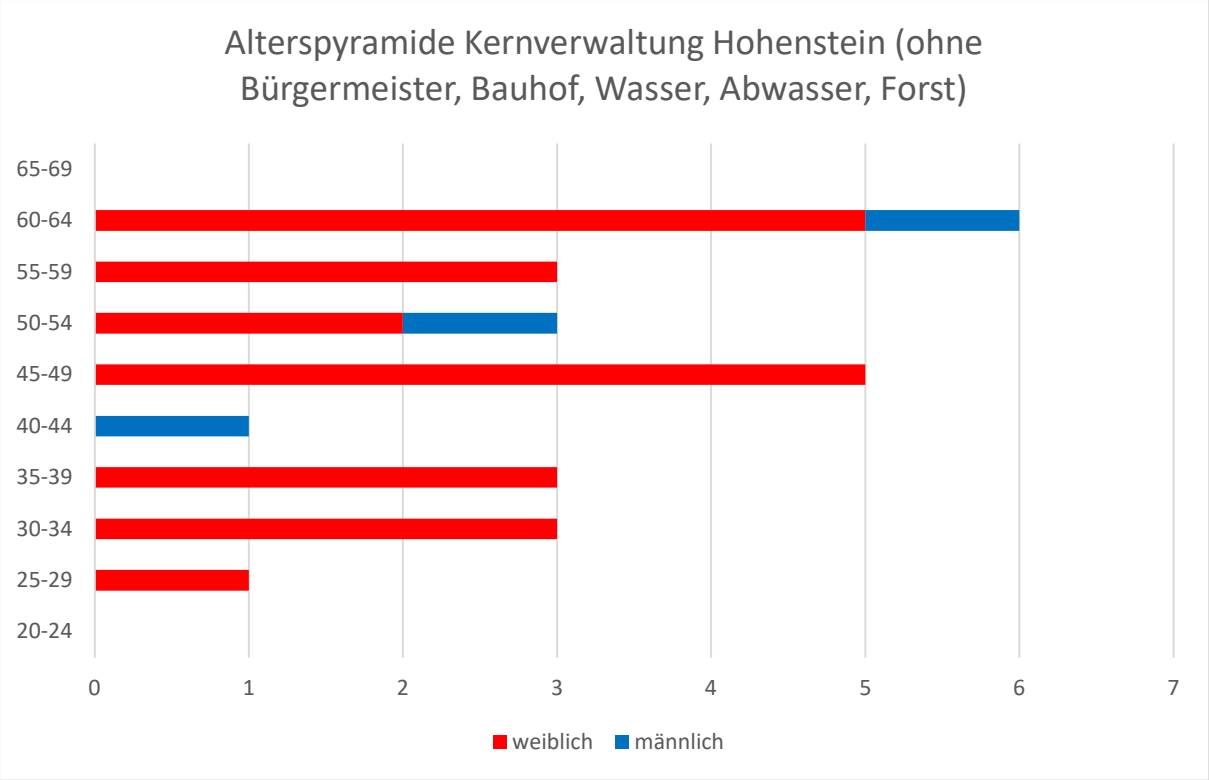

Abbildung 43: Alterspyramide der Kernverwaltung Hohenstein

Die Kernverwaltung in Hohenstein ist weiblich. Das Durchschnittsalter liegt in der Kernverwaltung in der Gemeinde Hohenstein bei 47,62 Jahren. In Hohenstein sind 12 Personen 50 Jahre und älter, das sind bei einem betrachteten Personalkörper von 25 Mitarbeiter*innen 48 % aller Betroffenen. 6 Personen sind zwischen 60 und 64 Jahren.

Damit werden in den kommenden 5 Jahren Nachfolge- bzw. Aufgabenregelungen für 6 Personen des Personalkörpers zu treffen sein, in den kommenden 10 Jahren ist davon 35 %, in den kommenden 15 Jahren sind 48 % der gesamten Belegschaft betroffen.

Weiterhin ist eine Mitarbeiterin derzeit in Elternteilzeit.

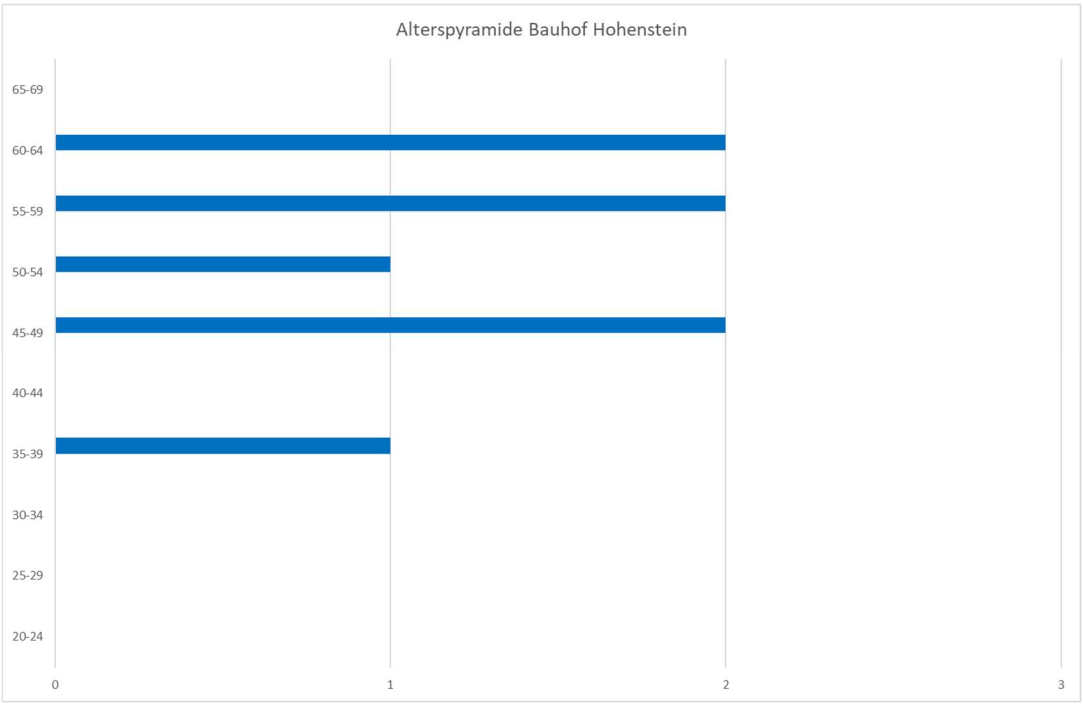

Abbildung 44: Alterspyramide Bauhof Hohenstein

Im Bauhof gehen in den kommenden 5 Jahren 2 Kollegen in Rente, davon 2 Mitarbeiter schon in spätestens 2 Jahren. In den kommenden 10 Jahren sind 2 weitere Stellen von Vakanz betroffen, in den kommenden 15 Jahren 1 weitere Stelle. Das sind mehr als 62 % der Belegschaft.

Aufgabenbereiche	Zugeordnete Aufgaben	Altersdurchschnitt
Hauptamt	Büroleitung, EDV, Personalverwaltung, Sitzungsdienst, Assekuranz, Kindergärten, Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin, Satzungswesen	51,43
Ordnungsamt	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Pass-Gewerbe-u. Meldewesen, OWI-Verfahren, Überwachung ruhender u. fließender Verkehr, Brand- und Katastrophenschutz	41,67
Bauamt (inklusive Liegenschaften)	Hochbau, Tiefbau, Liegenschaften, Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz, Bauverwaltung, Friedhofsangelegenheiten, Vermessung, GIS	48,67
Finanzabteilung inkl Kasse	Finanzabteilung , Kasse, Steueramt, Anbu, Haushalt	48,2
Bauhof	Bauhof	52,52
Wasser	Wasserversorgung	51,5
Abwasser	Abwasserbeseitigung	33
Forst	Forstwirtschaft	50,5
Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	Öffentlichkeitsarbeit	63

Abbildung 45: Durchschnittsalter nach Aufgaben in der Gemeinde Hohenstein

Nach Aufgabenbereichen sind insbesondere das Hauptamt, der Bauhof, die Wasserversorgung, die Forstwirtschaft, das Bauamt und die Öffentlichkeitsarbeit auffällig.

Im Hauptamt sind innerhalb der kommenden 5 Jahre 2 Stellen neu zu besetzen (in zwei Jahren, davon ist auch die Leitungsstelle betroffen), das betrifft knapp 30 % der Stellen. Weitere zwei Stellen folgen in den kommenden 10 Jahren, das betrifft in den kommenden 10 Jahren 57 % der Stellen.

Im Ordnungsamt ist in den nächsten 10 Jahren 1 Stelle neu zu besetzen. Das betrifft 17 % der Stellen.

Bauamt: Im Bauamt sind in den nächsten 5 Jahren 2 Stellen vakant. Das betrifft knapp 30 % der Stellen. In den nächsten 15 Jahren ist 1 weitere Stelle von der Nachbesetzung betroffen. Darüber hinaus hat aktuell ein junger Beschäftigter die Verwaltung verlassen.

In der Finanzabteilung ist in den kommenden 5 Jahren 1 Stelle vakant (in drei Jahren). Darüber hinaus ist ein altersdurchmischtes Team im Einsatz, das in den kommenden 15 Jahren nicht von einer regulären Nachbesetzung betroffen ist.

Im Bauhof gehen in den kommenden 5 Jahren 2 Kollegen in Rente, davon 2 Mitarbeiter schon in spätestens 2 Jahren. In den kommenden 10 Jahren sind 2 weitere Stellen von Vakanz betroffen, in den kommenden 15 Jahren 1 weitere Stelle. Das sind mehr als 62 % der Belegschaft.

Die Situation im Bereich der Wasserversorgung zeichnet sich dadurch aus, dass der Vorarbeiter und der Wassermeister in den kommenden 2 bzw. 7 Jahren in Rente gehen. Gleichzeitig ist aktuell ein jüngerer Kollege dazu gekommen. In den kommenden 7 Jahren ist die Hälfte der Belegschaft von Wechsel betroffen. In den kommenden 15 Jahren ist nur noch der neu hinzugekommene Kollege in diesem Bereich tätig.

In der Abwasserbeseitigung geht 1 Kollege in den kommenden 15 Jahren in Rente. Gleichzeitig ist aktuell ein jüngerer Kollege hinzugekommen.

In der Forstwirtschaft geht 1 Kollege im kommenden Jahr in Rente, das sind 25 % der Belegschaft. In den kommenden 10 Jahren sind 2 weitere Kollegen betroffen, das sind 75 % der gesamten Belegschaft.

8.2.4 Zwischenfazit

8.2.4.1 Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung in interkommunaler Zusammenarbeit

Auch im kommunalen Sektor ist im personellen Bereich eine hohe Fluktuationsrate zu verzeichnen. Hinzu kommt, dass die öffentliche Hand in den kommenden 10 - 15 Jahren eine Verrentungs- und Pensionierungswelle erreicht.

Diese Entwicklung macht auch vor den beiden Untersuchungskommunen nicht halt.

Die größte Herausforderung der kommenden Jahre wird werden, die kommunalen Aufgaben überhaupt und darüber hinaus sach- und fachgerecht durch geeignetes Fachpersonal zu bearbeiten. Kleine Kommunen stoßen aufgrund ihres engeren Handlungsspielraumes (Finanzvolumen, Fallzahlen) an ihre Grenzen bzw. werden an ihre Grenzen stoßen. Hinzu kommt, dass sich die benachbarten Kommunen auf dem Arbeitsmarkt als Konkurrentinnen um Fachkräfte gegenüberstehen.

Damit sind alle Mittel und Möglichkeiten auszuschöpfen, die der Sicherung der Aufgabenerfüllung dienen, wie zu Beginn in Ziffer 8.2.3 beschrieben.

Die interkommunale Zusammenarbeit schafft Chancen für eine Qualifikationsvielfalt, ist es hiermit doch möglich, Aufgaben auch zukünftig sach- und aufgabengerecht auszuschreiben und durch höhere Fallzahlen Spezialisten (Steuerberater, Juristen, Ingenieure, Techniker, Meister) auch adäquat bezahlen zu können.

Damit einhergehend wird es wichtig werden, das Entgeltniveau im kommunalen Sektor anzuheben, um wettbewerbsfähig gegenüber anderen öffentlichen Arbeitgebern und der Privatwirtschaft zu bleiben. Dies wiederum wird nur finanzierbar sein, wenn sich der Handlungsspielraum durch interkommunale Zusammenarbeit erweitern lässt.

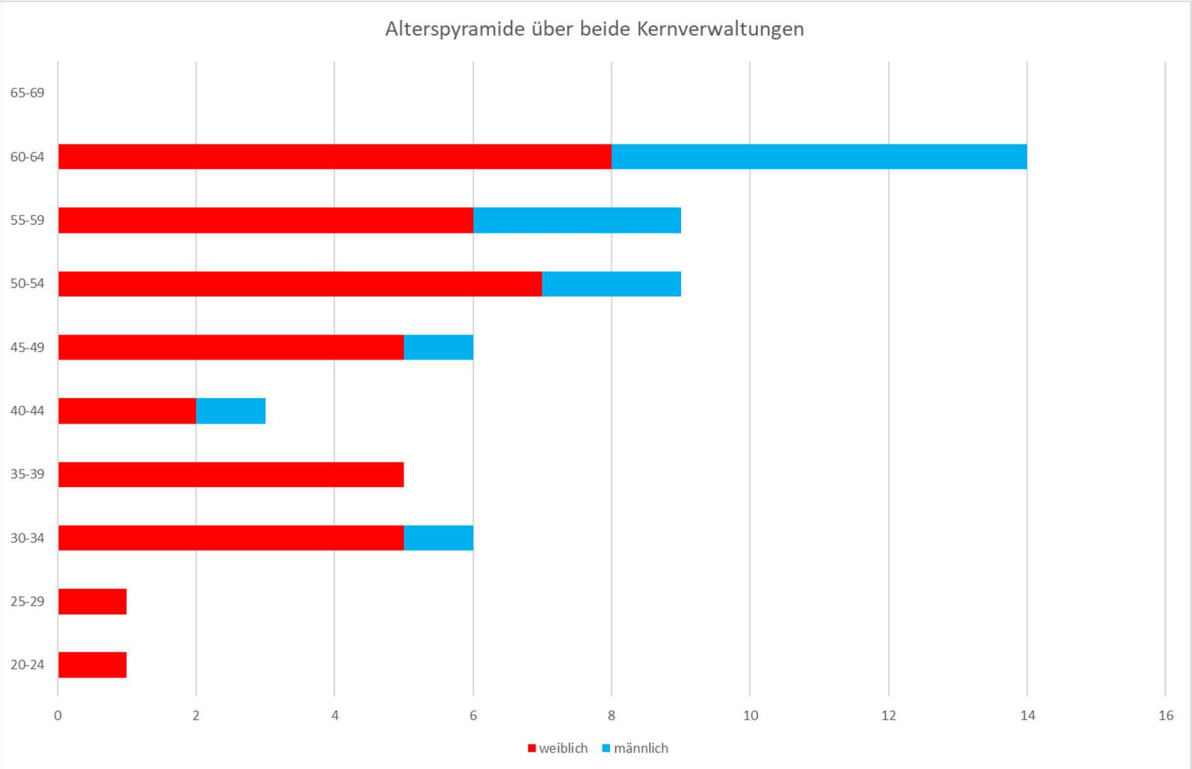

Abbildung 46: Alterspyramide Kernverwaltungen über alle beide Gemeinden

Bei gemeinsamer Betrachtung der Kernverwaltungen fallen zwei Gesichtspunkte ins Auge:

- Mit insgesamt 54 Köpfen in den Kernverwaltungen der beiden Kommunen relativieren sich vorher auffällige Gruppen von nicht besetzten Jahrgängen in der Verwaltung. Das dient der Sicherung der Aufgabenerfüllung und entlastet bei der Personalgewinnung.
- Gleichzeitig wird auch bei gemeinsamer Betrachtung deutlich, dass dringend in die Ausbildung und den Nachwuchs zu investieren ist.
- Auch bei der hier betrachteten größeren Grundgesamtheit besteht das Problem der Babyboomer: In den kommenden 15 Jahren fast 60 % der Belegschaft in Rente. Vor diesem Hintergrund sollte auch dem Personalbereich eine hohe Priorität in Sachen Kooperation eingeräumt werden. Da dies in den Kommunen aber nicht aufgaben- und zeitgleich erfolgt,

ergeben sich hieraus Chancen der Aufgabensicherung durch interkommunale Zusammenarbeit.

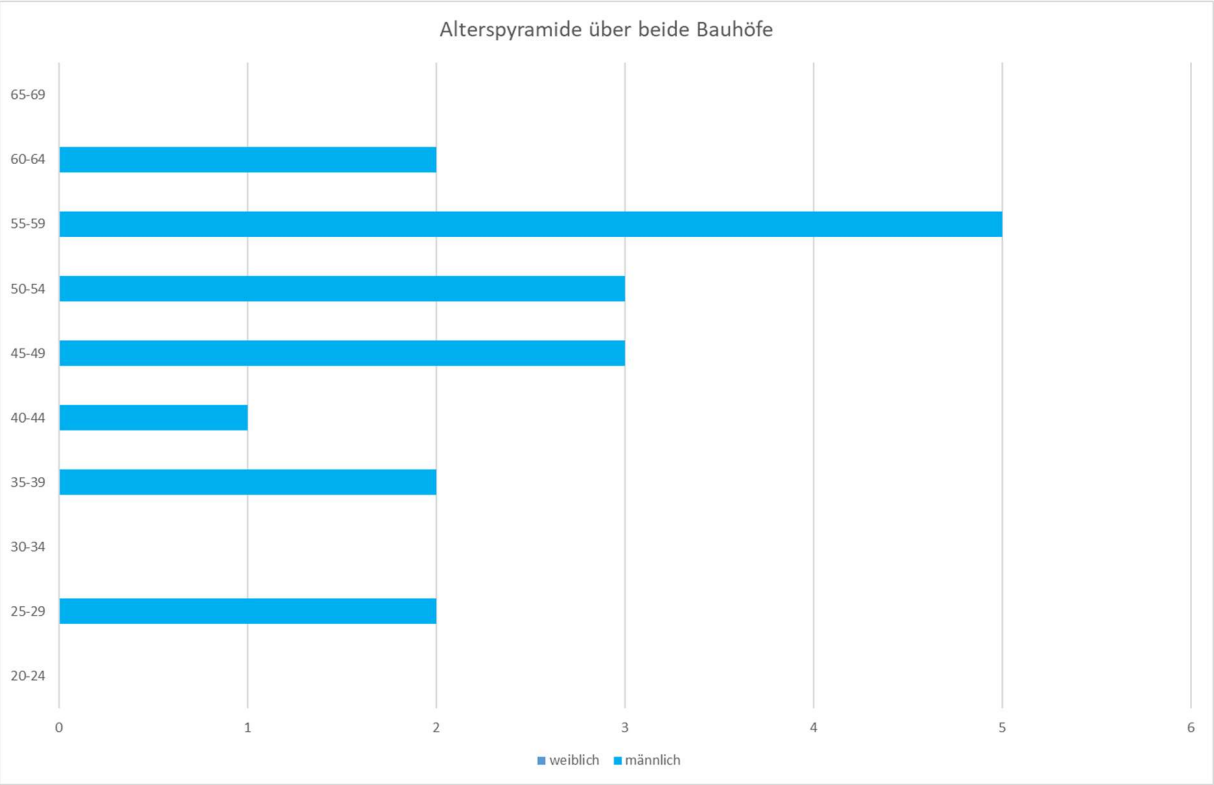

Abbildung 47: Alterspyramide Bauhöfe über beide Kommunen

Bei gemeinsamer Betrachtung der beiden Bauhöfe fällt Folgendes auf:

- Der Effekt der Relativierung der vorher auffälligen Gruppen von nicht besetzten Jahrgängen ist für die Bauhöfe eher geringer ausgeprägt.
- Der Personalkörper der Bauhöfe mit insgesamt 18 Köpfen von älteren und damit auch berufserfahrenen Jahrgängen ist besonders durch die Babyboomer geprägt: In den kommenden 5 Jahren gehen 2 Beschäftigte, in 10 Jahren nochmal 5 Beschäftigte und in 15 Jahren weitere 3 Beschäftigte. Damit sind in 15 Jahren mehr als 55 % des Personalkörpers altersbedingt ausgeschieden.
- Dies führt zu Risiken in der Aufgabenerfüllung und des Wissensmanagements, insbesondere der Gegebenheiten vor Ort.

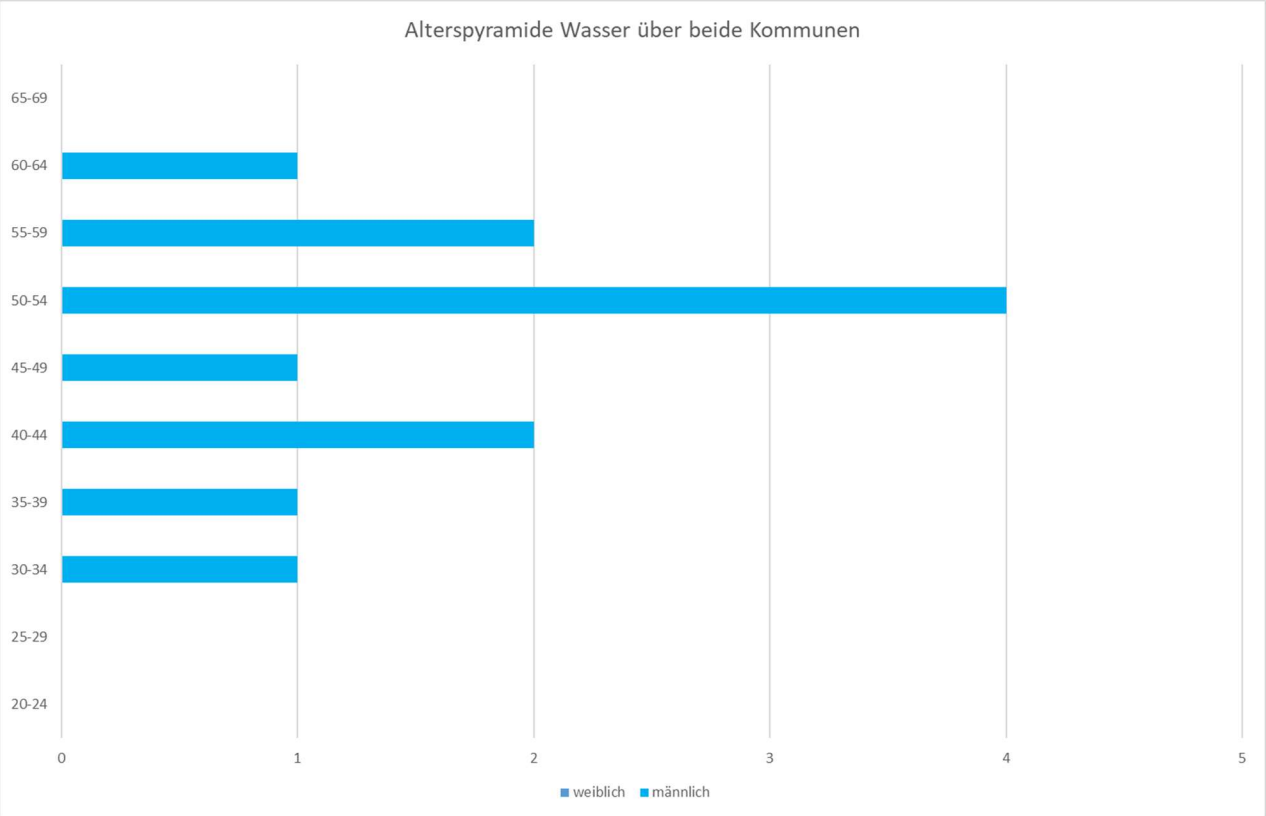

Abbildung 48: Alterspyramide im Bereich Wasser über beide Kommunen

Bei gemeinsamer Betrachtung im Bereich Wasser fällt Folgendes auf:

- Der Effekt der Relativierung der vorher auffälligen Gruppen von nicht besetzten Jahrgängen ist für die Wasserversorgung nicht ausgeprägt.
- Der Personalkörper im Bereich Wasserversorgung mit insgesamt 12 Köpfen von älteren und damit auch berufserfahrenen Jahrgängen ist besonders durch die Babyboomer geprägt: In den kommenden 5 Jahren geht 1 Beschäftigter, in 10 Jahren nochmal 2 Beschäftigte und in 15 Jahren weitere 4 Beschäftigte. Damit sind in 15 Jahren mehr als 58 % des Personalkörpers altersbedingt ausgeschieden.
- Dies führt zu Risiken in der Aufgabenerfüllung und des Wissensmanagements, insbesondere der Gegebenheiten vor Ort.

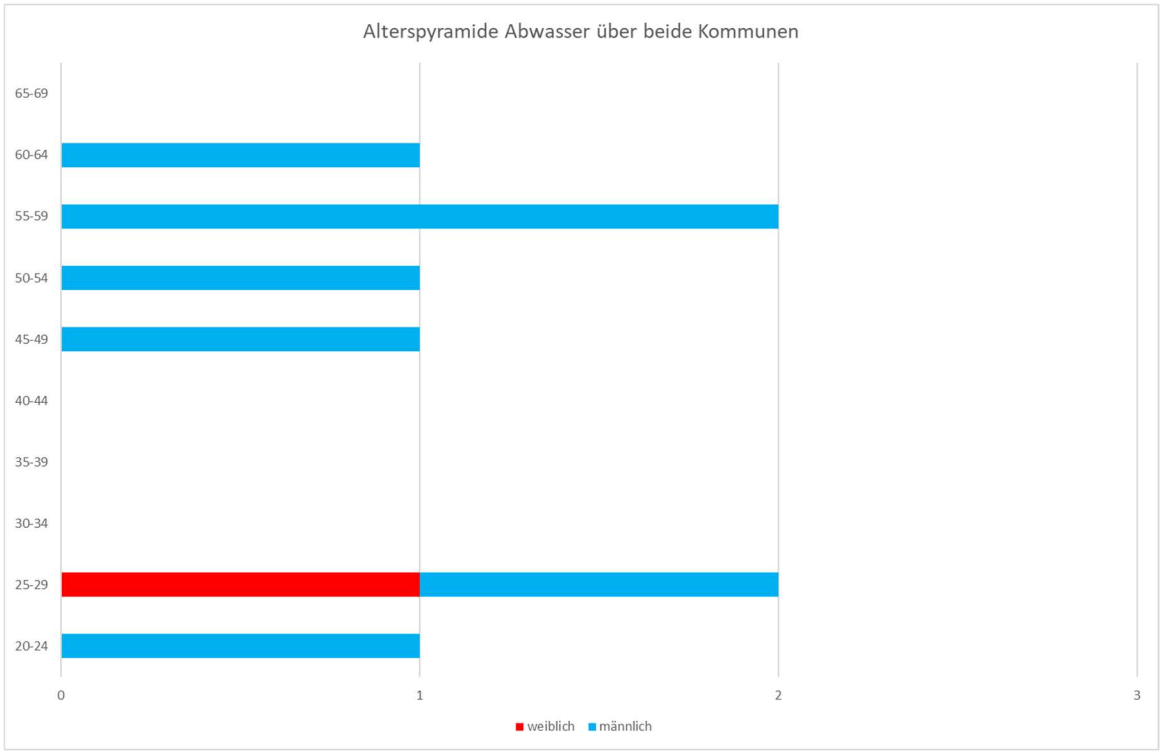

Abbildung 49: Alterspyramide Abwasser über beide Kommunen

Bei gemeinsamer Betrachtung im Bereich Abwasser fällt Folgendes auf:

- Der Effekt der Relativierung der vorher auffälligen Gruppen von nicht besetzten Jahrgängen liegt für die Abwasserbeseitigung nicht vor.
- Der Personalkörper im Bereich Abwasserentsorgung mit insgesamt 8 Köpfen von älteren und damit auch berufserfahrenen Jahrgängen ist besonders durch die Babyboomer geprägt: In den kommenden 5 Jahren geht 1 Beschäftigter, in 10 Jahren nochmal 2 Beschäftigte und in 15 Jahren 1 weiterer Beschäftigter. Damit sind in 15 Jahren 50 % des Personalkörpers altersbedingt ausgeschieden.
- Dies führt zu Risiken in der Aufgabenerfüllung und des Wissensmanagements, insbesondere der Gegebenheiten vor Ort.

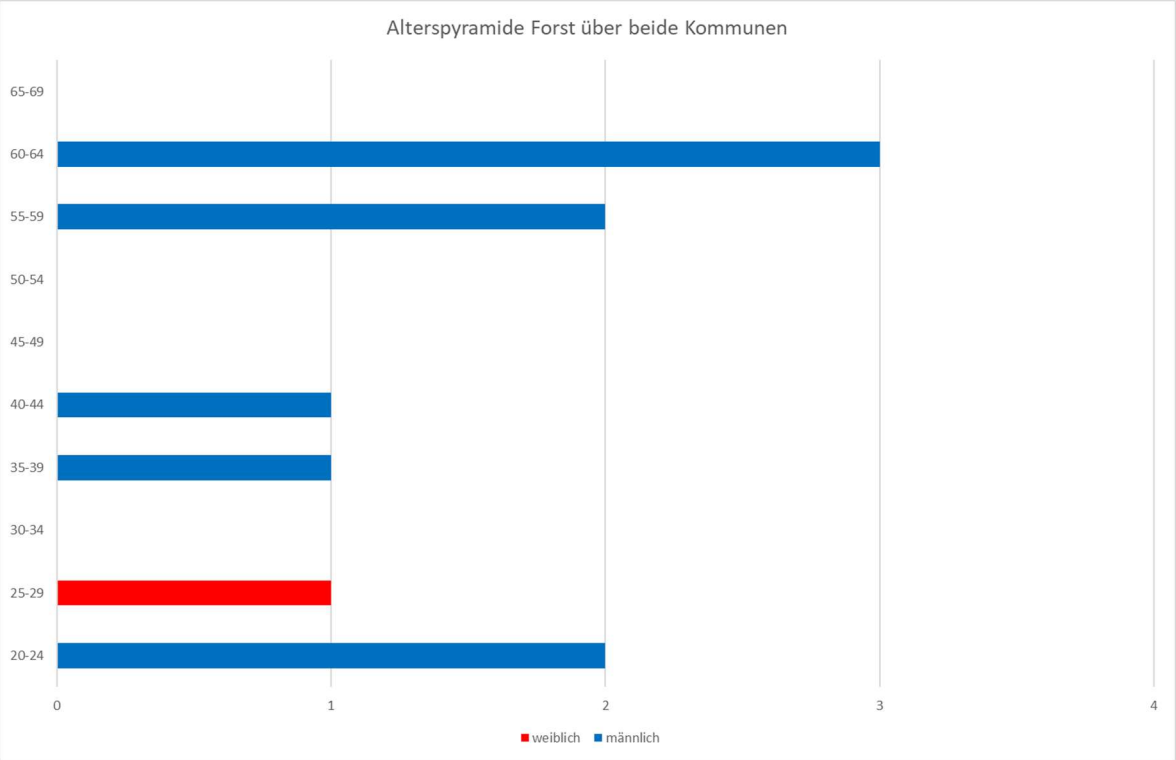

Abbildung 50: Alterspyramide Forst über beide Kommunen

Bei gemeinsamer Betrachtung im Bereich Forstwirtschaft fällt Folgendes auf:

- Der Effekt der Relativierung der vorher auffälligen Gruppen von nicht besetzten Jahrgängen liegt für die Forstwirtschaft nicht vor.
- Der Personalkörper im Bereich Forstwirtschaft mit insgesamt 10 Köpfen von älteren und damit auch berufserfahrenen Jahrgängen ist einerseits besonders durch die Babyboomer geprägt: In den kommenden 5 Jahren gehen 3 Beschäftigte, in 10 Jahren nochmal 2 Beschäftigte. Damit sind in 10 Jahren 50 % des Personalkörpers altersbedingt ausgeschieden. Mittlere Jahrgänge sind zum Teil gar nicht besetzt. Erst die Jahrgänge danach sind wieder kontinuierlich besetzt.
- Dies führt zu Risiken in der Aufgabenerfüllung und des Wissensmanagements, insbesondere der Gegebenheiten vor Ort.

Andererseits resultieren aus der Analyse des Personalkörpers klare inhaltliche und zeitliche Schwerpunktsetzungen für die Ausgestaltung dieser Kooperationsbereiche.

	Kurzfristig **(5 Jahre)**	**Mittel- bis langfristig** **(10-15 Jahre)**
Heidenrod	Hauptamt (auch Leitungsstelle) Standesamt Bauamt (auch Leitungsstellen) Kasse Wasser Abwasser Sozialstation Seniorenbetreuung Forstwirtschaft	Hauptamt Finanzabteilung Bauhof Wasser Abwasser Forstwirtschaft
Hohenstein	Hauptamt (auch Leitungsstelle) Finanzabteilung Bauamt Wasser Bauhof Forstwirtschaft	Hauptamt Bauamt Bauhof Wasser Abwasser Forstwirtschaft

Abbildung 51: Schwerpunktsetzung für Kooperationsbereiche

Die im Zeitablauf dringlichsten und umfassendsten Vakanzen liegen in den Bereichen Hauptamt, Finanzen (inkl. Kasse), Standesamt, Bauamt, Wasser, Bauhof und Forstwirtschaft, abgestuft über beide Kommunen.

Bauhofstellen und -leistungen sind kontinuierlich betroffen, hier könnte im Zweifel auch extern vergeben werden.

Eine Kooperation im Ausbildungssektor wird dringend empfohlen und kann sich weiterhin abmildernd auf die mittel- und langfristigen Personalbedarfe auswirken. Hier bieten sich sowohl die Kernverwaltungen als auch neben dem eigentlichen Bauhofbereich der Wasser- und Abwassersektor sowie der Forstbereich an.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Digitalisierung hingewiesen. Hieraus gegebenenfalls resultierender Personalakquisebedarf ist aufgrund der Arbeitsmarktsituation besonders schwer zu erfüllen und damit in besonderem Maße von der Wirksamkeit der Personalstrategie abhängig.

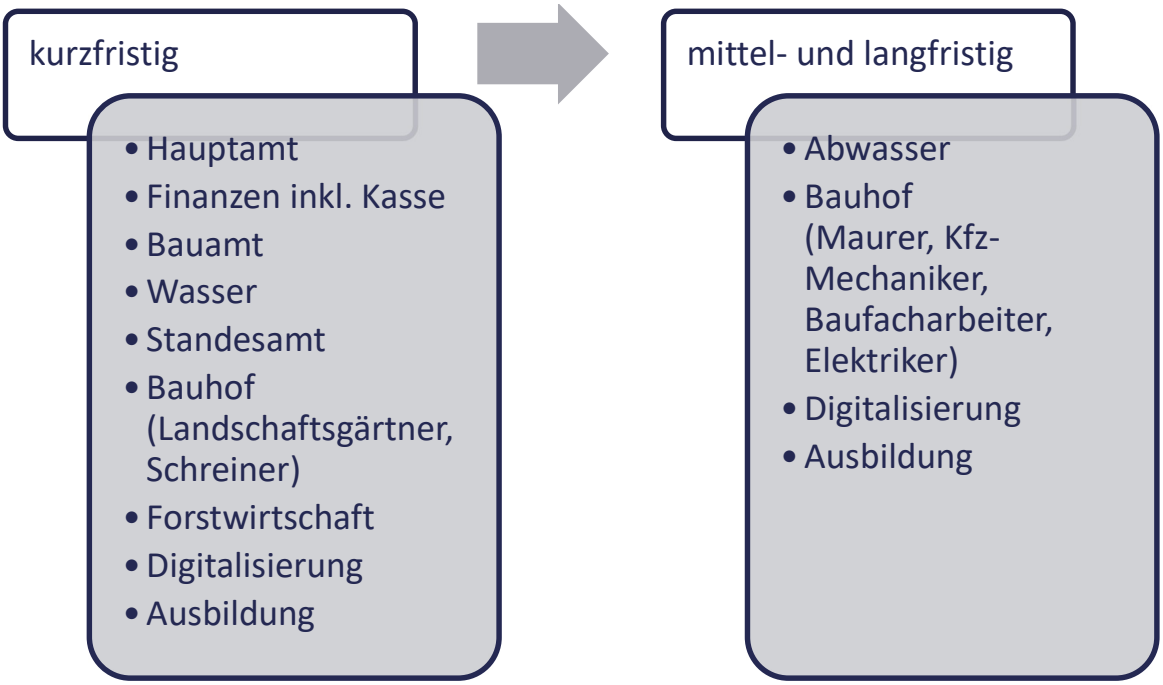

Abbildung 52: Kurzfristige und mittel- bis langfristige gemeinsame Bedarfe aus der Personalanalyse

8.2.4.2 Umsatzbesteuerung

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts („jPdöR”) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen. Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz trat zum 1. Januar 2016 in Kraft. Allerdings war eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wurde den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt. Die jPdöR konnte dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte. Diese Frist ist zwischenzeitlich bis zum 31.12.2026 verlängert worden[51].

Nach bisherigem Recht waren jPdöR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterlag insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten waren umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten hätten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH in einem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen.

[51] Siehe hierzu auch: Jahressteuergesetz 2024, Drucksache 20/4729, Art. 16.

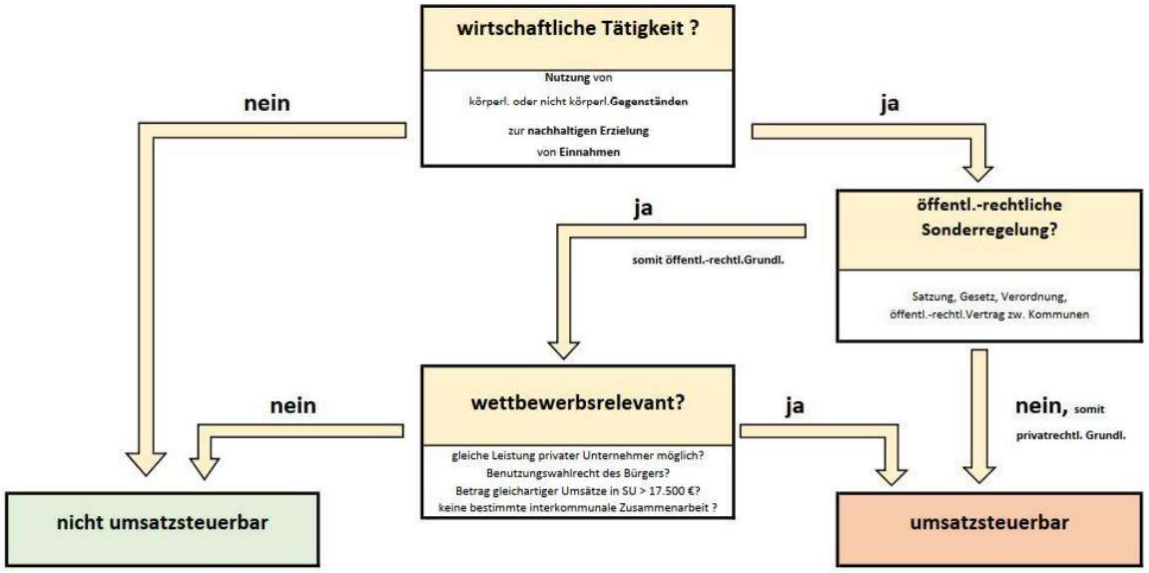

Abbildung 53: Prüfschemata "Umsatzsteuer"[52]

Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Nicht als Unternehmer i.S.d. UStG sind jPdöRs anzusehen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die der jeweiligen jPdöR im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegt und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Diese Regelung entspricht weitestgehend dem Wortlaut des Art. 13 MwStSystRL. Diese Tätigkeiten sind solche, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts hoheitlich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung sind Beistandsleistungen zwischen jPdöR nicht mehr nach dem Charakter der jeweiligen Tätigkeit zu beurteilen, sondern vorwiegend nach der Handlungsform des Zusammenwirkens mehrerer jPdöR.

[52] Entnommen aus: Umsatzsteuer-§-2b-UStG-Fallsammlung-Querformat-St.-28.07.2021.pdf, Online-Zugriff am 12.03.2024.

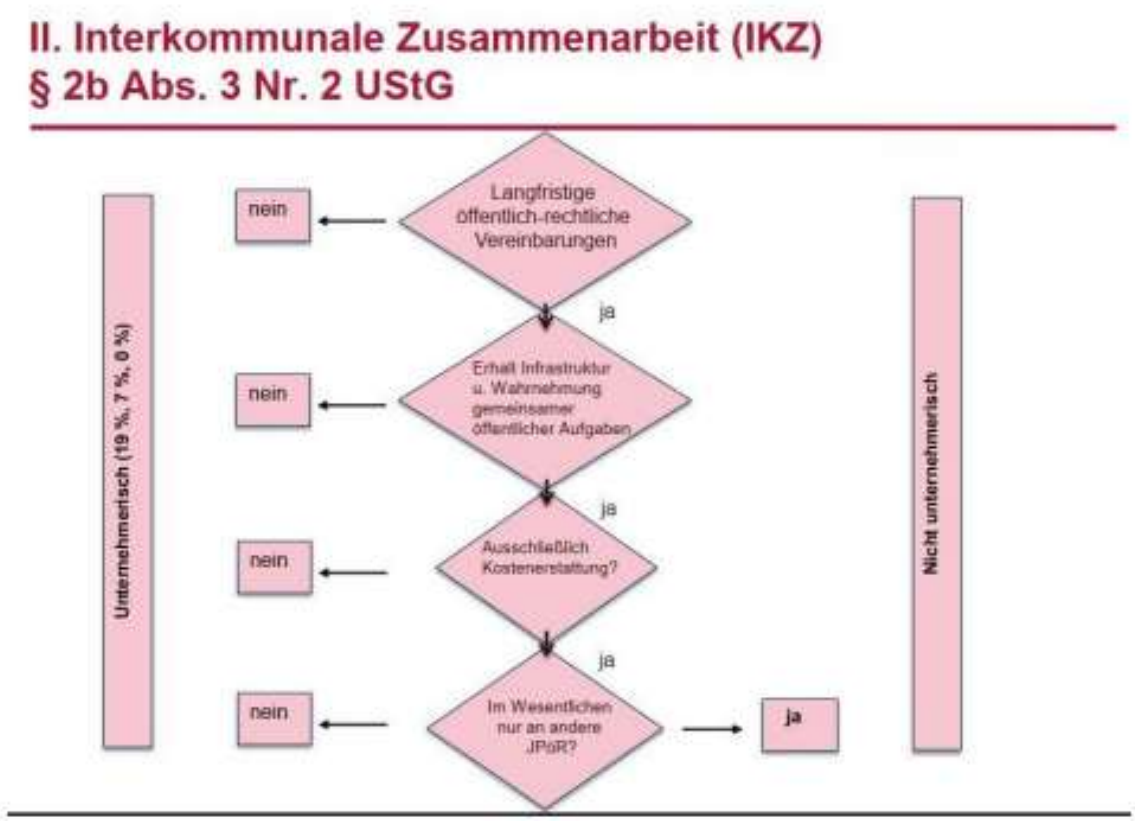

Abbildung 54: "Umsatzsteuer bei IKZ"[53]

Die Voraussetzungen für die Nichtsteuerbarkeit der interkommunalen Zusammenarbeit sind neu geregelt. Es werden Abgrenzungskriterien festgelegt für den Fall der Zusammenarbeit von jPdöR im Hinblick auf die Frage, wann eine Nichtbesteuerung dieser „Leistungsaustauschbeziehungen” zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Derartig einzustufende Leistungen werden von der Besteuerung ausgenommen. Die Neuregelung behandelt auch die Bereiche, die unabhängig von den Fragen der „Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Bereich” und der „Wettbewerbsverzerrung” umsatzsteuerbar sind. Hier wird u.a. auf die Europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie verwiesen, was zur Folge hat, dass beispielsweise Energie- und Wasserlieferungen stets umsatzsteuerpflichtig sind.

Eine größere Wettbewerbsverzerrung liegt demnach nicht vor, wenn die Leistungen in der Wahrnehmung gemeinsamer öffentlicher Aufgaben und dem Erhalt der Infrastruktur dienen– daher sind alle Kooperationen im hoheitlichen Bereich (Ordnungsbezirke, Steuerämter, Feuerwehren) nicht steuerkritisch. Privilegiert sind auch alle Zusammenschlüsse, die dazu dienen, die öffentliche Infrastruktur dauerhaft zu erhalten.

[53] Vergleiche ebenda.

Hierfür ist en Detail für jede einzelne Leistung entlang des Prüfschemas zu prüfen, ob die Durchführung der Aufgabe im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder als Gemeindeverwaltungsverband unternehmerisch oder nicht unternehmerisch ist.

Fazit:

Interkommunale Kooperationen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie umsatzsteuerrechtlich als „nicht unternehmerisch“[54] eingestuft werden können:

Die Leistungen müssen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder im Fall eines GVV auf Satzungen beruhen. Sie müssen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Zudem dürfen die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden. Hierauf ist im Rahmen der Satzung beim Satzungszweck und bei der Aufgabendefinition eines Gemeindeverwaltungsverbandes zu achten.

[54] Rechtsbegriff nach § 1 Abs. 1 UStG.

9 Prüfung aller kommunalen Aufgaben zur rechtlichen Eignung und zu den wirtschaftlichen Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit, Haushaltsanalyse nach Produktbereichen

Für die vergleichende Darstellung der derzeit bewirtschafteten Produkte in den Gemeinden Heidenrod und Hohenstein wurden die Daten der jeweiligen Haushaltspläne 2024 und als Vergleichswerte die Planwerte 2022 wegen der Vergleichbarkeit nach Produktbereichen strukturiert. Es erfolgt zum Teil eine (Neu)-Zuordnung der Produkte nach der vom Gesetzgeber geforderten Gliederung.

Es ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, dass in den Kommunen unterschiedlich gebucht wird; für die Studie wird soweit wie möglich Vergleichbarkeit hergestellt:

In Heidenrod werden bis auf die Personalaufwendungen für die Kita, für die Sozialstation, für Wasser, für Abwasser und für den Forstbetrieb alle Personalaufwendungen im Produkt 010105 „Verwaltung allgemein“ und im Produkt 160102 „Finanzverwaltung“ gebucht und dann über interne Leistungsverrechnung den Zielprodukten endgültig zugeordnet.

Das Produkt 160102 „Finanzverwaltung“ wird gem. dem Produktbuch dem Produktbereich 01 zugeordnet.

Damit sind dem Grunde nach über die ILV alle Personalaufwendungen auch den Zielprodukten zugeordnet.

Das Produkt 130101 „Allgemeines Grundvermögen“ ist ein Sammelposten und grundsätzlich nach dem Produktbuch unterschiedlichen Produktbereichen zuzuordnen, wenn nicht der Weg gewählt wurde, über eine kalkulatorische Miete die Zielprodukte zu belasten: Landwirtschaft = PB 13, bebaute und unbebaute Grundstücke = PB 10 oder PB 01, Erneuerbare Energien= PB 11, Grillhütten= PB 15, Rathaus u Bauhof = PB 01, Grundstücksverkauf = PB 09. Da der überwiegende Anteil der Erträge und Aufwendungen der Windenergie zuzuordnen ist, wird dieses Produkt insgesamt dem Produktbereich 11 „Ver- und Entsorgung“ zugeordnet.

Für eine IKZ-Prüfung für das Hauptamt, die Personalverwaltung und für die Kämmerei inklusive Kasse reichen die Produktdaten ebenfalls nicht aus. Hier werden Stundenanteile zugrunde gelegt.

Weiterhin werden die Produkte 150201 „Windpark“ und 150202 „Photovoltaikanlagen“ jeweils komplett dem Produktbereich 11 zugeordnet.

In Hohenstein werden die Personalaufwendungen grundsätzlich als Primäraufwendungen auf die verursachenden Produkte zugeordnet.

Die Zuordnung der Produkte nach den Vorschriften des Produktbuches sehen eine weitergehende Differenzierung vor:

Das Produkt 010111 „Personenstandswesen“ ist dem Produktbereich 02 zuzuordnen.

Das Produkt 100101 „Bewirtschaftung und Unterhaltung von Mehrzweckeinrichtungen“ wird dem Produktbereich 15 zugeordnet.

Hohenstein hat im Produkt 100102 „Verwaltung von Liegenschaften“ verschiedene Liegenschaften in einer Sammelposition zusammengefasst, die verschiedenen Produktbereichen zuzurechnen sind: Verwaltungsgebäude = PB 01, Wohngebäude = PB 10, Jugendbegegnungsstätten = PB 06, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke = PB 13. Sie werden aus Schwerpunktgründen schwerpunktmäßig im PB 10 mit betrachtet.

Das Produkt 150201 „DSL“ wird dem Produktbereich 11 zugeordnet.

Wegen der Buchungsweise der Gemeinde Heidenrod ist für die Studie bis auf den Produktbereich 01 auf das Jahresergebnis nach ILV auch auf Produktebene abzustellen.

Folgende Aufgaben dürfen rein rechtlich in folgender Rechtsform der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam erledigt werden:

Aufgabenbereiche	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**Gemeindeverwaltungsverband**
Querschnittsaufgaben	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend
Schiedsamt	Nein	Nein
Bauhof	Ja	Ja
Personenstandsrecht	Ja	Ja
Meldewesen	Ja	Ja
Brandschutz	Nein	Nein
Wahlen	Nein	Nein

Aufgabenbereiche	Öffentlich-rechtl. Vereinbarung	Gemeindeverwaltungsverband
Gefahrgut	Ja, als Ordnungsbehördenbezirk	Nein
Verkehrsüberwachung	Ja, als Ordnungsbehördenbezirk	Nein
Ordnungsangelegen-heiten	Ja, als Verwaltungsbehördenbezirk	Ja, mandatierend, wenn der GVV per Satzung auch als Verwaltungsbehördenbezirk zuständig wird
Freiwillige Schulträgeraufgaben	Ja	Ja
Kultur und Wissenschaft	Ja	Ja
Soziale Leistungen	Ja	Ja
Kinderbetreuung	Ja	Ja
Bewirtschaftung Spielplätze	Ja	Ja
Freiwillige Gesundheitsdienste	Ja	Ja
Bewirtschaftung Sportförderung	Ja	Ja
Räumliche Planung und Entwicklung	Nein	Ja, wenn der Gemeindeverwaltungsverband per Satzung auch als Planungsverband

Aufgabenbereiche	Öffentlich-rechtl. Vereinbarung	Gemeindeverwaltungsverband
		i.S. der §§ 203 BauBG zuständig wird
Bauen und Wohnen (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Ja
Wasser und Abwasser	Betriebsführung rein theoretisch auch als öffentlich-rechtliche Vereinbarung möglich, praktisch nicht realistisch	Nein. Entweder Kommune oder Wasser- bzw. Abwasserverband nach dem Wasserverbandsgesetz
Abfall	Ja	Ja
Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Ja
Naturschutz und Landschaftspflege	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend
Bestattungswesen	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend
Umweltschutz	Ja	Ja
Wirtschaft und Tourismus (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Ja
Steuererhebung	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend

Aufgabenbereiche	Öffentlich-rechtl. Vereinbarung	Gemeindeverwaltungsverband
Gebührenerhebung	Ja, wenn Aufgaben übertragen wurden bzw. mandatierend.	Ja, wenn Aufgaben übertragen wurden bzw. mandatierend.

Abbildung 55: Rechtsformoptionen für einzelne Aufgaben

Bei einer Gemeindeneugründung gehen alle Aufgaben direkt auf die neue Kommune über.

9.1 Innere Verwaltung

PB 01 Innere Verwaltung	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024			
Aufwand inkl. Kosten	5.386.721,00 €	2.627.636,00 €	8.014.357,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	4.027.408,00 €	664.260,00 €	4.691.668,00 €
JE nach ILV	-1.359.313,00 €	-1.963.376,00 €	-3.322.689,00 €
Je nach ILV je EWO	-171,48 €	-314,90 €	-234,62 €
JE vor ILV	-4.151.901,00 €	-2.453.976,00 €	-6.605.877,00 €
JE vor ILV je EWO	-523,77 €	-393,58 €	-466,45 €
JE nach ILV konsolidiert	-1.359.313,00 €	-1.963.376,00 €	-3.322.689,00 €
Stellen gesamt	38,56	23,25	61,81
Stellen (ohne Bauhof)	25,66	14,65	40,31
Jahresergebnis 2022			
Aufwand inkl. Kosten	4.448.842,00 €	2.257.218,00 €	6.706.060,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	3.381.742,00 €	867.067,00 €	4.248.809,00 €
JE nach ILV	-1.067.100,00 €	-1.390.151,00 €	-2.457.251,00 €
Je nach ILV je EWO	-134,62 €	-222,96 €	-173,51 €

Abbildung 56: Produktbereichskosten "Innere Verwaltung"

Im Produktbereich 01 werden Aufgaben der „Inneren Verwaltung“ zusammengeführt. Sie beinhalten:

- Zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben (Hauptverwaltung, gesamte Verwaltung)
- Gemeindeorgane
- Personalverwaltung
- EDV
- Öffentlichkeitsarbeit

- Kämmerei
- Steueramt
- Gemeindekasse
- „Beauftragte“
- Bauhof und Fuhrpark.

Die - im Wesentlichen - Querschnittsaufgaben sind bis auf die Gemeindeorgane, die zum „substanziellen eigenen Aufgabenbestand“ einer Gemeinde gehören und damit nicht übertragbar sind, auf einen Gemeindeverwaltungsverband im Wege der Mandatierung übertragbar bzw. auch per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung gemeinsam durchführbar. Damit würde ein Gemeindeverwaltungsverband diese Aufgaben als Dienstleister für die Kommunen erbringen können.

Eine direkte Beauftragung im Sinne einer Delegation ist für die Querschnittsaufgaben nicht möglich.

Für die Öffentlichkeitsarbeit ist eine Übertragung im Wege der Mandatierung auf einen Gemeindeverwaltungsverband möglich, allerdings sprechen tatsächliche Beweggründe (Wettbewerb der Mitgliedskommunen untereinander) dagegen.

Stellen und Produktbereichskosten

Wie für die beiden Kommunen dargestellt, liegt der Stellenanteil für die „Innere Verwaltung“ für Heidenrod derzeit bei 38,56 Stellen und für Hohenstein bei 23,25 Stellen.

Das entspricht derzeit folgenden Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner:

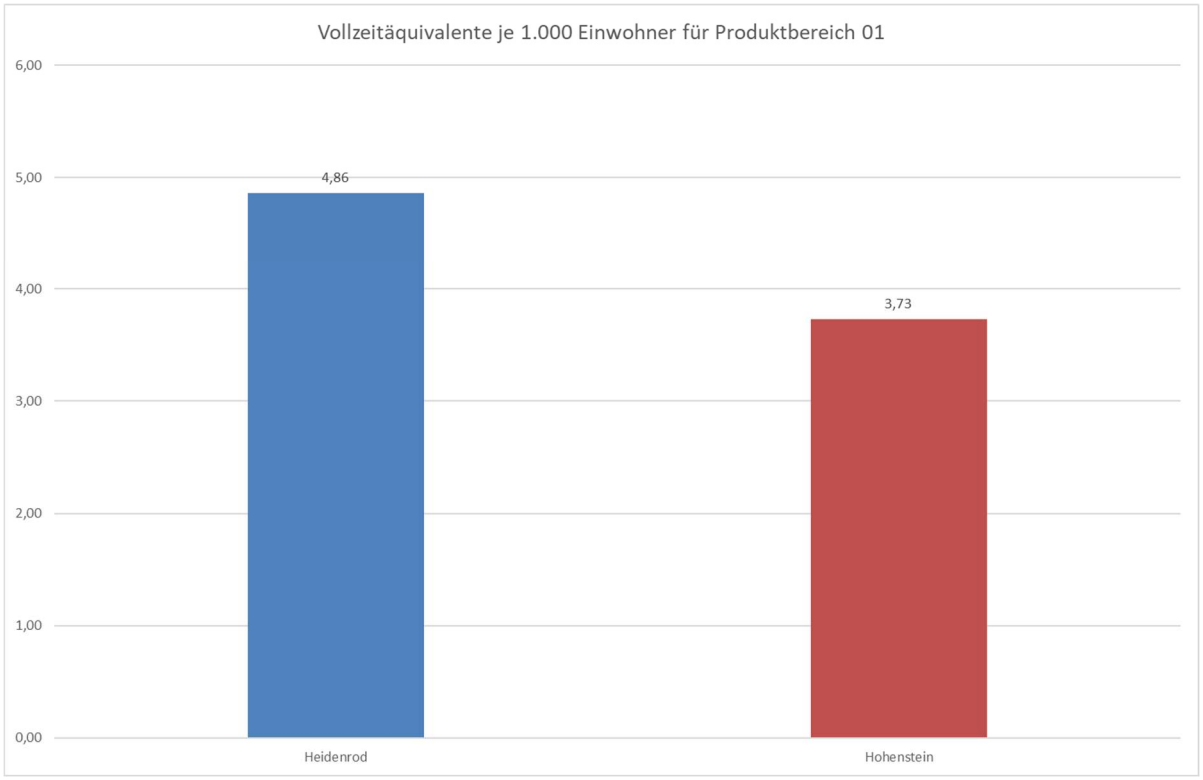

Abbildung 57: Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner im PB 01

Insgesamt liegt das Plandefizit nach interner Leistungsverrechnung im Produktbereich „Innere Verwaltung“ bei 234,62 €/EWO für das Planjahr 2024 bzw. bei 173,51 €/EWO für das Plan-Ergebnis 2022.

Das Plandefizit vor interner Leistungsverrechnung im Produktbereich „Innere Verwaltung“ liegt bei d. 466 €/EWO für das Planjahr 2024. In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von rd. 330 €/EWO festgestellt.

Heidenrod hat dem PB 01 schwerpunktmäßig Stellen und Personalaufwendungen des gesamten Haushaltes zugeordnet, deshalb liegt der Wert vor ILV über dem Landesdurchschnitt. Nach ILV liegt Heidenrod weit unter dem hessischen Durchschnitt.

Hohenstein hat dem PB 01 im Wesentlichen die dort zu veranschlagenden Stellen und Personalaufwendungen zugeordnet und liegt nach ILV unter dem Durchschnitt.

Der Produktbereich 01 übernimmt im Wesentlichen interne Dienstleistungsfunktionen für die restliche Verwaltung und entlastet sich im nächsten Schritt über interne Leistungsverrechnung.

Die nachfolgenden Auflistungen zeigen die wichtigsten Ergebnispositionen nach Produkten im Produktbereich 01 für das Planjahr 2024 und das Istjahr 2022.

Produkte im Produktbereich 01 Heidenrod

	2024											
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Stellen 2024	PA/VA 2024
010101	Gemeindeorgane	26.579,00 €	408.412,00 €	0,00 €	0,00 €	530.955,00 €	0,00 €	-912.788,00 €	-912.788,00 €		1	300.412 €
010102	Öffentlichkeitsarbeit	700,00 €	55.100,00 €	0,00 €	0,00 €	222.048,00 €	0,00 €	-276.448,00 €	-276.448,00 €		0	213.073 €
010103	Rechnungsprüfung	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	165.077,00 €	0,00 €	-170.077,00 €	-170.077,00 €		0	159.804 €
010105	Verwaltung allgemein	7.000,00 €	2.590.782,00 €	0,00 €	0,00 €	79.626,00 €	2.663.408,00 €	0,00 €	0,00 €		24,66	0 €
010106	EDV / Druck- und Kopiertechnik	4.461,00 €	259.689,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	255.228,00 €	0,00 €	0,00 €		0	255.228 €
010108	Bauhof	0,00 €	871.658,00 €	0,00 €	0,00 €	198.374,00 €	1.070.032,00 €	0,00 €	0,00 €		12,9	722.100 €
		38.740,00 €	4.190.641,00 €	0,00 €	0,00 €	1.196.080,00 €	3.988.668,00 €	-1.359.313,00 €	-1.359.313,00 €	-171,48 €	38,56	1.650.617 €

	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
010101	Gemeindeorgane	42.803,00 €	304.907,00 €	535,00 €	0,00 €	496.536,00 €	0,00 €	-758.105,00 €		
010102	Öffentlichkeitsarbeit	256,00 €	52.730,00 €	0,00 €	0,00 €	175.965,00 €	0,00 €	-228.439,00 €		
010103	Rechnungsprüfung	4.005,00 €	84.551,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-80.546,00 €		
010105	Verwaltung allgemein	68.512,00 €	2.056.326,00 €	0,00 €	0,00 €	89.331,00 €	2.077.146,00 €	1,00 €		
010106	EDV / Druck- und Kopiertechnik	7.117,00 €	263.410,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	256.293,00 €	0,00 €		
010108	Bauhof	10.223,00 €	769.892,00 €	0,00 €	0,00 €	155.194,00 €	914.852,00 €	-11,00 €		
		132.916,00 €	3.531.816,00 €	535,00 €	0,00 €	917.026,00 €	3.248.291,00 €	-1.067.100,00 €		-134,62 €

Abbildung 58: Produkte im Produktbereich 01 Heidenrod

In Heidenrod sind dem Produktbereich 01 folgende Produkte zugeordnet:

- Gemeindeorgane
- Öffentlichkeitsarbeit
- Rechnungsprüfung
- Verwaltung allgemein
- EDV/Druck- und Kopiertechnik
- Bauhof.

Über das Produkt „Verwaltung allgemein“ werden die Personalaufwendungen primär gesammelt und dann über die interne Leistungsverrechnung den Produkten zugeordnet. Deshalb sind dort die Stellen veranschlagt und dann über die Erlöse aus den anderen Produkten „refinanziert“: Das betrifft alle Personalaufwendungen bis auf die Kita, die Sozialstation, das Wasser, das Abwasser und den Forstbetrieb.

Produkte im Produktbereich 01 Hohenstein

	2024										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO	Stellen 2024	PA/VA 2024
010101	Personalrat	0,00 €	3.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.400,00 €	-3.400,00 €		0,00	0 €
010102	Fachbereichsleitung und Vorzimmer	20.000,00 €	688.780,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-668.780,00 €	-668.780,00 €		4,35	684.450 €
010102	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €	83.690,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-83.690,00 €	-83.690,00 €		1,50	59.650 €
010104	Gleichstellungsfragen und Frauenangelegenheiten	0,00 €	200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-200,00 €	-200,00 €		0,00	0 €
010105	Kommunalverf u Gemeinder, Gremienarb, Rechtsa	0,00 €	86.150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-86.150,00 €	-86.150,00 €		0,62	48.050 €
010106	Personalmanagement und -service, Assekuranzwesen	1.000,00 €	347.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-346.500,00 €	-346.500,00 €		2,20	231.450 €
010107	Zentrale Dienstleistungen	0,00 €	93.420,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-93.420,00 €	-93.420,00 €		0,61	38.450 €
010108	Steuern und Gebühren	3.550,00 €	83.726,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-80.176,00 €	-80.176,00 €		1,23	62.100 €
abzügl.	Erlöse (Position 50)	-3.550,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.550,00 €	-3.550,00 €		0,00	0 €
010109	Haushalts- u. Finanzpl., Haushaltsvollzug, Finanzcontr.	0,00 €	200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-200,00 €	-200,00 €		0,00	0 €
010110	Kassen- und Rechnungwesen, Buchhaltung	0,00 €	147.900,00 €	9.200,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	-138.800,00 €	-138.800,00 €		2,14	133.800 €
abzügl.	Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	-9.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-9.200,00 €	-9.200,00 €		0,00	0 €
010112	Organisatorische Dienstleistungen, EDV	3.290,00 €	145.330,00 €	0,00 €	0,00 €	270,00 €	0,00 €	-142.310,00 €	-142.310,00 €		0,00	0 €
010113	Bauhof	7.400,00 €	707.720,00 €	0,00 €	0,00 €	141.600,00 €	632.470,00 €	-209.450,00 €	-209.450,00 €		8,60	507.100 €
010114	Bauverwaltung	100,00 €	97.650,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-97.550,00 €	-97.550,00 €		2,00	86.650 €
		31.790,00 €	2.485.666,00 €	0,00 €	100,00 €	141.870,00 €	632.470,00 €	-1.963.376,00 €	-1.963.376,00 €	-314,90 €	23,25	1.851.700 €

	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
010101	Personalrat	0,00 €	2.839,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.839,00 €		
010102	Fachbereichsleitung und Vorzimmer	15.400,00 €	533.738,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-518.338,00 €		
010102	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	202,00 €	72.126,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-71.924,00 €		
010104	Gleichstellungsfragen und Frauenangelegenheiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
010105	Kommunalverf u Gemeinder, Gremienarb, Rechtsa	0,00 €	79.434,00 €	0,00 €	0,00 €	25,00 €	0,00 €	-79.459,00 €		
010106	Personalmanagement und -service, Assekuranzwesen	2.750,00 €	293.250,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	24.205,00 €	-266.295,00 €		
010107	Zentrale Dienstleistungen	250,00 €	81.627,00 €	0,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €	-81.379,00 €		
010108	Steuern und Gebühren	4.428,00 €	56.152,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	46.044,00 €	-5.680,00 €		
abzügl.	Erlöse (Position 50)	-4.428,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	46.044,00 €	41.616,00 €		
010109	Haushalts- u. Finanzpl., Haushaltsvollzug, Finanzcontr.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
010110	Kassen- und Rechnungwesen, Buchhaltung	0,00 €	162.968,00 €	32.313,00 €	121,00 €	0,00 €	48.882,00 €	-81.894,00 €		
abzügl.	Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	-32.313,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-32.313,00 €		
010112	Organisatorische Dienstleistungen, EDV	3.292,00 €	111.018,00 €	0,00 €	0,00 €	267,00 €	0,00 €	-107.993,00 €		
010113	Bauhof	8.778,00 €	634.101,00 €	0,00 €	0,00 €	121.006,00 €	638.660,00 €	-107.669,00 €		
010114	Bauverwaltung	0,00 €	108.534,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	32.560,00 €	-75.984,00 €		
		30.672,00 €	2.135.787,00 €	0,00 €	121,00 €	121.310,00 €	836.395,00 €	-1.390.151,00 €	-1.390.151,00 €	-222,96 €

Abbildung 59: Produkte im Produktbereich 01 Hohenstein

In Hohenstein sind dem Produktbereich 01 folgende Produkte zugeordnet:

- Personalrat
- Fachbereichsleitung und Vorzimmer
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Gleichstellungsfragen und Frauenangelegenheiten
- Kommunalverfassung und Gemeinderecht, Gremienarbeit, Rechtsangelegenheiten
- Personalmanagement und –service, Assekuranzwesen
- Zentrale Dienstleistungen
- Steuern und Gebühren
- Kassen- und Rechnungswesen, Buchhaltung
- Organisatorische Dienstleistungen, EDV
- Bauhof
- Bauverwaltung.

Die beiden Kommunen haben ihre Produkte unterschiedlich tief gegliedert. Deshalb bedarf der Produktbereich 01 einer detaillierteren Betrachtung in den Aufgabenfeldern Kommunale Organe,

Bürgermeister, Finanzwirtschaftliche Aufgaben, Hauptverwaltung/Personalverwaltung, Bauverwaltung und Bauhof, um Potenziale der IKZ zu ermitteln.

9.1.1 Kommunale Organe

Die Aufwendungen der kommunalen Gremien werden in Heidenrod im Produkt „Gemeindeorgane“ und in Hohenstein im Produkt „Kommunalverfassung und Gemeinderecht, Gremienarbeit, Rechtsangelegenheiten“ veranschlagt und bewirtschaftet.

Die bisherigen Ortsbezirke und damit auch die Ortsbeiräte bleiben ebenso wie die Gemeindeorgane als politisch verantwortliche Gremien für die jeweilige Gebietskörperschaft in den Varianten Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Gemeindeverwaltungsverband erhalten, so dass sich bei vertiefter IKZ in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und in Form des Gemeindeverwaltungsverbandes keine Veränderungen ergeben.

Änderungen ergeben sich jedoch bei einer Fusion der beiden Gemeinden:

Die Auswirkungen auf die Aufwendungen der Bürgermeisterstellen sind in Ziffer 9.1.2**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt. Wie in Ziffer 10.2 beschrieben, sind die Gemeindegremien derzeit wie folgt besetzt:

	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
Gemeindevorstand	8	6	14
Gemeindevertretung	31	25	56

Lt. § 44 Abs.2 HGO bestimmt die Hauptsatzung die Zahl der Beigeordneten im Gemeindevorstand, die aber mindestens 2 Beigeordnete betragen muss. Derzeit bestehen die Gemeindevorstände in den beiden Gemeinden insgesamt aus 14 Beigeordneten.

Nach der HGO ist die Zahl der Gemeindevertreter grundsätzlich geregelt, Grundlage dafür ist die Einwohnerzahl. Nach § 38 Abs. 1 HGO beträgt die Zahl der Gemeindevertreter bei einer Gemeindegröße über 10.000 bis 25.000 Einwohnern 37 Gemeindevertreter.

Derzeit sind 56 Gemeindevertreter in den Gemeindevertretungen tätig.

Die bisherigen Gebiete der Ortsteile und damit auch die Ortsbeiräte bleiben in beiden Varianten – Gemeindeverwaltungsverband und freiwillige Fusion – erhalten, so dass sich für die Ortsbeiräte keine Veränderungen ergeben.

Bei der Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes ist mit zusätzlichen Aufwendungen zu rechnen, da neben den bisherigen kommunalen Gremien noch eine Körperschaft entsteht, der ein Verbandsvorstand (bestehend aus den Bürgermeistern) und eine Verbandsversammlung vorstehen. Es wird hierfür mit einem Mehraufwand von rd. 7.000 €/a. gerechnet. Hinzu kommen noch Mehraufwände für die Haushaltsführung und Jahresabschlussprüfung sowie für unvermutete

Kassenprüfungen, validiert geschätzt auf 10.000 €/a., so dass die Administration des Gemeindeverwaltungsverbandes mit jährlich rd. 17.000 € zu Buche schlägt.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen kann ikz-unabhängig jederzeit die Zahl der Gemeindevertreter gem. § 38 Abs.2 HGO auf die nächstniedrigere Größengruppe festgelegt werden (so wie in Hohenstein umgesetzt), in der geringsten Einwohnerklasse kann die Zahl der Gemeindevertreter bis auf 11 abgesenkt werden.

Bei einer freiwilligen Fusion gibt es nur noch ein kommunales Parlament. Bei derzeit rd. 14.260 Einwohnern beträgt die Zahl der Gemeindevertreter 37. Daher können bei einer freiwilligen Fusion Einsparungen bei den kommunalen Gremien erzielt werden.

HHPl 2024	**Gemeinde Heidenrod**	**Gemeinde Heidenrod**	**gesamt**
Sitzungsgelder	25.000 €		
Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige		29.100 €	
Aufwendungen für Gästebewirtung	10.000 €	1.000 €	
Sonstige Aufwendungen für Repräsentation, Geschenke	10.000 €	550 €	
Derzeitige Aufwendungen für 56 Gemeindevertreter	**45.000 €**	**30.650€**	**75.650 €**
Anteilig, wenn es nur noch 37 Gemeindevertreter und 6 Beigeordnete gäbe			**49.983 €**
Mögliches Potenzial			**25.667 €**

Das jährlichen Einsparpotenzial bezieht sich insgesamt auf die verringerte Anzahl der Gemeindevertreter (gerechnet mit 37 Gemeindevertretern) und den insgesamt kleineren Gemeindevorstand (gerechnet mit 6 Beigeordneten).

Hinzu kommen noch Einsparungen für die Durchführung von Wahlen (nur noch ein Bürgermeister und eine Gemeindevertretung sind zu wählen).

9.1.2 Bürgermeister

Die Bürgermeister bereiten die Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor und führen sie aus. Sie leiten als Behördenleiter den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung (§ 70 HGO) und sind Dienstvorgesetzte aller Kommunalbediensteten.

In beiden Gemeinden ist die Funktion des Bürgermeisters hauptamtlich besetzt.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen der beiden Kommunen ist es erforderlich, die Bürgermeisterstellen in Heidenrod und in Hohenstein hauptamtlich zu besetzen.

Damit ergeben sich für die beiden Kommunen bei einer Verdichtung der Zusammenarbeit über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder über einen Gemeindeverwaltungsverband diesbezüglich keine Veränderungen.

In beiden Kommunen ist die Funktion des Bürgermeisters hauptamtlich besetzt.

Bei einer freiwilligen Fusion ist nur noch eine Bürgermeisterstelle zu besetzen. Wegen der Gemeindegröße ist diese Stelle hauptamtlich zu besetzen. Die Bezüge des hauptamtlichen Bürgermeisters richten sich gem. § 2 Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) vom 17. Februar 2014 nach der Größe der Gemeinde:

Danach wird das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters für eine Gemeinde über 10.000 Einwohner bis 15.000 Einwohner nach B2 eingestuft.

Damit ist bei einer Gemeindeneugründung mit einem Einsparpotenzial von rd. 160.340 € (2 * A16 = 170.553 €[55] * 2 = 338.000 € abzüglich 1 * B2 =180.763) € zu rechnen.

9.1.3 Finanzwirtschaftliche Aufgaben (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt)

Die beiden Gemeinden haben die Querschnittsaufgaben zu den finanzwirtschaftlichen Aufgaben unterschiedlich tief gegliedert und personell zugeordnet. Hier macht sich jetzt die unter Ziffer 9 beschriebene unterschiedliche Zuordnung und Buchungsweise bemerkbar.

Aufgrund dessen wurden für die Betrachtung der finanzwirtschaftlichen Aufgaben, der Hauptverwaltung / Personalverwaltung und des Bau- und Liegenschaftsmanagements aus Heidenrod die anteiligen Vollzeitäquivalente entnommen bzw. abgefragt und aus Hohenstein die zugeordneten Stellenanteile gegenübergestellt.

Die Aufgaben der Kämmerei/Finanzbuchhaltung/Kämmerei, der Gemeinde-/Stadtkasse und des Steueramtes werden in den beiden Gemeinden in eigener Zuständigkeit und in Form von

[55] Nach der Personalkostentabelle des Landes Hessen vom 27.05.2024, Personalkosten 2023.

Regiebetrieben in den Verwaltungen ausgeführt. Derzeit ist das Personal wie folgt für das Planjahr 2024[56] zu den Aufgaben der Kämmerei, Stadtkasse und des Steueramtes zugeordnet:

	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen derzeit veranschlagt
Stellen Kämmerei	2,25	0,00	
Stellen Gemeindekasse	2	2,14	
Stellen Steueramt	0,5	1,23	
Stellen gesamt	**4,75**	**3,37**	**8,12**

Abbildung 60: Zuordnung von Personalkostenanteilen zu den Aufgaben der Kämmerei, Stadtkasse und des Steueramtes

Im Steueramt werden überwiegend die Steuern, Gebühren und Abgaben veranlagt und bewirtschaftet, die Gemeindekassen führen den Zahlungsverkehr für die beiden Kommunen aus. Beide Kommunen haben das Steueramt ebenfalls zugeordnet.

Die Aufgaben des Steueramtes und der Gemeindekasse sind in der Regel fall- und einwohnerorientiert.

Zu den Kämmereiaufgaben zählen u.a. die Planung, die Bewirtschaftung und die Rechnungslegung der Haushalte, die Erstellung der Jahresabschlüsse inklusive der Anlagenbuchhaltung der beiden Kommunen sowie die Aufgaben der statistischen Meldungen (z.B. Finanzstatusbericht). Sie sind ebenfalls in der Regel fall- und einwohnerorientiert.

Diese Aufgaben können mandatierend auf einen Gemeindeverwaltungsverband (die Steuerhoheit verbleibt bei den Kommunen, der Gemeindeverwaltungsverband darf im Sinne eines Dienstleisters für die Kommunen tätig werden) übertragen werden oder in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

Derzeit arbeiten beide Kommunen noch mit der Rechnungswesen-Software mps. Beide Kommunen planen den Umstieg auf N7 oder sind schon umgestiegen: Hohenstein stellt zum Haushalt 2025 um, Heidenrod zum Haushalt 2026.

Damit eröffnen sich Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Kämmerei für die untersuchten Kommunen.

Als Einstieg eignet sich eine Gemeinschaftskasse, die für beide Kommunen die Aufgaben der Kassen mandatierend übernimmt.

Werden damit gute Erfahrungen gemacht, können in weiteren Schritten die Buchhaltung inklusive der Anlagenbuchhaltung, die Kosten- und Leistungsrechnung, die Haushaltsbewirtschaftung und die Steuerveranlagung gemeinsam per IKZ bearbeitet werden. Auch eine gemeinsame

[56] Die Personalkostenzuordnung aufgrund der Personaltabelle wurde in Heidenrod im II. Quartal 2024 noch tiefergehender abgefragt und liegt dieser Betrachtung zugrunde.

Gebührenveranlagung und -abrechnung für Wasser und Abwasser sind möglich, da mit N7 die einheitliche Grundlage gegeben ist (siehe hierzu auch Ziffer 9.11).

Die IKZ sichert über einen Gemeindeverwaltungsverband bzw. in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mögliche Ausfall- und Vertretungsregelungen besser ab als im bisherigen Verfahren, da aufgrund der Spezialität des öffentlichen Rechnungswesens die personelle Ressource hierfür besonders knapp ist.

Gleichzeitig können durch die Möglichkeit einer größeren Fachspezialisierung auch Potenziale in der Fallbearbeitung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit gehoben werden.

Im Folgenden wurde berechnet, wie sich eine IKZ auf den Soll-Stellenbedarf auswirken kann:

Aufgabenbereich	**Aufgabe**	**Kennzahl**	**Fallzahl Heidenrod**	**Fallzahl Hohenstein**	**Stellenbedarf in VZÄ bei IKZ**	**Erläuterung Berechnung**
Finanzverwaltung	Mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie-kontrolle (mit Aufstellung von Haushalts- und Nachtragsplänen, Aufstellung Jahresrechnung)	Einwohner	7.927	6.235	1,77	0,07 VZÄ/1.000 EWO + 0,055 VZÄ/1000 EWO für Abstimmung zwischen den Fachverfahren und HH
	Aufgaben des Finanzausgleichs					
	Zuschusswesen					
	Schuldenmanagement und Kreditwesen					
	Vermögensbewirtschaftung					
	Allg. Ang. der Gemeinde als Steuerschuldner					
	Anlagen- und Finanzbuchhaltung		7.927	6.235	1,42	0,1 VZÄ/1.000 EWO
Steuern	Veranlagung und Erhebung aller kommunalen Steuern (wie der Gewerbe-, Grund- und Hundesteuern)	Einwohner	7.927	6.235	0,99	0,07 VZÄ/1.000 EWO
Buchführung / Kasse	Zahlungsverkehr	Einwohner	7.927	6.235	3,19	0,15 VZÄ/1.000 EWO + 0,075 VZÄ/1000 EWO für Abstimmung zwischen den Fachverfahren
	Liquiditätsmanagement					
	Verwaltung von Wertgegenständen					
	Buchführung und Belegführung					
	Spendenbescheinigungen					
	Erstellung von Tages-, Zwischen- und Jahresabschlüssen und Vorbereitung der Haushaltsrechnung					
	Gewährung von Stundungen					
	Überwachung der Zahlstellen					
	Ausstellen von steuerlichen Bescheinigungen					
	Mahnwesen und Volllstreckung					
					7,36	

Abbildung 61: Stellenbedarf Finanzen bei IKZ

Hierbei

	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen derzeit veranschlagt	Stellenbedarf komplette Aufgabe bei IKZ	Potenzial IKZ
Stellen Kämmerei	2,25	0,00			
Stellen Gemeindekasse	2	2,14			
Stellen Steueramt	0,5	1,23			
Stellen gesamt	**4,75**	**3,37**	**8,12**	**7,36**	**0,76**

Abbildung 62: Potenzial bei IKZ per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung bzw. im GVV

Ein rein auf dieser Basis durchgeführter Vergleich lässt jedoch die Zersiedelung der beiden Kommunen außer Acht (zum Siedlungsindex siehe auch Ziffer 4.3.3): Kommunen wie Heidenrod und Hohenstein, die als zersiedelt gelten, haben einen höheren Aufwand auch im administrativen Bereich wie z.B. bei den finanzwirtschaftlichen Aufgaben als eine hessische Durchschnittskommune, sind doch überdurchschnittlich mehr Einrichtungen aufgrund der höheren Anzahl der Ortsteile zu bewirtschaften.

Damit ergeben sich faktisch durch die Zersiedlung keine finanziellen Potenziale bei interkommunaler Zusammenarbeit per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung bzw. mit Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

Viel wesentlicher als ein theoretisches Potenzial im Bereich der IKZ sind allerdings die Sicherung des Fachwissens und die Absicherung von Vertretungsregelungen bei Urlaub und Krankheit, die sowohl in einem Gemeindeverwaltungsverband als auch beim Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gehoben werden können.

Weiterhin eignet sich die interkommunale Zusammenarbeit für weitere Aufgaben in der Finanzverwaltung, z.B. Abstimmungen im Bereich der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz oder der Grundsteuerreform.

Derzeit sind diese Aufgaben zweifach, nämlich für die Gemeinde Heidenrod und für die Gemeinde Hohenstein, auszuführen.

Für eine fusionierte Kommune ist nur noch ein Haushalt, ein Jahresabschluss und eine Statistik zu erstellen, was sich aufwandsentlastend auswirkt.

Aufgabenbereich	Aufgabe	Kennzahl	Fallzahl Heidenrod	Fallzahl Hohenstein	Stellenbedarf in VZÄ bei IKZ	Erläuterung Berechnung	Stellenbedarf in VZÄ bei 2-er Fusion	Erläuterung Abschlag Fusion
Finanzverwaltung	Mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie -kontrolle (mit Aufstellung von Haushalts- und Nachtragsplänen, Aufstellung Jahresrechnung)	Einwohner	7.927	6.235	1,77	0,07 VZÄ/1.000 EWO + 0,055 VZÄ/1000 EWO für Abstimmung zwischen den Fachverfahren und HH	0,99	0,1 VZÄ/1.000 EWO - nur 1 HHPl ist zu erstellen statt 2
	Aufgaben des Finanzausgleichs							
	Zuschusswesen							
	Schuldenmanagement und Kreditwesen							
	Vermögensbewirtschaftung							
	Allg. Ang. der Gemeinde als Steuerschuldner							
	Anlagen- und Finanzbuchhaltung		7.927	6.235	1,42	0,1 VZÄ/1.000 EWO	1,06	0,075 VZÄ/1.000 EWO - nur 1 Anbu- und Fibu ist zu führen statt 2 Mandanten
Steuern	Veranlagung und Erhebung aller kommunalen Steuern (wie der Gewerbe-, Grund- und Hundesteuern)	Einwohner	7.927	6.235	0,99	0,07 VZÄ/1.000 EWO	0,99	0,07 VZÄ/1.000 EWO - keine Auswirkung, da Fallzahl gleich
Buchführung / Kasse	Zahlungsverkehr	Einwohner	7.927	6.235	3,19	0,15 VZÄ/1.000 EWO + 0,075 VZÄ/1000 EWO für Abstimmung zwischen den Fachverfahren	2,12	0,15 VZÄ/1.000 EWO, keine Auswirkung da Fallzahl gleich, aber Wegfall der Veränderung Abstimmung zwischen den Fachverfahren
	Liquiditätsmanagement							
	Verwaltung von Wertgegenständen							
	Buchführung und Belegführung							
	Spendenbescheinigungen							
	Erstellung von Tages-, Zwischen- und Jahresabschlüssen und Vorbereitung der Haushaltsrechnung							
	Gewährung von Stundungen							
	Überwachung der Zahlstellen							
	Ausstellen von steuerlichen Bescheinigungen							
	Mahnwesen und Vollstreckung							
					7,36		**4,18**	

Auch hier sind die Spezifika aufgrund der Zersiedelung noch mit zu berücksichtigen mit rd. ¾ Stelle. Damit ergibt sich für eine fusionierte Kommune eine Soll-Stellenbemessung für die finanzwirtschaftlichen Aufgaben in Höhe von rd. 5 Stellen – was einem Potenzial gegenüber der heutigen Situation mit 8,12 Stellen in Höhe von 3 Stellen bzw. bei Annahme einer EG 9a in Höhe von rd. 216.000 €/a (EG 9a = 71.975 €) entspricht.

Des Weiteren entfallen bei einer freiwilligen Gemeindefusion Prüfgebühren der Revision für die Prüfung der Jahresrechnungen und für unvermutete Kassenprüfungen, da 1 Kommune statt 2 Kommunen zu prüfen sind. Hier wird mit einem Potenzial von rd. 20.000 €/a gerechnet.

Insgesamt ist damit bei einer freiwilligen Gemeindeneugründung mit einem jährlichen Potenzial von rd. 236.000 € zu rechnen.

9.1.4 Hauptverwaltung / Personalverwaltung

Das Hauptamt und die EDV sind die zentralen Steuerungseinheiten jeder Kommune.

Im Hauptamt und in der EDV werden Aufgaben der Organisation, der Zentrale, für den Sitzungsdienst, die Hausmeisterdienste, die Reinigungsdienste, das Kommunalrecht, der Beauftragten für den Datenschutz, der EDV, Personalrat und ähnliche die gesamte Kommune betreffende Angelegenheiten zugeordnet.

Dieses Produkt ist insbesondere durch die Besonderheiten der jeweiligen örtlichen Verwaltungsstruktur geprägt. Die Aufwendungen werden neben den örtlichen Gepflogenheiten durch die Anzahl des zu betreuenden Personals, durch die Einwohnerzahl und auch durch die Größe der kommunalen Gremien geprägt.

Wegen des örtlichen Bezuges eignen sich diese Aufgaben in der Regel nicht für eine IKZ.

Hiervon ausgenommen ist insbesondere die EDV, die wegen der Notwendigkeit von Standardisierungen und Harmonisierungen ein kommunenübergreifendes Steuerungsinteresse verfolgt.

Eine Ausweitung der OZG-Aktivitäten und der allgemeinen EDV-Aufgaben ist nicht nur für die Umsetzung der OZG-Anforderungen, sondern insbesondere auch in Richtung standardisierter Datenmanagementsysteme (DMS), standardisierter interner Prozesse, standardisierter Beschaffungen, Smart City-Anforderungen und weiteren Anforderungen mehr als Vorbereitung für die Digitalisierung anzustreben, zumal diese Fachressource knapp und auch zukünftig schwer verfügbar sein wird.

Weiterhin ist auch die Umsetzung der Datenschutzanforderungen in Kooperation denkbar. Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und weitere Spezialregelungen stellen umfangreiche datenschutzrechtliche Anforderungen auf. Hier kommen kleine Kommunen an ihre Grenzen.

Kommunen müssen stets einen Datenschutzbeauftragten und dessen Vertreter benennen (Art. 37 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO, § 5 Abs. 1 HDSIG). Möglich ist gemäß Art. 37 Abs. 6 DS-GVO, § 5 Abs. 4 HDSIG auch die Benennung eines externen Datenschutzbeauftragten auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages. Insbesondere kleinere Kommunen können einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen (Art. 37 Abs. 3 DS-GVO, § 5 Abs. 2 HDSIG).

Weiterhin ausgenommen hiervon ist auch die Personalabrechnung. Beide Kommunen lassen ihre Personalabrechnung durch das kommunale Dienstleistungszentrum (KDZ) durchführen. Damit sind etwaige Potenziale aufgrund einer IKZ schon gehoben.

Gremienmanagement: Auch das Gremienmanagement unterscheidet sich in der Aufgabenwahrnehmung und insbesondere Aufgabenquantität bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen, bei Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes oder bei einer Gemeindeneugründung.

Mehraufwand bei einem Gemeindeverwaltungsverband entsteht insbesondere im Sitzungsdienst. Insgesamt werden derzeit rd. 100 kommunale Sitzungen der Mandatsträger durchgeführt (rd. 50 Sitzungen je Kommune: Gemeindevertretung, Ausschüsse, Vorstand). Derzeit werden je Kommune rd. 0,5 Stellenanteile einer Entgeltgruppe 6 beschäftigt, mithin rd. 61.500 € für 1,0 Stelle EG 6. Bei der Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes kommen noch Sitzungen hinzu (hier geschätzt: 10 Sitzungen Verbandsversammlung und Verbandsvorstand). Damit entsteht ein Mehraufwand von 0,1 Stellen (Entgeltgruppe 6), der einem finanziellen Mehraufwand von rd. 6.150 € entspricht.

Eine neu gegründete Gemeinde aus den ehemaligen zwei Kommunen hat nur noch eine Gemeindevertretung, die ihrerseits Ausschüsse bildet und einen Gemeindevorstand wählt, siehe hierzu auch Ziffer 9.1.1. Damit werden im Vergleich zur heutigen Situation der vorhandenen Gremien verdichtet, so dass nur noch mit rd. der Hälfte des Aufwandes wegen Einsparens von jährlichen Sitzungen und aufgrund der Gremienverkleinerungen (siehe hierzu Ziffer 9.1.1; 37 künftige Gemeindevertreter im Vergleich zu 62 heutige Gemeindevertreter) in der Gremienbetreuung zu rechnen ist. Bei Annahme einer Stelle EG 06 verringert sich damit der Aufwand auf 0,5 Stelle bzw. rd. 30.750 €/a, was einem jährlichen Potenzial von 30.750 €/a entspricht.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung wird derzeit in Heidenrod und Hohenstein in Eigenregie durchgeführt.

Mit Blick auf die Herausforderungen bei der Deckung des Personalbedarfs (siehe hierzu auch Ziffer 8.2.4) empfiehlt sich eine kombinierte Strategie aus Weiterbildung des Bestandspersonals, Ausbildung eigener Fachkräfte und Personalbeschaffung am freien Arbeitsmarkt.

Besonders in den letzten Jahren haben allgemein immer mehr Kommunen den Aufwand der eigenen Ausbildung gescheut, da sie für sich keine direkten Vorteile gesehen haben oder gar die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung der Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung fehlt.

Fest steht jedoch, dass der Bedarf an neuem Personal für die Neubesetzung von Stellen oder für Vertretungsfälle kaum noch durch Akquise am freien Arbeitsmarkt ohne eigene Ausbildung gedeckt werden kann.

Durch die gegebene Komplexität dieses Problems sind kurzfristige Lösungsansätze allein nicht ausreichend. Auch im Hinblick auf die Ausbildungszeiträume ist festzustellen, dass über mehrere Jahre geplant werden muss. Perspektivisch kann nur eine Anreicherung des Arbeitsmarktes mit Fachpersonal für die öffentliche Verwaltung dazu führen, dass alle Verwaltungsebenen ihre Bedarfe decken können.

Deshalb ist die Ausweitung der verwaltungsinternen Ausbildung und der Ausbildung im Bereich Wasser und Abwasser interkommunal besonders zu empfehlen, um auch mit diesen Mitteln dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Dies ist mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und auch im Rahmen eines Gemeindeverwaltungsverbandes umsetzbar.

9.1.5 Bauverwaltung

Kommunale Liegenschaften und Gebäude sind Immobilien, die sich im Besitz oder in der Verwaltung von Kommunen befinden. Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Kommunale Liegenschaften und Gebäude können unterschiedliche Nutzungsarten haben, wie zum Beispiel Kindergärten, Rathäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Feuerwehreinrichtungen, Wasser- und Abwassereinrichtungen oder Sportanlagen. Die Kommunen sind für die Planung, den Bau, die Instandhaltung und die Bewirtschaftung ihrer Liegenschaften und Gebäude verantwortlich.

Die Bewirtschaftung der kommunalen Liegenschaften und Gebäude erfolgt in beiden Kommunen durch eigenes Personal.

Eine ideale personelle Besetzung eines kommunalen Bauamtes besteht aus einer ausgewogenen Mischung von Verwaltungsfachleuten und Baufachleuten. Verwaltungsfachleute sind für die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Aspekte zuständig. Sie sorgen für die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien, die Abwicklung von Ausschreibungen und Verträgen, die Kontrolle von Kosten und Terminen sowie die Kommunikation mit internen und externen Partnern. Baufachleute sind für die baulichen, technischen, sicherheitsorientierten, gestalterischen und

qualitativen Aspekte der kommunalen Liegenschaften und Gebäude zuständig. Eine ideale personelle Besetzung eines kommunalen Bauamtes ist daher durchmischt mit beiden Kompetenzen.

Derzeit ist das Personal wie folgt für das Planjahr 2024[57] für die Bewirtschaftung der kommunalen Liegenschaften und Gebäude inklusive Bauleitplanung, Versorgungsträger, DSL, Wirtschaftsförderung, Dorferneuerung, Beitragsangelegenheiten, Zuwendungen, Windpark, Grundstücksverkehr, Hoch- und Tiefbau sowie, Ruheforst, Friedhof, Flurbereinigungsverfahren und Verwaltungsangelegenheiten Wasser und Abwasser zugeordnet:

Stellen	Heidenrod	Hohenstein	gesamt
Bauverwaltung	7,74	5,87	13,61

Abbildung 63: Zuordnung von Stellen lt. Personallisten für die Aufgaben der Bauverwaltung

Hiervon entfällt nur ein Bruchteil auf die enge Liegenschafts- und Bauverwaltung. Aus der Personalliste in Heidenrod lassen sich überschlägig rd. 2,0 Stellen hierfür hinterlegen, in Hohenstein sind dafür 2,0 Stellen im Stellenplan veranschlagt.

Die weiteren Aufgaben werden auch im Rahmen der Produktbereichsanalyse 09 – 15 detaillierter betrachtet.

Ein Vergleich mit allgemeinen Sollwerten ist für diese Aufgabe nicht möglich, da sich der personelle Bedarf an der Quantität und Qualität der zu bewirtschaftenden Liegenschaften und Gebäude orientiert.

Die zugrundeliegenden Ausbildungsgänge des kompletten Bauwesens umfassen Dipl.-Ingenieur, Architekt, Verwaltungsfachwirte, Verwaltungsfachangestellte, Techniker, Vermessungstechniker, Hochbautechniker, Bautechniker, Poliere, Zimmerermeister sowie Verwaltungswirte und Bachelorabschlüsse. Damit ist ein idealer Mix von Bau- und Verwaltungsfachpersonal gegeben.

Da diese Fachressourcen in der Zukunft für die Kommunen im Wettbewerb um Personal immer schwieriger zu generieren werden und gleichzeitig große Vermögenswerte zu sichern sind, bietet sich hier besonders eine Zusammenarbeit im Rahmen einer vertieften IKZ in qualitativer Hinsicht an. Diese kann in Form von öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder im Rahmen eines Gemeindeverwaltungsverbandes erfolgen und gilt auch für eine Gemeindeneugründung.

[57] Die Personalkostenzuordnung aufgrund der Personaltabelle wurde in Heidenrod und in Hohenstein im II. Quartal 2024 noch tiefergehender abgefragt und liegt dieser Betrachtung zugrunde.

9.1.6 Bauhof

Der Bauhof ist kommunaler Dienstleister.

Die Aufgaben eines Bauhofes können im Sinne einer IKZ per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder auch auf einen Gemeindeverwaltungsverband mandatierend übertragen werden. Wird diese Aufgabe per IKZ durchgeführt, wird sie zukünftig nach § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig werden. Gleichzeitig wird die Akquirierung geeigneter Handwerker im Sinne der Fachkräfte im Bauhof zukünftig nicht einfacher werden. Weiterhin sind die heute fremd vergebenen Aufgaben (z.B. in der Grünflächenpflege) schon umsatzsteuerrelevant.

IKZ ist damit auch für die Bauhofleistungen eine mögliche Option. Die beiden Gemeinden führen ihren Bauhof als Regiebetrieb.

Für die Bauhöfe sind derzeit folgende Stellen lt. Stellenplan 2024 veranschlagt:

	Heidenrod Bauhof	**Hohenstein Bauhof**
Stellen lt. Stellenplan 2024	12,9	8,6
abzüglich EG 02 (Reinigungskräfte, Aushilfen)	2,9	0,1
Zu betrachtende Stellen Bauhof 2024	**10,0**	**8,5**

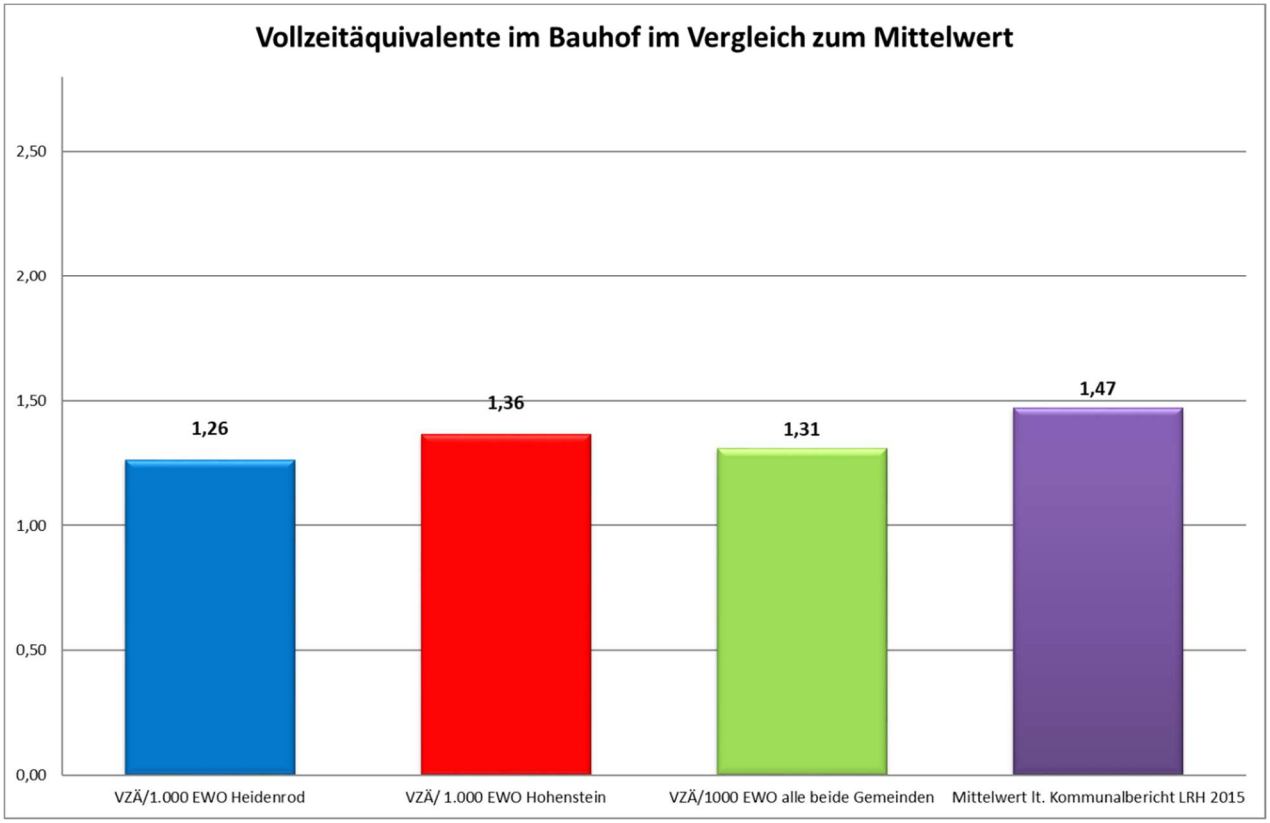

Abbildung 64: Vergleich der Vollzeitäquivalente im Bauhof zum Mittelwert; Quelle: Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2015 und eigene Berechnungen auf der Grundlage der Stellenpläne 2024

Der Landesrechnungshof hat in einer Vergleichenden Prüfung[58] einen Mittelwert von 1,47 Vollzeitäquivalenten bei den geprüften Gemeinden erhoben.

In Heidenrod sind derzeit lt. Stellenplan 2024 10,0 relevante Stellen zugeordnet. Das bedeutet in Vollzeitäquivalenten einen Wert von 1,26 je 1.000 Einwohner, Heidenrod liegt damit erheblich unter der Höhe des Mittelwertes des Kommunalberichts zu den Bauhöfen.

Der Bauhof Hohenstein hat 8,5 relevante Stellen lt. Stellenplan 2024 zugeordnet. Umgerechnet in Vollzeitäquivalente ist der Bauhof mit 1,36 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner besetzt und liegt damit ebenfalls erheblich unterhalb des Mittelwertes des Kommunalberichts.

Die Bauhofleistungen sind insbesondere durch die Gemarkungsgröße, Topografie, Anzahl der Ortsteile, vorhandene Infrastruktur und auch durch Fremdvergaben von Dienstleistungen geprägt. Der vorzuhaltende Winterdienst spielt in den Bauhöfen eine besondere Rolle, ist er auch in schneearmen Zeiten vorzuhalten. In schneearmen Zeiten können die vorhandenen Kräfte auch für andere Bauhofarbeiten herangezogen werden, was die Flexibilität in der Bauhofsteuerung erhöht und damit auch Aufwendungen für die Kommune senkt.

[58] Siehe hierzu auch: „Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2015“, S. 325.

Die Kommunen im Untersuchungsbereich gelten als zersiedelt, was per se eine größere Anzahl an Ortsteilen bei weniger Einwohnern, aber mehr Infrastruktur (Friedhöfe, DGH’s, Sportplätze, Kindergärten, Spielplätze, Feuerwehren…) nach sich zieht.

Gleichwohl kann die IKZ der zukünftigen Aufgabensicherung dienen: Durch die gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Spezialausstattungen können sich wirtschaftliche Potenziale durch Auslastungserhöhungen ergeben. Eine detaillierte Untersuchung des Fuhr- und Maschinenparkes außerhalb dieser Untersuchung kann dieses Thema aufgreifen.

Hinsichtlich der Personalaufwendungen für den Bauhof werden die theoretischen Verrechnungsstunden den privaten Handwerkerstunden gegenübergestellt. Die Verrechnungsstunde für Bauhofleistungen für die reinen Personal- und etwaigen Versorgungsaufwendungen liegen danach wie folgt:

	Heidenrod Bauhof	**Hohenstein Bauhof**
Personalaufwand 2024 lt. HHPl	722.100 €	507.100 €
Umgerechnet auf 1 Verrechnungsstunde[59]	35,43 €	37,31 €
Zuzügl. Umsatzsteuer	6,73 €	7,09 €
Verrechnungsstunde brutto	**42,16 €**	**44,40 €**

Mit Verrechnungspreisen von rd. 42 € bis rd. 44 € für die Handwerkerstunde ist der kommunale Bauhof in den beiden Gemeinden wettbewerbsfähig gegenüber der Privatwirtschaft.

[59] Lt. KGSt liegt die jährliche Nettoarbeitszeit (hier: Normalarbeitszeit) bei rd. 1.580 Stunden. Hier sind auch die MA der EG 02 wg. der Personalaufwandsrelevanz mit berücksichtigt.

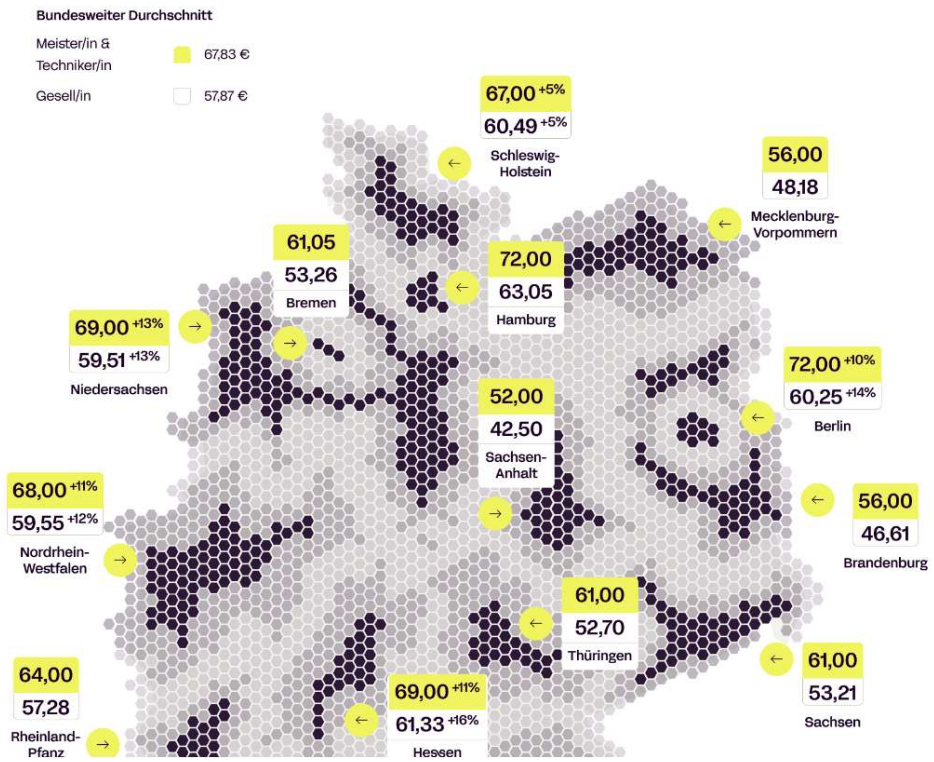

Abbildung 65: Auszug Preisatlas Handwerk 2023[60]

Lt. dem Preisatlas Handwerk 2023 liegt in Deutschland die durchschnittliche Gesellenstunde bei 57,87 €, in Hessen bei 61,33 €.

Würde man also zukünftig fremd vergeben statt 1 Stelle nach zu besetzen, würde das für die Kommunen rechnerisch folgenden Mehraufwand nach sich ziehen:

	Heidenrod Bauhof	**Hohenstein Bauhof**
Verrechnungsstunde brutto	42,16 €	44,40 €
Gesellenstunde	57,87 €	57,87 €
Mehraufwand je Stunde	15,71 €	13,47 €
Mehraufwand gesamt je Stelle	**24.822 €**	**21.283 €**

[60] Siehe hierzu auch: https://onegrew.com/neuigkeiten/preisatlas-handwerk-2023-meisterstunden-verteuern-sich-um-fuenf-gesellenstunden-um-neun-prozent/?campaignid=20014123672&adgroupid=148278197517&keyword=&device=c&gclid=EAIaIQobChMIltKj88Pg_wIVlu93Ch1wnQCpEAAYASAAEgILRPD_BwE; Online-Zugriff vom 26.05.2024.

Gleichzeitig ist es auch möglich, in einer größeren Organisationsform insbesondere auch Vertretungsregelungen und die Abdeckung der kommunalen üblichen Gewerke effizienter zu gestalten.

Für folgende Bereiche werden derzeit schwerpunktmäßig Bauhofleistungen erbracht:

- Kinderspiel- und Bolzplätze
- Kitas
- Gebäudeunterhaltung
- Straßenunterhaltung
- Öffentliches Grün, Parkanlagen
- Friedhöfe
- Gewässer
- Naturschutz- und Landschaftspflege.

Damit eignen sich insbesondere die Bauhofleistungen für eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit, sowohl in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen als auch in Form des Gemeindeverwaltungsverbandes und auch bei einer Gemeindeneugründung.

Für den Produktbereich 01 empfehlen sich zusammenfassend die finanzwirtschaftlichen Aufgaben inklusive Kasse für eine interkommunale Zusammenarbeit in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder als Gemeindeverwaltungsverbandes insbesondere zur Qualitätssicherung der Leistungserbringung in diesem komplexen Aufgabengebiet. Bei einer Gemeindeneugründung ist für die finanzwirtschaftlichen Aufgaben mit einem Potenzial von rd. 236.000 €/a zu rechnen.

Weiterhin eignen sich die (Ausweitung der) Aufgaben der EDV (insbesondere OZG, Digitalisierung, Standardisierung, allgemeine EDV-Aufgaben) und die Aufgaben nach der Datenschutzgrundverordnung für eine IKZ in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder als Gemeindeverwaltungsverband.

Bei einer Gemeindeneugründung ergeben sich finanzielle Verbesserungen durch die Verkleinerung der Besetzung der kommunalen Gremien in Höhe von rd. 30.500 €/a.

Auch auf das Produkt „Bürgermeister“ hat eine Gemeindeneugründung Auswirkungen, die sich in Höhe von rd. 160.340 €/a als Potenzial auswirken, wenn keine zusätzliche hauptamtliche Büroleitung installiert wird.

Mehraufwand ergibt sich bei der Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes für das Gremienmanagement und die Bewirtschaftung des Gemeindeverwaltungsverbandes in Höhe von rd. 23.150 €/a für den Gemeindeverwaltungsverband.

Bei einer Gemeindeneugründung ist für das Gremienmanagement bedingt durch die Verkleinerung der kommunalen Organe und die Verdichtung der Sitzungen auf eine Kommune statt bisher zwei Kommunen mit einem Verbesserungspotenzial von rd. 25.667 €/a und 30.750 €/a zu rechnen.

Auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung können in besonderen Maße über die IKZ zur Sicherung der Aufgabenerfüllung beitragen.

Bauverwaltung: Da diese Fachressourcen in der Zukunft für die Kommunen im Wettbewerb um Personal immer schwieriger zu generieren werden und gleichzeitig große Vermögenswerte zu sichern sind, bietet sich hier besonders eine Zusammenarbeit im Rahmen einer vertieften IKZ in qualitativer Hinsicht an. Diese kann in Form von öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder im Rahmen eines Gemeindeverwaltungsverbandes erfolgen.

Weiterhin eignen sich insbesondere die Bauhofleistungen für eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit, sowohl in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen als auch in Form des Gemeindeverwaltungsverbandes. Sie sind auch wirtschaftlich interessant, da die Verrechnungsstunden wirtschaftlicher als die Handwerkerstunden sind. Insbesondere bei „flächenunabhängigen“ Gewerken kann IKZ geeignet sein (Maurer, Elektriker, Schreiner, Zimmermann, Mechatroniker).

9.2 Sicherheit und Ordnung

PB 02 Sicherheit und Ordnung	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024			
Aufwand inkl. Kosten	1.075.060,00 €	788.540,00 €	1.863.600,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	148.770,00 €	173.930,00 €	322.700,00 €
JE nach ILV	-926.290,00 €	-614.610,00 €	-1.540.900,00 €
JE nach ILV je EWO	-116,85 €	-98,57 €	-108,81 €
JE vor ILV	-408.789,00 €	-566.670,00 €	-975.459,00 €
JE vor ILV je EWO	-51,57 €	-90,89 €	-68,88 €
JE nach ILV konsolidiert	-926.290,00 €	-614.610,00 €	-1.540.900,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert	-116,85 €	-98,57 €	-108,81 €
Stellen	0,00	2,95	2,95
Jahresergebnis 2022			
Aufwand inkl. Kosten	1.054.738,00 €	702.160,00 €	1.756.898,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	159.218,00 €	174.990,00 €	334.208,00 €
JE nach ILV	-895.520,00 €	-527.170,00 €	-1.422.690,00 €
Je nach ILV je EWO	-112,97 €	-84,55 €	-100,46 €

Abbildung 66: Produktbereichskosten "Sicherheit und Ordnung"

Im Produktbereich 02 „Sicherheit und Ordnung“ sind u.a. die Aufgabenblöcke des Ordnungsamtes, des Brand- und Katastrophenschutzes, das Bürgerbüro, das Standesamt und der Bereich Wahlen und Statistik hinterlegt.

Diese Aufgabenblöcke sind den Auftragsangelegenheiten bzw. den Pflichtaufgaben nach Weisung zuzuordnen. D.h. es gibt im Bereich der Auftragsangelegenheiten keine, im Bereich der Pflichtaufgaben nach Weisung nur geringe, Handlungsspielräume in der Durchführung der Aufgaben.

Das Personenstandsrecht ist bundesgesetzlich im Personenstandsgesetz geregelt; für die Kommunen

sind die Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz Auftragsaufgaben. Das bedeutet, dass das „Ob“ und auch das „Wie“ der Aufgabenerfüllung geregelt sind, somit liegt kein Entscheidungsspielraum der Gemeinden vor. Dies spricht für eine gleichgeartete Aufgabenerfüllung und damit auch für die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Aufgaben des Meldewesens gehören zu den Pflichtaufgaben nach Weisung. Hierbei ist das „Ob“ der Aufgabenerfüllung geregelt, das „Wie“ steht teilweise im Ermessen der Kommunen.

Im Zuge der Föderalismusreform wurde das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens hat der Bund von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das Bundesmeldegesetz (BMG) verabschiedet, das am 1. November 2015 in Kraft getreten ist. Das Bundesmeldegesetz löst das bisherige Melderechtsrahmengesetz sowie die Meldegesetze der Länder ab. Den Ländern verbleiben aber noch bestimmte ihnen nach dem Bundesmeldegesetz zugewiesene Regelungsbefugnisse. Nach § 1 BMGAG sind in Hessen die Aufgaben des Meldewesens den Gemeinden übertragen. § 2 BMGAG verweist auf die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit nach KGG. Damit eröffnen sich rein rechtlich auch für das Meldewesen interkommunale Zusammenarbeitsmöglichkeiten sowohl in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als auch in Form eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

Damit eröffnen sich rechtlich sowohl für das Personenstandswesen als auch für das Meldewesen interkommunale Zusammenarbeitsmöglichkeiten sowohl in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als auch in Form eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

Die weiteren Aufgaben der Ordnungsverwaltung sind Auftragsangelegenheiten bzw. Weisungsaufgaben.

Nicht übertragbar sind die Aufgaben des Schiedsmannes, der nach § 1 Abs. 1 Hessisches Schiedsamtsgesetz gemeindebezogene Schiedsamtsbezirke betreut. Ebenso die Ortsgerichtsbarkeit.

Ebenfalls nicht übertragbar sind die Aufgaben des originären Brandschutzes.

Produkte im Produktbereich 02 Heidenrod

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
020101	Wahlen	0,00 €	9.300,00 €	0,00 €	0,00 €	112.959,00 €	0,00 €	-122.259,00 €	-122.259,00 €	-15,42 €
020201	Allgemeine Ordnungs- und Verkehrs-angelegenheiten	40.000,00 €	27.501,00 €	0,00 €	0,00 €	130.107,00 €	0,00 €	-117.608,00 €	-117.608,00 €	-14,84 €
020203	Gewerbe- und Gaststättenrecht	5.000,00 €	6.250,00 €	0,00 €	0,00 €	59.691,00 €	0,00 €	-60.941,00 €	-60.941,00 €	-7,69 €
020205	Standesamt	9.000,00 €	8.700,00 €	0,00 €	0,00 €	62.243,00 €	0,00 €	-61.943,00 €	-61.943,00 €	-7,81 €
020206	Melde- und Passwesen	53.100,00 €	37.650,00 €	0,00 €	0,00 €	63.562,00 €	0,00 €	-48.112,00 €	-48.112,00 €	-6,07 €
020207	Ortsgerichte und Schiedsmänner	0,00 €	2.700,00 €	0,00 €	0,00 €	2.552,00 €	0,00 €	-5.252,00 €	-5.252,00 €	-0,66 €
020301	Brand- und Katastrophenschutz	41.670,00 €	465.458,00 €	0,00 €	0,00 €	86.387,00 €	0,00 €	-510.175,00 €	-510.175,00 €	-64,36 €
		148.770,00 €	557.559,00 €	0,00 €	0,00 €	517.501,00 €	0,00 €	-926.290,00 €	-926.290,00 €	-116,85 €
	2022									
		Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
020101	Wahlen	5.898,00 €	1.039,00 €	0,00 €	0,00 €	90.317,00 €	0,00 €	-85.458,00 €		
020201	Allgemeine Ordnungs- und Verkehrs-angelegenheiten	21.894,00 €	11.947,00 €	0,00 €	52.236,00 €	109.792,00 €	0,00 €	-152.081,00 €		
020203	Gewerbe- und Gaststättenrecht	7.581,00 €	4.628,00 €	0,00 €	48.774,00 €	0,00 €	0,00 €	-45.821,00 €		
020205	Standesamt	11.863,00 €	15.625,00 €	0,00 €	0,00 €	51.337,00 €	0,00 €	-55.099,00 €		
020206	Melde- und Passwesen	61.790,00 €	42.836,00 €	0,00 €	0,00 €	53.441,00 €	0,00 €	-34.487,00 €		
020207	Ortsgerichte und Schiedsmänner	0,00 €	1.007,00 €	0,00 €	0,00 €	30.009,00 €	0,00 €	-31.016,00 €		
020301	Brand- und Katastrophenschutz	49.677,00 €	498.102,00 €	515,00 €	0,00 €	43.648,00 €	0,00 €	-491.558,00 €		
		158.703,00 €	575.184,00 €	515,00 €	101.010,00 €	378.544,00 €	0,00 €	-895.520,00 €		-112,97 €

Abbildung 67: Produkte im Produktbereich 02 Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod hat dem Produktbereich 02 die Produkte Wahlen, Allgemeine Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten, Gewerbe- und Gaststättenrecht, Standesamt, Melde- und Passwesen, Ortsgerichte und Schiedsämter sowie den Brand- und Katastrophenschutz zugeordnet. Insgesamt sind 116,85 €/EWO veranschlagt.

Produkte im Produktbereich 02 Hohenstein

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
020101	Gefahrenabwehr	100,00 €	74.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-74.300,00 €		-11,92 €
020102	Straßenverkehrsangelegenheiten	65.000,00 €	59.350,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.650,00 €		0,91 €
020103	Gewerbe- und Gaststättenrecht	6.000,00 €	26.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-20.800,00 €		-3,34 €
020104	Ortsgerichte, Schiedsamt, Schöffen	0,00 €	1.590,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.590,00 €		-0,26 €
020105	Melderechtliche Angelegenheiten	57.000,00 €	128.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-71.500,00 €		-11,47 €
010111	Personenstandswesen	0,00 €	22.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-22.600,00 €		-3,62 €
020201	Wahlen und Abstimmungen	3.800,00 €	26.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-23.100,00 €		-3,70 €
020301	Brand- und Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	42.030,00 €	400.460,00 €	0,00 €	0,00 €	47.940,00 €	0,00 €	-406.370,00 €		-65,18 €
		173.930,00 €	740.600,00 €	0,00 €	0,00 €	47.940,00 €	0,00 €	-614.610,00 €	-614.610,00 €	-98,57 €
	2022									
		Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
020101	Gefahrenabwehr	2.330,00 €	66.258,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-63.928,00 €		
020102	Straßenverkehrsangelegenheiten	71.336,00 €	52.975,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.361,00 €		
020103	Gewerbe- und Gaststättenrecht	6.007,00 €	22.705,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-16.698,00 €		
020104	Ortsgerichte, Schiedsamt, Schöffen	12,00 €	1.616,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.604,00 €		
020105	Melderechtliche Angelegenheiten	46.931,00 €	113.681,00 €	0,00 €	288,00 €	38,00 €	0,00 €	-67.076,00 €		
010111	Personenstandswesen	0,00 €	20.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-20.100,00 €		
020201	Wahlen und Abstimmungen	0,00 €	929,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-929,00 €		
020301	Brand- und Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	48.374,00 €	368.703,00 €	0,00 €	0,00 €	54.867,00 €	0,00 €	-375.196,00 €		
		174.990,00 €	646.967,00 €	0,00 €	288,00 €	54.905,00 €	0,00 €	-527.170,00 €	-527.170,00 €	-84,55 €

Abbildung 68: Produkte im Produktbereich 02 Hohenstein

Die Gemeinde Hohenstein hat dem Produktbereich 02 die Produkte Gefahrenabwehr, Straßenverkehrsangelegenheiten, Gewerbe- und Gaststättenrecht, Ortsgerichte, Schiedsamt, Schöffen, Melderechtliche Angelegenheiten, Personenstandswesen, Wahlen und Abstimmungen und Brand- und Katastrophenschutz, zivile Verteidigung zugeordnet. Insgesamt sind 98,57 €/EWO veranschlagt.

Insgesamt liegt das Plandefizit nach interner Leistungsverrechnung für alle Kommunen im Untersuchungsbereich im Produktbereich „Sicherheit und Ordnung“ bei 108,81 €/EWO für das Planjahr 2024 bzw. bei 100,46 €/EWO für das Ist-Ergebnis 2022. Der Sprung von 2022 nach 2024 erklärt sich insbesondere durch Mehraufwendungen von rd. 30.000 € im Produkt Brand- und Katastrophenschutz in Hohenstein.

In einer vergleichbaren Gruppe von Gemeinden hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 85,81 €/EWO (nach ILV) festgestellt. Beide Gemeinden liegen über diesen Werten, es erfolgt im Nachgang eine differenzierte Betrachtung.

9.2.1 Brand- und Katastrophenschutz

Nach § 12 HBKG leitet der Gemeindebrandinspektor die Freiwillige Feuerwehr der Kommune. Heidenrod und Hohenstein verfügen als selbstständige Gemeinden jeweils über einen Gemeindebrandinspektor, dem die Wehrführer der jeweiligen Ortsteilwehren zugeordnet sind. Der Gemeindebrandinspektor wird von den aktiven Feuerwehrleuten gewählt.

Nach § 7 HBKG ist es untersagt, Gemeindefeuerwehren aufzulösen. Daraus folgt implizit, dass die Aufgaben des Brandschutzes nicht ganzheitlich auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen oder per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung erfüllt werden können.

Bei einer Gemeindefusion verändert sich das Gemeindegebiet durch Grenzänderungsvertrag: Die Grenzen der bisherigen Gemeinden werden die gemeinsamen Grenzen der fusionierten Gemeinde. Die Ortsteilswehren bleiben wie bisher bestehen. Nach HBKG ist nur noch ein Gemeindebrandinspektor zu wählen. Damit ist es auch möglich, einen gemeinsamen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen.

Bei einer freiwilligen Fusion hingegen greift § 7 HBKG nicht, da diese Aufgaben direkt übergehen.

Insgesamt werden lt. HHPl 2024 folgende laufende Zuschüsse je Einwohner im Bereich „Brand- und Katastrophenschutz und der Gefahrenabwehr) geleistet:

Heidenrod	**Hohenstein**
64,36 €	65,18 €

Damit liegen für Heidenrod und Hohenstein nahezu gleiche Veranschlagungen vor.

Beide Kommunen haben hohe Zuschussbedarfe zu den freiwilligen Feuerwehren. Dies ist insbesondere der großen Fläche mit vielen Ortsteilen und vergleichsweise wenig Einwohnern zuzurechnen: Das Zuständigkeitsgebiet umfasst über 15.949 ha in 26 Ortsteilen bei 14.162 Einwohnern.

Restbuchwertquoten geben einen ersten Hinweis darauf, wieviel Prozent des ursprünglichen Vermögens schon aufgezehrt sind und wie hoch die Investitionen sein müssten, um den ursprünglichen Vermögensstand wiederherzustellen (ohne Berücksichtigung von neuen Auflagen, z.B. im Brandschutz, im Bereich schwarz-weiß, etc.). Im Vergleich die Quoten für die Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen (Anlagenbuchungsgruppe 053600):

Heidenrod	**Hohenstein**
60 % (2.473.469 € / 4.179.584 €	74 % (1.392.451 € / 1.881.136 €)

In Heidenrod sind 60 %, und in Hohenstein 25 % des ursprünglichen Vermögens aufgebraucht.

Nur Aufgaben mit Dienstleistungscharakter wie die Wartung, Pflege und Prüfung der Atemschutzgeräte und dort, wo die Feuerwehren explizit einer Zusammenarbeit zugestimmt haben, dürfen gemeinsam per interkommunaler Zusammenarbeit in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder als Gemeindeverwaltungsverband erfüllt werden. Sowohl für die Schlauchpflege als auch für die Reinigung der Schutzkleidung gibt es hierfür schon entsprechende Kooperationen.

Eine interkommunale Beschaffung kann erfolgen. Sie bietet aber prinzipiell erst dann volle Vorteile, wenn zuvor auch der Bedarf harmonisiert wurde. Dies setzt wiederum einheitliche Prozesse und Verfahren und eine Harmonisierung der Bedarfs- und Entwicklungspläne voraus.

Interkommunale Zusammenarbeit kann im Bereich der Feuerwehr qualitative Effekte möglich machen.

Mit der Feuerwehr-Sachbearbeitung sind derzeit rd. 0,5 Stellenanteile über beide Gemeinden beschäftigt:

Anteilige Stunden	**Heidenrod**	**Hohenstein**	**gesamt**
Sachbearbeitung Feuerwehr	11,7	7,8	19,5
	geschätzt: 0,3 Stellenanteil für Feuerwehr auf der Grundlage der Personaldatei	0,2 Stellenanteil für Feuerwehr lt. Stellenplan 2024	

Eine gemeinsame Feuerwehr-Sachbearbeitung kann daher zur Professionalisierung und der Möglichkeit der Vertretungsregelung beitragen und dient damit auch der Entlastung, Erhaltung und Wertschätzung des Ehrenamtes.

Bei einer Gemeindefusion verändert sich das Gemeindegebiet durch Grenzänderungsvertrag: Die Grenzen der bisherigen Gemeinden werden die gemeinsamen Grenzen der fusionierten Gemeinde. Die Ortsteilswehren bleiben wie bisher bestehen. Nach HBKG ist nur noch ein Gemeindebrandinspektor zu wählen. Damit ist es auch möglich, einen gemeinsamen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen.

Nach § 7 HBKG ist es untersagt, Gemeindefeuerwehren aufzulösen. Daraus folgt implizit, dass die Aufgaben des Brandschutzes nicht auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden können und bei den Gemeinden Heidenrod und Hohenstein verbleiben müssen.

Bei einer freiwilligen Fusion hingegen greift § 7 HBKG nicht, da diese Aufgaben direkt übergehen.

Für den Brandschutz kann bei einer Gemeindefusion mittelfristig damit gerechnet werden, dass die Aufwendungen im Vergleich zum Stand mit zwei Kommunen sinken (nur noch ein Gemeindebrandinspektor ist zu wählen, es gibt nur noch einen Bedarfs- und Entwicklungsplan, der zu administrieren ist). Diese sind aber nicht direkt zu heben und werden somit nicht als Einsparpotenzial kalkuliert.

9.2.2 Wahlen und Statistik

Im Produkt/In den Produkten Wahlen und Statistik werden die Durchführung der Wahlen und die statistischen Meldepflichten veranschlagt und bewirtschaftet. Im Jahr 2024 sind Aufwendungen für Vorarbeiten der Europawahl 2024 veranschlagt.

	Heidenrod	Hohenstein
Zuschuss je EWO	15,42 €	3,70 €

Beide Gemeinden haben den Bereich Wahlen und Statistik Personalaufwendungen zugeordnet: Heidenrod rd. 106.500 €, Hohenstein rd. 4.500 €.

Wahlen gehören zum substanziellen Aufgabenbestand von Kommunen und dürfen daher nicht auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden. Auch die Durchführung von Wahlen per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung (z.B. im Wege der Mandatierung) ist nicht gestattet.

Bei Gemeindeneugründung ändert sich das Gemeindegebiet. Die Aufgabe geht daher automatisch auf die neue Kommune über.

9.2.3 Personenstandswesen

Das Personenstandsrecht ist bundesgesetzlich im Personenstandsgesetz geregelt; für die Kommunen sind die Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz Auftragsaufgaben. Das bedeutet, dass das „Ob“ und auch das „Wie“ der Aufgabenerfüllung geregelt sind, somit liegt kein Entscheidungsspielraum der Gemeinden vor. Damit liegt hierfür eine gleichgeartete Aufgabenerfüllung vor.

In den Standesämtern wird mit der Personenstandssoftware „AutiSta“ gearbeitet.

Rechtlich wird eine interkommunale Zusammenarbeit im Personenstandswesen als gemeinsamer Standesamtsbezirk begründet. Diese Gründung kann sowohl in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als auch in Form eines Gemeindeverwaltungsverbandes erfolgen.

Die Gemeinde Hohenstein arbeitet im Personenstandswesen auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Taunusstein als Standesamtsbezirk zusammen.

Die KGSt hat für Kommunen sog. „Orientierungswerte“ ermittelt: Die Werte sind nicht als Vorgaben, sondern als Anhaltspunkte für einen Vergleich mit den lokalen Stellenanteilen zu verstehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass diese Richtwerte der KGSt auch größere Kommunen beinhalten, bei denen sich der erforderliche Grundsockel auf eine höhere Anzahl der Einwohner und auch auf eine höhere Bürgerfrequenz bezieht und damit bei größeren Kommunen einer höheren Fixkostendegression unterliegen. Dieser Nachteil ist stellenwirksam für kleine Kommunen mit zu berücksichtigen.

Für das Personenstandswesen legt die KGSt folgende Werte lt. 1.000 EWO im Median zugrunde:

Personenstandswesen	**Heidenrod**	**Hohenstein**
0,08 VZÄ/1.000 EWO lt. KGSt	0,634 VZÄ	0,499 VZÄ

In Heidenrod sind derzeit 2 Beschäftigte (insgesamt 1,32 Stellen) mit dem Personenstandswesen anteilig beschäftigt: Bei Schätzung einer knapp hälftigen Arbeitszeit für das Personenstandswesen unterschreitet Heidenrod mit 0,5 Stellenanteilen den Medianwert.

Bei Annahme einer EG 7 (65.184 € lt. Personalkostentabelle des Landes Hessen) würden bei 0,499 VZÄ in Hohenstein rd. 32.500 € zu Buche schlagen, wenn sie die Aufgabe nicht in IKZ mit Taunusstein erfüllen würden. Mit 22.600 € Zuschuss an Taunusstein hat Hohenstein damit schon Potenziale in der IKZ zum Personenstandswesen gehoben.

Ein ähnliches Potenzial in Höhe von rd. 10.000 €/a ist daher auch in Heidenrod für das Personenstandswesen zu erwarten, wenn es möglich ist, sich einer diesbezüglichen IKZ mit Taunusstein anzuschließen.

In den letzten Jahren sind u.a. auch durch die Flüchtlingswellen die Anforderungen im Personenstandsrecht stark gestiegen. Eine interkommunale Zusammenarbeit kann bei der Bewältigung der erhöhten Anforderungen hilfreich sein, auch, um Vertretungen abzufangen. Für die Gemeinde Heidenrod könnte sich im Sinne der Aufgabensicherung (die Standesbeamtin scheidet in den kommenden 5 Jahren aus) eine Angliederung an den bestehenden Standesamtsbezirk von Hohenstein mit Taunusstein als sinnvoll erachten.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen diese Aufgaben direkt auf die neue Kommune über.

9.2.4 Meldewesen

Die Aufgaben des Meldewesens gehören zu den Pflichtaufgaben nach Weisung. Hierbei ist das „Ob“ der Aufgabenerfüllung geregelt, das „Wie“ steht teilweise im Ermessen der Kommunen. Nach § 1 BMGAG sind in Hessen die Aufgaben des Meldewesens den Gemeinden übertragen. § 2 BMGAG verweist auf die grundsätzlichen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit nach KGG.

Die Bürgerbüros mit dem Schwerpunkt Meldewesen sind an folgenden Standorten zu finden:

	Heidenrod	**Hohenstein**
Orte der Bürger-büros	Verwaltungsgebäude, Rathausstraße 9	Verwaltungsgebäude, Schwalbacher Straße 1

Sie sind damit jeweils an den Verwaltungsstandorten konzentriert. Sie sind wie folgt geöffnet:

Heidenrod: 16,5 Stunden/Woche

Gemeinde Heidenrod
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod-Laufenselden

Telefon: (06120) 7 90
Fax: (06120) 79 55
E-Mail: info@heidenrod.de

Sprechstunden Bürgerdienste
(Melde-, Gewerbe-, und Passamt, Standesamt, Kasse):

bitte beachten: zur Zeit nur nach vorheriger Terminabsprache möglich

Öffnungszeiten
Montag: 08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr
Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr
Im Übrigen: Nach Vereinbarung

Abbildung 69: Öffnungszeiten Bürgerbüro Heidenrod

Hohenstein: 27 Stunden/Woche

Hausanschrift
Schwalbacher Straße 1

65329 Hohenstein

- Kontakt speichern

Öffnungszeiten

Montag und Dienstag
07:30 - 11:30
13:00 - 15:00

Mittwoch:
07:30 - 11:30
15:30 - 18:30

Donnerstag:
07:30 - 11:30

Freitag:
07:30 - 11:30

Abbildung 70: Öffnungszeiten Bürgerbüro Hohenstein

Allein für das Abdecken der derzeitigen Öffnungszeiten sind über beide Kommunen (ohne Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall, ohne Erfüllung des Vier-Augen-Prinzips nach HKVO) aktuell schon rd. 1,12 Stellen erforderlich ((27 Stunden + 16,5 Stunden)/39 Stunden).

Für das Meldewesen legt die KGSt folgende Werte lt. 1.000 EWO im Median zugrunde:

Meldewesen	**Heidenrod**	**Hohenstein**
0,17 VZÄ/1.000 EWO lt. KGSt	1,35 VZÄ	1,06 VZÄ

In Heidenrod sind derzeit 2 Beschäftigte (insgesamt 1,32 Stellen) mit dem Meldewesen anteilig beschäftigt: Bei Schätzung der Hälfte der Arbeitszeit für das Meldewesen werden mit 0,66 Stellenanteilen die Medianwerte weit unterschritten.

In Hohenstein sind 1,12 Stellenanteile im Stellenplan 2024 für das Meldewesen zugeordnet. Damit wird der Medianwert der KGSt nahezu erreicht.

Mit der quantitativen Bewertung wird auch deutlich, dass die finanziellen Potenziale auf der Basis der heutigen Öffnungszeiten auch im Sinne einer IKZ ausgeschöpft sind.

Gleichwohl könnten sich Potenziale in qualitativer Hinsicht eröffnen:

Insbesondere die Background-Arbeiten im Meldeamt bieten sich grundsätzlich für eine Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit sowohl in der Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als auch für einen Gemeindeverwaltungsverband an. Die Front-Office-Tätigkeiten sind auch weiterhin an den Verwaltungsstandorten im Rahmen der Öffnungszeiten anzubieten. Da die Background-Arbeiten in der Regel mitarbeiterbezogen direkt mit den Front-Office-Tätigkeiten gekoppelt sind, ist eine tatsächliche interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich eher schwierig umzusetzen. Testweise kann unabhängig davon mit einer interkommunalen Vertretungsregelung ausgelotet werden, inwieweit dies zur Verbesserung der stetigen Aufgabenbesetzung beiträgt. Gleichzeitig eröffnet die Möglichkeit der gemeinsamen Betrachtung über einen Stellenpool die Chance, insbesondere die Öffnungszeiten besser abzudecken.

Darüber hinaus sind die Online-Zugangsmöglichkeiten noch weiter zu verstärken. Um dies verstärkt umsetzen zu können, können die Kooperationen im Bereich des OZG die anstehenden Digitalisierungen erleichtern und harmonisieren.

Das Nutzerverhalten ist nach der Schaffung der Onlinezugangsmöglichkeiten nach einem Zeitraum bis zum eingeschwungenen Zustand mit den Vor-Ort-Fällen abzugleichen. Mittelfristig werden sich diesbezüglich Möglichkeiten der Reduzierung von Öffnungszeiten in den einzelnen Kommunen aufgrund der OZG-Optionen ergeben. Damit eröffnen sich dann auch weitere Optionen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen die Aufgaben direkt auf die neue Kommune über.

9.2.5 Sicherheit und Ordnung

Die im Produkt Sicherheit und Ordnung zugeordneten Aufgabenblöcke sind in der Regel Auftragsangelegenheiten bzw. Pflichtaufgaben nach Weisung. D.h., es gibt im Bereich der Auftragsangelegenheiten keine, im Bereich der Pflichtaufgaben nur geringe, Handlungsspielräume in der Durchführung der Aufgaben.

Die Aufgaben der Ordnungsbehörde teilen sich in Zuständigkeiten gem. § 85 Abs. 2 HSOG als örtliche Ordnungsbehörde, die dem Bürgermeister übertragen sind. Darüber hinaus werden Aufgaben als Weisungsangelegenheiten des Ordnungswesens in Form der Verwaltungsbehörde erledigt, für die der Gemeindevorstand nach § 82 HSOG zuständig ist.

Durch die Ordnungsbehörden werden folgende Aufgaben ausgeführt, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind:

1. Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung
2. Die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel, soweit nichts Anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nach §§ 24, 24 a, 25a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes, einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, die Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidung.
3. Versammlungswesen
4. Verordnung über die Sperrzeit
5. Lärmbekämpfung
6. Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 HSOG
7. Aufgaben gemäß § 32 Absatz 4 HSOG
8. Ermittlungsdienste im Rahmen der kommunalen Aufgabenwahrnehmung nach dem Hessischen Meldegesetz
9. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung Hunde
10. Gefahrenabwehr über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und in den öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinden Heidenrod und Hohenstein
11. Gefahrenabwehr über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen der Gemeinden im Untersuchungsbereich
12. Feiertagsgesetz
13. Lotteriewesen.

Durch die Verwaltungsbehörde werden die Gefahrenabwehraufgaben der Verwaltungsbehörden (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Satz 2 und 3 HSOG) wahrgenommen, soweit entsprechende Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltungsbehörde bestehen, hinsichtlich:

a. der Gewerbeordnung
b. des hessischen Gaststättengesetztes
c. des hessischen Ladenöffnungsgesetzes
d. des hessischen Gesetzes über Hilfe bei psychischen Krankheiten
e. des Jugendschutzgesetzes
f. des hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes
g. des Personenförderungsgesetzes

h. des hessischen Jagdgesetzes und des Bundesjagdgesetzes

i. des hessischen Fischereigesetzes

j. des Bundesfernstraßengesetzes und des hessischen Straßengesetzes

k. der Überwachung der nach kommunalen Satzungen übertragenen Straßenreinigungspflichten gemäß § 15 Hessisches Straßengesetz

l. der Durchführung der Gefahrenabwehrverordnungen der beiden Kommunen

m. der sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr i.S.d. § 2 Satz 2 HSOG, insbesondere der Aufgaben im Bereich der Obdachlosigkeit

n. des Wohnungsaufsichtsgesetzes

o. des Bundesimmisionsschutzgesetzes und der Bundesimmisionsschutz-Verordnungen

p. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG)

q. der Überwachung der Abfallsatzung, der Grundstücksnummernsatzung, der Sondernutzungssatzung, der Straßenreinigungssatzung und der sonstigen bestehenden Gefahrenabwehrverordnungen

r. des Kreislaufwirtschaftsgesetztes

s. der Unterbringung von Fundtieren

t. des Spielhallengesetzte

u. des Nichtrauchergesetzes.

Beide Gemeinden „kaufen“ den Gewerbeprüfdienst beim Rheingau-Taunus-Kreis zu. Darüber hinaus besteht mit weiteren Kommunen ein gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk, der die Aufgaben der Gefahrgutüberwachung übernimmt. Weitere Kooperationen bestehen in diesem Aufgabenbereich nicht.

Hinzu kommen für Heidenrod künftig Aufgaben aufgrund der Canabis-Freigabe, weil Heidenrod mehr als 7.500 Einwohner hat.

Die KGSt rechnet in ihren Richtwerten für den Aufgabenbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung mit folgenden Annahmen je 1.000 EWO:

Öffentliche Sicherheit und Ordnung	**Allgemeine Gewerbeangelegenheiten und andere Verwaltungs-behördenaufgaben**	**Straßenverkehr (ohne ruhenden und fließenden Verkehr)**	**Gesamt**
0,07 VZÄ/1.000 EWO	0,03 VZÄ/1.000 EWO	0,015 VZÄ/1.000 EWO	0,115 VZÄ/1.000 EWO

Öffentliche Sicherheit und Ordnung	**Heidenrod**	**Hohenstein**
0,115 VZÄ/1.000 EWO lt. KGSt	0,911 VZÄ	0,717 VZÄ

Hier macht sich bei der Bemessung der KGSt bemerkbar, dass der reine Einwohnerschlüssel für diese Aufgaben im ländlichen Bereich zu kurz greift, weil kein Ortsteil- und Flächenfaktor einfließt.

Die Gemeinde Heidenrod hat im Aufgabenbereich Allgemeine Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten sowie dem Gewerbe- und Gaststättenrecht derzeit 22,53 € / EWO mit rd. 106.500 € Personalaufwendungen veranschlagt.

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
020201	Allgemeine Ordnungs- und Verkehrs-angelegenheiten	40.000,00 €	27.501,00 €	0,00 €	0,00 €	130.107,00 €	0,00 €	-117.608,00 €	-117.608,00 €	-14,84 €
020203	Gewerbe- und Gaststättenrecht	5.000,00 €	6.250,00 €	0,00 €	0,00 €	59.691,00 €	0,00 €	-60.941,00 €	-60.941,00 €	-7,69 €

Abbildung 71: Produktauszug Heidenrod Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Gemeinde Hohenstein dem Aufgabenbereich über die Produkte Gefahrenabwehr, Straßenverkehrsangelegenheiten und Gewerbe- und Gaststättenrecht im Haushalt 2024 16,15 €/EWO bei 1,63 Stellenanteilen bzw. 103.150 € Personalaufwendungen zugeordnet.

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
020101	Gefahrenabwehr	100,00 €	74.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-74.300,00 €		-11,92 €
020102	Straßenverkehrsangelegenheiten	65.000,00 €	59.350,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.650,00 €		0,91 €
020103	Gewerbe- und Gaststättenrecht	6.000,00 €	26.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-20.800,00 €		-3,34 €

Abbildung 72: Produktauszug Hohenstein Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Insgesamt kann damit aktuell von rd. 3 Stellen über beide Kommunen (bei Hochrechnung der 1,63 Stellen und 103.150 € Personalaufwendungen aus Hohenstein) zum Aufgabenbereich Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden. Aus den vorgenannten Zahlen wird sehr deutlich, dass derzeit max. 4 Beschäftigte über beide Gemeinden mit diesem Aufgabengebiet beschäftigt sind. Vertretungsregelungen in den Kommunen vor Ort sind aufgrund der Komplexität der Aufgaben nur sehr bedingt möglich.

Das Ordnungswesen ist – wie oben beschrieben - ein sehr umfangreicher, relativ schwieriger, sehr tiefgehend geregelter Bereich. Neben zahlreichen Gesetzen aus unterschiedlichsten

Ordnungsbereichen sind Verordnungen, Satzungen sowie Verwaltungsvorschriften zu beachten. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Gerichtsurteile, die bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

Aus diesem Grunde sind in diesem Bereich der Verwaltung besondere Spezialisten mit umfassender und tiefer Ausbildung und Erfahrung notwendig, mit der Erfordernis stetiger Fortbildung, um den Überblick über ihren Bereich zu bekommen und auf aktuellem Stand zu halten.

Gerade für die mittleren und kleineren Kommunen bietet sich in diesem Bereich eine interkommunale Zusammenarbeit an. Durch den in einer Kooperation mehrerer Kommunen deutlich größeren Aufgabenbestand ist es machbar, zunächst Spezialisten auszubilden und durch die dann zahlenmäßig häufiger wie auch zeitlich umfangreicher zu erledigenden speziellen Tätigkeiten wird die notwendige praktische Befassung und Fortbildung mit der Materie gewährleistet.

Diese Aufgaben dürfen rechtlich auch interkommunal nach dem KGG erledigt werden. Hierfür ist als Rechtsform ein gemeinsamer Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk vorgesehen, zu dem dann eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen ist.

Ein gemeinsamer Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk kann rein rechtlich weitere Aufgaben der Ordnungsverwaltung übernehmen. Er ist seinerseits auch förderfähig im Sinne der Fördervorschriften für die interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen[61].

Gleichzeitig wären in einem gemeinsamen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk auch eine Spezialisierung und Vertretungsmöglichkeiten gegeben. Damit könnte ein gemeinsamer Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk der Qualitätssicherung der Leistungserbringung dienen.

Ein gemeinsamer Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk kann, um die qualitativen Potenziale zu heben, die beiden Gemeinden Heidenrod und Hohenstein umfassen. Eine Ausweitung auf weitere Kommunen kann zur weiteren Aufgabensicherung in diesem Spezialgebiet kommunaler Aufgaben führen.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen die Aufgaben im Bereich „Sicherheit und Ordnung“ direkt auf die neue Kommune über. Die bisher abgeschlossenen Vereinbarungen mit Dritten übernimmt der Rechtsnachfolger als neue Kommune automatisch.

[61] Siehe hierzu auch: https://beratungszentrum.hessen.de/interkommunale-zusammenarbeit/foerderung/foerderprogramm/; Onlineabfrage vom 09.12.2023.

Für den Produktbereich 02 empfehlen sich zusammenfassend die Aufgaben der Ordnungs- und Verwaltungsbehörde für eine interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirkes zur Qualitätssicherung der Leistungserbringung in diesem komplexen Aufgabengebiet.

Im Personenstandswesen empfiehlt sich für Heidenrod im Sinne der Aufgabensicherung (die Standesbeamtin scheidet in den kommenden 5 Jahren aus) und der Ausnutzung eines kleineren Potenzials von rd. 10.000 €/a eine Angliederung an den bestehenden Standesamtsbezirk von Hohenstein mit Taunusstein.

Für das Aufgabengebiet des Meldeamtes bieten sich gegenseitige Vertretungsregelungen als Einstieg in die interkommunale Zusammenarbeit an.

Für den Brandschutz kann eine gemeinsame Beschaffung positive Effekte bringen. Sie ist mit den GBI`s/SBI`s abzustimmen. Des Weiteren kann eine gemeinsame Feuerwehrsachbearbeitung zur Entlastung des Ehrenamtes bei gleichzeitiger Professionalisierung führen.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen alle Aufgaben zur Sicherheit und Ordnung des Produktbereiches 2 automatisch auf die neue Gemeinde über.

9.3 Schulträgeraufgaben

PB 03 Schulträgeraufgaben	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024			
Aufwand inkl. Kosten	7.600,00 €	0,00 €	7.600,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	5.600,00 €	0,00 €	5.600,00 €
JE nach ILV	-2.000,00 €	0,00 €	-2.000,00 €
Je nach ILV je EWO	-0,25 €	0,00 €	-0,14 €
Stellen	0	0	0,00
Jahresergebnis 2022			
Aufwand inkl. Kosten	7.600,00 €	0,00 €	7.600,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	5.600,00 €	0,00 €	5.600,00 €
JE nach ILV	-2.000,00 €	0,00 €	-2.000,00 €
Je nach ILV je EWO	-0,25 €	0,00 €	-0,14 €

Abbildung 73: Produktbereichskosten "Schulträgeraufgaben"

Nach dem Hessischen Schulgesetz und dem Schulentwicklungsplan des Rheingau-Taunus-Kreises wirken das Land und der Schulträger als Rechtsträger zusammen. Schulträger ist der Rheingau-Taunus-Kreis.

Leistungen im Produktbereich 03 gelten in Hessen für kreisangehörige Gemeinden als freiwillige Leistungen, da die Rechtsträgerschaft für kreisangehörige Gemeinden beim Landkreis liegt.

		2024								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
031201	Förderungsmaßnahmen für Schüler	5.600,00 €	7.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €	
		5.600,00 €	7.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €	-0,25 €
		2022								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
031201	Förderungsmaßnahmen für Schüler	5.600,00 €	7.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.000,00 €		
		5.600,00 €	7.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.000,00 €	0,00 €	-0,25 €

Abbildung 74: Produkte im Produktbereich 03 Heidenrod

In Heidenrod sind im Produktbereich 03 Leistungen für die betreuenden Grundschulen veranschlagt; es erfolgt eine Bezuschussung für das Programm des ASB an der Grundschule in Kemel.

Hohenstein hat keine Mittel veranschlagt.

Die beiden Gemeinden zahlen für das Jahr 2024 an Schulumlage:

- Heidenrod: 2.728.868 €
- Hohenstein: 2.164.495 €

Gesamt: **4.893.363 €.**

Fusions- oder ikz-bezogene finanzielle Einspareffekte werden daher in diesem Produktbereich nicht erwartet.

9.4 Kultur und Wissenschaft

PB 04 Kultur und Wissenschaft	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024			
Aufwand inkl. Kosten	212.495,00 €	55.580,00 €	268.075,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	24.175,00 €	1.580,00 €	25.755,00 €
JE nach ILV	-188.320,00 €	-54.000,00 €	-242.320,00 €
Je nach ILV je EWO	-23,76 €	-8,66 €	-17,11 €
JE vor ILV	-87.099,00 €	-33.570,00 €	-120.669,00 €
JE vor ILV je EWO	-10,99 €	-5,38 €	-8,52 €
Stellen	0	0,00	0,00
Jahresergebnis 2022			
Aufwand inkl. Kosten	171.565,00 €	71.601,00 €	243.166,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	24.682,00 €	1.406,00 €	26.088,00 €
JE nach ILV	-146.883,00 €	-70.195,00 €	-217.078,00 €
Je nach ILV je EWO	-18,53 €	-11,26 €	-15,33 €

Abbildung 75: Produktbereichskosten "Kultur und Wissenschaft"

Der Produktbereich 04 ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung der Kommune. Die Produkte decken Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung ab.

In einer vergleichbaren Gruppe hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit 7,10 €/EWO nach ILV für den Produktbereich 04 ermittelt. Das Niveau liegt in Heidenrod höher, Hohenstein liegt unter dem Vergleichswert.

Die Aufgaben können rechtlich direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen oder auch in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Auch eine Mandatierung (der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt die Aufgaben als Dienstleister) ist rechtlich möglich.

Bei der Aufgabenerfüllung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder im Zuge eines Gemeindeverwaltungsverbandes können die derzeit unterschiedlichen Schwerpunkte beibehalten werden, da ausschließlich die Aufgabenerfüllung gemeinsam erbracht wird und die beauftragenden Kommunen rechtlich selbstständig bleiben.

Insgesamt sind im Produktbereich 04 sowohl direkte Förderungen (z.B. für Vereine) als auch immaterielle Förderungen (z.B. Kosten für die unentgeltliche Nutzung von kommunalen Liegenschaften) zugeordnet.

Produkte im Produktbereich 04 von Heidenrod:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
040501	Förderung kultureller Vereine	0,00 €	5.750,00 €	0,00 €	0,00 €	63.987,00 €	0,00 €	-69.737,00 €	-69.737,00 €	
040801	Büchereien	0,00 €	3.050,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.050,00 €	-3.050,00 €	
041001	Heimat- und sonstige Kulturpflege	24.117,00 €	102.474,00 €	0,00 €	0,00 €	37.234,00 €	0,00 €	-115.591,00 €	-115.591,00 €	
041101	Förderung von Kirchengemeinden	58,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	58,00 €	58,00 €	
		24.175,00 €	111.274,00 €	0,00 €	0,00 €	101.221,00 €	0,00 €	-188.320,00 €	-188.320,00 €	-23,76 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
040501	Förderung kultureller Vereine	0,00 €	2.966,00 €	0,00 €	0,00 €	51.755,00 €	0,00 €	-54.721,00 €		
040801	Büchereien	0,00 €	2.470,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.470,00 €		
041001	Heimat- und sonstige Kulturpflege	24.624,00 €	84.454,00 €	0,00 €	0,00 €	29.920,00 €	0,00 €	-89.750,00 €		
041101	Förderung von Kirchengemeinden	58,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	58,00 €		
		24.682,00 €	89.890,00 €	0,00 €	0,00 €	81.675,00 €	0,00 €	-146.883,00 €		-18,53 €

Abbildung 76: Produkte im Produktbereich 04 Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod fördert Kulturvereine, die Bücherei, Heimat- und sonstige Kulturpflege sowie die Kirchengemeinden zum Teil mit Zuschüssen und mit der Bereitstellung der kostenfreien Nutzung der DGH‘s. Hinzu kommt noch die Übernahme anteiliger Aufwandsentschädigungen und Personalaufwendungen. Für die Leihbücherei in Kemel werden insbesondere anteilige Raumkosten und eine Aufwandsentschädigung für die Mitarbeiterinnen veranschlagt. 2024 sind hierfür 23,76 €/EWO veranschlagt.

Produkte im Produktbereich 04 von Hohenstein:

	2024								
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
040101	Veranstalt. U. Aktionen, Kirchen, Märkte, Heimatpflege (keine Veranschlagung Märkte)	1.580,00 €	35.150,00 €	0,00 €	0,00 €	20.430,00 €	0,00 €	-54.000,00 €		-8,66 €
		1.580,00 €	35.150,00 €	0,00 €	0,00 €	20.430,00 €	0,00 €	-54.000,00 €	-54.000,00 €	-8,66 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
040101	Veranstalt. U. Aktionen, Kirchen, Märkte, Heimatpflege (keine Veranschlagung Märkte)	1.406,00 €	51.640,00 €	0,00 €	0,00 €	19.961,00 €	0,00 €	-70.195,00 €		
		1.406,00 €	51.640,00 €	0,00 €	0,00 €	19.961,00 €	0,00 €	-70.195,00 €	-70.195,00 €	-11,26 €

Abbildung 77: Produkte im Produktbereich 04 Hohenstein

Auch die Gemeinde Hohenstein fördert ihre Kirchen und die Heimatpflege sowie ortsansässige Vereine bei Veranstaltungen mit anteiligen Bewirtschaftungsaufwendungen sowie mit Bauhofleistungen in Höhe von 8,66 €/EWO in 2024.

Es ist eine große Spreizung der freiwilligen Leistungen für die genannten Förderungen erkennbar.

Da der Schwerpunkt auf der kommunenindividuellen Vereins- und Kulturförderung liegt, ergeben sich für diesen Produktbereich keine weiteren Vorteile durch eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit. Im Zuge einer Fusion ist die Strategie der Vereins- und Kulturförderung zu vereinheitlichen, da die Aufgaben auf die neue Kommune übergehen.

9.5 Soziale Leistungen

PB 05	Soziale Leistungen	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024				
Aufwand inkl. Kosten		128.162,00 €	2.250,00 €	130.412,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		16.000,00 €	1.000,00 €	17.000,00 €
JE nach ILV		-112.162,00 €	-1.250,00 €	-113.412,00 €
Je nach ILV je EWO		-14,15 €	-0,20 €	-8,01 €
JE vor ILV		-33.000,00 €	-1.000,00 €	-34.000,00 €
JE vor ILV je EWO		-4,16 €	-0,20 €	-2,40 €
Stellen		0	0	0
Jahresergebnis 2022				
Aufwand inkl. Kosten		105.149,00 €	44.682,00 €	149.831,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		17.385,00 €	0,00 €	17.385,00 €
JE nach ILV		-87.764,00 €	-44.682,00 €	-132.446,00 €
Je nach ILV je EWO		-11,07 €	-7,17 €	-9,35 €

Abbildung 78: Produktbereichskosten "Soziale Leistungen"

Der Produktbereich 05 beinhaltet nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistungen auf kommunaler Ebene. Ein Schwerpunkt der freiwilligen sozialen Leistungen entfällt insbesondere auf die Seniorenangelegenheiten der Kommunen.

Im Bereich des Sozialgesetzbuches sind die Kommunen lediglich bei der Antragstellung eingebunden.

Weiterhin kann es Vereinbarungen mit dem Landkreis zur Unterbringung von Geflüchteten geben.

In einer vergleichbaren Gruppe hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit 5,51 €/EWO nach ILV für den Produktbereich 05 (ohne Unterbringung von Geflüchteten) ermittelt. Das Niveau liegt insgesamt in Heidenrod darüber und in Hohenstein erheblich darunter.

Die Aufgaben können rechtlich direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen oder auch in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Auch eine Mandatierung (der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt die Aufgaben als Dienstleister) ist rechtlich möglich.

Bei der Aufgabenerfüllung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder im Zuge eines Gemeindeverwaltungsverbandes können die derzeitigen unterschiedlichen Schwerpunkte beibehalten werden, da ausschließlich die Aufgabenerfüllung gemeinsam erbracht wird und die beauftragenden Kommunen rechtlich selbstständig bleiben.

Produkte im Produktbereich 05 Heidenrod:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
050301	Flüchtlingsbetreuung	6.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.600,00 €	0,00 €	-29.600,00 €	-29.600,00 €	
051101	Senioren	5.000,00 €	29.000,00 €	0,00 €	0,00 €	63.562,00 €	5.000,00 €	-82.562,00 €	-82.562,00 €	
		11.000,00 €	44.000,00 €	0,00 €	0,00 €	84.162,00 €	5.000,00 €	-112.162,00 €	-112.162,00 €	-14,15 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
050301	Flüchtlingsbetreuung	6.000,00 €	20.668,00 €	7.345,00 €	0,00 €	9.149,00 €	0,00 €	-16.472,00 €	-16.472,00 €	
051101	Senioren	4.040,00 €	23.995,00 €	0,00 €	0,00 €	51.337,00 €	0,00 €	-71.292,00 €	-71.292,00 €	
		10.040,00 €	44.663,00 €	7.345,00 €	0,00 €	60.486,00 €	0,00 €	-87.764,00 €	-87.764,00 €	-11,07 €

Abbildung 79: Produkte im Produktbereich 05 Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod hat im Produktbereich 05 die Flüchtlingsbetreuung und die Unterstützung der Seniorenarbeit veranschlagt.

Für die Flüchtlingsbetreuung werden insbesondere die vor 2019 in der Kommune ehemaligen Asylbewerber betreut sowie seit 2022 die Geflüchteten aus der Ukraine. Hierfür werden pauschal 10.000 € für die Flüchtlingsbetreuung veranschlagt.

Im Produkt Senioren wird insbesondere die Seniorenarbeit, die Einzelfallbetreuung hilfsbedürftiger Bürger, eine Dementengruppe und Zuschüsse für die Tafel veranschlagt und auch mit Personalaufwendungen in Höhe von rd. 53.300 € unterstützt.

Produkte im Produktbereich 05 Hohenstein:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
050101	Soziale Angelegenheiten	1.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	250,00 €	0,00 €	-1.250,00 €		
		1.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	250,00 €	0,00 €	-1.250,00 €	0,00 €	-0,20 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
050101	Soziale Angelegenheiten	0,00 €	44.162,00 €	0,00 €	0,00 €	520,00 €	0,00 €	-44.682,00 €		
		0,00 €	44.162,00 €	0,00 €	0,00 €	520,00 €	0,00 €	-44.682,00 €	0,00 €	-7,17 €

Abbildung 80: Produkte im Produktbereich 05 Hohenstein

Die Gemeinde Hohenstein veranschlagt keine Mittel für die Geflüchteten und seit kurzer Zeit auch nicht mehr für die Seniorenarbeit.

Im Produkt „Soziale Angelegenheiten“ werden insbesondere Aufwendungen für die Hilfestellung bei Anträgen (Wohngeld, Rente, Lastenzuschüsse, Wohnraumberechtigungsvermittlung u.ä.m.) sowie das Netzwerk „Leseförderung“ mit Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen unterstützt.

Da der Schwerpunkt mit Ausnahme der formal verankerten Leistungen für Asylbewerber auf der kommunenindividuellen sozialen Förderung liegt, ergeben sich für diesen Produktbereich keine weiteren Vorteile durch eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit. Im Zuge einer Fusion ist die kommunenindividuelle soziale Förderung strategisch zu vereinheitlichen, da die Aufgaben auf die neue Kommune übergehen.

9.6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

PB 06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024				
Aufwand inkl. Kosten		5.134.310,00 €	4.035.400,00 €	9.169.710,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		2.366.891,00 €	1.325.995,00 €	3.692.886,00 €
JE nach ILV		-2.767.419,00 €	-2.709.405,00 €	-5.476.824,00 €
Je nach ILV je EWO		-349,11 €	-434,55 €	-386,73 €
JE vor ILV		-1.288.089,00 €	-2.588.655,00 €	-3.876.744,00 €
JE vor ILV je EWO		-162,49 €	-415,18 €	-273,74 €
JE nach ILV konsolidiert		-2.767.419,00 €	-2.709.405,00 €	-5.476.824,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert		-349,11 €	-434,55 €	-386,73 €
Stellen		32,00	44,16	76,16
Jahresergebnis 2022				
Aufwand inkl. Kosten		3.788.150,00 €	3.522.913,00 €	7.311.063,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		2.260.492,00 €	1.382.297,00 €	3.642.789,00 €
JE nach ILV		-1.527.658,00 €	-2.140.616,00 €	-3.668.274,00 €
Je nach ILV je EWO		-192,72 €	-343,32 €	-259,02 €

Abbildung 81: Produktbereichskosten "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"

Die Zielsetzung im Produktbereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ liegt auf kommunaler Ebene in der Bereitstellung einer wohnortnahen, mit qualifiziertem Personal ausgestatteten, Kinderbetreuung mit familienfreundlichen Öffnungszeiten.

Die Aufgaben im Produktbereich 06 sind ihrem Wesen nach pflichtige (Kinderbetreuung) und freiwillige (Jugendarbeit, Spielplätze) Selbstverwaltungsaufgaben.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 228,34 €/EWO festgestellt. Beide Kommunen liegen weit über dem Durchschnittswert.

Die Aufgaben können rein rechtlich direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden.

Produkte im PB 06 Heidenrod:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
060201	Jugend- und Familienförderung	10.900,00 €	44.044,00 €	0,00 €	0,00 €	74.162,00 €	5.000,00 €	-102.306,00 €	-102.306,00 €	-12,91 €
060401	Tageseinrichtungen für Kinder	1.548.811,00 €	3.572.894,00 €	800.000,00 €	0,00 €	1.334.648,00 €	0,00 €	-2.558.731,00 €	-2.558.731,00 €	-322,79 €
060501	Kinderspielplätze	2.180,00 €	33.042,00 €	0,00 €	0,00 €	75.520,00 €	0,00 €	-106.382,00 €	-106.382,00 €	-13,42 €
		1.561.891,00 €	3.649.980,00 €	800.000,00 €	0,00 €	1.484.330,00 €	5.000,00 €	-2.767.419,00 €	-2.767.419,00 €	-349,11 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
060201	Jugend- und Familienförderung	28.189,00 €	51.080,00 €	3.056,00 €	0,00 €	63.030,00 €	0,00 €	-82.865,00 €		
060401	Tageseinrichtungen für Kinder	1.464.668,00 €	3.234.315,00 €	760.810,00 €	0,00 €	344.699,00 €	440,00 €	-1.353.096,00 €		
060501	Kinderspielplätze	3.329,00 €	28.882,00 €	0,00 €	0,00 €	66.144,00 €	0,00 €	-91.697,00 €		
		1.496.186,00 €	3.314.277,00 €	763.866,00 €	0,00 €	473.873,00 €	440,00 €	-1.527.658,00 €		-192,72 €

Abbildung 82: Produkte im PB 06 Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod hat im Produktbereich 06 die Jugend- und Familienförderung, die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kinderspielplätze mit insgesamt 249,11 €/EWO kommunalen Zuschuss veranschlagt. Hiervon entfallen 12,91 €/EWO auf die Jugend- und Familienförderung und 13,42 €/EWO auf die Kinderspielplätze. Mit 322,79 €/EWO schlagen die Tageseinrichtungen für Kinder zu Buche.

Produkte im PB 06 Hohenstein:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
060101	Jugend- und Seniorenarbeit (nur noch Jugend)	280,00 €	18.830,00 €	0,00 €	0,00 €	12.150,00 €	0,00 €	-30.700,00 €	-30.700,00 €	-4,92 €
060201	Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen	1.325.715,00 €	3.895.820,00 €	0,00 €	0,00 €	108.600,00 €	0,00 €	-2.678.705,00 €	-2.678.705,00 €	-429,62 €
		1.325.995,00 €	3.914.650,00 €	0,00 €	0,00 €	120.750,00 €	0,00 €	-2.709.405,00 €	-2.709.405,00 €	-434,55 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
060101	Jugend- und Seniorenarbeit (nur noch Jugend)	16.454,00 €	94.985,00 €	0,00 €	0,00 €	7.680,00 €	0,00 €	-86.211,00 €	-86.211,00 €	-13,83 €
060201	Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen	1.365.843,00 €	3.306.371,00 €	0,00 €	2,00 €	113.875,00 €	0,00 €	-2.054.405,00 €	-2.054.405,00 €	-329,50 €
		1.382.297,00 €	3.401.356,00 €	0,00 €	2,00 €	121.555,00 €	0,00 €	-2.140.616,00 €	-2.140.616,00 €	-343,32 €

Abbildung 83: Produkte im PB 06 Hohenstein

Die Gemeinde Hohenstein hat im Produktbereich 06 die beiden Produkte Jugend- und Seniorenarbeit sowie Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen veranschlagt. Das Produkt Jugend- und Seniorenarbeit umfasst nur noch die Jugendarbeit mit 4,92 €/EWO als kommunalen Zuschuss, nachdem für die Seniorenarbeit keine kommunale Veranschlagung mehr stattfindet.

Das Produkt Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen schlägt mit 429,63 €/EWO zu Buche.

9.6.1 Kinderspiel- und Bolzplätze

Die Vorhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen ist eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Die beiden Kommunen verfügen insgesamt über 33 Kinderspiel- und Bolzplätze. Insgesamt sind 2024 veranschlagt:

	Heidenrod	**Hohenstein**
Jahresergebnis nach ILV für Kinderspiel- und Bolzplätze	106.382 €	Nicht separat ausgewiesen
Kinder unter 15 Jahre[62]	1.022 Kinder	887 Kinder
Zuschuss je Kind unter 15 Jahren	104,09 €	Nicht ausweisbar
Anzahl Spiel- und Bolzplätze	25 (19 Spielplätze, 6 Bolzplätze)	9
Fallzahl Spielplätze je 1.000 Einwohner	3,15	1,28

Die Bauhofleistungen für die Unterhaltung der Spielplätze umfassen in 2024 in Heidenrod rd. 74.202 € und in Hohenstein Anteile an den rd. 6.050 € Bauhofleistungen für die Jugendarbeit und Anteile an den rd. 14.500 € für Bewirtschaftung und Unterhaltung der Freizeiteinrichtungen, in denen die Spielplätze mit veranschlagt sind = gesamt Anteile an rd. 20.550 € Bauhofleistungen.

Für die interkommunale Zusammenarbeit könnten sich daher insbesondere die regelmäßigen Kontrollen des Bauhofes (wöchentlich, vierteljährlich, jährlich) eignen.

[62] Entnommen aus der Gemeindestatistik 2023, Tabellenblatt Bevölkerung zum 31.12.2022.

9.6.2 Tageseinrichtungen für Kinder

Die Kommunen Heidenrod und Hohenstein haben die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen unterschiedlich organisiert: Heidenrod hat drei kommunale Kita’s und die Kita der Lebenshilfe eingerichtet, in Hohenstein gibt es fünf Kita’s mit einer Außenstelle und eine Vereinskita.

	Heidenrod	**Hohenstein**
Jahresergebnis nach ILV [63]	2.558.731 € (hiervon sind rd. 800.000 € durch die Erträge aus dem Windpark finanziert)	2.678.705 €
Kostendeckungsgrad	47,86 %	33,11 %
Zuschuss je EWO	322,79 € (hierin sind rd. 101 €/EWO jährlich durch die Erträge aus dem Windpark finanziert)	429,62 €
Betreute Kinder zum 31.03.2023[64] **(0-6 Jahre)**	243	241
Davon U3-Kinder	34	40
Davon Ü3-Kinder	209	199
Davon I-Kinder	0 (keine separate Meldung der Lebenshilfe, geplant wird mit 10 I-Kindern)	2
Zuschuss je Kind pro Jahr	10.530 €	11.115 €
Zuschuss je Kind pro Monat	877 €	926 €

[63] Entnommen aus den Haushaltsplänen der Kommunen 2024.
[64] Entnommen aus den stat. Jahresmeldungen zu den Belegungen und Abfrage in den Kommunen.

	Heidenrod	**Hohenstein**
Betreuungsquote (Kinder bis 6 Jahre)	60 %	68 %
Anzahl und Standorte der Tageseinrichtungen inkl. -krippen	4 Dickschied Laufenselden Kemel Langschied (Lebenshilfe)	6 (mit einer Außenstelle) Born Breithardt Burg Hohenstein Holzhausen Strinz-Margarethä Hennethal
Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen	Bis zu 44,25 Stunden/Woche möglich	Bis zu 45,5 Stunden/Woche möglich
Entgelte für U3-Kinder/Monat[65]	Bis 25 Stunden: 153,00 € Bis 44,25 Stunden: 380,00 €	Bis 30 Stunden: 250,00 € Bis 45,5 Stunden: 390,00 €
Entgelte für Ü3-Kinder/Monat[66]	Bis 25 Stunden: 0 € Bis 44,25 Stunden: 146,00 €	Bis 30 Stunden: 0 € Bis 45,5 Stunden: 129,16 €
Nachmittagsbetreuung für Grundschüler	X	x
Mittagstisch	X	x
Schlafmöglichkeiten	X	x

[65] Entsprechend der Kostenbeitragssatzungen bzw. Entgeltverzeichnisse.
[66] Entsprechend der Kostenbeitragssatzungen bzw. Entgeltverzeichnisse.

Der geplante Kostendeckungsgrad schwankt zwischen 33 und 48 %.

Der Zuschuss je Kind und Monat liegt zwischen 877 € und 926 €. In Heidenrod vermindern die zugeordneten Erträge aus dem Windpark das Defizit um rd. 101 €/EWO.

Mit der Einführung der 6-stündigen Gebührenfreiheit für Kindergartenkinder ab dem 03. Lebensjahr und der pauschalen Bezuschussung mit 135,60 €/Ü3-Kind und Monat sind die Aufwendungen der Kommunen gestiegen, weil die Bezuschussung nicht kostendeckend ist und gleichzeitig weitere Angebote zum Mittagstisch sowie Schlafangebote u.ä.m. geschaffen werden mussten.

Nach § 32 Abs. 2 HKJGB erhalten freigemeinnützige und sonstige geeignete Träger für Kinder ab dem 3. Lebensjahr höhere Grundpauschalen je Kind als kommunale Träger; deshalb ist die Trägerschaft durch die Kirchen oder freie Träger hinsichtlich der Grundpauschalen höher subventioniert als wenn es einen reinen kommunalen Träger gibt.

Die Betreuungsquote, d.h. die tatsächliche Betreuung bezogen auf die Gesamtanzahl der Kinder bis zu 6 Jahren liegt für beide Kommunen um 2/3. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass die (kostenintensivere) U3-Kinder-Betreuung sukzessive weiter ansteigen wird, was zu einer weiteren Öffnung der Schere zwischen Aufwendungen und Erträgen führen wird.

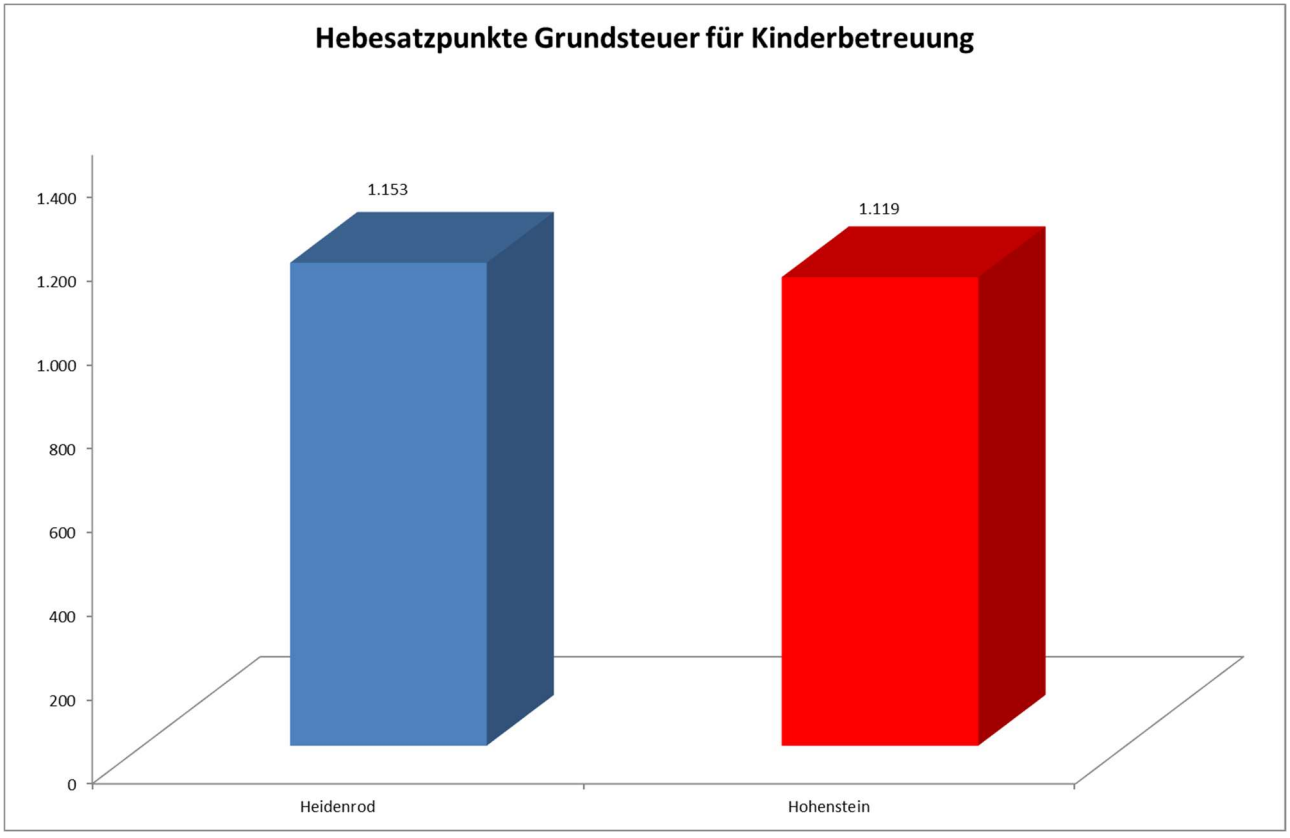

Abbildung 84: Hebesatzpunkte Grundsteuer B für die Kinderbetreuung[67]

[67] Eigene Berechnungen aufgrund der Haushaltsplanungen 2024 der beiden Kommunen.

Umgerechnet nach Hebesatzpunkten Grundsteuer B „kostet“ der Zuschuss für die Kinderbetreuung derzeit in den Kommunen die o.g. Hebesatzpunkte.

Die Suche nach alternativen Betreuungskonzepten (Betreuung in Treffpunkten für Mehrgenerationen, Ausbau der Tagesmutterbetreuung…) könnte helfen, diese Entwicklung zumindest zu relativieren. Wenn es denn hierfür auch realistische Möglichkeiten vor Ort gibt.

Nach § 32 Abs. 2 HKJGB erhalten freigemeinnützige und sonstige geeignete Träger für Kinder ab dem 3. Lebensjahr höhere Grundpauschalen je Kind als kommunale Träger; deshalb ist die Trägerschaft durch die Kirchen oder andere freie Träger hinsichtlich der Grundpauschalen höher subventioniert als wenn es einen reinen kommunalen Träger gibt (z.B. liegt die Grundpauschale bei einer Betreuungszeit zwischen 25 und 35 Stunden je Woche bei einem freien oder gemeinnützigen Träger um 200 € höher als bei der Kommune).

Bei einer Kinderzahl von 408 Ü3-Kindern (209 in Heidenrod und 199 in Hohenstein) zum Stichtag März 2023 könnten allein in einer solchen Konstellation Verbesserungen von 81.600 € jährlich generiert werden.

Damit ist jedoch für die Kinderbetreuung eine Kooperation der Kommunen untereinander finanziell weniger lukrativ als die Übergabe der Betriebsführung an einen anerkannten Träger.

Interkommunale Zusammenarbeit kann im Bereich der Kindergarten-Sachbearbeitung qualitative Effekte möglich machen. Mit der reinen Kindergarten-Sachbearbeitung (Personalverwaltung ist in Ziffer 9.1.4**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** mit berücksichtigt) beschäftigen sich derzeit über beide Kommunen 2,15 Stellen bzw. 3 Beschäftigte:

Anteilige Stellen	Heidenrod	Hohenstein	gesamt
Sachbearbeitung Kinderbetreuung, ohne Personalabrechnung	0,64	1,51	2,15

Damit eröffnen sich hier Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit, zumal die gleiche Software genutzt und weil die Möglichkeit der Vertretung besteht, wenn man die Aufgabe zusammenführt.

In Heidenrod und Hohenstein sind die Kommunen Eigentümer der Immobilien und der Gebäude. Damit können die Bauhofleistungen, die der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Kindergartengebäude und Außenanlagen dienen, in IKZ über öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder über einen Gemeindeverwaltungsverband erbracht werden.

9.6.3 Jugendförderung

	Heidenrod	**Hohenstein**
Jahresergebnis nach ILV für Jugendförderung	102.306 €	30.700 €
Kinder unter 15 Jahre[68]	1.022 Kinder	887 Kinder
Zuschuss je Kind	100,10 €	34,61 €

Die Jugendförderung als freiwillige kommunale Aufgabe zeigt erhebliche Spreizungen zwischen den beiden Kommunen auf.

Die Gemeinde Heidenrod hat der Jugendförderung rd. 53.000 Personalaufwendungen bzw. 0,64 Stellen zugeordnet, die neben den 13 dezentralen Jugendclubs und weitere Betreuungsformen auch für die Ferienspiele/Ferienbetreuung verantwortlich zeichnet. In Hohenstein sind keine primären Personalaufwendungen veranschlagt, für die 7 Jugendclubs sind reine Bewirtschaftungskosten hinterlegt.

Eine gemeinsame Jugendarbeit könnte im Sinne einer vertieften IKZ angedacht werden, ist jedoch hinsichtlich der großen Anzahl der zu betreuenden Ortsteile nicht geeignet, Einsparpotenziale zu generieren. In qualitativer Hinsicht könnten in einer vertieften Form der IKZ (Gemeindeverwaltungsverband oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung) ggf. Vertretungsregelungen überhaupt umsetzbar sein und die Jugendarbeit somit insgesamt gestärkt werden.

Daraus ergeben sich für den Produktbereich 06 folgende Empfehlungen zur interkommunalen Zusammenarbeit:

Für die Kinderspiel- und Bolzplätze eignen sich somit insbesondere die regelmäßigen Kontrollen des Bauhofes (wöchentlich, vierteljährlich, jährlich) in interkommunaler Zusammenarbeit.

Eine gemeinsame Jugendarbeit könnte im Sinne einer vertieften IKZ angedacht werden, ist jedoch hinsichtlich der großen Anzahl der zu betreuenden Ortsteile nicht geeignet, Einsparpotenziale zu generieren.

[68] Entnommen aus der Gemeindestatistik 2023, Tabellenblatt Bevölkerung zum 31.12.2022.

Für die Kinderbetreuung ist eine Kooperation der Kommunen untereinander finanziell weniger lukrativ als die Übertragung der Betriebsführung an einen anerkannten dritten Träger. Auch eine fusionierte Kommune erhält die analogen Pauschalen nach dem KiFöG.

Gleichzeitig bietet aber auch die Beibehaltung der derzeitigen Strukturen Chancen einer interkommunalen Zusammenarbeit: In Heidenrod und Hohenstein sind die Kommunen Eigentümer der Immobilien und der Gebäude. Damit können die Bauhofleistungen, die der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Kindergartengebäude und Außenanlagen dienen, in IKZ über öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder über einen Gemeindeverwaltungsverband erbracht werden. Gleichzeitig bieten sich Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit in der Kindergarten-Sachbearbeitung.

Im Zuge einer Fusion sind die Entgelte sowie die kommunalen Strategien der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe zu vereinheitlichen, da die Aufgaben auf die neue Kommune übergehen.

9.7 Gesundheitsdienste

PB 07	Gesundheits-dienste	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024				
Aufwand inkl. Kosten		1.152.526,00 €	0,00 €	1.152.526,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		851.844,00 €	0,00 €	851.844,00 €
JE nach ILV		-300.682,00 €	0,00 €	-300.682,00 €
Je nach ILV je EWO		-37,93 €	0,00 €	-21,23 €
Stellen		15,00	0,00	15,00
Jahresergebnis 2022				
Aufwand inkl. Kosten		982.731,00 €	0,00 €	982.731,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		872.738,00 €	0,00 €	872.738,00 €
JE nach ILV		-109.993,00 €	0,00 €	-109.993,00 €
Je nach ILV je EWO		-13,88 €	0,00 €	-7,77 €

Abbildung 85: Produktbereichskosten "Gesundheitsdienste"

Der Produktbereich 07 ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung der Kommunen.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 9,76 €/EWO festgestellt. Hohenstein hat keine Mittel hierfür veranschlagt, in Heidenrod schlägt die Sozialstation zu Buche.

Produkt im Produktbereich 07 Heidenrod:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
070301	Sozialstation	851.844,00 €	1.107.550,00 €	0,00 €	0,00 €	44.976,00 €	0,00 €	-300.682,00 €	-300.682,00 €	
		851.844,00 €	1.107.550,00 €	0,00 €	0,00 €	44.976,00 €	0,00 €	-300.682,00 €	-300.682,00 €	-37,93 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
070301	Sozialstation	872.638,00 €	943.476,00 €	100,00 €	0,00 €	39.255,00 €	0,00 €	-109.993,00 €	-109.993,00 €	
		872.638,00 €	943.476,00 €	100,00 €	0,00 €	39.255,00 €	0,00 €	-109.993,00 €	-109.993,00 €	-13,88 €

Abbildung 86: Produkt im Produktbereich 07 Heidenrod

Mit der Sozialstation werden Heidenroder Bürger bei der häuslichen Pflege und Betreuung von Angehörigen unterstützt. Die Arbeit wird vom Förderverein für die Sozialstation erheblich finanziell unterstützt und finanziert sich im Wesentlichen durch die Erträge aus der Pflegeversicherung.

Die Verwaltung unterstützt mit rd. 45.000 € an Verwaltungs- und Bauhofleistungen.

Die Arbeit der Sozialstation ist an die Gemeinde Heidenrod gebunden.

Ikz-bezogene Effekte werden daher in diesem Produktbereich nicht erwartet.

Im Zuge einer Fusion ist die Ausweitung der Arbeit der Sozialstation auf Hohenstein zu prüfen.

9.8 Sportförderung

PB 08 Sportförderung	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024			
Aufwand inkl. Kosten	386.316,00 €	150.080,00 €	536.396,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	0,00 €	2.750,00 €	2.750,00 €
JE nach ILV	-386.316,00 €	-147.330,00 €	-533.646,00 €
Je nach ILV je EWO	-48,73 €	-23,63 €	-37,68 €
Stellen	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis 2022			
Aufwand inkl. Kosten	357.987,00 €	175.000,00 €	532.987,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	0,00 €	2.754,00 €	2.754,00 €
JE nach ILV	-357.987,00 €	-172.246,00 €	-530.233,00 €
Je nach ILV je EWO	-45,16 €	-27,63 €	-37,44 €

Abbildung 87: Produktbereichskosten "Sportförderung"

Der Produktbereich 08 ist trotz grundgesetzlich garantiertem Recht auf Sport nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung auf kommunaler Ebene. Die Schwerpunkte der

kommunalen Sportförderung fallen insbesondere auf die Bereitstellung von Sportstätten und Vereinsförderungen für Sport.

Die Aufgaben können rechtlich direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen oder auch in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erfüllt werden. Auch eine Mandatierung (der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt die Aufgaben als Dienstleister) ist rechtlich möglich.

Bei der Aufgabenerfüllung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder im Zuge eines Gemeindeverwaltungsverbandes können die derzeitigen unterschiedlichen Schwerpunkte beibehalten werden, da ausschließlich die Aufgabenerfüllung gemeinsam erbracht wird und die beauftragenden Kommunen rechtlich selbstständig bleiben.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 31,49 €/EWO festgestellt. Heidenrod liegt weit über Durchschnitt, Hohenstein liegt unter dem Durchschnitt.

Produkt im Produktbereich 08 Heidenrod:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
080101	Förderung von Sportvereinen	0,00 €	30.715,00 €	0,00 €	0,00 €	355.601,00 €	0,00 €	-386.316,00 €	-386.316,00 €	-48,73 €
		0,00 €	30.715,00 €	0,00 €	0,00 €	355.601,00 €	0,00 €	-386.316,00 €	-386.316,00 €	-48,73 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
080101	Förderung von Sportvereinen	0,00 €	33.226,00 €	0,00 €	0,00 €	324.761,00 €	0,00 €	-357.987,00 €	-357.987,00 €	
		0,00 €	33.226,00 €	0,00 €	0,00 €	324.761,00 €	0,00 €	-357.987,00 €	-357.987,00 €	-45,16 €

Abbildung 88: Produkt im Produktbereich 08 Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod fördert ihre Sportvereine durch direkte Vereinszuschüsse in Höhe von 21.000 €. Der überwiegende Block der Vereinsförderung liegt in der kostenfreien Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, die mit rd. 324.000 € als ILV-Kosten bzw. rd. 41 €/EWO veranschlagt sind. Anders als in anderen Kommunen betreibt die Kommune keine eigenen Sportstätten, diese liegen in der Vereinsträgerschaft. Ohne die ILV für die kostenfreie Nutzung der kommunalen Liegenschaften liegt der Zuschuss je Einwohner bei 7,86 € und ist damit vergleichbar mit Hohenstein.

Produkt im Produktbereich 08 Hohenstein:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
100103	Bewirtsch. U. Unterh. V. Freizeiteinr. (Sportstätten)	2.750,00 €	78.480,00 €	0,00 €	0,00 €	19.050,00 €	0,00 €	-94.780,00 €		
080101	Sport- und Vereinsförderung	0,00 €	49.350,00 €	0,00 €	0,00 €	3.200,00 €	0,00 €	-52.550,00 €		
		2.750,00 €	127.830,00 €	0,00 €	0,00 €	22.250,00 €	0,00 €	-147.330,00 €	0,00 €	-23,63 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
100103	Bewirtsch. U. Unterh. V. Freizeiteinr. (Sportstätten)	2.754,00 €	78.837,00 €	0,00 €	0,00 €	29.879,00 €	0,00 €	-105.962,00 €		
080101	Sport- und Vereinsförderung	0,00 €	63.104,00 €	0,00 €	0,00 €	3.180,00 €	0,00 €	-66.284,00 €		
		2.754,00 €	141.941,00 €	0,00 €	0,00 €	33.059,00 €	0,00 €	-172.246,00 €	0,00 €	-27,63 €

Abbildung 89: Produkt im Produktbereich 08 Hohenstein

Auch die Gemeinde Hohenstein fördert ihre Vereine mit 35.000 € als direkte Vereinszuschüsse. In Hohenstein unterstützt der Bauhof mit knapp 15.000 € die Bewirtschaftung der Sporteinrichtungen, hinzu kommen insbesondere Abschreibungsaufwendungen. Hohenstein verrechnet keine ILV-Kosten für die kostenfreie Nutzung von kommunalen Liegenschaften. Insgesamt werden für die Sportförderung und für die Bewirtschaftung der Einrichtungen 23,63 €/EWO veranschlagt.

Es liegt eine aufgrund der ILV-Verrechnung der unentgeltlichen Nutzung von kommunalen Liegenschaften eine erhebliche Spreizung zwischen den beiden Kommunen vor.

Da der Schwerpunkt auf der direkten Sportstätten- und Vereinsförderung liegt und nur Hohenstein Bauhofleistungen bewirtschaftet, ergeben sich für diesen Produktbereich keine weiteren Vorteile durch eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit. Bei einer Gemeindeneugründung sind die Strategien der Nutzung der kommunalen Liegenschaften für die Sportförderung zu vereinheitlichen, da die Aufgaben auf die neue Kommune übergehen.

9.9 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

PB 09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024				
Aufwand inkl. Kosten		210.406,00 €	16.050,00 €	226.456,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		29.887,00 €	1.780,00 €	31.667,00 €
JE nach ILV		-180.519,00 €	-14.270,00 €	-194.789,00 €
Je nach ILV je EWO		-22,77 €	-2,29 €	-13,75 €
JE vor ILV		-70.113,00 €	-9.920,00 €	-80.033,00 €
JE vor ILV je EWO		-8,84 €	-1,59 €	-5,65 €
JE nach ILV konsolidiert		-180.519,00 €	-14.270,00 €	-194.789,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert		-22,77 €	-2,29 €	-13,75 €
Stellen		0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis 2022				
Aufwand inkl. Kosten		436.588,00 €	16.015,00 €	452.603,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		65.472,00 €	1.777,00 €	67.249,00 €
JE nach ILV		-371.116,00 €	-14.238,00 €	-385.354,00 €
Je nach ILV je EWO		-46,82 €	-2,28 €	-27,21 €

Abbildung 90: Produktbereichskosten "Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation"

Das wichtigste Instrument zur Ordnung beziehungsweise Lenkung der baulichen Entwicklung in Gemeinden ist die „Bauleitplanung“, deren Vollzug zweistufig gemäß den Regelungen des BauGB erfolgt: Die erste Stufe umfasst die Erstellung eines Flächennutzungsplans, die zweite Stufe die Erstellung der Bebauungspläne für räumliche Teilbereiche.

Für die Aufstellung der Bauleitplanung sind die jeweiligen Kommunen zuständig; sie sind ein Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen unterliegen allerdings der Rechtsaufsicht der höheren Verwaltungsbehörden sowie der Normenkontrolle der Justiz.

Damit gehören die Aufgaben des Produktbereiches „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen“ zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 10,71 €/EWO festgestellt.

Produkt im Produktbereich 09 der Gemeinde Heidenrod:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
090101	Räumliche Planung und Entwicklung	29.887,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	110.406,00 €	0,00 €	-180.519,00 €	-180.519,00 €	
		29.887,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	110.406,00 €	0,00 €	-180.519,00 €	-180.519,00 €	-22,77 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
090101	Räumliche Planung und Entwicklung	65.472,00 €	348.834,00 €	0,00 €	0,00 €	87.754,00 €	0,00 €	-371.116,00 €	-371.116,00 €	
		65.472,00 €	348.834,00 €	0,00 €	0,00 €	87.754,00 €	0,00 €	-371.116,00 €	-371.116,00 €	-46,82 €

Abbildung 91: Produkt im Produktbereich 09 Gemeinde Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod hat dem Produktbereich 09 das Produkt Räumliche Planung und Entwicklung zugeordnet. Dort sind neben den Aufwendungen für Planungskosten in Höhe von 100.000 € (die Bauleitpläne sind zu erneuern) auch Personalkosten in Höhe von rd. 106.500 € zugeordnet.

Produkte im Produktbereich 09 der Gemeinde Hohenstein:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
090101	Bauleitplanung und Grundstücksgeschäfte	4.000,00 €	15.100,00 €	0,00 €	0,00 €	570,00 €	0,00 €	-11.670,00 €		
090102	Städtebaul. Erneuerungs-und Entwicklungsmaßnahmen	1.780,00 €	11.700,00 €	0,00 €	0,00 €	4.350,00 €	0,00 €	-14.270,00 €		
		1.780,00 €	11.700,00 €	0,00 €	0,00 €	4.350,00 €	0,00 €	-14.270,00 €	0,00 €	-2,29 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
090101	Bauleitplanung und Grundstücksgeschäfte	6.440,00 €	9.739,00 €	0,00 €	0,00 €	981,00 €	0,00 €	-4.280,00 €		
090102	Städtebaul. Erneuerungs-und Entwicklungsmaßnahmen	1.777,00 €	11.664,00 €	0,00 €	0,00 €	4.351,00 €	0,00 €	-14.238,00 €		
		1.777,00 €	11.664,00 €	0,00 €	0,00 €	4.351,00 €	0,00 €	-14.238,00 €	0,00 €	-2,28 €

Abbildung 92: Produkte im Produktbereich 09 der Gemeinde Hohenstein

Die Gemeinde Hohenstein hat dem Produktbereich 09 die Produkte Bauleitplanung und städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen zugeordnet. Während im Produkt Bauleitplanung laufende Aufstellungskosten für die Bebauungspläne zugeordnet sind, umfasst das Produkt städtebauliche Erneuerung- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere Abschreibungen und Sonderpostenauflösungen im Rahmen der Dorferneuerung.

Insgesamt könnten sich langfristig Überlegungen empfehlen, ob in der Bauleitplanung verstärkt interkommunal zusammengearbeitet wird, liegen doch die planerischen Interessen der Kommunen sehr eng beieinander und könnten über dieses Instrument miteinander verzahnt werden. Gleichzeitig werde die Flächennutzungspläne seit den 1990-er/2000-er Jahren fortgeschrieben und bedürfen einer Neufassung. Ein Gemeindeverwaltungsverband kann per Satzung über den Satzungszweck in die Lage versetzt werden, auch Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne der §§ 203 ff. BauBG für das Gemeindegebiet der Mitgliedskommunen zu übernehmen. Über die Inanspruchnahme externer Fachexpertise können die Aufgaben wie bisher erledigt werden, die dann in abgestimmter und gebündelter Form die gemeinsame Grundlagenplanung schafft.

Bei einer Fusion gehen die Aufgaben der Bauleitplanung direkt auf die neue Gemeinde über, so dass vereinheitliche Strategien Voraussetzung sind.

9.10 Bauen und Wohnen

PB 10 Bauen und Wohnen	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024			
Aufwand inkl. Kosten	135.091,00 €	139.030,00 €	274.121,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	10.373,00 €	49.400,00 €	59.773,00 €
JE nach ILV	-124.718,00 €	-89.630,00 €	-214.348,00 €
Je nach ILV je EWO	-15,73 €	-14,38 €	-15,14 €
JE vor ILV	-4.103,00 €	-59.670,00 €	-63.773,00 €
JE vor ILV je EWO	-0,52 €	-9,57 €	-4,50 €
JE nach ILV konsolidiert	-124.718,00 €	-89.630,00 €	-214.348,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert	-15,73 €	-14,38 €	-15,14 €
Stellen	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis 2022			
Aufwand inkl. Kosten	105.442,00 €	146.832,00 €	252.274,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	10.464,00 €	48.424,00 €	58.888,00 €
JE nach ILV	-94.978,00 €	-98.408,00 €	-193.386,00 €
Je nach ILV je EWO	-11,98 €	-15,78 €	-13,66 €

Abbildung 93: Produktbereichskosten "Bauen und Wohnen"

Im Produktbereich „Bauen und Wohnen“ sind weisungsgebundene Pflichtaufgaben, aber auch pflichtige und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben hinterlegt.

Sie können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 22,29 €/EWO festgestellt.

Produkte im Produktbereich 10: Gemeinde Heidenrod:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
100101	Bau- und Grundstücksordnung	0,00 €	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	92.663,00 €	0,00 €	-95.163,00 €	-95.163,00 €	
100301	Denkmalschutz und -pflege	10.373,00 €	11.976,00 €	0,00 €	0,00 €	27.952,00 €	0,00 €	-29.555,00 €	-29.555,00 €	
		10.373,00 €	14.476,00 €	0,00 €	0,00 €	120.615,00 €	0,00 €	-124.718,00 €	-124.718,00 €	-15,73 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
100101	Bau- und Grundstücksordnung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	75.129,00 €	0,00 €	-75.129,00 €	-75.129,00 €	
100301	Denkmalschutz und -pflege	10.464,00 €	7.437,00 €	0,00 €	0,00 €	22.876,00 €	0,00 €	-19.849,00 €	-19.849,00 €	
		10.464,00 €	7.437,00 €	0,00 €	0,00 €	98.005,00 €	0,00 €	-94.978,00 €	-94.978,00 €	-11,98 €

Abbildung 94: Produkte im Produktbereich 10: Heidenrod

Da für Heidenrod das Produkt Allgemeines Grundvermögen wegen des Schwerpunktes der Windenergie dem Produktbereich 11 insgesamt zugeordnet wurde, verbleiben im Produktbereich 10 noch die Bau- und Grundstücksordnung und der Denkmalschutz, die im Schwerpunkt ILV-Leistungen beinhalten.

Produkte im Produktbereich 10: Gemeinde Hohenstein:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
100102	Verwaltung von Liegenschaften	49.400,00 €	109.070,00 €	0,00 €	0,00 €	29.960,00 €		-89.630,00 €		
		49.400,00 €	109.070,00 €	0,00 €	0,00 €	29.960,00 €	0,00 €	-89.630,00 €	-89.630,00 €	-14,38 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
100102	Verwaltung von Liegenschaften	48.424,00 €	103.605,00 €	0,00 €	1.583,00 €	41.644,00 €	0,00 €	-98.408,00 €		
		48.424,00 €	103.605,00 €	0,00 €	1.583,00 €	41.644,00 €	0,00 €	-98.408,00 €	-98.408,00 €	-15,78 €

Abbildung 95: Produkte im Produktbereich 10: Hohenstein

Hohenstein hat im Produkt Verwaltung von Liegenschaften verschiedene Liegenschaften in einer Sammelposition zusammengefasst, die verschiedenen Produktbereichen zuzurechnen sind: Verwaltungsgebäude = PB 01, Wohngebäude = PB 10, Jugendbegegnungsstätten = PB 06, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke = PB 13.

IKZ-Potenziale ergeben sich deshalb ausschließlich für Bauhofleistungen bei der Unterhaltung der Liegenschaften. Die weiteren baubezogenen IKZ-Potenziale sind im Produkt Bauverwaltung unter Ziffer 9.1.5 bzw. in den Zielprodukten der Produktbereich 04-15 analysiert und bewertet worden.

Bei einer Gemeindeneugründung ist die Strategie zur Vorhaltung von Infrastruktur und deren Bewirtschaftung und Unterhaltung zu vereinheitlichen.

9.11 Ver- und Entsorgung

PB 11 Ver- und Entsorgung	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPl 2024			
Aufwand inkl. Kosten	5.815.794,00 €	2.056.500,00 €	7.872.294,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	7.677.999,00 €	2.667.390,00 €	10.345.389,00 €
JE nach ILV	1.862.205,00 €	610.890,00 €	2.473.095,00 €
Je nach ILV je EWO	234,92 €	97,98 €	174,63 €
JE vor ILV	2.164.827,00 €	758.705,00 €	2.923.532,00 €
JE vor ILV je EWO	273,10 €	121,68 €	206,43 €
JE nach ILV konsolidiert	1.862.205,00 €	610.890,00 €	2.473.095,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert	234,92 €	97,98 €	174,63 €
Stellen	12,00	6,31	18,31
Jahresergebnis 2022			
Aufwand inkl. Kosten	5.158.676,00 €	2.247.713,00 €	7.406.389,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	6.358.797,00 €	2.572.382,00 €	8.931.179,00 €
JE nach ILV	1.200.121,00 €	324.669,00 €	1.524.790,00 €
Je nach ILV je EWO	151,40 €	52,07 €	107,67 €

Abbildung 96: Produktbereichskosten "Ver- und Entsorgung"

Die Produkte Im Produktbereich „Ver- und Entsorgung“ gehören zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde.

Sie können nur im Sinne einer Mandatierung durch einen Gemeindeverwaltungsverband wahrgenommen werden; die eigentliche Aufgabenerfüllung verbleibt bei den Kommunen bzw. bei einem zu gründenden oder zu erweiternden Wasser- bzw. Abwasserverband nach dem WVG.

Insgesamt sind nach KAG gebührenrelevante Aufgaben wie im Produktbereich 11 hinterlegt produktbezogen kostendeckend zu führen. Mehrerträge sind gebührenrelevanten Sonderposten

(früher: Ausgleichsrücklagen) zuzuführen, Mindererträge führen zu Entnahmen aus den jeweiligen zweckgebundenen Sonderposten.

Für die Aufgabenerledigung im Bereich „Wasser“ sind in den beiden Kommunen lt. Stellenplänen 2024 insgesamt 10,35 Stellen veranschlagt:

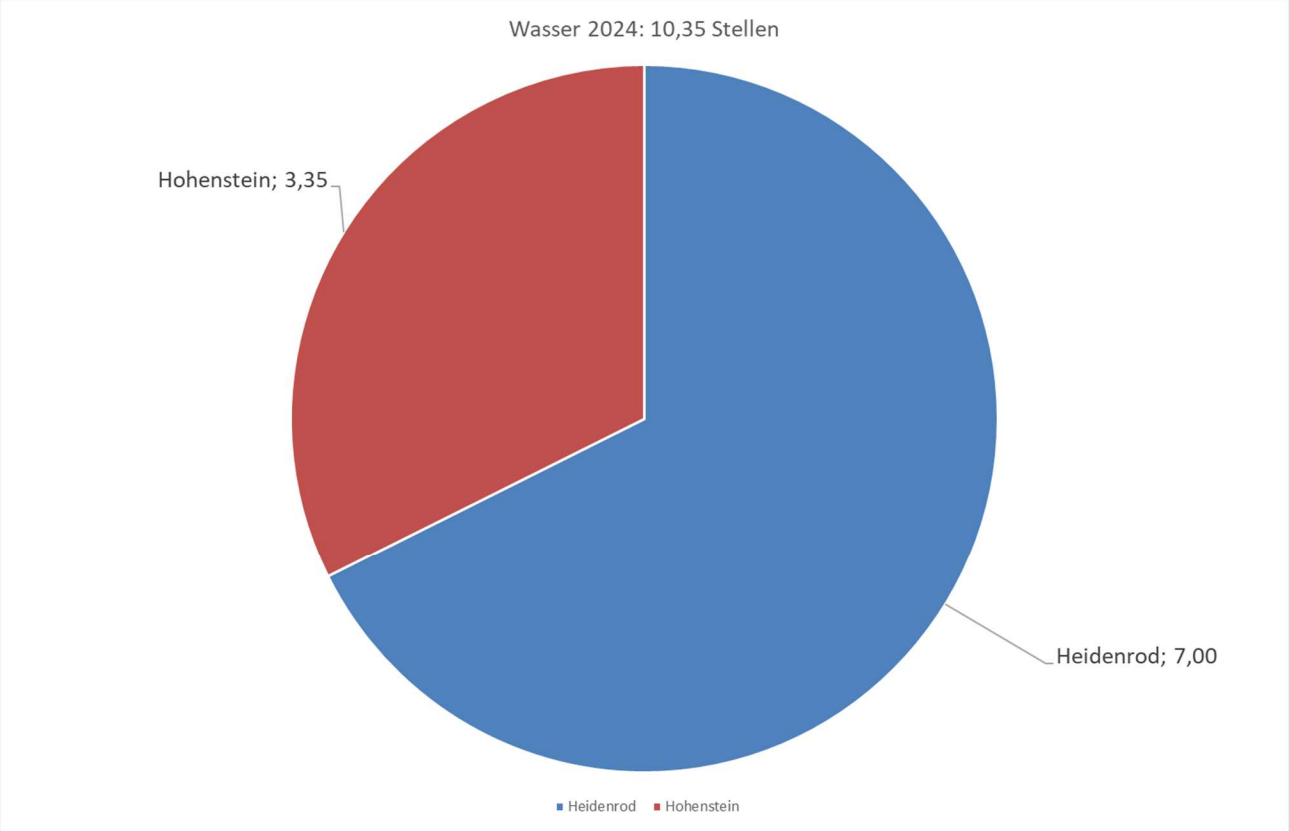

Abbildung 97: Stellen Wasserversorgung über beide *Kommunen lt. Stellenplan 2024*

Für das Abwasser sind lt. Stellenplänen 2024 7,96 Stellen kalkuliert:

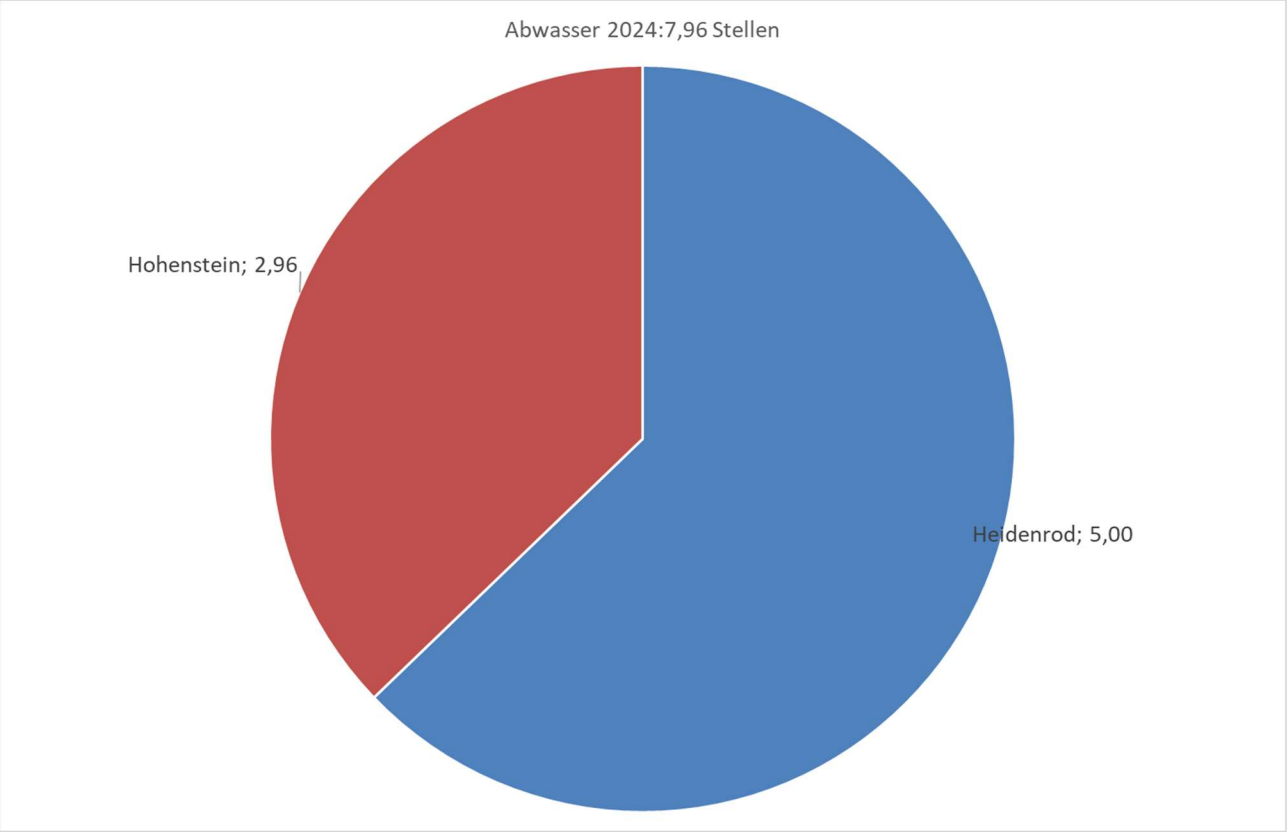

Abbildung 98: Stellen Abwasserbeseitigung über beide *Kommunen lt. Stellenplan 2024*[69]

Produkte im Produktbereich 11: Gemeinde Heidenrod:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
110101	Konzessionsabgabe Elektrizität	220.000,00 €	5.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	216.000,00 €	216.000,00 €	
110301	Wasserversorgung	1.559.294,00 €	1.277.406,00 €	0,00 €	0,00 €	319.057,00 €	4.000,00 €	-33.169,00 €	-33.169,00 €	
110601	Abfallbeseitigung	40.000,00 €	9.000,00 €	0,00 €	0,00 €	37.914,00 €	0,00 €	-6.914,00 €	-6.914,00 €	
110701	Abwasserbeseitigung	3.082.596,00 €	1.941.416,00 €	0,00 €	0,00 €	1.199.366,00 €	3.600,00 €	-54.586,00 €	-54.586,00 €	
130101	Allgemeines Grundvermögen	705.009,00 €	209.409,00 €	0,00 €	0,00 €	803.885,00 €	0,00 €	-308.285,00 €	-308.285,00 €	-38,89 €
150201	Windpark	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.050.000,00 €	2.050.000,00 €	2.050.000,00 €	258,61 €
150202	Photovoltaikanlagen	2.500,00 €	3.341,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-841,00 €	-841,00 €	-0,11 €
		5.619.399,00 €	3.455.572,00 €	1.000,00 €	0,00 €	2.360.222,00 €	2.057.600,00 €	1.862.205,00 €	1.862.205,00 €	234,92 €
	2022									Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	
110101	Konzessionsabgabe Elektrizität	221.807,00 €	3.086,00 €	1.010,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	219.731,00 €	219.731,00 €	
110301	Wasserversorgung	1.566.469,00 €	1.309.129,00 €	4.509,00 €	0,00 €	170.775,00 €	0,00 €	91.074,00 €	91.074,00 €	
110601	Abfallbeseitigung	43.950,00 €	12.407,00 €	0,00 €	0,00 €	22.876,00 €	0,00 €	8.667,00 €	8.667,00 €	
110701	Abwasserbeseitigung	3.192.680,00 €	2.092.444,00 €	3.835,00 €	0,00 €	653.168,00 €	3.600,00 €	454.503,00 €	454.503,00 €	
130101	Allgemeines Grundvermögen	725.709,00 €	236.933,00 €	339.883,00 €	98.527,00 €	543.671,00 €	0,00 €	186.461,00 €	186.461,00 €	
150201	Windpark	10.000,00 €	10.512,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	242.850,00 €	242.338,00 €	242.338,00 €	
150202	Photovoltaikanlagen	2.495,00 €	5.148,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.653,00 €	-2.653,00 €	
		5.763.110,00 €	3.669.659,00 €	349.237,00 €	98.527,00 €	1.390.490,00 €	246.450,00 €	1.200.121,00 €	1.200.121,00 €	151,40 €

Abbildung 99: Produkte im Produktbereich 11: Heidenrod

[69] In Heidenrod ist 1 Stelle im Bereich Abwasser mit kw-Vermerk versehen.

Beide Kommunen erhalten jeweils Konzessionsabgaben. Konzessionsabgaben werden dafür fällig, dass der Elektrizitäts-, Gas- und Nahwärmeversorger für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen an den Endkunden öffentliche Wege der Gemeinde nutzt.

Weiterhin sind hier in Heidenrod die eigentlichen Ver- und Entsorgungsprodukte Wasser, Abwasser und Abfall hinterlegt.

Da der überwiegende Anteil der Erträge und Aufwendungen der Windenergie zuzuordnen ist, ist das Produkt „Allgemeines Grundvermögen“ ebenso wie die Ergebnisse aus dem Windpark und aus Photovoltaikanlagen insgesamt dem Produktbereich 11 „Ver- und Entsorgung“ zugeordnet worden.

Produkte im Produktbereich 11: Gemeinde Hohenstein:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
110101	Wasserversorgung	1.082.820,00 €	802.165,00 €	0,00 €	0,00 €	52.600,00 €	0,00 €	228.055,00 €		
110102	Abwasserbeseitigung	1.323.340,00 €	984.860,00 €	0,00 €	0,00 €	79.305,00 €	0,00 €	259.175,00 €		
110103	Elektrizitätsversorgung	207.230,00 €	66.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	140.430,00 €		
110104	Abfallwirtschaft	34.000,00 €	3.800,00 €	0,00 €	0,00 €	960,00 €	0,00 €	29.240,00 €		
110105	Photovoltaikanlage	20.000,00 €	8.220,00 €	0,00 €	0,00 €	1.900,00 €	0,00 €	9.880,00 €		
110106	Windkraftanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
150201	DSL	0,00 €	42.840,00 €	0,00 €	0,00 €	13.050,00 €	0,00 €	-55.890,00 €		
		2.667.390,00 €	1.908.685,00 €	0,00 €	0,00 €	147.815,00 €	0,00 €	610.890,00 €	610.890,00 €	97,98 €
	2022									Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	
110101	Wasserversorgung	1.148.661,00 €	847.190,00 €	267,00 €	0,00 €	125.181,00 €	0,00 €	176.557,00 €		
110102	Abwasserbeseitigung	1.165.101,00 €	988.909,00 €	197,00 €	13.694,00 €	145.414,00 €	0,00 €	17.281,00 €		
110103	Elektrizitätsversorgung	205.100,00 €	55.165,00 €	0,00 €	0,00 €	1.597,00 €	0,00 €	148.338,00 €		
110104	Abfallwirtschaft	33.992,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	940,00 €	0,00 €	29.052,00 €		
110105	Photovoltaikanlage	19.064,00 €	7.907,00 €	0,00 €	0,00 €	1.857,00 €	0,00 €	9.300,00 €		
110106	Windkraftanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
150201	DSL	0,00 €	42.835,00 €	0,00 €	0,00 €	13.024,00 €	0,00 €	-55.859,00 €		
		2.571.918,00 €	1.946.006,00 €	464,00 €	13.694,00 €	288.013,00 €	0,00 €	324.669,00 €	324.669,00 €	52,07 €

Abbildung 100: Produkte im Produktbereich 11: Hohenstein

Auch in Hohenstein sind hier die eigentlichen Ver- und Entsorgungsprodukte Wasser, Abwasser und Abfall neben der Konzessionsabgabe hinterlegt worden. Hinzu kommen die Jahresergebnisse aus Photovoltaik- und Windkraftanlagen sowie das Jahresergebnis für DSL.

9.11.1 Wasserversorgung

Eine Besonderheit stellt das Wasserverbandsgesetz (WVG) dar, das bundesgesetzlich die Rechtsform einer überörtlichen Zusammenarbeit vorrangig regelt. Nach § 1 WVG ist für die interkommunale Erfüllung der Aufgaben ausschließlich die Errichtung eines Wasserverbandes gestattet. Dieser unterscheidet sich von den Zweckverbänden nach KGG einerseits durch den stark eingeschränkten Betätigungsbereich (§ 2 WVG), andererseits durch mehr Freiheiten bei den möglichen Mitgliedern eines solchen Verbandes.

§ 4 Abs. 3 Körperschaftssteuergesetz (KStG) bestimmt explizit, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser zu den Betrieben gewerblicher Art (BgA) gehört. Dies bedeutet de facto, dass

Wasserversorgungseinrichtungen einer Gemeinde kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung einen BgA darstellen.

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts, also die Kommune, ist mit jedem ihrer Betriebe gewerblicher Art, so auch mit der Wasserversorgung, selbstständiges Steuersubjekt. Die Besonderheit besteht darin, dass sowohl der BgA als auch die Trägerkörperschaft zivil- und verwaltungsrechtlich eine Einheit darstellen, diese für steuerliche Zwecke der Einkommensermittlung jedoch als verselbstständigt angesehen werden. Der BgA ist körperschaftssteuerpflichtig.

Gewerbesteuersubjekt ist der BgA Wasserversorgung nur, soweit er mit Gewinnerzielungsabsicht tätig ist. Nach derzeitiger Verwaltungsauffassung kann deshalb durch den satzungsmäßigen Verzicht auf Gewinnerzielung, soweit auch tatsächlich keine Gewinne erzielt werden, die Gewerbesteuerpflicht vermieden werden. In dieser Weise sind die Satzungen der beiden Kommunen gestaltet.

Aufgrund der rechtlichen Restriktionen entfällt die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben zur Wasserversorgung auf einen Gemeindeverwaltungsverband.

Die beiden Kommunen bewirtschaften ihr Wasser in eigener Zuständigkeit, wobei in beiden Gemeinden auch Wasser „zugekauft“ wird.

Folgende Gebühren werden derzeit erhoben:

Gebührenvergleich[70]	Heidenrod	Hohenstein
Wasserpreis pro m³ (netto)	4,49 €	3,96 €
Wasserpreis pro m³ (inkl. 7% Umsatzsteuer)	4,80 €	4,24 €

[70] Entnommen aus den Wasserversorgungssatzungen der Kommunen.

Gebührenvergleich[70]	Heidenrod	Hohenstein
Grundgebühr	6,12 €/Jahr brutto (0,51 €/M)	12 €/Jahr brutto (1 €/M)

Abbildung 101: Gebührenvergleich Wasser

Für die Aufgabenerledigung im Bereich „Wasser“ sind in den beiden Kommunen lt. Stellenplänen 2024 insgesamt 10,35 Stellen veranschlagt:

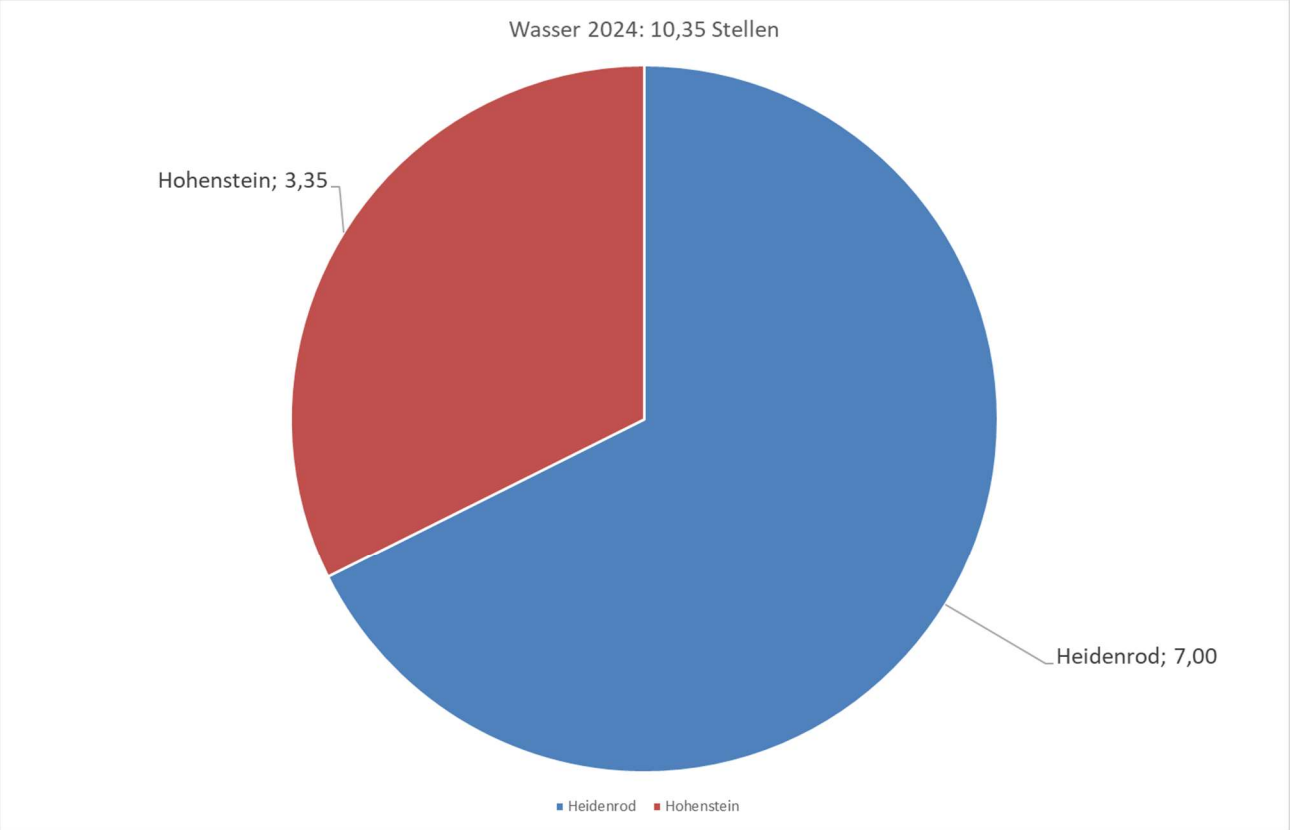

Abbildung 102: Stellen Wasserversorgung über beide *Kommunen lt. Stellenplan 202*4

Hinzu kommen noch Personalaufwendungen und Stellenanteile für die Anlage und Abrechnung der Wasserentgelte in den Finanzbereichen der Kommunen.

Folgende Restbuchwertquoten sind zu verzeichnen:

Restbuchwertquoten in % für Nutzwasseranlagen (065800)	**Heidenrod**	**Hohenstein**
	23 % (3.150.986 €/ 13.695.991 €)	29 % (2.694.602 €/ 9.173.963,00 €

Abbildung 103: Restbuchwertquoten Nutzwasseranlagen

D.h., in den nächsten Jahren stehen erhebliche Ersatzinvestitionen an.

Abbildung 104: Zweckverband Wasserversorgung

Ein Zweckverband eignet sich für eine interkommunale Zusammenarbeit insbesondere dann, wenn mehrere Kommunen die komplette Aufgabe der Wasserversorgung gemeinsam erfüllen wollen und dies auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen soll. Bringt eine Gemeinde ihre gesamte örtliche Wasserversorgung in den Zweckverband ein, der künftig für die Gemeinde die Wasserversorgung durchführen soll, so stellt dies einen Betriebsübergang gemäß § 613a BGB dar. Die Arbeitsverhältnisse der im gemeindlichen Wasserversorgungsunternehmen Beschäftigten gehen kraft Gesetzes auf den Betriebsübernehmer, den Zweckverband, über. Gleichzeitig ist die Besteuerung zu beachten: Soweit das Vermögen von einem BgA der Gemeinde in den BgA eines Zweckverbands übertragen wird, liegt grundsätzlich eine Übertragung in einen anderen BgA vor, die zum Teilwertansatz und damit zur Aufdeckung stiller Reserven führt.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass das Vermögen bei den Kommunen verbleibt und lediglich die reine Betriebsführung auf einen gemeinsamen Zweckverband übertragen wird.

Bei einem gemeinsamen Wasserverband zwischen den beiden Kommunen, der die Bewirtschaftung der eigenen Anlagen der Mitglieds-Kommunen sichert, können die derzeit unterschiedlich gestalteten Gebühren und Wasserzulieferungen wie bisher im Rahmen getrennter Erschließungsbezirke beibehalten werden.

Steuerlich ist zu beachten, dass die Gestellung des (Betriebsführungs-)Personals an den Zweckverband umsatzsteuerlich relevant ist. Gleichzeitig gelten für den Zweckverband die analogen Regelungen des Betriebs gewerblicher Art wie bisher in den Kommunen.

Derzeit stehen 10,35 Stellen für die Bewirtschaftung der Wasserversorgungsanlagen in den Kommunen zur Verfügung. Eine Übertragung auf einen Wasserverband kann im Zuge der Gründung eines Wasserverbandes stellen- und aufwandsneutral erfolgen; eine etwaige Umsatzsteuerpflicht für die Personalgestellung ist zu beachten. Durch die gemeinsame Bewirtschaftung entsteht ein größerer Pool an Beschäftigten, so dass auch Vertretungsregelungen im Krankheits- oder Urlaubsfalle leichter sichergestellt werden können. Voraussetzung hierfür ist eine gegenseitige tiefe Kenntnis der technischen Wasseranlagen im Verbandsgebiet.

Eine zeitnahe gemeinsame Ausbildung im Bereich Wasser mit der Inaussichtstellung einer gemeinsamen Anstellung im Wasserverband kann zur Sicherung der Wasserversorgung für die beiden Gemeinden beitragen und die anstehenden Vakanzen (siehe hierzu auch Ziffer 8.2.4) abfedern.

Aufgrund der vorgenannten Überlegungen könnte ein gemeinsamer Wasserverband nach dem Wasserverbandsgesetz mit der Aufgabe der technischen Betriebsführung gegründet werden und so strategisch die Daseinsvorsorge im Wassersektor sichern. Diese Maßnahme wäre förderfähig im Sinne der IKZ-Förderung.

Gleichzeitig kann auf dieser Basis gemeinsam ausgebildet werden.

Bei einer Gemeindefusion stellt das gesamte Versorgungsgebiet das Kalkulationsgebiet dar und fordert danach grundsätzlich einheitliche Wassergebühren. Wie in Ziffer 13 näher erörtert und dargestellt, kann es sich für die neue Kommune empfehlen, einen gemeinsamen Abrechnungsbezirk zu schaffen.

9.11.2 Abwasserbeseitigung

Anders als die Trinkwasserversorgung ist die Abwasserentsorgung in Deutschland eine hoheitliche Kernaufgabe der Kommunen. Dies impliziert, dass die Abwasserentsorgung von der Mehrwertsteuer sowie von der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer freigestellt ist. Kommunale

Abwasserzweckverbände sind nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs keine Unternehmen nach dem Privatrecht (Az.: VR 32/97).

Ein Zweckverband, der die ihm kraft Gesetz zugewiesene Aufgabe der Abwasserentsorgung nicht auf Dritte, z. B. Unternehmen des Privatrechts, übertragen kann, ist in steuerlicher Hinsicht ein Hoheitsbetrieb im Sinne des § 4 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz.

Damit dürfte auch die Personalgestellung an einen Abwasserverband nicht umsatzsteuerpflichtig werden; dies ist beim Finanzamt im Falle einer Vertiefung der Kooperation im Bereich „Abwasser“ zu erfragen.

Auch für die Abwasserbeseitigung gelten die besonderen Auflagen der ausschließlichen Errichtung eines Wasserverbandes für die interkommunale Zusammenarbeit nach dem WVG.

Damit entfällt auch hier die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung auf einen Gemeindeverwaltungsverband.

Beide Kommunen bewirtschaften ihr Abwasser in eigener Regie.

Beide Gemeinden haben das gesetzlich geforderte Gebührensplitting umgesetzt: Dort werden getrennte Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung und für das Niederschlagswasser erhoben.

Gebührenvergleich[71]	**Heidenrod**	**Hohenstein**
Schmutzwassergebühr pro m³	5,81 €	3,66 €
Niederschlagswassergebühr pro m² versiegelter Fläche	0,88 €	0,58 €

Abbildung 105: Gebührenvergleich Abwasser

[71] Entnommen aus den Entwässerungssatzungen der Kommunen.

Für das Abwasser sind lt. Stellenplänen 2024 7,96 Stellen kalkuliert:

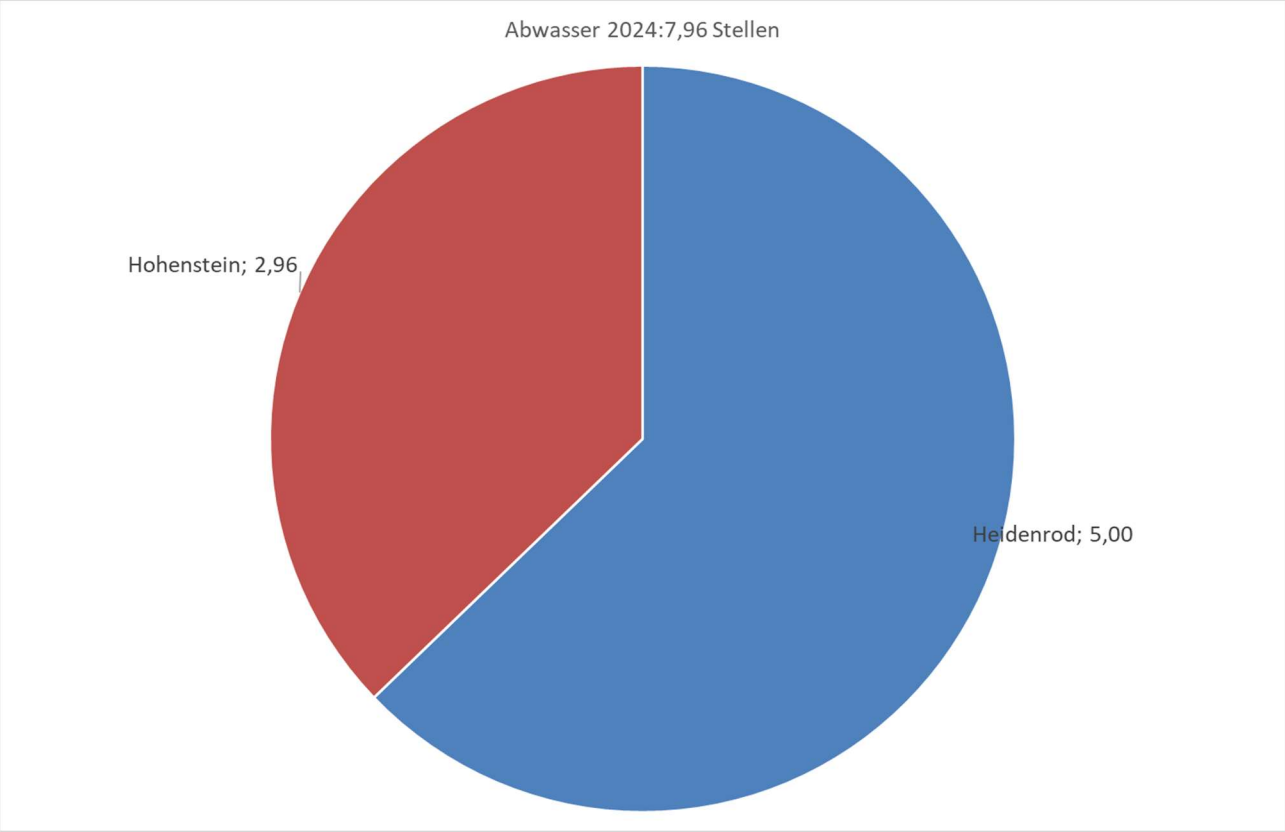

Abbildung 106: Stellen Abwasserbeseitigung über beide *Kommunen lt. Stellenplan 2024*[72]

Hinzu kommen noch zum Teil Personalaufwendungen und Stellenanteile für die Anlage und Abrechnung der Abwassergebühren in den Finanzbereichen der Kommunen.

Folgende Restbuchwertquoten sind zu verzeichnen[73]:

Restbuchwertquoten in % für Kanäle und Kläranlagen	**Heidenrod**	**Hohenstein**
	89 % (15.023.664 €/ 16.878.720 €)	35 % (5.380.568 €/ 15.308.717 €

[72] In Heidenrod ist 1 Stelle im Bereich Abwasser mit kw-Vermerk versehen.
[73] Entnommen und berechnet auf der Basis der Anlagespiegel.

D.h., in den nächsten Jahren stehen Ersatzinvestitionen an.

Ein Zweckverband eignet sich für eine interkommunale Zusammenarbeit insbesondere dann, wenn mehrere Kommunen die komplette Aufgabe der Abwasserentsorgung gemeinsam erfüllen wollen und dies auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen soll. Bringt eine Gemeinde ihre gesamte örtliche Abwasserentsorgung in den Zweckverband ein, der künftig für die Gemeinde die Abwasserbeseitigung durchführen soll, so stellt dies einen Betriebsübergang gemäß § 613a BGB dar. Die Arbeitsverhältnisse der im gemeindlichen Abwasser Beschäftigten gehen kraft Gesetzes auf den Betriebsübernehmer, den Zweckverband, über. Da es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt, dürfte die Aufdeckung stiller Reserven beim Abwasser keine Rolle spielen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass das Vermögen wie bisher bei den Kommunen verbleibt und die reine Betriebsführung der Abwasserbeseitigung auf einen gemeinsamen Zweckverband übertragen wird.

Bei einem gemeinsamen Abwasserverband zwischen den beiden Kommunen, der die Bewirtschaftung der eigenen Anlagen der Mitglieds-Kommunen sichert, können die derzeit unterschiedlich gestalteten Gebühren wie bisher im Rahmen getrennter Erschließungsbezirke beibehalten werden.

Die Gestellung des (Betriebsführungs-)Personals an den Zweckverband dürfte aufgrund der hoheitlichen Aufgabe umsatzsteuerlich irrelevant sein.

Eine zeitnahe gemeinsame Ausbildung im Bereich Abwasser mit der Inaussichtstellung einer gemeinsamen Anstellung im Zweckverband kann zur Sicherung der Abwasserbeseitigung für die beiden Kommunen beitragen und die anstehenden Vakanzen (siehe hierzu auch Ziffer 8.2.4) abfedern.

Derzeit stehen 7,96 Stellen für die Bewirtschaftung der Abwasseranlagen in den Kommunen zur Verfügung. Eine Übertragung auf einen Abwasserverband kann im Zuge der Erweiterung stellen- und aufwandsneutral erfolgen. Durch die gemeinsame Bewirtschaftung entsteht ein größerer Pool an Beschäftigten, so dass auch Vertretungsregelungen im Krankheits- oder Urlaubsfalle leichter sichergestellt werden können. Voraussetzung hierfür ist eine gegenseitige tiefe Kenntnis der technischen Abwasseranlagen im Verbandsgebiet.

Aufgrund der vorgenannten Überlegungen könnte ein gemeinsamer Abwasserverband nach dem Wasserverbandsgesetz mit der Aufgabe der technischen Betriebsführung gegründet werden und so strategisch die Daseinsvorsorge im Abwassersektor sichern. Diese Maßnahme wäre förderfähig im Sinne der IKZ-Förderung.

Gleichzeitig könnte auf dieser Basis gemeinsam ausgebildet werden.

Bei einer Gemeindefusion stellt das gesamte Versorgungsgebiet das Kalkulationsgebiet dar und fordert danach grundsätzlich einheitliche Abwasserentgelte. Wie in Ziffer 13 näher erörtert und dargestellt, kann es sich für die neue Kommune empfehlen, einen gemeinsamen Abrechnungsbezirk zu schaffen.

9.11.3 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft ist Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen der Grundversorgung der Bürger mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen (gemäß Art 28 Abs. 2 Grundgesetz) und werden über die kommunale Daseinsvorsorge den Bürgern zur Verfügung gestellt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) sind zur Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach Maßgabe von § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet.

Kernbereiche wie die Hausmüllentsorgung und die Entsorgung von Beseitigungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind als hoheitliche Tätigkeiten anerkannt und unterliegen damit weder der Umsatzsteuer noch einer Ertragssteuer.

Beide Gemeinden haben mit dem Landkreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen und die Aufgabe auf den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) des Rheingau-Taunus-Kreises übertragen.

Damit ist für den Aufgabenbereich „Abfall“ schon eine kreisweite Zusammenarbeit umgesetzt.

Weitere IKZ-Potenziale werden daher nicht erwartet, auch nicht im Falle einer Fusion.

9.12 Verkehrsflächen und –anlagen

PB 12	Verkehrsflächen und -anlagen und ÖPNV	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024				
Aufwand inkl. Kosten		1.502.931,00 €	580.840,00 €	2.083.771,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		150.832,00 €	61.460,00 €	212.292,00 €
JE nach ILV		-1.352.099,00 €	-519.380,00 €	-1.871.479,00 €
Je nach ILV je EWO		-170,57 €	-83,30 €	-132,15 €
JE vor ILV		-950.504,00 €	-396.090,00 €	-1.346.594,00 €
JE vor ILV je EWO		-119,91 €	-63,53 €	-95,09 €
JE nach ILV konsolidiert		-1.352.099,00 €	-519.380,00 €	-1.871.479,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert		-170,57 €	-83,30 €	-132,15 €
Stellen		0,00	0,98	0,98
Jahresergebnis 2022				
Aufwand inkl. Kosten		1.334.006,00 €	527.355,00 €	1.861.361,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		171.184,00 €	64.621,00 €	235.805,00 €
JE nach ILV		-1.162.822,00 €	-462.734,00 €	-1.625.556,00 €
Je nach ILV je EWO		-146,69 €	-74,22 €	-114,78 €

Abbildung 107: Produktbereichskosten "Verkehrsflächen und -anlagen und ÖPNV"

Die Aufgaben des Produktbereiches 12 gehören zu den pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Sie können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungs-verband im Rahmen der Satzung übertragen werden.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 90,27 €/EWO festgestellt. Heidenrod liegt über dem Durchschnittswert, was dem Status einer zersiedelten Kommune (siehe hierzu auch Ziffer 4.3.3) und den Anforderungen an Winterdienst geschuldet ist. Hohenstein liegt trotz Zersiedelung und ähnlicher Topografie unter dem Durchschnittswert.

9.12.1 Straßen und ÖPNV

Produkte im Produktbereich 12: Heidenrod

2024										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
120101	Gemeindestraßen und Straßenbeleuchtung	128.052,00 €	1.003.875,00 €	0,00 €	0,00 €	177.857,00 €	0,00 €	-1.053.680,00 €	-1.053.680,00 €	
120501	Winterdienst	0,00 €	63.354,00 €	0,00 €	0,00 €	195.389,00 €	0,00 €	-258.743,00 €	-258.743,00 €	
120701	ÖPNV	22.780,00 €	34.107,00 €	0,00 €	0,00 €	28.349,00 €	0,00 €	-39.676,00 €	-39.676,00 €	
		150.832,00 €	1.101.336,00 €	0,00 €	0,00 €	401.595,00 €	0,00 €	-1.352.099,00 €	-1.352.099,00 €	-170,57 €
2022										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
120101	Gemeindestraßen und Straßenbeleuchtung	149.787,00 €	984.915,00 €	0,00 €	0,00 €	147.214,00 €	0,00 €	-982.342,00 €	-982.342,00 €	
120501	Winterdienst	0,00 €	34.235,00 €	0,00 €	0,00 €	116.836,00 €	0,00 €	-151.071,00 €	-151.071,00 €	
120701	ÖPNV	21.040,00 €	27.472,00 €	357,00 €	0,00 €	23.334,00 €	0,00 €	-29.409,00 €	-29.409,00 €	
		170.827,00 €	1.046.622,00 €	357,00 €	0,00 €	287.384,00 €	0,00 €	-1.162.822,00 €	-1.162.822,00 €	-146,69 €

Abbildung 108: Produkte im Produktbereich 12: Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod gibt für den Produktbereich 12 insgesamt rd. 170,51 € je Einwohner und Jahr nach interner Leistungsverrechnung aus. Hiervon entfallen 32,64 € je Einwohner auf den Winterdienst. Je kommunaleigener Straßenkilometer ist in 2024 ein Zuschuss von 26.138 €/km veranschlagt worden.

Produkte im Produktbereich 12: Gemeinde Hohenstein:

2024										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
120101	ÖPNV	15.000,00 €	101.050,00 €	0,00 €	0,00 €	1.620,00 €	0,00 €	-87.670,00 €		
120201	Verkehrsinfrastruktur	46.460,00 €	356.500,00 €	0,00 €	0,00 €	121.670,00 €	0,00 €	-431.710,00 €		
		61.460,00 €	457.550,00 €	0,00 €	0,00 €	123.290,00 €	0,00 €	-519.380,00 €	0,00 €	-83,30 €
2022										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
120101	ÖPNV	14.573,00 €	109.256,00 €	0,00 €	0,00 €	2.990,00 €	0,00 €	-97.673,00 €		
120201	Verkehrsinfrastruktur	50.048,00 €	262.690,00 €	0,00 €	0,00 €	152.419,00 €	0,00 €	-365.061,00 €		
		64.621,00 €	371.946,00 €	0,00 €	0,00 €	155.409,00 €	0,00 €	-462.734,00 €	0,00 €	-74,22 €

Abbildung 109: Produkte im Produktbereich 12: Hohenstein

Die Gemeinde Hohenstein gibt für den Produktbereich 12 insgesamt rd. 83,30 € je Einwohner und Jahr nach interner Leistungsverrechnung aus. Je kommunaleigener Straßenkilometer ist in 2024 ein Zuschuss von 15.860 €/km veranschlagt worden.

Folgende Restbuchwertquoten sind zu verzeichnen:

Restbuchwertquoten in % für Straßen (0613)	**Heidenrod**	**Hohenstein**
	24 % (3.318.152 €/ 13.815.454 €)	15 % (2.142.104 €/ 14.292.639 €

Für beide Kommunen stehen in den kommenden Jahren erhebliche Erhaltungsinvestitionen an. Hinzu kommen überproportional steigende Aufwendungen im Rahmen der Instandhaltung, je älter die Straßen sind und je intensiver sie genutzt werden.

Dieser Produktbereich ist insbesondere durch die Infrastruktur vor Ort geprägt. IKZ-Potenziale könnten sich jedoch in der gemeinsamen Ausschreibung von extern durchzuführenden Straßenunterhaltungsmaßnahmen ergeben, die jährlich mehr als 200.000 € (130.000 € Heidenrod, 80.000 € Hohenstein) ausmachen.

Damit können sich für diesen Produktbereich Vorteile im Rahmen der Ausschreibung der externen Unterhaltungsarbeiten durch eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit ergeben. Die IKZ im personellen Bereich für die Bewirtschaftung wird durch die Produktbereiche 01, 10 und den Bauhof geprägt.

Im Falle einer Fusion ist die Strategie der Straßenunterhaltung zu vereinheitlichen.

9.13 Naturschutz und Landschaftspflege

PB 13	Natur- und Landschaftspflege	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024				
Aufwand inkl. Kosten		1.936.344,00 €	1.503.025,00 €	3.439.369,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		1.711.639,00 €	1.276.555,00 €	2.988.194,00 €
JE nach ILV		-224.705,00 €	-226.470,00 €	-451.175,00 €
Je nach ILV je EWO		-28,35 €	-36,32 €	-31,86 €
JE vor ILV		-6.954,00 €	-29.280,00 €	-36.234,00 €
JE vor ILV je EWO		-0,88 €	-4,70 €	-2,56 €
JE nach ILV konsolidiert		-224.705,00 €	-226.470,00 €	-451.175,00 €
JE nach ILV je EWO konsolidiert		-28,35 €	-36,32 €	-31,86 €
Stellen		9,00	5,44	14,44
Jahresergebnis 2022				
Aufwand inkl. Kosten		2.233.508,00 €	1.159.896,00 €	3.393.404,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		2.395.694,00 €	1.468.108,00 €	3.863.802,00 €
JE nach ILV		162.186,00 €	308.212,00 €	470.398,00 €
Je nach ILV je EWO		20,46 €	49,43 €	33,22 €

Abbildung 110: Produktbereichskosten "Natur- und Landschaftspflege"

Artikel 26a der Hessischen Verfassung stellt die natürlichen Lebensbedingungen der Menschen ausdrücklich unter den Schutz des Staates und der Gemeinden.

Die Aufgaben im Produktbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ beinhalten pflichtige und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben.

Sie können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragen werden.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 20,93 €/EWO festgestellt. Beide Gemeinden liegen über dem Landesdurchschnitt.

Produkte im Produktbereich 13: Gemeinde Heidenrod:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
130201	Unterhaltung der Wasserläufe	2.104,00 €	4.194,00 €	0,00 €	0,00 €	10.600,00 €	0,00 €	-12.690,00 €	-12.690,00 €	-1,60 €
130301	Friedhofs- und Bestattungswesen	73.275,00 €	94.664,00 €	0,00 €	0,00 €	160.108,00 €	0,00 €	-181.497,00 €	-181.497,00 €	-22,90 €
130501	Forstbetrieb	1.573.359,00 €	1.526.535,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	58.960,00 €	105.784,00 €	105.784,00 €	13,34 €
130502	Feldwege	3.941,00 €	34.240,00 €	0,00 €	0,00 €	106.003,00 €	0,00 €	-136.302,00 €	-136.302,00 €	-17,19 €
		1.652.679,00 €	1.659.633,00 €	0,00 €	0,00 €	276.711,00 €	58.960,00 €	-224.705,00 €	-224.705,00 €	-28,35 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
130201	Unterhaltung der Wasserläufe	2.104,00 €	2.132,00 €	0,00 €	0,00 €	9.149,00 €	0,00 €	-9.177,00 €	-9.177,00 €	
130301	Friedhofs- und Bestattungswesen	72.035,00 €	48.974,00 €	0,00 €	0,00 €	161.139,00 €	0,00 €	-138.078,00 €	-138.078,00 €	
130501	Forstbetrieb	2.315.472,00 €	1.791.250,00 €	250,00 €	79.953,00 €	0,00 €	0,00 €	444.519,00 €	444.519,00 €	
130502	Feldwege	5.833,00 €	49.426,00 €	0,00 €	0,00 €	91.485,00 €	0,00 €	-135.078,00 €	-135.078,00 €	
		2.395.444,00 €	1.891.782,00 €	250,00 €	79.953,00 €	261.773,00 €	0,00 €	162.186,00 €	162.186,00 €	20,46 €

Abbildung 111: Produkte im Produktbereich 13: Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod stellt für die Unterhaltung der Wasserläufe, für das Friedhofs- und Bestattungswesen, den Forstbetrieb und die Feldwege insgesamt 28,35 €/EWO zur Verfügung. Als Besonderheit ist hervorzuheben, dass der Forstbetrieb dauerhaft ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet und damit auch den Produktbereich 13 entlastet.

Produkte im Produktbereich 13: Gemeinde Hohenstein:

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
130101	Forst- und Jagdangelegenheiten	1.121.880,00 €	972.535,00 €	0,00 €	0,00 €	4.210,00 €	6.000,00 €	151.135,00 €		24,24 €
130102	Landwirtschaftliche Angelegenheiten	17.800,00 €	173.450,00 €	0,00 €	0,00 €	79.930,00 €	0,00 €	-235.580,00 €		-37,78 €
130201	Öffentliches Grün und Landschaftsbau	25,00 €	9.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-9.475,00 €		-1,52 €
130301	Bestattungswesen	130.850,00 €	144.350,00 €	0,00 €	0,00 €	119.050,00 €	0,00 €	-132.550,00 €		-21,26 €
		1.270.555,00 €	1.299.835,00 €	0,00 €	0,00 €	203.190,00 €	6.000,00 €	-226.470,00 €	-226.470,00 €	-36,32 €
	2022									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
130101	Forst- und Jagdangelegenheiten	1.334.861,00 €	703.116,00 €	11.639,00 €	0,00 €	5.187,00 €	0,00 €	638.197,00 €		
130102	Landwirtschaftliche Angelegenheiten	7.224,00 €	129.860,00 €	0,00 €	0,00 €	103.778,00 €	0,00 €	-226.414,00 €		
130201	Öffentliches Grün und Landschaftsbau	25,00 €	8.817,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-8.792,00 €		
130301	Bestattungswesen	114.359,00 €	97.514,00 €	0,00 €	0,00 €	111.624,00 €	0,00 €	-94.779,00 €		
		1.456.469,00 €	939.307,00 €	11.639,00 €	0,00 €	220.589,00 €	0,00 €	308.212,00 €	308.212,00 €	49,43 €

Abbildung 112: Produkte im Produktbereich 13: Hohenstein

Die Gemeinde Hohenstein bewirtschaftet im Produktbereich 13 die Produkte Forst- und Jagdangelegenheiten, Landwirtschaftliche Angelegenheiten, Öffentliches Grün und Landschaftsbau und das Bestattungswesen und stellt dafür insgesamt 36,32 €/EWO zur Verfügung. Auch in Hohenstein erwirtschaftet das Produkt Forst- und Jagdangelegenheiten dauerhaft ein positives Jahresergebnis und entlastet damit den Produktbereich 13.

9.13.1 Forstwirtschaft

Die Betreuung des Gemeindewaldes ist in Heidenrod seit 01.04.2020 dem Gemeindeforstamt mit zwei Revierförstern übertragen worden. Damit wird die Forstwirtschaft in Heidenrod in Eigenregie durchgeführt. Der Holzverkauf wurde an die AÖR Forst & Holzkontor Rheingau-Taunus übertragen.

Auch in Hohenstein liegt die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gemeindewaldes und die Personalgestellung von Waldarbeitern in gemeindlicher Zuständigkeit.

Überschuss je Einwohner in 2024	Heidenrod	Hohenstein
Betreuung des Gemeindewaldes	13,37 €	24,24 €

In beiden Gemeinden sind hierfür Stellen veranschlagt worden: Heidenrod hat 9 Stellen veranschlagt, von denen 7,5 Stellen besetzt sind[74]. In Hohenstein sind 4,2 Stellen dem Produkt zugeordnet, die aktuell nach dem HHPL 2024 auch besetzt sind. Damit besteht derzeit ein gemeinsames Potenzial von rd. 12 Stellen ohne die Altersteilzeitstelle in der Forstwirtschaft, von denen Stellen mit Förstern besetzt sind.

Eine gemeinsame Ausbildung von Forstwirten und Waldfacharbeitern könnte darüber hinaus zukunftssichernd wirken.

Bei einer Fusion entsteht ein gemeinsamer Forstbetrieb. Die gemeinsame Bewirtschaftung durch die Kommune kann hierbei die direkte Steuerung und Abwicklung verbessern.

Damit können sich hier IKZ-Potenziale in der Unterstützung in der Waldwirtschaft und in einer gemeinsamen Ausbildung ergeben. Bei einer Fusion kann sich die direkte Steuerung und Abwicklung verbessern.

[74] Hiervon ist 1 Stelle kw wg. Rente.

9.13.2 Unterhaltung der Wasserläufe; Öffentliches Grün und Landschaftsbau

Die Unterhaltung der Wasserläufe in Heidenrod und das öffentliche Grün und der Landschaftsbau in Hohenstein befassen sich im Wesentlichen mit Landschaftsplanung und Renaturierung.

Zuschuss je Einwohner	Heidenrod	Hohenstein
Unterhaltung der Wasserläufe und Öffentliches Grün und Landschaftsbau	1,60 €	1,52 €

In Heidenrod fließen insbesondere Aufwendungen in die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. In Hohenstein werden damit im Wesentlichen Fremdplanungsleistungen finanziert.

Dieses Produkt bietet derzeit keine IKZ-Potenziale.

9.13.3 Friedhofs- und Bestattungswesen

Das Friedhofs- und Bestattungswesen gehört zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden.

Die durchschnittliche Anzahl der Beerdigungen und die derzeitigen Gebühren für die Überlassung der Nutzungsrechte an Grabstätten[75] betragen:

[75] Insgesamt entnommen aus den aktuellen Friedhofsgebührensatzungen sowie den Sterbefallstatistiken der beiden Kommunen.

	Heidenrod	Hohenstein
Anzahl der durchschnittlichen Beerdigungen pro Jahr	75	60
Reihengrab[76]	1.100 €[77]	870 €
Wahlgrab	1.100 €[78]	1.365 €
Urnenreihengrab	420 €[79]	670 €
Urnenwahlgrab	420 €[80]	800 €
Zuschuss je Einwohner	22,90 €	21,26 €
Kostendeckungsgrad des Produktes	29 %	50 %

Die Urnenbestattungen nehmen mittlerweile den überwiegenden Anteil an den Gesamtbestattungen ein, die Tendenz ist weiterhin stark steigend[81].

Die Kostendeckungsgrade im Produkt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ umfassen derzeit alle Aufwendungen und Kosten sowie alle Erträge und Erlöse. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen mangels eindeutiger Regelungen die Anteile für das „Öffentliche Grün“ (siehe nachstehenden Absatz) mit unterschiedlichen Höhen als nicht gebührenrelevant aus der Kalkulation der Friedhofsgebühren heraus rechnen.

Nach KAG ist der Friedhofsgebührenhaushalt kostendeckend zu führen. Auch unter der Annahme, dass in den Produkten „Friedhofs- und Bestattungswesen“ noch abzugsfähige, neutrale Aufwendungen für das „Öffentliche Grün“ (= der Grünanteil der Friedhöfe, der der Naherholung

[76] In Heidenrod gibt es nur noch Rasengräber, die hier zur Vergleichbarkeit herangezogen wurden.
[77] Inkl. Pflege 300 €.
[78] Siehe Fußnote 30.
[79] Inkl. Pflege 60 €.
[80] Siehe Fußnote 32.
[81] Vergl. Hierzu: „Fowid – Forschungsgruppe Weltanschauung in Deutschland“; https://fowid.de/meldung/bestattungsarten-2005-2008-2011, Online-Zugriff am 29.07.2024.

dient und nicht über die Gebühr finanziert wird) im Sinne der Gebührenkalkulation enthalten sind, sind die Produkte über beide Kommunen abgestuft defizitär. Der Hessische Rechnungshof akzeptiert derzeit Kostendeckungsgrade von 80 % inklusive der Berücksichtigung des „Öffentlichen Grüns“.

Sowohl der Kostendeckungsgrad als auch die Gebühren für ein Reihen-bzw. Wahlgrab bzw. Urnenreihen- bzw. Wahlgrab schwanken aufgrund dessen und zeigen eine Spreizung zwischen den Kommunen auf.

Mit mehr als 200.000 € schlagen die Bauhofleistungen über beide Kommunen (95.000 € Heidenrod, 110.000 € Hohenstein) zu Buche. Bei einem durchschnittlichen Verrechnungssatz von 43 €/Stunde sind hiermit rd. 3 Bauhofstellen über beide Kommunen beschäftigt. Damit ergibt sich hier ein Potenzial für interkommunale Zusammenarbeit, da auch die Tätigkeiten gleichgeartet sind.

Die Friedhofsverwaltung wird derzeit anteilig wie folgt in den beiden Kommunen veranschlagt:

	Heidenrod	Höhenstein
Personal Friedhofsverwaltung	Anteile an 0,77 VZÄ	1,04 Stelle zugeordnet, eigentliche Verwaltung 0,6 VZÄ

Derzeit ist jeweils nur 1 Beschäftigte in den Kommunen anteilig mit dieser Aufgabe betraut. Heidenrod nutzt schon die Friedhofssoftware „Caigos“, Hohenstein wird sich ebenfalls hierfür entscheiden. Damit könnte eine gegenseitige Vertretung für Entlastung in der Verwaltung durch interkommunale Zusammenarbeit führen.

Im Produktbereich 13 eignen sich insbesondere die gemeindliche Waldwirtschaft für die interkommunale Zusammenarbeit in der Bewirtschaftung und Unterhaltung.

Im Friedhofs- und Bestattungswesen fallen erhebliche Bauleistungen an, die der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlagen dienen. Diese können in IKZ über öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder über einen Gemeindeverwaltungsverband erbracht werden.

Auch eine gegenseitige Vertretung in der Friedhofsverwaltung kann durch IKZ zu einer Entlastung in der Verwaltung führen, zumal beide Kommunen in Kürze mit der gleichen Software arbeiten.

Die weiteren Aufgaben des Produktbereiches 13 fallen IKZ-unabhängig an.

Weitere IKZ-Potenziale werden in diesem Produktbereich daher nicht erwartet.

Im Falle einer Fusion sind die Strategien zur Waldbewirtschaftung sowie der weiteren naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Aufgaben und die Friedhofsgebührensatzungen zu vereinheitlichen.

9.14 Umweltschutz

PB 14 Umweltschutz	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024			
Aufwand inkl. Kosten	16.393,00 €	0,00 €	16.393,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
JE nach ILV	-11.393,00 €	0,00 €	-11.393,00 €
Je nach ILV je EWO	-1,44 €	0,00 €	-0,80 €
Stellen	0,00	0	0,00
Jahresergebnis 2022			
Aufwand inkl. Kosten	19.498,00 €	0,00 €	19.498,00 €
Ertrag inkl. Erlöse	0,00 €	0,00 €	0,00 €
JE nach ILV	-19.498,00 €	0,00 €	-19.498,00 €
Je nach ILV je EWO	-2,46 €	0,00 €	-1,38 €

Abbildung 113: Produktbereichskosten "Umweltschutz"

Der Produktbereich „Umweltschutz“ ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs eine freiwillige Leistung auf kommunaler Ebene.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 1,23 €/EWO festgestellt. Heidenrod hat Mittel zur Umsetzung des Landschaftsplans eingestellt. Hohenstein bewirtschaftet hier keine Mittel.

Die Gleichzeitigkeit der Krisen und die damit verbundenen Herausforderungen auf kommunaler Ebene bis hin zur gesellschaftlichen Transformation werden zukünftig ein verstärktes gemeinsames Handeln im Umwelt- und Klimaschutz unentbehrlich machen.

Die Fortschreibung der schon gemeinsam mit Aarbergen erarbeiteten Klimaschutzkonzeptes kann durch IKZ aktualisierte Grundlagen schaffen, ohne dass dies jede Kommune separat für sich aufsetzen muss.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen diese Aufgaben direkt auf die neue Kommune über.

9.15 Wirtschaft und Tourismus

PB 15	Wirtschaft und Tourismus	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024				
Aufwand inkl. Kosten		1.112.158,00 €	598.230,00 €	1.710.388,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		524.252,00 €	71.930,00 €	596.182,00 €
JE nach ILV		-587.906,00 €	-526.300,00 €	-1.114.206,00 €
Je nach ILV je EWO		-74,17 €	-84,41 €	-78,68 €
JE vor ILV		-729.167,00 €	-421.930,00 €	-1.151.097,00 €
JE vor ILV je EWO		-91,99 €	-67,67 €	-81,28 €
Stellen		0	2,66	2,66
Jahresergebnis 2022				
Aufwand inkl. Kosten		856.801,00 €	536.987,00 €	1.393.788,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		587.664,00 €	33.677,00 €	621.341,00 €
JE nach ILV		-269.137,00 €	-503.310,00 €	-772.447,00 €
Je nach ILV je EWO		-33,95 €	-80,72 €	-54,54 €

Abbildung 114: Produktbereichskosten "Wirtschaft und Tourismus"

Der Produktbereich 15 ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung der Kommune. Wirtschaft und Tourismus zählen daher zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben.

Die Aufgaben können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Satzung übertragen werden.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 57,90 €/EWO festgestellt. Die Kommunen liegen weit über dem Durchschnittswert, was insbesondere der Zersiedelung zuzurechnen ist.

Produkte im Produktbereich 15: Gemeinde Heidenrod:

2024										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
150101	Dorfgemeinschaftshäuser	45.697,00 €	704.144,00 €	0,00 €	0,00 €	212.087,00 €	449.017,00 €	-421.517,00 €	-421.517,00 €	-53,17 €
150301	Wirtschaft und Tourismus	29.538,00 €	100.258,00 €	0,00 €	0,00 €	95.669,00 €	0,00 €	-166.389,00 €	-166.389,00 €	-20,99 €
		75.235,00 €	804.402,00 €	0,00 €	0,00 €	307.756,00 €	449.017,00 €	-587.906,00 €	-587.906,00 €	-74,17 €
2022										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
150101	Dorfgemeinschaftshäuser	29.897,00 €	540.115,00 €	0,00 €	0,00 €	91.953,00 €	457.948,00 €	-144.223,00 €	-144.223,00 €	
150301	Wirtschaft und Tourismus	99.819,00 €	146.596,00 €	0,00 €	0,00 €	78.137,00 €	0,00 €	-124.914,00 €	-124.914,00 €	
		129.716,00 €	686.711,00 €	0,00 €	0,00 €	170.090,00 €	457.948,00 €	-269.137,00 €	-269.137,00 €	-33,95 €

Abbildung 115: Produkte im Produktbereich 15: Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod hat dem Produktbereich 15 die Dorfgemeinschaftshäuser und das Produkt Wirtschaft und Tourismus zugeordnet. Für die Dorfgemeinschaftshäuser liegt der Zuschuss je Einwohner bei 53,17 €, für Wirtschaft und Tourismus bei 20,90 €/EWO. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad liegt bei den Dorfgemeinschaftshäusern bei 15 %, in Hebesatzpunkten werden 265 Hebesatzpunkte Grundsteuer B für die Dorfgemeinschaftshäuser bezuschusst.

Die Bauhofleistungen für die Unterhaltungsarbeiten im Produktbereich 15 sind mit mehr als 95.000 € veranschlagt.

Produkte im Produktbereich 15: Gemeinde Hohenstein:

2024										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
150101	Tourismus	3.520,00 €	63.920,00 €	0,00 €	0,00 €	11.620,00 €	0,00 €	-72.020,00 €		-11,55 €
100101	Bewirtschaftung und Unterh. von Mehrzweckeinrichtungen	68.410,00 €	429.940,00 €	0,00 €	0,00 €	92.750,00 €	0,00 €	-454.280,00 €		-72,86 €
		71.930,00 €	493.860,00 €	0,00 €	0,00 €	104.370,00 €	0,00 €	-526.300,00 €	-526.300,00 €	-84,41 €
2022										
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
150101	Tourismus	3.500,00 €	32.582,00 €	0,00 €	0,00 €	3.410,00 €	0,00 €	-32.492,00 €		
100101	Bewirtschaftung und Unterh. von Mehrzweckeinrichtungen	30.177,00 €	400.523,00 €	0,00 €	16.248,00 €	84.224,00 €	0,00 €	-470.818,00 €		
		33.677,00 €	433.105,00 €	0,00 €	16.248,00 €	87.634,00 €	0,00 €	-503.310,00 €	-503.310,00 €	-80,72 €

Abbildung 116: Produkte im Produktbereich 15: Hohenstein

Auch die Gemeinde Heidenrod hat dem Produktbereich 15 das Produkt Tourismus und die Mehrzweckeinrichtungen zugeordnet. Für die Mehrzweckeinrichtungen liegt der Zuschuss je Einwohner bei 72,86 €, für Tourismus bei 11,55 €/EWO. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad liegt bei den Mehrzweckeinrichtungen bei 13 %, in Hebesatzpunkten werden 220 Hebesatzpunkte Grundsteuer B für die Mehrzweckeinrichtungen bezuschusst.

Die Bauhofleistungen für die Unterhaltungsarbeiten im Produktbereich 15 sind mit mehr als 41.000 € veranschlagt.

Die Gemeinden Heidenrod und Hohenstein haben sich mit weiteren Gemeinden zur Westtaunus Touristik zusammengeschlossen, so dass im Bereich des Tourismus die interkommunale Zusammenarbeit vertieft wird.

Die weiteren Aufgaben des Produktbereiches 15 für die Bewirtschaftung der Mehrzweckeinrichtungen sind tendenziell IKZ-unabhängig zu erledigen und hängen viel mehr von der quantitativ und qualitativ vorhandenen Infrastruktur ab. Weitere finanzielle Effekte könnten sich jedoch in einer noch stärkeren Zusammenarbeit insbesondere bei Bauhofleistungen bei einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung ergeben. Hierfür sind über beide HHPl 2024 rd. 136.000 € (95.000 € + 41.000 €) veranschlagt worden, was rd. zwei Bauhofstellen (bei einem durchschnittlichen Verrechnungssatz von 43 €, siehe hierzu auch Kapitel 9.1.6) entspricht.

Spezielle, darüberhinausgehende IKZ-bezogene, finanzielle Einspareffekte werden in diesem Produktbereich nicht erwartet.

Bei einer Gemeindeneugründung gehen die Aufgaben des Produktbereiches 15 direkt auf die neue Kommune über. Hierfür ist die Strategie in der Vorhaltung und Bewirtschaftung von Gemeinschaftseinrichtungen zu vereinheitlichen.

9.16 Allgemeine Finanzwirtschaft

PB 16	Allgemeine Finanzwirtschaft	Heidenrod	Hohenstein	Zusammen
HHPL 2024				
Aufwand inkl. Kosten		8.343.649,00 €	6.006.743,00 €	14.350.392,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		15.358.852,00 €	11.075.689,00 €	26.434.541,00 €
JE nach ILV		7.015.203,00 €	5.068.946,00 €	12.084.149,00 €
Je nach ILV je EWO		884,98 €	812,98 €	853,28 €
JE vor ILV		6.218.711,00 €	4.734.331,00 €	10.953.042,00 €
JE vor ILV je EWO		784,50 €	759,32 €	773,41 €
Stellen		0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis 2022				
Aufwand inkl. Kosten		6.706.772,00 €	4.462.126,00 €	11.168.898,00 €
Ertrag inkl. Erlöse		13.649.437,00 €	10.573.650,00 €	24.223.087,00 €
JE nach ILV		6.942.665,00 €	6.111.524,00 €	13.054.189,00 €
JE nach ILV je EWO		875,83 €	980,20 €	921,78 €

Abbildung 117: Produktbereichskosten "Allgemeine Finanzwirtschaft"

Nach §§ 92 ff. HGO obliegt den Kommunen die Finanzhoheit. Dabei müssen sie die stetige Erfüllung aller (Pflicht)-Aufgaben sichern.

Gem. Art. 137 der Hessischen Verfassung hat der Staat den Gemeinden die zur Durchführung ihrer eigenen und übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Finanzausgleichs zu sichern. Den Kommunen steht allerdings nur der Betrag zur Verfügung, der nach Abzug der Solidaritätsumlage und der Kreis- und Schulumlage von den Schlüsselzuweisungen, Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteilen, kommunalen Steuern und selbst erhobenen Entgelten (Verwaltungsgebühren, Nutzungsgebühren, privatrechtliche Gebühren) übrigbleibt.

Das Recht zur Erhebung von Steuern ist gem. § 25 Abs. 1 Satz 4 KGG ausdrücklich nicht auf einen Gemeindeverwaltungsverband übertragbar. Das betrifft sowohl die Realsteuern (Grundsteuern A und

B sowie Gewerbesteuer), deren Festlegung mit der Haushaltssatzung nach § 94 HGO erfolgt, als auch die weiteren kommunalen Steuern, bei denen das KAG und die jeweilige kommunale Satzung die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind. Die Durchführung ist aber mandatierend möglich.

Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen, die im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen nach KAG stehen, können einem Gemeindeverwaltungsverband zur Finanzierung der ihm übertragenen Aufgaben per Satzung übertragen werden. Damit folgt die Übertragbarkeit der Erhebung von Gebühren und Beiträgen auf einen Gemeindeverwaltungsverband den vorab geprüften Übertragungsmöglichkeiten der einzelnen Aufgaben.

Bei einer Gemeindeneugründung sind diese Abgrenzungen nicht erforderlich, die Finanzhoheit geht direkt auf die neue Kommune über.

Im Produktbereich 16 werden lt. Produktbuch keine Stellen geführt; die Stellen zur Bewirtschaftung sind im Produktbereich 01 hinterlegt. Gleichzeitig ist die Erstellung und Bewirtschaftung des Haushaltes eine der Kernaufgaben und die Kontinuität in der Bearbeitung hoch sensibel für die Kommunen.

In den Produkten des Produktbereiches 16 werden insbesondere die Schlüsselzuweisungen, die Kreis- und Schulumlage, die Gemeindeanteile an Einkommensteuer und Umsatzsteuer, die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleichsgesetz und die kommunalen Steuern veranschlagt und bewirtschaftet.

In einer vergleichbaren Gruppe von Kommunen hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von -802,62 €/EWO festgestellt. Beide Kommunen liegen über diesem Wert.

Produkte im Produktbereich 16: Gemeinde Heidenrod

	2024									
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
160101	Steuern und allgemeine Finanzwirtschaft	13.640.536,00 €	6.983.667,00 €	6.600,00 €	341.008,00 €	879.549,00 €	0,00 €	5.442.912,00 €	5.442.912,00 €	
160102	Finanzverwaltung	100,00 €	102.350,00 €	7.500,00 €	9.000,00 €	28.075,00 €	131.825,00 €	0,00 €	0,00 €	
160201	Innere Verrechnungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.572.291,00 €	1.572.291,00 €	1.572.291,00 €	
		13.640.636,00 €	7.086.017,00 €	14.100,00 €	350.008,00 €	907.624,00 €	1.704.116,00 €	7.015.203,00 €	7.015.203,00 €	884,98 €
	2022									Defizit je EWO
Produkt-Nr.	Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	
160101	Steuern und allgemeine Finanzwirtschaft	12.622.334,00 €	5.918.943,00 €	30.522,00 €	408.768,00 €	81.993,00 €	0,00 €	6.243.152,00 €	6.243.152,00 €	
160102	Finanzverwaltung	68.734,00 €	262.355,00 €	17.852,00 €	6.521,00 €	28.192,00 €	210.482,00 €	0,00 €	0,00 €	
160201	Innere Verrechnungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	699.513,00 €	699.513,00 €	699.513,00 €	
		12.691.068,00 €	6.181.298,00 €	48.374,00 €	415.289,00 €	110.185,00 €	909.995,00 €	6.942.665,00 €	6.942.665,00 €	875,83 €

Abbildung 118: Produkte im Produktbereich 16: Gemeinde Heidenrod

Die Gemeinde Heidenrod hat über den gesamten Produktbereich 16 insgesamt 884,98 €/EWO als Überschuss veranschlagt. Das Produkt „Finanzverwaltung“ ist aufkommensneutral und ist bereits im Produktbereich 01 mit betrachtet worden. Im Produkt „Steuern und allgemeine Finanzwirtschaft“ sind u.a. Versorgungsaufwendungen veranschlagt worden.

Produkte im Produktbereich 16: Hohenstein:

2024									
Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	Defizit je EWO
Steuern, allg. Zuw. + Uml., sonst. Allg. Finanzwirtsch.	10.728.324,00 €	5.778.743,00 €	0,00 €	228.000,00 €	0,00 €	334.615,00 €	5.056.196,00 €		
:ion 50) 010108	3.550,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.550,00 €	3.550,00 €	
;e 010110	0,00 €	0,00 €	9.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.200,00 €	9.200,00 €	
	10.731.874,00 €	5.778.743,00 €	9.200,00 €	228.000,00 €	0,00 €	334.615,00 €	5.068.946,00 €	5.068.946,00 €	812,98 €
2022									Defizit je EWO
Produkte	Erträge	Aufwendungen	Finanzerträge	Finanzauf-wendungen	Kosten ILV	Erlöse ILV	JE nach ILV	JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung	
Steuern, allg. Zuw. + Uml., sonst. Allg. Finanzwirtsch.	10.173.851,00 €	4.266.724,00 €	7.079,00 €	194.997,00 €	405,00 €	355.979,00 €	6.074.783,00 €		
:ion 50) 010108	4.428,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.428,00 €		
;e 010110	0,00 €	0,00 €	32.313,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	32.313,00 €		
	10.178.279,00 €	4.266.724,00 €	39.392,00 €	194.997,00 €	405,00 €	355.979,00 €	6.111.524,00 €	6.111.524,00 €	980,20 €

Abbildung 119: Produkte im Produktbereich 16: Hohenstein

Die Gemeinde Hohenstein hat über den gesamten Produktbereich 16 insgesamt 812,98 €/EWO als Überschuss veranschlagt. Hinzu gerechnet wurden Erträge und Erlöse.

Beide Kommunen sind sich hinsichtlich der finanziellen Ausstattung ähnlich.

9.16.1 Kommunaler Finanzausgleich, Schlüsselzuweisungen

Wie schon in Ziffer 5.1 ausgeführt, spielt der Kommunale Finanzausgleich eine wichtige Rolle bei der Finanzierung der Kommunen. Die Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung für die zu erbringenden Pflichtaufgaben sowie für ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ist Ziel des Kommunalen Finanzausgleichs.

Die Gemeinden Heidenrod und Hohenstein erhalten im Jahr 2024 folgende Schlüsselzuweisungen. Hinzu kommt für beide Gemeinden eine Investitionsstrukturpauschale, die nach § 46 FAG für kreisangehörige Gemeinden im Ländlichen Raum gewährt wird:

	Heidenrod	Hohenstein
Schlüsselzuweisungen B	3.771.775 €	2.514.169 €
Investitionsstrukturpauschale	89.000 €	59.000 €

Beide Gemeinden erhalten im Rahmen der sog. „Einwohnerveredelung“ einen Ergänzungsansatz für die Strukturraumzugehörigkeit zum ländlichen Raum lt. Landesentwicklungsplan um 3 % auf die tatsächliche Einwohnerzahl.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen mit zwei Gemeinden und ggf. einem neuen Gemeindeverwaltungsverband bleiben die selbstständigen Gemeinden Heidenrod und Hohenstein bestehen, so dass sich aufgrund der derzeitigen Strukturen keine Änderungen für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich ergeben.

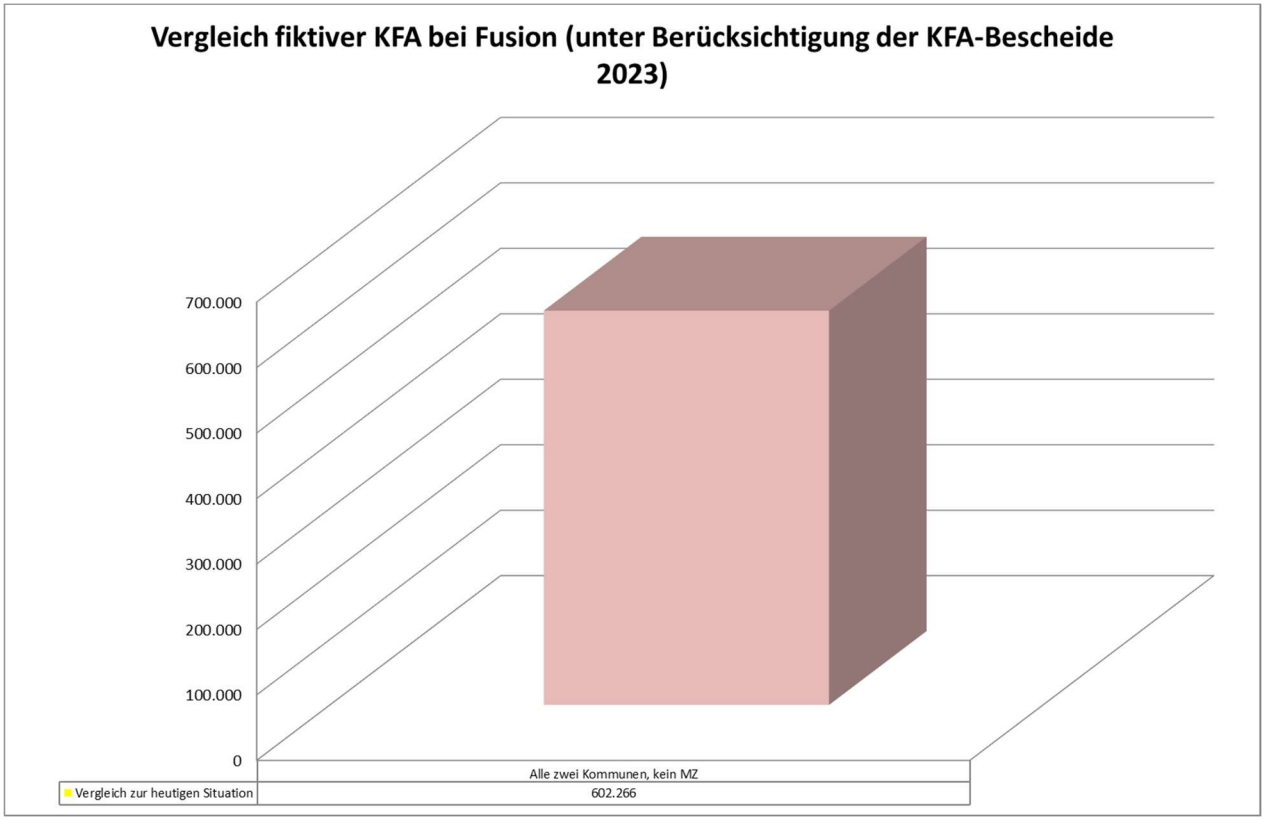

Abbildung 120: Vergleich Auswirkungen einer Gemeindefusion auf den KFA 2023

Nach einer Berechnung auf der Basis der für 2023 geplanten Grundsteuern A und B, der für 2023 geplanten Gewerbesteuer und der Anteile für Einkommensteuer und Umsatzsteuer lt. Finanzplanungserlass für 2023 und unter Annahme der für den KFA 2023 zugrundeliegenden Hebesätze ergeben sich bei einer Gemeindefusion Verbesserungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich.

Würde eine fusionierte Kommune, die aus den beiden Kommunen aus dem Untersuchungsbereich besteht, nicht als Mittelzentrum anerkannt und weiterhin Grundzentrum bzw. Unterzentrum bleiben, ergeben sich Verbesserungen aus dem KFA in Höhe von 602.266 €, weil die Einwohnergrenze von 7.500 Einwohnern auch für Hohenstein überschritten wird und damit der Veredelungsfaktor von 109% greift.

Damit ergeben sich jährliche Verbesserungen aus Schlüsselzuweisungen.

9.16.2 Kreis- und Schulumlage

Kreis- und Schulumlage 2024	Heidenrod	Hohenstein
Kreis- und Schulumlage 2024 (exkl. Gewerbesteuerumlage 2024)	6.410.629 € (3.681.761 €+ 2.728.868 €	5.587.993 € (3.423.498 € + 2.164.495 €)
Kreis- und Schulumlage 2024 je Einwohner[82] (exkl. Gewerbesteuerumlage 2024)	809 €	896 €

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen mit zwei Gemeinden und ggf. einem Gemeindeverwaltungsverband bleiben die selbstständigen Gemeinden Heidenrod und Hohenstein bestehen, so dass sich aufgrund der derzeitigen Strukturen keine Änderungen für die Zahlungen zur Kreis- und Schulumlage ergeben.

Bei einer freiwilligen Gemeindeneugründung ergeben sich Veränderungen, weil sich die Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage auf Basis einer neu zu ermittelnden Finanzkraft der Fusionskommune verändern: In der Regel erhöht sich die Finanzkraft aufgrund der höheren Schlüsselzuweisungen.

Aufgrund dessen wurden analog zur fiktiven Berechnung der Veränderungen beim KFA ebenfalls beide Alternativen für eine Fusion simuliert und berechnet, wie sich die veränderten Umlagegrundlagen auf die Kreis- und Schulumlage 2023 auswirken.

[82] EWO zum 31.12.2022.

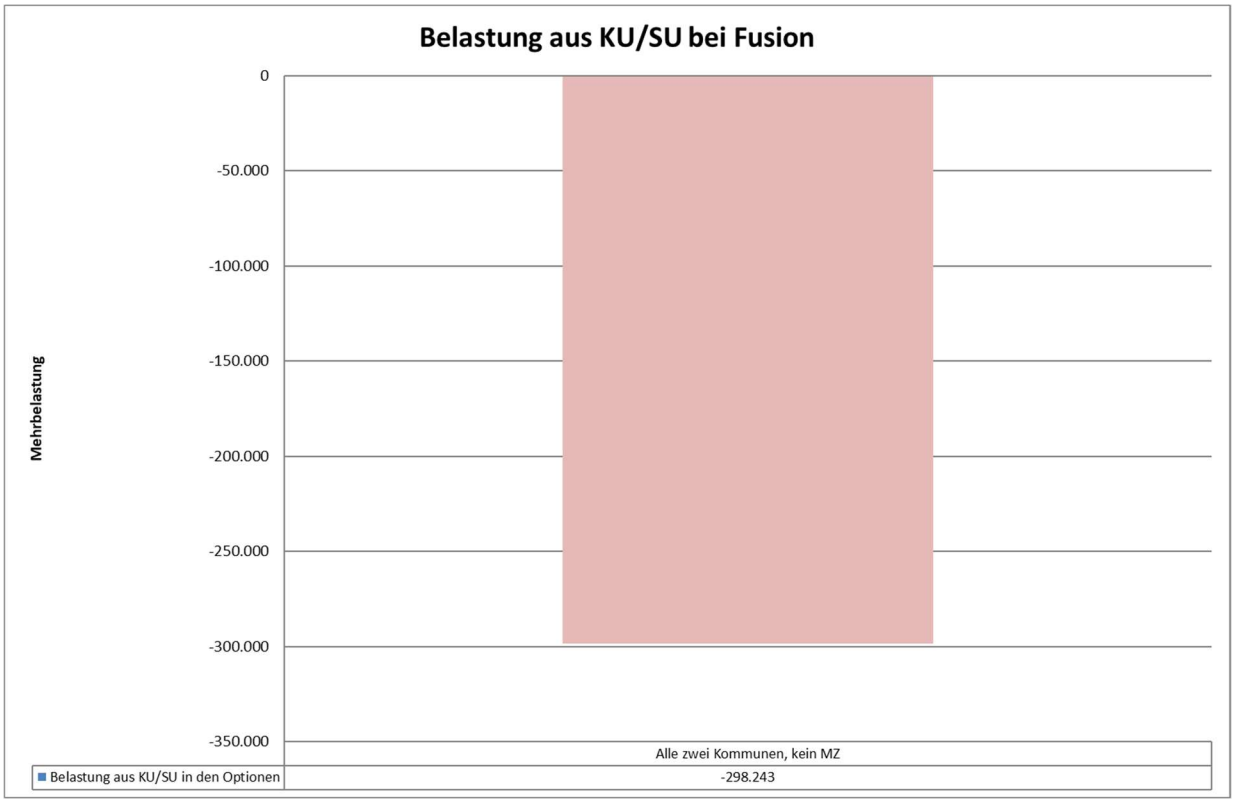

Abbildung 121: Vergleich der Auswirkungen einer Gemeindefusion auf die Kreis- und Schulumlage 2023

Aus der Fusion ergeben sich deshalb höhere Belastungen für die Kreis- und Schulumlage.

Würden die beiden Kommune fusionieren, ohne als Mittelzentrum anerkannt zu werden und Grundzentrum bleiben, ergeben sich Belastungen aus Kreis- und Schulumlage in Höhe von knapp 300.000 € pro Jahr.

Um die Gesamtauswirkungen aus den Schlüsselzuweisungen des KFA und den Aufwendungen für Kreis- und Schulumlage bei einer Fusion beurteilen zu können, wurden die Veränderungen aufgrund der fiktiv simulierten KFA-Berechnungen und die sich daraus ergebenden Änderungen der Umlagegrundlagen zusammengeführt und mit dem Status 2023 verglichen:

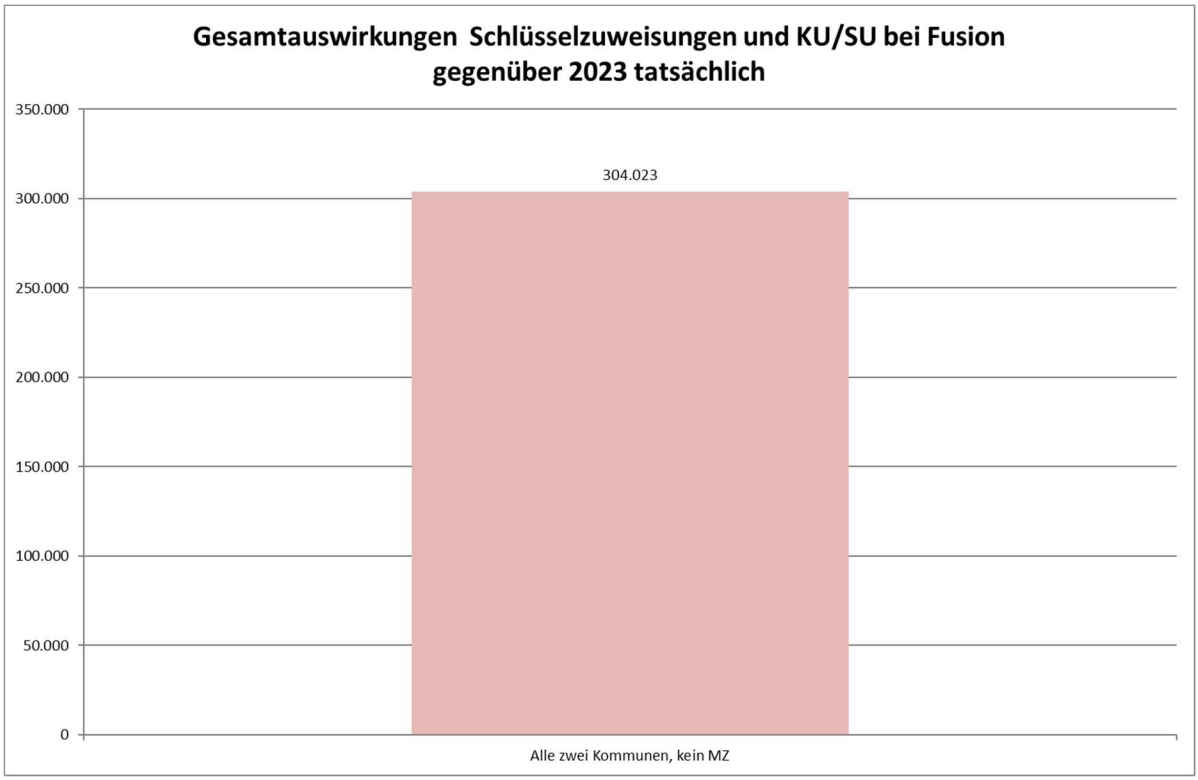

Abbildung 122: Vergleich der Auswirkungen auf den KFA und die Kreis- und Schulumlage gesamt

Aufgrund der Erfahrungen aus den bisherigen Fusionsprozessen ist mit dem Beibehalten als Grundzentrum bzw. Kleinzentrum zu rechnen.

Danach würden sich bei einer Fusion Gesamtverbesserungen von rd. 304.000 € im Jahr auf der Basis der Berechnungen 2023 ergeben.

Kommunen mit mehr als 7.500 Einwohnern werden weitere Aufgaben übertragen, die für kreisangehörige Kommunen < 7.500 Einwohner beim Landkreis liegen. Dies betrifft insbesondere Aufgaben im Ordnungsrecht. Dies würde auf eine neue Kommune ebenso wie auf die schon heute die 7.500 EWO-Marke übersteigende Gemeinde Heidenrod zutreffen.

9.16.3 Grundsteuer A

In den beiden Gemeinden wurden mit der Haushaltssatzung 2024 folgende Hebesätze für die Grundsteuer A festgelegt:

	Heidenrod	Hohenstein	Nivellierungs-hebesatz
Hebesatz Grundsteuer A	335 %	343 %	332 %
Geplante Erträge aus der Grundsteuer A	50.000 €	45.300 €	
Fiktive Erträge aus der Grundsteuer A bei einer Gemeindefusion auf Basis von 340 % Hebesatz	50.746 €	44.904 €	
Finanzierungsplus aus der Grundsteuer A bei Annahme von 340 % Hebesatzpunkten	746 €	- 396 €	350,00 €

Beide Kommunen liegen über dem Nivellierungshebesatz.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Gemeinden verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Beide Kommunen erheben zum Haushalt 2024 ähnliche Hebesätze zur Grundsteuer A. Bei fiktiver Annahme von 340 % Hebesatzpunkten Grundsteuer A entstünde eine Finanzierungsplus von rd. 350 €.

9.16.4 Grundsteuer B

In den beiden Gemeinden wurden mit der Haushaltssatzung 2024 folgende Hebesätze für die Grundsteuer B festgelegt:

	Heidenrod	Hohenstein	Nivellierungs-hebesatz
Hebesatz Grundsteuer B	365 %	735 %	365 %
Geplante Erträge aus der Grundsteuer B	810.000 €	1.260.000 €	
Fiktive Erträge aus der Grundsteuer B bei einer Gemeindefusion auf Basis von 450 % Hebesatz	998.630 €	771.429 €	
Finanzierungslücke aus der Grundsteuer B bei Annahme von 450 % Hebesatzpunkten	188.630 €	-488.571 €	- 299.941 €

Heidenrod liegt 2024 auf Höhe des Nivellierungshebesatzes, Hohenstein liegt über dem Nivellierungshebesatz.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Gemeinden verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Bei fiktiver Annahme von 450 % Hebesatzpunkten Grundsteuer B entsteht eine Finanzierungslücke von rd. 299.941 €.

9.16.5 Gewerbesteuer

In den beiden Gemeinden wurden mit der Haushaltssatzung 2024 folgende Hebesätze für die Gewerbesteuer festgelegt:

	Heidenrod	Hohenstein	Nivellierungs-hebesatz
Hebesatz Gewerbesteuer	390 %	380 %	357 %
Geplante Erträge aus der Gewerbesteuer	2.850.000 €	1.260.000 €	
Fiktive Erträge aus der Gewerbesteuer bei einer Gemeindefusion auf Basis von 390 % Hebesatz	2.850.000 €	1.293.158 €	
Finanzierungsplus aus der Gewerbesteuer bei Annahme von 390 % Hebesatzpunkten	0 €	33.158 €	33.158 €

Beide Kommunen liegen über Nivellierungshebesatz.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Gemeinden verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Bei fiktiver Annahme von 390 % Hebesatzpunkten Gewerbesteuer entsteht ein Finanzierungsplus von rd. 33.160 €.

Das Land Hessen hat Anfang Mai 2019 den Startschuss zur Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs gegeben. Die in diesem Zusammenhang wahrscheinliche Anpassung der Nivellierungshebesätze wird sich insbesondere auch auf die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer auswirken. Deshalb werden die hessischen Kommunen – fusionsunabhängig - zukünftig Anpassungen vornehmen, um möglichen negativen Folgen im Rahmen des KFA entgegenzuwirken.

Des Weiteren ist zum Haushaltsjahr 2020 die sog. Heimatumlage eingeführt worden. Sie ist wirkungsgleich zur Gewerbesteuerumlage konzipiert worden und setzt wie die in 2019 ausgelaufende erhöhte Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ auf eine umlagefinanzierte, vervielfältigerorientierte Finanzierung.

Eine Fusion hat keine direkten Auswirkungen auf die Höhe der Heimatumlage.

9.16.6 Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und Familienleistungsausgleich

2024	Heidenrod	Hohenstein
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.554.854 €	4.966.500 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	180.000 €	133.875 €
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	325.000 €	304.880 €

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bemisst sich nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohner.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bemisst nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel, der sich zu ¼ aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an dem Gewerbesteueraufkommen, zu ½ aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und zu ¼ aus dem Anteil an der Summe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort zusammensetzt.

Der Familienleistungsausgleich ist eine Ausgleichsleistung an die Gemeinden für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs.

Alle drei Ertragsarten sind organisationsformunabhängig und führen daher primär zu keiner Veränderung des Ergebnishaushaltes bei einer freiwilligen Gemeindefusion oder bei einer Beibehaltung der bisherigen Strukturen.

9.16.7 Hundesteuer

2024	Heidenrod	Hohenstein
Hundesteuer, 1. Hund	60 €	66 €
Geplante Erträge aus der Hundesteuer	65.000 €	63.600 €

Beide Gemeinden erheben Hundesteuer.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband, da die Steuerhoheit bei den Gemeinden verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Da beide Gemeinden derzeit ähnliche Steuerbeträge für die Hundesteuer erheben, sind die Auswirkungen auf einen fusionierten Haushalt nicht erheblich.

9.16.8 Zinsentlastung durch Entschuldung

Bei einer Gemeindeneugründung kommt es aufgrund der Entschuldungshilfe, die das Land als Anreiz gewährt, auch zu einer Zinsentlastung, die sich auf den jährlichen Haushalt auswirkt. Wie unter Ziffer 12.3 berechnet, führt die Entschuldung zu folgenden Zinsentlastungen im Ergebnishaushalt.

Fusionieren die beiden Gemeinden Heidenrod und Hohenstein, liegt die jährliche Zinsentlastung bei rd. 128.360 €.

Da in diesem Produktbereich ausschließlich die Schlüsselzuweisungen, die Kreis- und Schulumlage, die Gemeindeanteile an Einkommensteuer und Umsatzsteuer, die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleichsgesetz und die kommunalen Steuern sowie die Finanzerträge und –aufwendungen veranschlagt und bewirtschaftet werden, ergeben sich hierfür keine Potenziale für eine vertiefte interkommunale Zusammenarbeit per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder bei einem Gemeindeverwaltungsverband.

Die Bearbeitung dieser Erträge und Aufwendungen erfolgt durch die Finanzabteilungen, die im Produktbereich 01 bewirtschaftet und dort bewertet werden.

IKZ-Potenziale sind daher in diesem Produktbereich bei IKZ per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder bei einem Gemeindeverwaltungsverband nicht zu erwarten.

Bei freiwilliger Gemeindeneugründung ändert sich das Finanzhoheitsgebiet der Kommunen: Danach ergeben sich Verbesserungspotenziale aus dem KFA inklusive des Mehraufwandes aus KU/SU in Höhe von 304.000 €/a. Weiterhin kommt es bei freiwilliger Gemeindeneugründung zu einer Zinsentlastung in Höhe von rd. 128.360 €/a aufgrund der einmaligen Entschuldungshilfe.

9.17 Zwischenfazit zur Eignung und zu den Auswirkungen

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Aufgaben der Kommunen grundsätzlich sowohl in der derzeitigen Konstellation mit beiden Kommunen, in Konstellationen mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und in einer Konstellation mit einem Gemeindeverwaltungsverband oder auch in Mischvarianten sowie auch als neu gegründete Gemeinde erfüllbar sind.

Übertragungsmöglichkeiten im Einzelnen:

Aufgabenbereiche	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**Gemeindever-waltungsverband**	Fusion
Querschnittsaufgaben	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend	Ja
Schiedsamt	Nein	Nein	Ja
Bauhof	Ja	Ja	Ja
Personenstandsrecht	Ja	Ja	Ja
Meldewesen	Ja	Ja	Ja

Aufgabenbereiche	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**Gemeindever-waltungsverband**	Fusion
Brandschutz	Nein	Nein	Ja
Wahlen	Nein	Nein	Ja
Gefahrgut	Ja, als Ordnungsbehördenbezirk	Nein	Ja
Verkehrsüberwachung	Ja, als Ordnungsbehördenbezirk	Nein	Ja
Ordnungsangelegen-heiten	Ja, als Verwaltungsbehörden-bezirk	Ja, mandatierend, wenn der GVV per Satzung auch als Verwaltungsbe-hördenbezirk zuständig wird	Ja
Freiwillige Schulträgeraufgaben	Ja	Ja	Ja
Kultur und Wissenschaft	Ja	Ja	Ja
Soziale Leistungen	Ja	Ja	Ja
Kinderbetreuung	Ja	Ja	Ja
Bewirtschaftung Spielplätze	Ja	Ja	Ja

Aufgabenbereiche	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**Gemeindever-waltungsverband**	Fusion
Freiwillige Gesundheitsdienste	Ja	Ja	Ja
Bewirtschaftung Sportförderung	Ja	Ja	Ja
Räumliche Planung und Entwicklung	Nein	Ja, wenn der Gemeindeverwaltungsverband per Satzung auch als Planungsverband i.S. der §§ 203 BauBG zuständig wird	Ja
Bauen und Wohnen (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Ja	Ja
Wasser und Abwasser	Technische Betriebsführung theoretisch möglich, praktisch nicht realistisch	Nein. Entweder Kommune oder technische Betriebsführung durch einen Zweckverband nach dem Wasserverbands-gesetz	Ja
Abfall	Ja	Ja	Ja
Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Ja	Ja

Aufgabenbereiche	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**Gemeindever-waltungsverband**	Fusion
Naturschutz und Landschaftspflege	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend	Ja
Bestattungswesen	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend	Ja
Umweltschutz	Ja	Ja	Ja
Wirtschaft und Tourismus (Schwerpunkt Bewirtschaftung)	Ja	Ja	Ja
Steuererhebung	Ja, mandatierend	Ja, mandatierend	Ja
Gebührenerhebung	Ja, wenn Aufgaben übertragen wurden bzw. mandatierend.	Ja, wenn Aufgaben übertragen wurden bzw. mandatierend.	Ja
			Ja

Die Zusammenarbeit per öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen bietet sich überall dort an, wo eine einzelaufgabenbezogene Zusammenarbeit im Vordergrund steht.

Der Gemeindeverwaltungsverband bietet aufgrund der potenziellen Größe durchaus Chancen, dass Mehraufwendungen für die zusätzliche Körperschaft mittel- bis langfristig kompensiert werden können und die Aufgabenerfüllung durch mehr Qualität und Quantität zukünftig eher sichergestellt werden kann als das in der heutigen Struktur der Fall ist. Er ist die umfassendere Variante einer vertieften interkommunalen Zusammenarbeit. Er eröffnet darüber hinaus ab Gründung einen mit neuen Aufgabenübertragungen vergleichsweise einfachen Rechts- und Organisationsrahmen, während bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen die Verträge im Einzelfall verhandelt und gepflegt werden müssen.

Erhebliche finanzielle Potenziale sind in der Regel bei IKZ per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung oder per Gemeindeverwaltungsverband nicht zu erwarten, weil die Kommunen schon jetzt in ihrer personellen Ausstattung und ihrer derzeitigen Stellenbesetzung unterbesetzt sind.

Die größten wirtschaftlichen Potenziale auf Ebene der Betrachtung der Einzelprodukte bietet eine Fusion: Einerseits tritt die neue Kommune als Rechtsnachfolgerin für die bisherigen Kommunen auf, so dass die Aufgaben ohne rechtliche Hürden direkt übergehen können. Andererseits erbringt eine Fusion die größten finanziellen Verbesserungsmöglichkeiten. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass durch die erforderliche Angleichung der Hebesätze insbesondere der Grundsteuer B in einer fusionierten Kommune ein Teil der Verbesserungen durch Amortisationen wieder aufgehoben wird, je nachdem, auf welchem Niveau man die Hebesätze ansetzt (siehe hierzu auch Ziffern 9.16.3 bis 9.16.5 und Ziffer 13).

Die qualitativen und finanziellen Auswirkungen aufgrund der Haushaltsanalyse hier im Kapitel 9 zeigen sich in den wesentlichen Feldern in den genannten Optionen wie folgt zwischen den beiden Kommunen[83]:

Wesentliche Felder	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**GVV und Zweckverband**	Fusion der beiden Kommunen
Gemeindegremien	Keine	-17.000 €	25.667 €
Bürgermeister	Keine	Keine	160.340 €
Finanzwirtschaftliche Dienstleistungen, hier: Kasse, Buchhaltung, Veranlagung, Haushalt	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung Beide Kommunen nutzen künftig die gleiche Software	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung Beide Kommunen nutzen künftig die gleiche Software	236.000 € Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung Beide Kommunen nutzen künftig die gleiche Software
Gremienbetreuung	Keine	6.150 €	30.750 €
EDV, Datenschutzgrundver-ordnung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Standardsetzung und Aufgabenerfüllung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Standardsetzung und Aufgabenerfüllung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Standardsetzung und Aufgabenerfüllung

[83] Mehraufwand wird mit Minuszeichen und rot dargestellt. Mehrerträge ohne Vorzeichen und schwarz. Simuliert auf den 01.01.2024.

Wesentliche Felder	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**GVV und Zweckverband**	Fusion der beiden Kommunen
Aus-, Fort- und Weiterbildung von Verwaltungs- und in besonderen Fällen auch Bauhofbeschäftigten	Aufgabensicherung	Aufgabensicherung	Aufgabensicherung
Bau- und Liegenschaftsmanage-ment	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung
Bauhof	Fuhrpark Gewerkebezogene Zusammenarbeit Aufgabensicherung in den einzelnen Produktbereichen	Fuhrpark Gewerkebezogene Zusammenarbeit Aufgabensicherung in den einzelnen Produktbereichen	Fuhrpark Gewerkebezogene Zusammenarbeit Aufgabensicherung in den einzelnen Produktbereichen
Feuerwehrsachbe-arbeitung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung	Nur noch 1 GBI und 1 Bedarfs- und Entwicklungsplan Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung
Gemeinsame Beschaffung Feuerwehr	Nutzung von Einkaufspotenzialen und Spezialistenwissen bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung	Nutzung von Einkaufspotenzialen und Spezialistenwissen bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung	Nutzung von Einkaufspotenzialen und Spezialistenwissen bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung
Sicherheit und Ordnung	Aufgabensicherung durch gemeinsamen OBB und VBB	Nicht im GVV möglich	Aufgabensicherung, ohne dass ein OBB und VBB zu schaffen ist
Personenstandswesen	10.000 € Heidenrod: Angliederung an einen bestehenden Standesamtsbezirk zur Aufgabensicherung.	Für den bestehenden Standesamtsbezirk mit Taunusstein ist nur eine Angliederung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung möglich.	10.000 € Die Angliederung an den Standesamtsbezirk Taunusstein kann bestehen bleiben.

Wesentliche Felder	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**GVV und Zweckverband**	Fusion der beiden Kommunen
Meldewesen	Vertretungsregelungen	Vertretungsregelungen	Vertretungsregelungen
Kinderspiel- und Bolzplätze	Bauhofleistungen Kontrollen	Bauhofleistungen Kontrollen	Bauhofleistungen Kontrollen
Kindergärten	Gemeinsame Sachbearbeitung Kindergarten zur Aufgabensicherung Bauhofleistungen	Gemeinsame Sachbearbeitung Kindergarten zur Aufgabensicherung Bauhofleistungen	Gemeinsame Kindergärten zur Aufgabensicherung Bauhofleistungen
Jugendförderung	Vertretungsregelungen	Vertretungsregelungen	Vertretungsregelungen
Bauleitplanung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung	Gemeinsame Bauleitplanung
Bauen und Wohnen	Bauhofleistungen	Bauhofleistungen	Bauhofleistungen
Wasserversorgung	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht geeignet für Betriebsführung Gemeinsame Ausbildung	Gemeinsame Betriebsführung in einem Wasserverband Gemeinsame Ausbildung	Gemeinsame Ausführung der Wasserversorgung Gemeinsame Ausbildung
Abwasserbeseitigung	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht geeignet für Betriebsführung Gemeinsame Ausbildung	Gemeinsame Betriebsführung in einem Abwasserverband Gemeinsame Ausbildung	Gemeinsame Ausführung der Abwasserbeseitigung Gemeinsame Ausbildung
Verkehrsflächen und -anlagen	Gemeinsame Ausschreibung externer Unterhaltungsarbeiten	Gemeinsame Ausschreibung externer Unterhaltungsarbeiten	Gemeinsame Ausschreibung externer Unterhaltungsarbeiten

Wesentliche Felder	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**GVV und Zweckverband**	Fusion der beiden Kommunen
	Bauhofleistungen	Bauhofleistungen	Bauhofleistungen
Naturschutz und Landschaftspflege: Bestattungswesen	Gemeinsame Sachbearbeitung Bestattungswesen, Vertretungsregelungen Beide Kommunen nutzen künftig die gleiche Software Bauhofleistungen	Gemeinsame Sachbearbeitung Bestattungswesen, Vertretungsregelungen Beide Kommunen nutzen künftig die gleiche Software Bauhofleistungen	Gemeinsame Sachbearbeitung Bestattungswesen, Vertretungsregelungen Beide Kommunen nutzen künftig die gleiche Software Bauhofleistungen
Naturschutz und Landwirtschaft: Forstwirtschaft	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung Gemeinsame Ausbildung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung Gemeinsame Ausbildung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung, direkte Steuerung Gemeinsame Ausbildung
Umweltschutz	Fortführung des gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes mit Aarbergen	Fortführung des gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes mit Aarbergen	Fortführung des gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes mit Aarbergen
Wirtschaft und Tourismus	Gemeinsame Touristik in der Westtaunus-Touristik Bauhofleistungen	Gemeinsame Touristik in der Westtaunus-Touristik Bauhofleistungen	Gemeinsame Touristik in der Westtaunus-Touristik Bauhofleistungen
Gesamtverbesserungen aus KFA und KU/SU	Keine	Keine	304.000€
Jährliche Zinsentlastung aufgrund der Entschuldung	Keine	Keine	128.360 €
Gesamt:	10.000 €	-23.150 €	895.117 €

Für die konkrete Umsetzung wird eine sukzessive Ausweitung der IKZ empfohlen, beginnend mit einer vertiefenden IKZ in prioritären Handlungsfeldern. Aus den Analysen in diesem Kapitel 9 ergeben sich aufgrund der Wirtschaftlichkeit, der Sicherung der Aufgabenerfüllung, der Möglichkeiten der Professionalisierung und der Spezialisierung sowie der Sicherung des Vermögens folgende prioritären Handlungsfelder:

Abbildung 123: Bedarfe aus der Haushaltsanalyse

10 Gemeinwohlförderndes Engagement

Im Folgenden wird beschrieben, wie sich insbesondere die Option einer Fusion auf das gemeinwohlfördernde Engagement auswirken kann und welche Faktoren für eine positive Prozessbegleitung förderlich sind. Die beiden IKZ-Gestaltungsalternativen öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Gemeindeverwaltungsverband spielen in dieser Betrachtung keine Rolle, da sie kaum Einfluss auf das Gemeinwohlfördernde Engagement haben.

10.1 Gemeinwesen Kommune

Gemeinden sind mehr als nur Träger von öffentlicher Verwaltung. Sie sind die Grundlage des demokratischen Staates und fördern das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch von der Bürgerschaft gewählten Organe (vgl. § 1 HGO). Als Gebietskörperschaften haben sie einen klar abgegrenzten räumlichen Zuständigkeitsbereich. Alle Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft sind nicht nur Zielgruppe des gemeindlichen Handelns, sondern aufgefordert, sich einzubringen.

Die Gemeinden haben das durch Grundgesetz der Bundesrepublik und Hessischer Verfassung garantierte Recht, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu regeln. Was „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ sind, hat das Bundesverfassungsgericht in der sogenannten Rastede-Entscheidung[84] 1988 abstrakt definiert: Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen.

Sofern sich die Gemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts einer konkreten Aufgabe annimmt, obliegt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung und deren Finanzierung bei den kommunalverfassungsrechtlichen Gremien. Die Ressourcenverfügbarkeit schränkt dabei die Möglichkeit, solche freiwilligen kommunalen Leistungen anzubieten, deutlich ein. Ebenso der Ressourcenbedarf für die Erfüllung von Pflichtaufgaben. Das kommunale Handeln ist aber subsidiär. So muss die Gemeinde nicht tätig werden, wenn die Einwohnerschaft die Aufgabe bereits in der Familie oder im Wege der Nachbarschaftshilfe erledigt oder Vereine, Kirchen oder gemeinnützige Organisationen sich engagieren. In der Regel betrachten es Kommunen daher als ihre originäre Aufgabe, das Miteinander von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Angebot zu fördern.

Ähnlich verhält es sich mit der örtlichen Wirtschaft. Ist diese intakt, profitiert die Kommune in Form von Arbeitsplätzen und auch Gewerbesteuer. Ist die Kommune dadurch in der Lage, ihre Infrastruktur funktionsfähig zu halten, schafft das die Basis für unternehmerischen Erfolg. Solange Handel, Handwerk, Industrie und die Angehörigen der freien Berufe auch im ländlichen Raum präsent sind, besteht keine Notwendigkeit für die Kommune, mit öffentlichen Mitteln oder gar eigenen öffentlichen Angeboten etwa in die Nahversorgung einzugreifen.

[84] BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988 - Az.: 2 BvR 1619/83; 2 BvR 1628/83.

Gremienstruktur, Vereinslandschaft und örtliche Wirtschaft sind daher wichtige Zielgruppen in einem denkbaren Fusionsprozess, und deren Miteinander ist relevant für die Machbarkeitsstudie.

10.2 Kommunale Gremien

Bezogen auf einen denkbaren Fusionsprozess ist die Gremienstruktur in drei unterschiedlichen Phasen zu betrachten: der Ausgangssituation, der Übergangsphase unmittelbar nach der Fusion und vor Konstituierung der neuen Gremien und der Startphase der kommunalen Gremienarbeit nach den ersten Kommunalwahlen in der neuen Kommune. Da die Übergangsphase im Grenzänderungsvertrag ausgestaltet werden muss, wird sie auch im entsprechenden Kapitel behandelt.

Für die Ausgangssituation und später auch für die neu konstituierten Gremien einer fusionierten Kommune gelten einheitlich die Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung. Allerdings bestehen hier zahlreiche Ausgestaltungsmöglichkeiten, die Raum für die Entwicklung einer eigenen politischen Kultur lassen. Eine freiwillige Fusion ist also immer auch damit verbunden, dass unterschiedliche politische Kulturen verschmolzen werden und die fusionierte Gemeinde ihre Kultur auf dieser Basis neu entwickeln muss. Nachfolgende Ausführungen sollen dabei helfen, die Unterschiede im Gremienaufbau zu erkunden und geben erste Hinweise auf die mögliche Gestaltung der künftigen Organisation. Sofern Parteien und Wählerinitiativen Teil der politischen Kultur sind, müssen sich diese auch frühzeitig damit auseinandersetzen, was eine mögliche Fusion für die künftige Ausrichtung und die eigene Wählerinnen- und Wählerklientel bedeutet. Dies ist für den Fusionsprozess von großer Bedeutung, entzieht sich aber dem Zugriff der kommunalen Gremien.

Die Hessische Gemeindeordnung entspricht im Kern dem Modell der unechten Magistratsverfassung, es stehen sich also eine Gemeindevertretung („Kommunalparlament“) und ein Gemeindevorstand/Magistrat („Kommunalregierung“) gegenüber. Beide Gremien haben einen eigenen Aufgabenbereich. So entscheidet die Gemeindevertretung als Beschlussorgan über wesentliche Angelegenheiten und der Gemeindevorstand als Verwaltungsorgan führt die Beschlüsse aus. Den Vorsitz im Gemeindevorstand führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die in dessen Auftrag auch die Verwaltung leiten. Die Gemeindevertretung muss als Hilfsorgan einen Haupt- und Finanzausschuss einrichten und kann weitere Ausschüsse sowie Ortsbeiräte bilden. Dieses historisch gewachsene System der repräsentativen Demokratie wurde beginnend Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts um Elemente der direkten Einflussnahme ergänzt (Direktwahl der Bürgermeister, Bürgerbegehren, Ausländerbeiräte, Einbindung von Kindern und Jugendlichen, Kumulieren und Panaschieren).

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die in der Hessischen Gemeindeordnung geregelten Gremien und deren wesentlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten:

Gremium	HGO	pflichtig	Gestaltungsmöglichkeiten
1	2	3	4
Gemeinde-vertretung	§ 9 Abs. 1	Ja	• Reduktion der einwohnerzahlabhängigen Größe § 38 HGO • Geschäftsordnung § 60 Abs. 1 HGO
Finanz-ausschuss	§ 62 Abs. 1 S 2	Ja	• Größe § 62 Satz 1 HGO • Aufgabendelegation von Gemeindevertretung § 62 Satz 3 HGO • Zusammensetzung nach Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren) § 62 Abs. 2 HGO • Hinzuziehung von Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen § 62 Abs. 6 HGO
Ausschüsse	§ 62 Abs. 1 S 1	Nein	• vgl. Finanzausschuss • Bezeichnung und Fachbezug
Gemeinde-vorstand	§ 9 Abs. 2	Ja	• Anzahl der weiteren Beigeordneten § 65 Abs.1 HGO (Größe) • Verteilung der Geschäfte im Gremium § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO • Hauptamtlichkeit von Beigeordneten § 44 Abs. 2 Satz 3 HGO • Vertretungsreihenfolge Bürgermeister § 47 HGO
Kommissionen	§ 72	Nein	• Daueraufgabe oder Projektbezug § 72 Abs. 1 HGO • zahlenmäßige Zusammensetzung § 72 Abs. 2 HGO (Vertreter Gemeindevertretung müssen beteiligt sein)
Ortsbeiräte	§ 81	Nein	• Abgrenzung der Ortsbezirke § 81 Abs. 1 HGO • Größe (zwischen 3 und 9 Mitgliedern) § 82 Abs. 1 Satz 3 HGO • Aufgabendelegation § 82 Abs. 4 HGO • Übertragung der Leitung von Verwaltungsaußenstellen an Ortsvorsteher § 82 Abs. 5 Satz 4 HGO
Ausländer-beirat / Integrations-Kommission	§ 84 / § 89	Ja / Nein	• pflichtig ab 1.000 ausländischen Einwohnern § 84 HGO • Größe (zwischen 3 und 37 Mitgliedern) § 85 HGO • alternativ zum von den ausländischen Einwohnern zu wählenden Ausländerbeirat kann eine Integrations-Kommission eingesetzt werden § 89 HGO i. V. m. § 72 HGO
Kinder- und Jugendliche	§ 8c		• optionale Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten für Kinder- und Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde § 8c HGO • Jugendparlamente

Abbildung 124: Übersicht kommunaler Gremien und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten

Über die konkrete Ausgestaltung der Gremien in der laufenden Wahlzeit gibt nachfolgende Tabelle Auskunft:

	Gemeindevertretung	Ausschüsse			Gemeinde-vorstand	Ortsbeiräte		
	Sitze	An-zahl	Größe (Sitze)	Sitze (∑)	Ehrenbeamte	An-zahl	Größe (Sitze)	Sitze (∑)
Heidenrod[85]	31	4	7	28	8	19	3, 5, 7	85
Hohenstein[86]	25	3	7	21	6	7	5, 7	41
Summe	**56**				**14**			**126**

Abbildung 125: Aktuelle Zusammensetzung der Gremien

Von der gesetzlichen Möglichkeit zur Reduktion der Größenklasse hat Hohenstein Gebrauch gemacht. Größe und Anzahl der Ausschüsse sind bedingt vergleichbar, allerdings unterscheidet sich die Anzahl und der Fachbezug. Beide Kommunen haben den gesetzlich geforderten Haupt- und Finanzausschuss eingerichtet.

So hat Heidenrod als zweiten Fachausschuss den Ausschuss Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft eingerichtet, der dritte Fachausschuss beschäftigt sich mit Land-, Forstwirtschaft und Umwelt. Im vierten Ausschuss sind die Zuständigkeiten für Jugend, Soziales, Kultur, Sport und Schule hinterlegt.

Hohenstein hat noch einen Wirtschaftsausschuss mit den Aufgabenbereichen Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Bauen, Verkehr, Energie und Digitale Infrastruktur gebildet. Im dritten Fachausschuss sind in Hohenstein die Aufgaben Soziales, Sport, Feuerwehren, Familie, Gesundheit, Tourismus und Kultur angesiedelt.

Jeder Ortsteil gehört einem Ortsbezirk an und wird somit von einem Ortsbeirat vertreten beziehungsweise kann dort seine Interessen formulieren. Unterschiedlich ist die Rolle der Parteien in den Ortsbeiräten.

Insgesamt werden aktuell mindestens 70 ehrenamtlich Tätige und zwei hauptamtliche Bürgermeister benötigt. Sofern Ortsbeiratsmitglieder nicht auch gleichzeitig Gemeindevertreter sind, besteht für bis zu 196 Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich in den Gremien außerhalb des Bürgermeister-amtes einzubringen.

[85] Siehe hierzu auch: https://www.heidenrod.de/gremien/, Online-Zugriff am 26.08.2024.
[86] Entnommen aus der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein.

	CDU	SPD	FDP	FWG	Grüne	AfD	Summe
Heidenrod[87]	7	9	1	7	4	**3**	**31**
Hohenstein[88]	8	11	0	5	**1**	**0**	**25**
	15	**20**	**1**	**12**	**5**	**3**	**56**

Abbildung 126: Aktuelle Zusammensetzung der Gemeindevertretungen

Betrachtet man die Zusammensetzung der Gemeindevertretung, fällt auf, dass in beiden Kommunen bundesweit organisierte Parteien vertreten sind. Alle Fraktionen und die sie tragenden Organisationen müssen sich im Falle einer denkbaren Fusion auf den neuen räumlichen Bezug und damit verbunden auch neue Themen und Wählerschaften einstellen. Andererseits haben im Vorfeld der Kommunalwahlen hessenweit Verantwortliche von Schwierigkeiten berichtet, ausreichend Bewerberinnen und Bewerber für die Listen gewinnen zu können. Bereits zwei Jahre nach der Wahl sind einzelne Listen bereits erschöpft und Mandate bleiben unbesetzt. Diesen außerhalb der Verantwortung der Gemeinden liegenden, aber dennoch für Akzeptanz und Fortbestand der kommunalen Selbstverwaltung durchaus kritischen Tendenzen, würde eine Fusion dadurch entgegenwirken können, dass auch im Bereich der Gremien eine deutliche Konsolidierung eintreten würde. Dies kann den politischen Organisationen eine etwaige Neuausrichtung erleichtern.

Mit rund 14.160 Einwohnern hätte eine fusionierte Kommune gemäß § 38 Abs. 1 HGO 37 Sitze in der Gemeindevertretung. Von der Möglichkeit, gemäß § 38 Abs. 2 HGO diese Zahl in zweier Schritten bis auf 31 zu reduzieren, sollte am Anfang nicht Gebrauch gemacht werden. Faktisch bewirkt die Fusion bereits eine Reduktion von 56 auf 37 Sitze bei gleichzeitiger Ausweitung des räumlichen Zuständigkeitsbereiches. Hinsichtlich der Ausschüsse kann erwogen werden, neben dem Haupt- und Finanzausschuss einen Ausschuss für Bauen, Planung und Wirtschaft (einschließlich Landwirtschaft und Forsten) sowie Familien, Soziales, Sport und Kultur einzurichten. Aber auch ein vierter Fachausschuss ist möglich, etwa um einen neuen politischen Schwerpunkt zu setzen. Dies kann und muss den Wahlergebnissen und der Themensetzung im Wahlkampf überlassen werden.

Bedeutender für den Fusionsprozess ist der Umgang mit den Ortsbeiräten.

Als örtliche Gemeinschaft sind Kommunen auch identitätsstiftend für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Erfahrungsgemäß ist diese identitätsstiftende Wirkung auf Ebene der Ortsteile (Dörfer) am größten. Vielfach verstehen sich Einwohnerinnen und Einwohner als Zugehörige zu ihrem Ortsteil und den Ortsteil als Bestandteil der Gemeinde. Die Bereitschaft, sich für den Ortsteil zu engagieren, ist häufig auch deshalb ausgeprägter, weil hier ein direkter Bezug besteht und die Ergebnisse des eigenen Engagements direkt und unmittelbar sichtbar werden. Ein Engagement auf Gemeindeebene, erst recht in den gemeindlichen Gremien, ist naturgemäß etwas abstrakter. Diese Effekte müssen im Zuge der Fusionsprüfung frühzeitig berücksichtigt werden. Ziel der Fusion ist bezogen auf die politischen Prozesse und die Verwaltungsaktivitäten eine Bündelung der Kräfte. Bezogen auf die ehrenamtliche Tätigkeit sollte gleichzeitig aber das örtliche Engagement gewürdigt werden. Von den

[87] Siehe ebenda.
[88] Entnommen aus SessionNet der Gemeinde Hohenstein, Online-Zugriff am 03.09.2024.

gemeindlichen Gremien kommt hierbei den Ortsbeiräten und der Funktion Ortsvorsteherin beziehungsweise Ortsvorsteher eine zentrale Funktion zu. Die Delegation bestimmter örtlicher Angelegenheiten kann in gewissen Grenzen auch entlastend für die Gemeindevertretung sein. Es wird daher empfohlen, über Maßnahmen zur Stärkung der Ortsbeiräte und der inhaltlichen Einbindung in den Entscheidungsfindungs- und Verwaltungsprozess frühzeitig zu diskutieren. Angesichts der Aufwertung der Ortsbeiräte und des Wegfalls von Gemeindevertretungssitzen im Zuge der Fusion ist von ausreichender Bereitschaft zur Kandidatur auszugehen.

Ausgangspunkt für die Stärkung der Rechte von Ortsbeiräten ist § 82 Abs. 3 HGO. Dieser sieht vor, dass Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, einschließlich dem Haushaltsentwurf, zu hören ist. Außerdem hat er ein Vorschlagsrecht in allen den Ortsbezirk angehenden Angelegenheiten. Wie man praktisch wichtige Angelegenheiten definiert und wie andere Gremien mit Beschlüssen des Ortsbeirats praktisch umgehen, ist eine Frage der politischen Kultur. Der Kommunalverfassung ist bereits mit einem banalen „hören“ Genüge getan. Für die Ortsbeiräte ist eine Kultur der aktiven Auseinandersetzung mit den Anregungen deutlich wertschätzender. Gleiches gilt für die Möglichkeit von Gemeindevertretung und Gemeindevorstand, Stellungnahmen der Ortsbeiräte einzuholen. Wird dies aktiv genutzt, kann der Ortsbeirat zu einem konstruktiven Berater werden. Mit der HGO wäre vielfach aber auch vereinbar, wenn der Ortsbeirat in weniger wichtigen Angelegenheiten vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Eine deutlich weiterreichende Option beinhaltet § 82 Abs. 4 HGO. Dieser ermöglicht es nämlich, dass die Gemeindevertretung eine konkrete Entscheidung (bestimmte Angelegenheit) oder bestimmte sachliche Entscheidungskompetenzen (bestimmte Arten von Angelegenheiten) zur endgültigen Entscheidung an Stelle der Gemeindevertretung überträgt. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich nicht um eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung (§ 51 HGO) handelt und durch diese Delegation die Einheit der Verwaltung nicht gefährdet wird. Ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang bzw. in welchen Angelegenheiten, von der Delegation Gebrauch gemacht wird, ist wiederum eine Frage der politischen Kultur.

Anders als zum Beispiel die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern[89] sieht das hessische Kommunalverfassungs- bzw. -haushaltsrecht ein Budget für die Ortsbeiräte aktuell nicht vor. Gleichwohl gibt es auch in Hessen Kommunen, die faktisch mit einem solchen Budget arbeiten. Die konkrete Ausgestaltung ist hier von kommunaler Vielfalt geprägt. Letztlich dürfte die konkrete Ausgestaltung auch dafür maßgeblich sein, ob Rechnungsprüfungsämter und/oder Aufsichtsbehörden Anstoß daran nehmen. Diese sollten daher frühzeitig in die Ausgestaltung eingebunden werden. In jedem Fall sieht das Haushaltsrecht vor, dass die Politik über Produktziele und Budgets die Haushaltsausführung eher global steuert und in diesem Rahmen der Verwaltung eine flexible Haushaltsausführung unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermöglicht. Verwaltung in diesem Sinne ist zwar nicht der Ortsbeirat, sondern die im Auftrag des Gemeindevorstands bzw. Magistrats handelnde Gemeindeverwaltung, diese kann bei der Haushaltsausführung aber durchaus im Rahmen des Haushaltsrechts spezifische Anregungen der Ortsbeiräte eigenverantwortlich berücksichtigen. Hierüber können auch Geschäftsordnungs- beziehungsweise Satzungsregelungen erfolgen. Sollte sich bei deren Ausgestaltung zeigen, dass der

[89] § 46 Abs. 7 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern: *„Die Gemeindevertretung kann Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet.“*

hessische Rechtsrahmen für Ortsbeiräte zu enge Grenzen steckt, sind über den HSGB auch entsprechende Anregungen an den Landesgesetzgeber möglich.

Zur Stärkung der Ortsbeiräte gerade zu Beginn eines Fusionsprozesses haben die Grenzänderungsverträge, die zur Gründung der Stadt Oberzent im Süden des Odenwaldkreises und zur Gemeinde Wesertal im hohen Nordhessen geführt haben, einen Beirat der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher vorgesehen. Dieser sollte für kurze Wege zwischen Magistrat und den Ortsbeiräten führen.

10.3 Vereinsleben

Während die Gemeinde dazu gesetzlich verpflichtet ist, das Wohl der Einwohner zu fördern, übernehmen Vereine diese Aufgaben freiwillig. Vereine bereichern damit die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, fördern beispielsweise Gesundheit, Natur oder Kultur und leisten so bedarfsorientierte Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit. Kommunen können hierzu durch die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder die Gewährung finanzieller Zuschüsse einen materiellen Beitrag leisten. Mit je mehr als 100 Vereinen in den beiden Gemeinden ist das ehrenamtliche Engagement als hoch einzuschätzen.

Im Fusionsprozess ist es wichtig, frühzeitig einen Überblick über die Vereinslandschaft zu erlangen. Sportliche Konkurrenzen der örtlichen Vereine können den Fusionsprozess behindern, gemeindegebietsübergreifende Spielgemeinschaften fördern. Insbesondere hinsichtlich der Fusionsziele ist eine frühzeitige Information der Vereinsvertreter geboten. Die Fusion soll die Wirtschaftlichkeit der Kommune erhöhen und die finanzielle Basis verbreitern. Sie ist daher eine strategische Alternative zu Leistungskürzungen. Sinnvoll kann es auch sein, im Dialog mit Vereinsvertretern frühzeitig die Rahmenbedingungen für die Vereinsförderung der neuen Kommune zu entwickeln. Aus einer Studie zur Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger in der Oberzent ist bekannt, dass der fachliche Austausch im Familien- und Bekanntenkreis eine große Bedeutung bei der individuellen Meinungsbildung in Sachen Fusion hatte. Vereinsvertreter sind ein möglicher kommunikativer Zugang zu diesen Zielgruppen.

Die neue Kommune wird sich auch insgesamt strategisch positionieren müssen. Ein Vorteil des ländlichen Raums im Vergleich zur städtischen Siedlungsstruktur ist die Überschaubarkeit der Strukturen. Diese sind Voraussetzung dafür, dass Heranwachsende sich früh einbringen können und Selbstverwirklichung erfahren können. Diese Erfahrung beeinflusst die Persönlichkeitsentwicklung positiv. Personen mit entsprechender Erfahrung und Persönlichkeit bereichern die Gesellschaft und können auch im Arbeits- und Berufsleben entsprechend wirken. Unter den Stichworten Aktivierende Kommune, Agile Kommune oder Kommunale Intelligenz lassen sich Beispiele für derartige Projekte und ihre Wirkungen finden. Die Auseinandersetzung damit setzt aber auch eine gewisse Organisationsgröße der Verwaltung, finanzielle Möglichkeiten und eine Offenheit der Politik voraus. Die Diskussion darüber sollte schon während des Fusionsprozesses starten. Die Vertreter von Vereinen, kirchlichen, karitativen oder freigemeinnützigen Organisationen sollten ermuntert werden, hier auch eigene Ideen einzubringen.

10.4 Unternehmen

Das Wohl der Unternehmen und das Wohl der Gesellschaft in ihrem örtlichen Umfeld sind keine Widersprüche. Der schottische Nationalökonom und Moralphilosoph Adam Smith hat in seinem 1776 erschienen Werk „Der Wohlstand der Nationen“ die Metapher von der unsichtbaren Hand geprägt, mit der Unternehmer quasi automatisch das Gemeinwohl im Umfeld ihres Unternehmens fördern. Das moderne Verständnis von Wirtschaftsförderung ist sich der Bedeutung von Unternehmen ebenso bewusst wie der Verantwortung der öffentlichen Hand für die Rahmenbedingungen erfolgreichen unternehmerischen Handelns.

Grundsätzlich sind der örtlichen Wirtschaft die mit der Fusion angestrebten Synergien aus Größenklassenvorteilen durchaus bekannt. Für die Sinnhaftigkeit einer Fusion muss im Zweifel also nicht intensiv geworben werden. Allerdings sollte verdeutlicht werden, dass sich die Verantwortlichen darüber bewusst sind, dass die Zusammenlegung ein anspruchsvoller Veränderungsprozess ist und dieser mit der notwendigen Sorgfalt betrieben wird. Unternehmen werden, wie im Übrigen auch alle Einwohner und Vereine, auch einen Beitrag leisten müssen, wenn im Zusammenhang mit der Fusion Postleitzahl und/oder Gemeindenamen verändert werden. Diese Änderung muss auf der Geschäftspost, gegenüber Geschäftspartnern und auch in den Stammdaten der Belegschaft vollzogen werden. Um diesen unvermeidbaren Aufwand beherrschbar zu halten, ist eine frühzeitige Kommunikation über den Zeitpunkt der Änderung erforderlich. Im Dialog mit großen Akteuren (einschließlich Sozialversicherungen, Volksbanken und Sparkassen) kann bei entsprechender Kommunikation und einem insgesamt fusionsfreundlichen Grundklima eventuell auch eine automatische Umstellung der Adressdaten vereinbart werden.

Auf das kommunale Klima und somit den Fusionsprozess negativ auswirken könnten sich unternehmerische Entscheidungen wie Betriebs-, Standort- oder Filialschließungen. Auf Unternehmen in Privateigentum hat die Kommunalpolitik diesbezüglich keinen Einfluss. Sind öffentliche Stellen, wie Land oder Kreis, am Unternehmen beteiligt oder bestehen Vertragsbeziehungen der Kommune mit den Unternehmen, sollte dieser Einfluss genutzt werden, um die Entscheider für den Fusionsprozess und die potenziellen Wechselwirkungen zumindest zu sensibilisieren.

Wechselseitig befruchten könnten sich freie Wirtschaft und öffentliche Hand durch gemeinsame Projekte im Bereich Marketing und Imageförderung, aber auch konkrete Zusammenarbeiten wie etwa Ausbildungsverbünde können erwogen werden.

10.5 Zwischenfazit zum gemeinwohlfördernden Engagement

Einwohnerschaft, Vereine, Kirchen und Verbände sind frühzeitig und fortlaufend in der Option einer Fusion einzubinden und zu informieren. Von Vorteil ist es, wenn in der Kommunikation die Nutzenstiftung für die jeweilige Zielgruppe herausgestellt werden kann. Von Vorteil wäre es auch, wenn zu einer späteren Phase des Fusionsprozesses auch Projekte benannt werden können, die eine fusionierte Kommune im Interesse der jeweiligen Gruppe umsetzen kann. Dies beginnt bei den Partizipationsmöglichkeiten in Ortsbeiräten und einer möglichen Spezialisierung und Schwerpunktsetzung der gemeindlichen Ausschüsse, kann aber auch konkrete Einzelmaßnahmen der Vereins- oder Wirtschaftsförderung umfassen.

Die örtliche Gemeinschaft ist aber nicht nur durch die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Verwaltungseinheit geprägt. Die Akteure sind durch eine gemeinsame Identität wie an einem unsichtbaren Band verbunden. Bis zur Gebietsreform in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts war es für die Gemeinden häufig deutlich leichter, identitätsstiftend für die örtliche Gemeinschaft zu wirken, da der Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum kleinräumig identisch war mit der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinde. Bezugsgröße war im ländlichen Raum jeweils das Dorf. Mit der letztlich vom Gesetzgeber verordneten Gebietsreform in den 1970er Jahren wurde das Gemeindegebiet größer und umfasste fortan mehrere ehemals selbstständige Dörfer. Diese haben bis heute ihre eigene Identität nicht aufgegeben, sondern im besten Fall in eine übergeordnete gemeinsame Gemeindeidentität eingebracht und um diese ergänzt.

Eine erneute, nunmehr freiwillige Fusion, ist daher für diese ehemals selbstständigen Dörfer und heutigen Ortsteile nicht mit einem weiteren Souveränitätsverlust verbunden.

Allerdings kann die Fusion dafür genutzt werden, die dörfliche Gemeinschaft zu stärken, indem zum Beispiel der Entscheidungskompetenz der Ortsbeiräte gestärkt wird. Die Freiwilligkeit der Fusion birgt zudem die Chance, bewusst eine ortsteilübergreifende Identität zu entwickeln, die auf dem bestehenden Zusammengehörigkeitsgefühl aufbaut. Lokalstolz in diesem Sinne grenzt nicht aus, sondern lädt zum Mitmachen ein. Gerade in einer Lebenswirklichkeit, die für Menschen und Unternehmen von globalen Chancen, aber auch Risiken geprägt ist, kann die dörfliche Gemeinschaft eine Renaissance erleben. Der Fusionsprozess kann dies frühzeitig fördern, indem neben harten Fakten zur organisatorisch-technisch-wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Fusion bewusst auch Argumente für den emotionalen Zusammenhalt betont und erfahrbar gemacht werden. Hierfür bieten sich landschaftliche Besonderheiten, aber auch lukullische oder sprachliche „Events“ an. Das kommunale Handeln ist zwar Recht und Gesetz und in diesem Rahmen im hohen Maße auch der Wirtschaftlichkeit verpflichtet, das landespolitische geförderte Konzept der freiwilligen Fusion lässt es aber bewusst zu, eine Fusion am Ende deshalb nicht zu vollziehen, weil sie auf emotionalem Gebiet nicht überzeugt.

Nüchtern betrachtet bedeutet eine solche Ablehnung dann schlichtweg, dass die wirtschaftlichen Vorteile nicht ausreichen, um das negative „Bauchgefühl“ in Sachen Fusion aufzuwiegen oder – anders formuliert – ein „weniger“ an kommunalen Leistungen und tendenzielle höhere Abgaben von den Bürgern als Preis für den Verzicht auf eine Fusion akzeptiert werden. Um die Fusionsidee mit positiven Emotionen aufzuladen, können kreative Maßnahmen, wie etwa ein Foto- oder

Gesangswettbewerb sowie bestehende Veranstaltungen (Neujahrsempfänge, Schützenfeste) genutzt werden.

11 Verwaltungsorganisation der Aufgaben in den Gestaltungsalternativen der IKZ

11.1 Verwaltungsorganisation bei IKZ als öffentlich-rechtliche Vereinbarung bzw. als Gemeindeverwaltungsverband

Während bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen neben der eigentlichen vertraglichen Regelung keine weiteren rechtlichen Gestaltungsverpflichtungen erforderlich sind, wird beim Gemeindeverwaltungsverband eine neue Gebietskörperschaft gegründet, siehe hierzu auch Ausführungen zu Ziffer 6.4. Der Gemeindeverwaltungsverband hat danach zur Handlungsfähigkeit einen Vorstand und eine Verbandsversammlung einzurichten; er ist rechtlich zur Haushaltsplanung und zum Jahresabschluss verpflichtet.

Die Zusammenarbeit per öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen bietet sich überall dort an, wo eine einzelaufgabenbezogene Zusammenarbeit im Vordergrund steht. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass bei einer Zusammenarbeit per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung immer eine Kommune Leistungen für eine oder mehrere andere Kommunen erbringt.

Der Gemeindeverwaltungsverband bietet aufgrund der potenziellen Größe durchaus Chancen, dass die geschätzten Mehraufwendungen für die zusätzliche Körperschaft mittel- bis langfristig kompensiert werden können und die Aufgabenerfüllung durch mehr Qualität und Quantität zukünftig eher sichergestellt werden kann. Er ist die umfassendere Variante einer vertieften interkommunalen Zusammenarbeit. Er eröffnet darüber hinaus ab Gründung einen mit neuen Aufgaben vergleichsweise einfachen Rechts- und Organisationsrahmen, während bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen die Verträge im Einzelfall verhandelt und gepflegt werden müssen.

Für den Einstieg in die vertiefte interkommunale Zusammenarbeit eignet sich besonders die öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Werden weitere Aufgaben interkommunal gemeinsam erfüllt, ist der Gemeindeverwaltungsverband die weiterführende Lösung für alle Aufgaben, die nicht nach lex spezialis eine andere Rechtsform benötigen.

11.2 Verwaltungsorganisation bei Gründung einer neuen Kommune

Nachstehend wird als Beratungsvorschlag auch ein Organigramm für die Option einer fusionierten Kommune dargestellt. Der Vorschlag beruht auf rein sach- und fachbezogenen Aspekten. Die derzeitigen Organisationsstrukturen in den Kommunen sind individuell gewachsene Strukturen, die naturgemäß von den handelnden Personen geprägt sind. Bei der organisatorischen Ausgestaltung gibt es daher grundsätzlich kein „richtig“ oder „falsch“. Es sind auch andere Strukturen denkbar.

Folgende Leitgedanken sind in die Aufgabengliederungen für eine neu gegründete Kommune eingeflossen:[90]

- Dienstleistungsorientierung: Die Prozesse und Strukturen sollten aus Bürgersicht gestaltet sein. Die Organisationsstruktur sollte für Dienstleistungen gewährleisten, dass der Bürger eine von ihm gewünschte oder beantragte Dienstleistung aus einer Hand erhält.
- Klare Verantwortlichkeiten: Die Verantwortlichkeiten sollten nachvollziehbar sein.
- Zentralität/Dezentralität: So dezentral wie möglich, so zentral wie nötig. Für die Querschnittsbereiche ist in dieser Größenklasse jedoch häufig nur eine zentrale Bündelung sinnvoll.
- Ganzheitliche Leistungserstellung: Sie dient der Effektivität.
- Fachlich-inhaltliche Artverwandtschaft der innerhalb der Organisationseinheit erstellten Leistungen/Produkte.
- Kongruenz: Weitgehende Übereinstimmung von Teilhaushalten/Produktgruppenbereichen und Organisationseinheiten ermöglichen eine Synchronisierung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

[90] Angelehnt an: KGSt-Abschlussbericht – Empfehlungen zur Organisationsstruktur in der Oberzent aus September 2015, S. 7 ff. und eigene Empfehlungen.

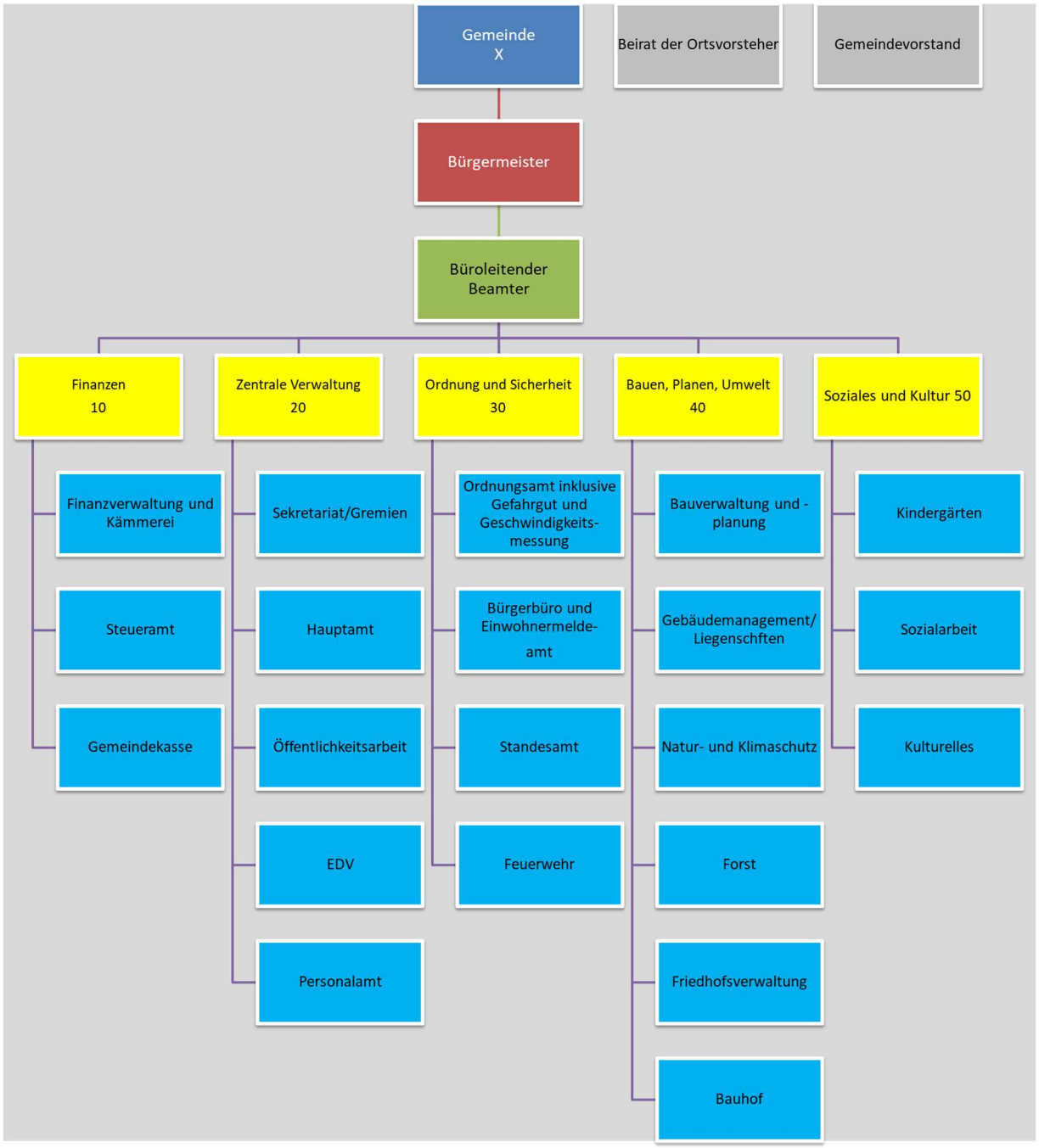

Abbildung 127: Organigramm einer fusionierten Kommune

11.2.1 Erläuterungen

11.2.1.1 Stellenbedarf / Stellenbemessung

Auf der Basis der Haushaltspläne 2024 verteilen sich derzeit 192,31 Stellen wie folgt auf die beiden Gemeinden:

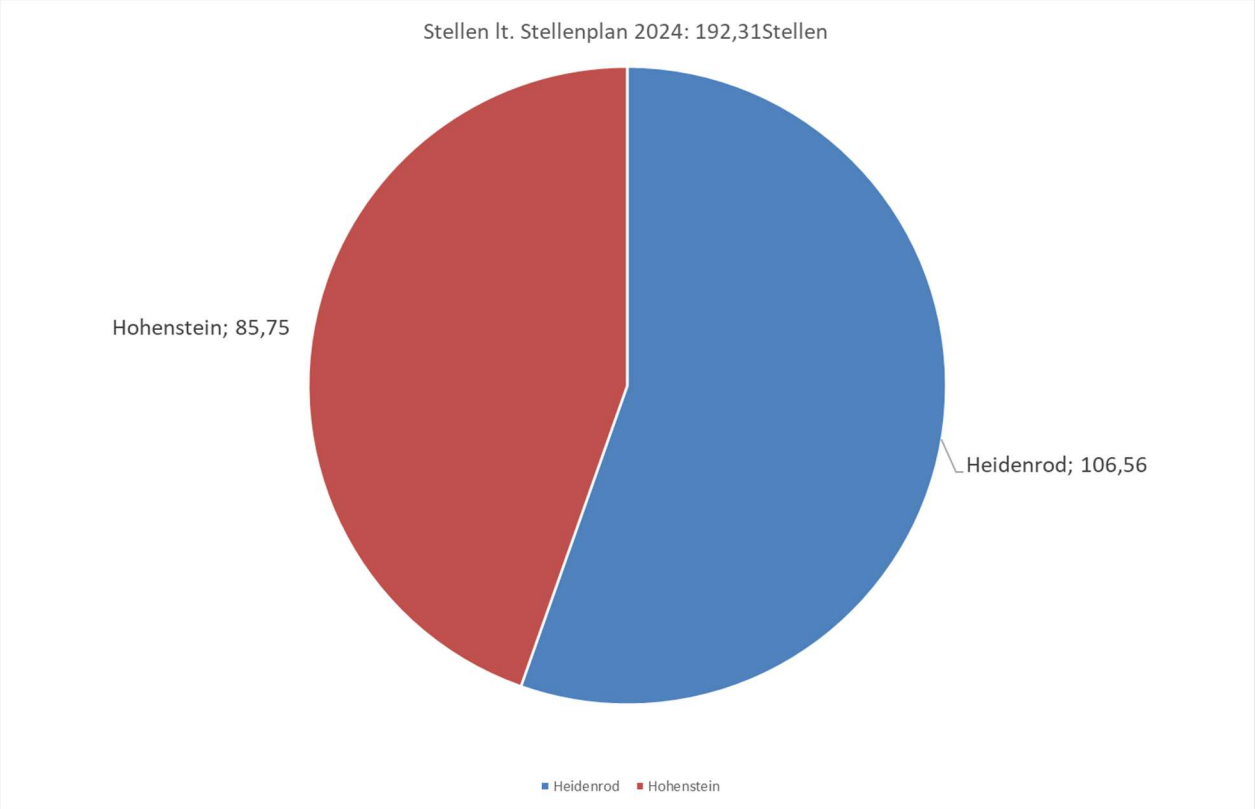

Abbildung 128: Derzeitige Stellensituation in den beiden Kommunen

Bei einer fusionierten Kommune ist nur noch eine hauptamtliche Bürgermeisterstelle zu besetzen, d.h. 1 Stelle fällt weg. Des Weiteren entstehen insgesamt rund 3,5 weitere Stellen Potenzial in der Verwaltung, die entweder wegfallen bzw. mit anderen Aufgaben betraut werden können, zu der die Kommunen verpflichtet sind, die aber derzeit nicht erbracht werden können. Rund 3 Stellen betreffen die Finanzverwaltung und umfassen Arbeiten, die aufgrund der Verdichtung von zwei bisherigen Gebietskörperschaften auf eine neue Gebietskörperschaft eingespart werden können. Auch in der Gremienbetreuung ist aufgrund der Verdichtung rd. 0,5 Stelle disponibel.

Damit kann bei einer Neugründung einer Kommune, an der die beiden Gemeinden Heidenrod und Hohenstein beteiligt sind, mit einem Verdichtungspotenzial von insgesamt 4,5 Stellen gerechnet werden.

Eine in dieser Form fusionierte Kommune umfasst daher insgesamt 187,81 Stellen im Gegensatz zur heutigen Situation mit insgesamt 192,31 Stellen über die beiden Kommunen Heidenrod und Hohenstein.

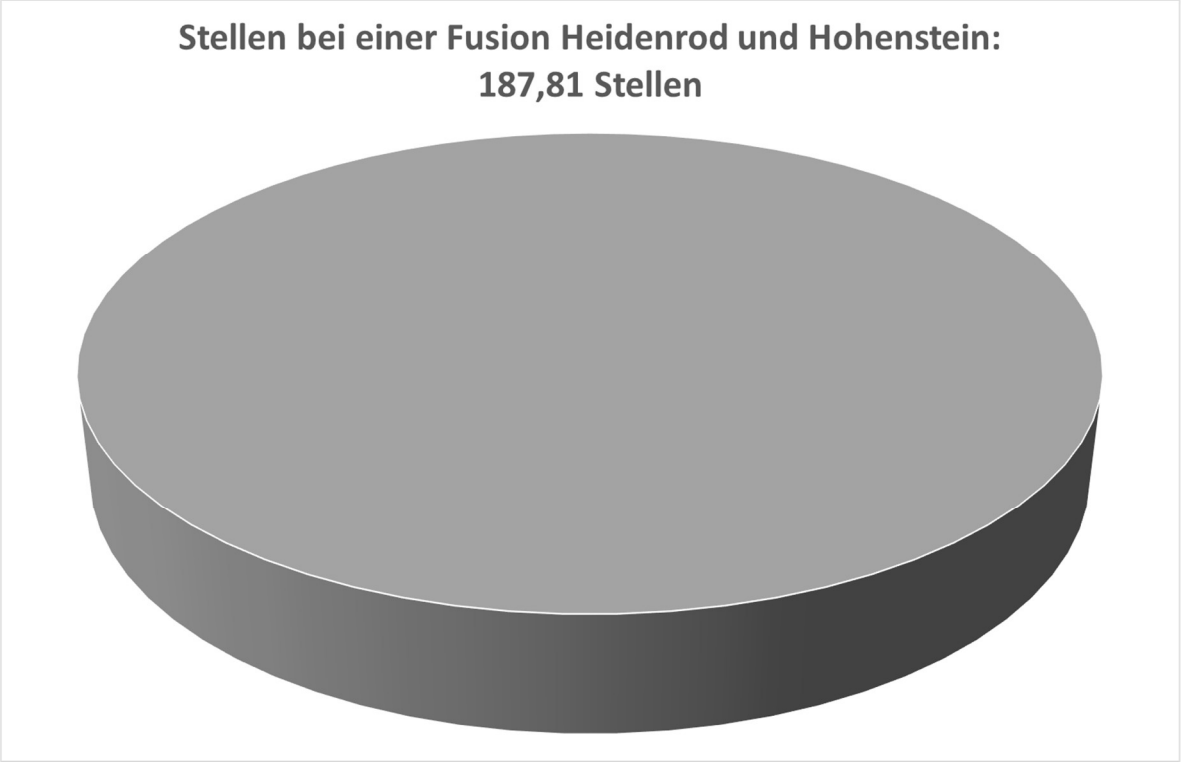

Abbildung 129: Stellenbedarf bei einer Fusion der Gemeinden Heidenrod und Hohenstein

11.2.1.2 Arbeitnehmerüberlassung und Dienstherrenfähigkeit

Im Falle einer Fusion tritt die neue Kommune rechtlich an die Stelle der bisherigen Kommunen. Sie ist Rechtsnachfolgerin. Damit entfällt generell eine etwaige Verpflichtung nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Die Dienstherreneigenschaft ist somit qua Rechtsform gegeben.

11.2.1.2.1.1 Exkurs: Umsatzbesteuerung

In der Option einer fusionierten Gemeinde gelten die allgemeinen Bestimmungen des neuen Umsatzsteuerrechts, das in gleicher Weise auch auf die bisherigen Heidenrod und Hohenstein zutrifft. Es sind keine darüber hinaus gehenden umsatzsteuerrechtlichen Fragen aufgrund einer anderen Rechtsform der interkommunalen Zusammenarbeit zu beurteilen.

11.2.1.3 Ortsvorsteher / Ortsbeiräte

Eine neu gegründete Kommune wäre für ein flächenmäßig großes Gebiet zuständig. Die Ortsteile bestehen schon seit Jahrhunderten und sind Kernzellen der örtlichen Gemeinschaften. Die

Ortsbezirke nach § 81 Abs. 1 HGO sollen daher bestehende örtliche Gemeinschaften berücksichtigen. Für diese Ortsbezirke wählen die dort wohnenden Bürger dann Ortsbeiratsmitglieder, aus deren Mitte wird dann wiederum ein Ortsvorsteher gem. § 85 Abs. 5 HGO gewählt[91].

Es wird in dieser Option empfohlen, einen Beirat der Ortsvorsteher zu implementieren. Er ist direkt als Stabsstelle dem Bürgermeister zugeordnet. Hierdurch wird der wichtigen Funktion der Ortsvorsteher als Sprachrohr der Ortsteile entsprochen. Die Ortsvorsteher haben dabei die Aufgabe, als Beirat den Bürgermeister in wichtigen Belangen der Teilorte zu beraten und über aktuelle Entwicklungen Auskunft zu geben.

Die Ortsvorsteher sind Funktionsträger der selbstständigen Gemeinden. Im Rahmen einer Neugründung unterstützt der Beirat der Ortsvorsteher den Gemeindevorstand analog einer Kommission gem. § 72 HGO.[92] Zur Stärkung der Ortsbeiräte und des Gemeinschaftsgeistes vor Ort können sog. „Ortsteilsbudgets“ für definierte Aufgaben zur Eigenentscheidung und –verwendung in den Ortsteilen hilfreich sein. Mit den Mitteln können beispielsweise definierte und abgegrenzte Maßnahmen, die zur Pflege und Unterhaltung von dem Gemeinwesen dienender Infrastruktur (DGH, Friedhof, Öffentliche Anlagen etc.) finanziert und in der Regel durch die Ortsbeiräte begleitet bzw. unmittelbar umgesetzt werden.

11.2.1.4 Fachbereiche und Büroleiter

Die Fachbereiche sollen sich auf die fachspezifischen Verwaltungsangelegenheiten konzentrieren können. Grundsatzangelegenheiten sollen daher einer Büroleitung übertragen werden, die stellenneutral zum „Status quo“ ausgestattet werden kann. Im „Status quo“ übernehmen heute die Bürgermeister diese Funktion, eine Zuarbeit erscheint bei einer neu gegründeten Gemeinde sinnvoll.

Im Fachbereich 10 sind alle Aufgaben der Finanzverwaltung, des Steueramtes und der Gemeindekasse und ist aufgrund des erforderlichen Vier-Augen-Prinzips nach GemKVO und GemHVO in drei Sachgebiete gegliedert.

Der Fachbereich 20 bündelt alle Aufgaben der Zentralen Verwaltung.

Der Fachbereich 30 fasst als Bereich für Ordnung und Sicherheit Bürgerdienstleistungen zusammen und untergliedert sich diesbezüglich nach Bürgerbüro und Einwohnermeldeamt sowie Standesamt. Den zweiten Schwerpunkt bilden die Bereiche Sicherheit und Ordnung: Ordnungsamt, Gefahrgut, Geschwindigkeitsmessung, ruhender Verkehr und Brandschutz/Feuerwehr.

Der Fachbereich 40 bündelt alle Aufgaben rund um Bauen, Planen und Umwelt. Hier sind alle Aufgaben zugeordnet, die planerisches und technisches Fachwissen für die Planung, Errichtung und Betrieb der baulichen gemeindlichen Infrastruktur erfordern. Aufgrund der inhaltlichen Nähe ist hier auch das Friedhofswesen analog dem Produktplan zugeordnet. Darüber hinaus ist hier der Bauhof organisatorisch zugeordnet, der seine Aufträge insgesamt aus allen Fachbereichen erhält und damit als interner Auftragnehmer agiert.

[91] Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent“, November 2015, S. 34.
[92] Siehe ebenda.

Der Fachbereich 50 bündelt die Aufgaben Soziales und Kulturelles. Hier sind auch die Kindergärten zugeordnet.

11.2.1.5 Verwaltungsstandorte

Es wird empfohlen, die bisherigen Rathausstandorte und deren örtliche Leistungsangebote der Bürgerdienstleistungen in allen Modellen unabhängig von der rechtlichen Organisation der Verwaltung zumindest zunächst beizubehalten. Ein solches Vorgehen hat darüber hinaus auch den Charme, dass aufgrund der Neugründung einer Kommune keine Neubauten erforderlich werden.

Unabhängig davon ist ein (Haupt)-Sitz der Verwaltung festzulegen. Der Sitz hat vor allem prozessuale Bedeutung (§ 17 ZPO, § 52 VwGO), außerdem ist er auch maßgebend für die Bestimmung der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde und für die örtliche Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren.

In allen Varianten gilt es, die Öffnungszeiten in den Verwaltungen bürgerorientiert und effizient zu gestalten. Darüber hinaus gibt es auch Möglichkeiten, zusätzlich zum Angebot in den Verwaltungsstandorten und dem schon eingeführten virtuellen Rathaus auch einen mobilen Bürgerservice anzubieten. In allen Varianten sollen die Bürger von der Zusammenarbeit profitieren und alle Leistungen einer Verwaltung (insbesondere auch die Bürgerdienstleistungen) vor Ort erhalten, soweit das Onlineangebot (noch) nicht in Frage kommt.

12 Fördermöglichkeiten des Landes Hessen

12.1 Förderung interkommunale Zusammenarbeit

Seitens des Landes werden Aufgaben, die per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung gemeinsam erledigt werden, mit bis zu 25.000 € je teilnehmender Kommune einmalig gefördert –damit hier bis zu 50.000 € je Aufgabe.

Das Land Hessen fördert weiterhin die Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes einmalig mit bis zu 150.000 € je teilnehmender Kommune. Bei Teilnahme weiterer Kommunen steigt die Fördersumme entsprechend.

12.2 Exkurs: Hessenkasse

Siehe hierzu die Ausführungen in Ziffer 5.5.

12.3 Entschuldungshilfe

Freiwillige Gemeindeneugründungen werden besonders gefördert.

Nach § 2 Abs. 2 Schutzschirmgesetz können fusionierende Gemeinden mit einer Entschuldungshilfe bis zu 450 €/EWO, bei beteiligten Kommunen über dann neu über 7.500 Einwohnern bis zu 350 €/EWO, bis zu einer Deckelung von 46 % ihrer Investitionskredite im Kernhaushalt rechnen. Zu den entschuldungsfähigen Krediten gehören die Investitionskredite einschließlich solcher Kredite, die für Sondervermögen und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 HGO aufgenommen wurden, ohne Kredite für gebührenrechnende Einrichtungen. Weiterhin nicht abgelöst werden Investitions- und Kassenkredite, die im Zusammenhang mit den Beteiligungen an Gesellschaften, anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden. Nach dem Wortlaut des Schutzschirmgesetzes fallen daher auch die anteiligen Verbindlichkeiten für Zweckverbände sowie darüber hinaus auch Abwasserprogramme, KIP I und II und Konjunkturprogramme aus der Berechnung für die Entschuldungshilfe.

Dies ist in der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (Schutzschirmverordnung – SchSV) festgelegt.

Als Stichtag der Entschuldung für die Option einer fusionierten Kommune ist als Zeitpunkt der 31.12. des zweiten vor dem Wirksamwerden des Grenzänderungsvertrages liegenden Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

Dies führt zu nachhaltigen Entlastungen bei Zins- und Tilgungsleistungen und wirkt sich jährlich im Ergebnishaushalt aus.

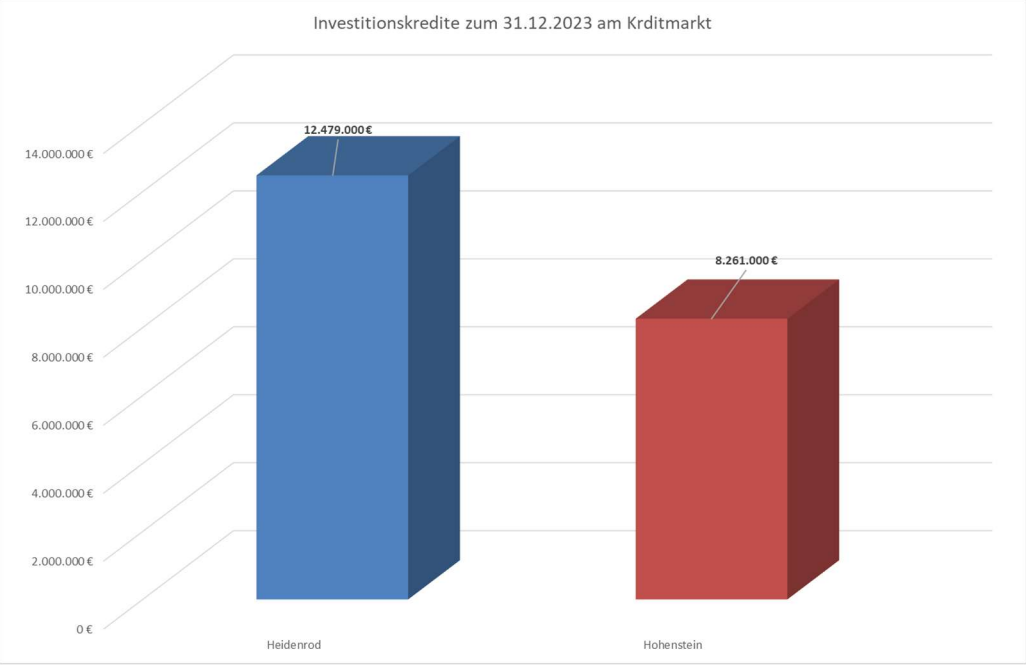

Abbildung 130: Investitionskredite am Kreditmarkt zum 31.12.2023 lt. HHPl 2024[93]

[93] Quellen: Haushaltspläne 2024. Investitionskredite am Kreditmarkt Heidenrod und Hohenstein.

Kreditentschuldung	Entschuldungs-fähige Kredite zum 31.12.2023 ohne Fusion
Heidenrod	12.479.000 €
Hohenstein	8.261.000 €
Neue Kommune	20.740.000 €

Abbildung 131: Entschuldungsfähige Kredite am Kreditmarkt

Zum 31.12.2023 belaufen sich die berücksichtigungsfähigen Investitionskredite am Kreditmarkt insgesamt auf rd. 20.740.000 €, Heidenrod hat Investitionskredite am Kreditmarkt in Höhe von 12.479.000 € und Hohenstein in Höhe von 8.261.000 €.

Kreditentschuldung	Berechnung der Entschuldung		
	Entschuldungshöhe je EWO zum 31.12.2023 (EWO: 31.12.2022) bei Fusion	46-%-ige Entschuldungsdeckelung bei Fusion zum 31.12.2023	Voraussichtliche Entschuldung zum 31.12.2023
Heidenrod	2.774.450 €	5.740.340 €	**2.774.450 €**
Hohenstein	2.182.250 €	3.800.060 €	**2.182.250 €**
Neue Kommune	4.956.700 €	9.540.400 €	**4.956.700 €**

Abbildung 132: Entschuldung

Bei einer fusionierten Gemeinde könnten auf dieser Basis insgesamt rd. 4.956.700 € aufgrund der Entschuldungshilfe für Zusammenschlüsse von Kommunen entschuldet werden (gerechnet auf Einwohnerstand zum 31.12.2022).

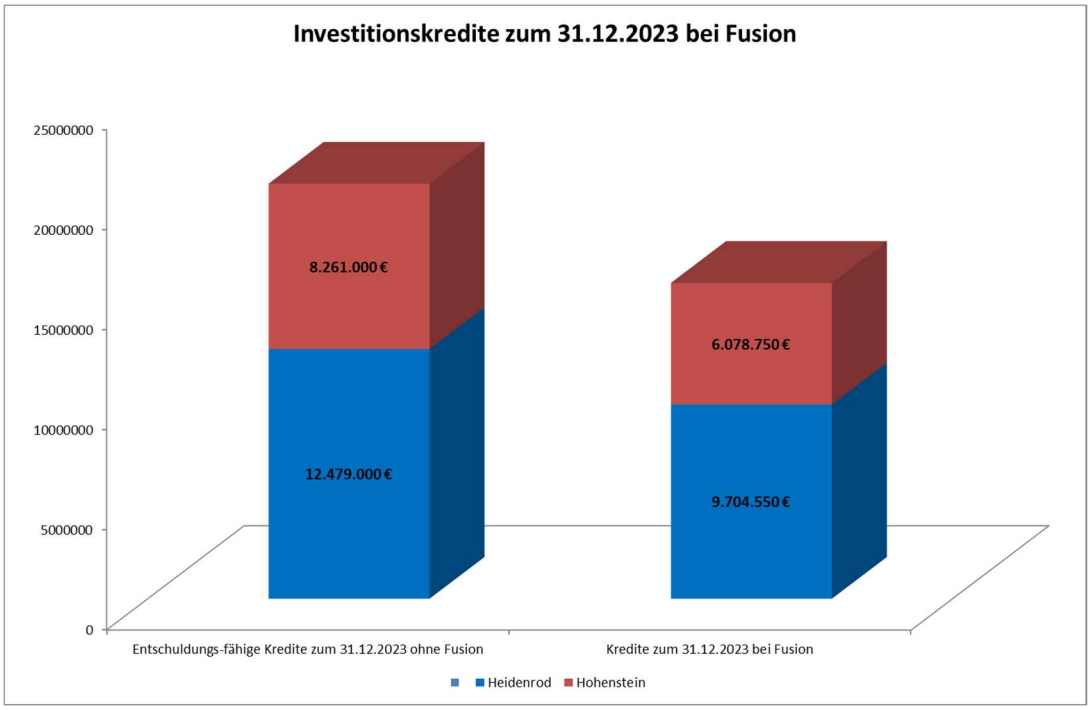

Abbildung 133: Investitionskredite zum 31.12.2023 nach Entschuldung bei Fusion[94]

Die Gemeinde Heidenrod würde daher bei einer Fusion auf dieser Basis rd. 2.774.450 € entschulden, und die Gemeinde Hohenstein rd. 2.182.250 €.

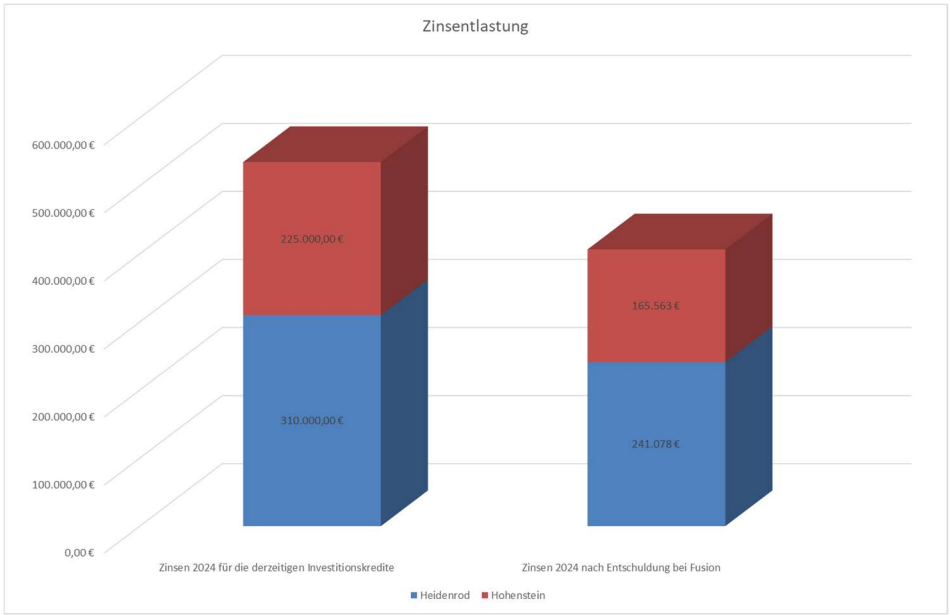

Abbildung 134: Jährliche Zinsentlastung durch Entschuldung bei Fusion[95]

[94] Siehe ebenda.
[95] Siehe ebenda.

Ohne Fusion fallen jährlich insgesamt rd. 535.000 € an Zinsen für Kreditinstitute an. Fusionieren die beiden Gemeinden, fallen jährlich noch rd. 406.641 € an Zinsen an. Insgesamt könnten somit jährlich rd. 128.360 € an Zinsen auf dieser Basis erspart werden, wenn es zu einer Gemeindefusion käme.

In der Option einer Fusion gewinnen demnach beide (ehemalige) Gemeindegebiete durch die Entschuldung weitere Handlungsspielräume.

12.4 Erhaltungs- und Investitionsförderung

Im Zuge der Koalitionsvereinbarung von Dezember 2018[96] hat sich das Land Hessen für einen weiteren Ausbau der finanziellen Anreize für freiwillige Fusionen ausgesprochen. Kommunen, die aus einer Fusion heraus neu entstanden oder eine Fusion mit anderen Kommunen eingegangen sind, können Zuweisungen für die Finanzierung von Aufwendungen sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhalten. Der neuen Kommune soll damit eine Unterstützung gewährt werden, um Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung sowie für die Herstellung, Umbau, Erweiterung und zur wesentlichen Verbesserung des kommunalen Vermögens durchführen zu können. Hierzu zählen insbesondere:

- Entlastung bei nachzuholenden Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen sowie bei Ersatzinvestitionen oder
- Unterstützungsmöglichkeiten bei Investitionen in die kommunal (erforderliche) Infrastruktur.

Angelehnt an die Investitionsförderung bei der Hessenkasse soll ein Fördersatz von 200 € pro Einwohner gewährt werden, mindestens aber 750.000 €.

Aus der Erhaltungs- und Investitionsförderung können sich daher folgende Förderungen bei freiwilliger Gemeindeneugründung ergeben:

Erhaltungs- und Investitionsförderung	Förderung	Mindestförderung
Heidenrod	1.585.400 €	
Hohenstein	1.247.000 €	
Fusionierte Kommune	2.832.400 €	750.000 €

[96] Entnommen aus: www.ikz-hessen.de, Online-Zugriff am 01.09.2024.

13 Modellberechnung Modellfamilie

Bei Beibehaltung der bisherigen Struktur mit zwei Kommunen, die über einen Gemeindeverwaltungsverband oder per öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen vertieft interkommunal zusammenarbeiten, ändern sich die derzeitigen Jahresbelastungen für eine Modellfamilie nicht. In der Option einer Fusion sind die Auswirkungen auf eine Modellfamilie wie nachstehend zu berechnen und zu berücksichtigen.

Grundlage der Gebührenberechnung[97]:

Die Modellfamilie besteht aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern (1 Schulkind und ein Ü3-Kind). Die Familie wohnt in einem Einfamilienhaus. Die Hof- und Dachflächen (200 m²) sind am Kanal angeschlossen. Das Haus der Modellfamilie wurde mit einem Messbetrag von 100 € vom Finanzamt veranlagt. Die Familie verbraucht 150 m³ Wasser im Jahr. Auf dem Grundstück befindet sich eine 240-Liter-Restmülltonne.

Grundbesitzabgaben			Heidenrod heute 2024	Hohenstein heute 2024
Grundsteuer B	100,00 €	Meßbetrag	365,00 €	735,00 €
240 l Restmülltonne	1	Anzahl	314,40 €	314,40 €
Frischwassermenge	150	m³	720,65 €	635,58 €
Abwassermenge	150	m³	871,50 €	549,00 €
Niederschlagswasser	200	m² versiegelte Fläche	176,00 €	116,00 €
Weitere Abgaben				
Kinderbetreuung (5 Stunden) Ü3	1	5 Stunden	0,00 €	0,00 €
Hundesteuer Ersthund	1	1 Hund	60,00 €	66,00 €
Jahresbelastung			**2.507,55 €**	**2.415,98 €**

Abbildung 135: Ist-Jahresbelastung für eine Modellfamilie in den beiden Kommunen Heidenrod und Hohenstein

In der obigen Abbildung ist zunächst dargestellt, wie sich die Jahresbelastung bei einer Modellfamilie derzeit in den einzelnen Kommunen zeigt. Hier wird deutlich, dass sich die Jahresbelastungen einer Modellfamilie in beiden Kommunen in der Summe sehr ähneln.

Im Weiteren wurde ein Szenario einer fusionierten Kommune berechnet, das folgenden Annahmen unterliegt:

[97] Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent“, November 2015, S.81 ff.

- Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 400 %-Hebesatzpunkten.
- Die Müllabfuhr wird insgesamt über den Eigenbetrieb abgewickelt.
- Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung werden gemeinsam abgewickelt. Die derzeitigen Kalkulationen werden für eine gemeinsame Kalkulation zugrunde gelegt.
- Bei der Hundesteuer werden für den Ersthund 60 € angenommen.

Grundbesitzabgaben			Heidenrod heute 2024	Hohenstein heute 2024	Fusionierte Kommune aus beiden Kommunen: Grundsteuer B = 450 %, Wasser = 4,56 € (brutto), Schmutzwasser = 4,84 €, Niederschlagswasser =0,74 €
Grundsteuer B	100,00 €	Meßbetrag	365,00 €	735,00 €	450,00 €
240 l Restmülltonne	1	Anzahl	314,40 €	314,40 €	314,40 €
Frischwassermenge	150	m³	720,65 €	635,58 €	684,00 €
Abwassermenge	150	m³	871,50 €	549,00 €	726,00 €
Niederschlagswasser	200	m² versiegelte Fläche	176,00 €	116,00 €	148,00 €
Weitere Abgaben					
Kinderbetreuung (5 Stunden) Ü3	1	5 Stunden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hundesteuer Ersthund	1	1 Hund	60,00 €	66,00 €	60,00 €
Jahresbelastung			**2.507,55 €**	**2.415,98 €**	**2.382,40 €**

Abbildung 136: Jahresbelastung einer Modellfamilie bei einer fusionierten Kommune bei Hebesatz 450 % Grundsteuer B

In dieser Berechnung auf der Basis der 2024/2025-er Kalkulationen der Kommunen werden die Modellfamilien für Heidenrod und Hohenstein entlastet, d.h. es kommt zu Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger beider Kommunen. Die Mehrbelastung für den kommunalen Haushalt liegt bei rd. 300.000 €. So kann für eine fusionierte Kommune darüber entschieden werden, in welchem Maße die Bürgerinnen und Bürger direkt an den Fusionspotenzialen partizipieren.

14 Kosten und qualitative Kriterien

14.1 Kosten einer Gemeindeneugründung

Bei einer Fusion fallen fusionsbezogene, einmalige Kosten an.

Diese reichen von der Vereinheitlichung der EDV (z.B. Rechnungswesen, Grundstücks- und Katasterwesen, Feuerwehr, Einwohnerwesen, Homepage) über eine Zusammenführung der Infrastruktur und Ausstattung (z.B. Wappen, Flaggen, Stempel, Ortsschilder, Fahrzeugbeschriftungen, Einsatzkleidung der Feuerwehr) bis hin zu Gebührenneukalkulationen und Neuwahlen der Gremien und des Bürgermeisters.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Oberzent, Wesertal und Allendorf (Eder) werden daher die einmaligen Kosten in der Option einer Gemeindefusion mit zwei beteiligten Kommunen auf rd. 250.000 € validiert geschätzt[98]. Das Land Hessen hat in der Oberzent, in Wesertal und in Allendorf (Eder) die einmaligen Kosten für die Gemeindefusion zu 100 % gefördert, so dass davon auszugehen ist, dass bei einer Fusion von Heidenrod und Hohenstein eine gleichgeartete Förderung erfolgt.

Für die Bürgerinnen und Bürger fallen nach § 17 Abs. 6 HGO keine öffentlichen Gebühren oder Abgaben aus Anlass der Änderung des Gemeindegebiets an. D.h., die erforderliche Umschreibung der Personalausweise, Reisepässe, Kinderreisepässe und Fahrzeugscheine ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei.

14.2 Kosten für die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes

Für die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes fallen Kosten an. Diese richten sich insbesondere auch nach dem Umfang der Aufgabenübertragung und der Schaffung der einheitlich erforderlichen Infrastruktur (EDV u.a.). Sie sind niedriger als für eine Fusion, weil ein Teil der erforderlichen Anpassungen für eine Fusion hier entfallen können (z.B. Ortsschilder, Schilder für Straßennamen, Erstellung einer Eröffnungsbilanz für eine fusionierte Kommune u.a.m.).

Aufgrund dessen werden die einmaligen Kosten für die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes mit zwei beteiligten Kommunen auf rd. 87.500 € validiert geschätzt.

14.3 Kosten für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Nach § 24 Abs. 3 KGG muss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Beteiligten und die Aufgaben bestimmen. Sie ist schriftlich abzuschließen. Die Aufgabendurchführung für eine andere Kommune

[98] Eigene Detail-Berechnungen aufgrund der Erfahrungen aus der Oberzent, aus Wesertal und aus Allendorf (Eder).

entspricht anderen öffentlichen Verträgen von Kommunen. Besondere Kosten werden daher für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nicht erwartet.

14.4 Berücksichtigung qualitativer Kriterien – die „emotionale“ Seite

In dieser Studie wurde bisher insbesondere die Machbarkeit der Intensivierung von IKZ verschiedener rechtlicher Optionen unter quantitativen und personellen Gesichtspunkten betrachtet.

Hierbei ist eine Intensivierung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und auch die Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes für die Bürgerinnen und Bürger emotional eher neutral einzuschätzen.

Wird als Zielperspektive angestrebt, kommt der "emotionalen" Seite aus Bürgersicht eine sehr viel größere Bedeutung zu.

Wer sich auf unbekanntes Neues einlässt, muss Altes und Vertrautes hinter sich lassen. Die Angst vor dem Verlust ist ebenso eine Urangst des Menschen wie die Angst vor dem Ungewissen. Beide Ängste spielen bei Wandlungsprozessen eine nicht unwesentliche Rolle.

Erfahrungen aus den drei bisherigen freiwilligen Gemeindeneugründungen in Hessen hierzu zeigen:

Eine im Anschluss an die Bürgerentscheide in Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal, heute Stadt Oberzent, von der Hochschule für Polizei und Verwaltung im Auftrag des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport durchgeführte, Befragung aller Bürgerinnen und Bürger hat gezeigt, dass zu Beginn der Fusionsdiskussion nur ein kleiner Teil der Bürgerschaft für eine Fusion war.

Erst über den fast zwei Jahre währenden Beratungszeitraum hat eine Wanderungsbewegung vom Lager der Unentschlossenen hin zu einer deutlichen Mehrheit der Befürworterinnen und Befürworter stattgefunden. Mengenmäßig relativ konstant geblieben ist dort hingegen das Lager der Fusionsgegner. Als relevante Informationsquellen haben die Bürgerinnen und Bürger neben dem gemeinsamen Mitteilungsblatt und der Tagespresse den Austausch in der Familie sowie mit Freunden und Bekannten angegeben. Der rege Zuspruch in den Bürgerversammlungen, die in jeder Kommune im Vorfeld der Bürgerentscheide stattgefunden haben, legt nahe, dass die dort gegebenen Informationen eine wichtige Grundlage für diesen Austausch waren.

Auch die Erfahrungen aus dem Fusionsprozess in Wahlsburg und Oberweser - dort ist zum 01.01.2020 die gemeinsame Gemeinde „Wesertal“ gegründet worden - untermauern die Aussagen aus der Oberzent. Auch dort wurde im Rahmen von 10 Bürgerversammlungen, die jeweils sehr gut besucht waren, detailliert zur Fusion informiert und im Anschluss an die Information offene Fragen beantwortet und diskutiert. Darüber hinaus wurden von den Bürgerinnen und Bürgern auch die Informationsveranstaltungen in den Vereins- und Feuerwehrversammlungen als sehr hilfreich für die Entscheidungsfindung bewertet.

Last, but not least, kann diese Erkenntnis auch aus dem dritten Fusionsprozess Allendorf (Eder) und Bromskirchen unterstrichen werden.

Information und sukzessives Zusammenwachsen sind damit die entscheidenden Schlüssel, um Ängste zu nehmen.

Diesem Teil der Öffentlichkeitsarbeit käme daher große Bedeutung für die Meinungsbildung in den Kommunen zu, wenn eine Fusion eine Zielperspektive darstellt.

Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass auch in der Option einer Fusion eine vorherige interkommunale Zusammenarbeit in verschiedenen Aufgabenfeldern empfehlenswert ist. Erst durch eine gemeinsame Arbeit kann Vertrauen wachsen, gleichzeitig eröffnet der Blick auf die Sorgen und Nöte die für einen Zusammenschluss notwendige Perspektive auch aus der Sicht der jeweils anderen Kommune.

Mit einer Nutzwertanalyse können zusätzlich zu den betrachteten monetären Merkmalen auch die in der Studie benannten qualitativen Kriterien ein Stück weit rationaler für eine Entscheidungsfindung, bei der es verschiedene Handlungsalternativen gibt, einbezogen werden.

Hierzu werden die in der Studie genannten wichtigen Teilziele, mit deren Hilfe die kommunale Daseinsvorsorge dauerhaft gewährleistet werden soll, festgelegt, gewichtet und deren Erfüllungsgrad in den jeweiligen Varianten abgeprüft.

Die Festlegung der Kriterien ist subjektiv. Gleichwohl ist die Nutzwertanalyse ein nützliches Hilfsinstrument, um komplexe Fragestellungen offen zu legen und die Priorisierung zielgerichtet diskutieren zu können.

Im qualitativen Vergleich der Alternativen hat die Option einer Fusion "die Nase vorn" etwas vorn, um die gewichtigeren Teilziele für die dauerhafte Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen. Danach folgen die IKZ mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und die Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

Qualitative Ziele	Beibehaltung Status quo	Beibehaltung Status quo mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	Gemeindeverwaltungs-verband	Fusion
Schlanke Entscheidungsstrukturen und -wege	x	x	(x)	x
Vollständigkeit der Zulässigkeit der Aufgabenübertragung	x	x	-	x
Sicherung von Bürgerservice und Qualität	-	x	x	x
Leistungsfähigere Verwaltung	-	x	x	x
Beibehaltung Selbstständigkeit der bisherigen Gemeinden	x	x	(x)	-
Sicherung von Vertretungsregelungen	-	(x)	x	x
Bewertungsvergleich	**3x, 3 -**	**5 x, 1 (x)**	**3 x, 2 (x), 1-**	**5 x, 1 -**

Abbildung 137: Nutzwertanalyse um Vergleich qualitativer Kriterien

15 Bewertung zur Beibehaltung des Status quo im Vergleich zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung und zum Gemeindeverwaltungsverband bzw. zum Zweckverband und bei einer fusionierten Kommune

Zielsetzung aller geprüften Optionen ist die dauerhafte Sicherstellung der Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge – und das zu den besten Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger der beiden Kommunen Heidenrod und Hohenstein.

Die quantitativen und qualitativen Auswirkungen einer IKZ aufgrund der Haushaltsanalyse zeigen sich in den wesentlichen Feldern wie folgt zwischen den beiden Gemeinden:

Wesentliche Felder	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**GVV und Zweckverband**	Fusion der beiden Kommunen
Gemeindegremien	Keine	-17.000 €	25.667 €
Bürgermeister	Keine	Keine	160.340 €
Finanzwirtschaftliche Dienstleistungen, hier: Kasse, Buchhaltung, Veranlagung, Haushalt	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung Beide Kommunen nutzen künftig die gleiche Software	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung Beide Kommunen nutzen künftig die gleiche Software	236.000 € Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung Beide Kommunen nutzen künftig die gleiche Software
Gremienbetreuung	Keine	6.150 €	30.750 €
EDV, Datenschutzgrundver-ordnung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Standardsetzung und Aufgabenerfüllung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Standardsetzung und Aufgabenerfüllung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Standardsetzung und Aufgabenerfüllung
Aus-, Fort- und Weiterbildung von Verwaltungs- und in besonderen Fällen auch Bauhofbeschäftigten	Aufgabensicherung	Aufgabensicherung	Aufgabensicherung
Bau- und Liegenschaftsmanage-ment	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung

Wesentliche Felder	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**GVV und Zweckverband**	Fusion der beiden Kommunen
Bauhof	Fuhrpark Gewerkebezogene Zusammenarbeit Aufgabensicherung in den einzelnen Produktbereichen	Fuhrpark Gewerkebezogene Zusammenarbeit Aufgabensicherung in den einzelnen Produktbereichen	Fuhrpark Gewerkebezogene Zusammenarbeit Aufgabensicherung in den einzelnen Produktbereichen
Feuerwehrsachbe-arbeitung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung	Nur noch 1 GBI und 1 Bedarfs- und Entwicklungsplan Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung
Gemeinsame Beschaffung Feuerwehr	Nutzung von Einkaufspotenzialen und Spezialistenwissen bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung	Nutzung von Einkaufspotenzialen und Spezialistenwissen bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung	Nutzung von Einkaufspotenzialen und Spezialistenwissen bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung
Sicherheit und Ordnung	Aufgabensicherung durch gemeinsamen OBB und VBB	Nicht im GVV möglich	Aufgabensicherung, ohne dass ein gemeinsamer OBB und VBB zu gründen ist
Personenstandswesen	10.000 € Heidenrod: Angliederung an einen bestehenden Standesamtsbezirk zur Aufgabensicherung.	Für den bestehenden Standesamtsbezirk mit Taunusstein ist nur eine Angliederung per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung möglich.	10.000 € Die Angliederung an den Standesamtsbezirk Taunusstein kann bestehen bleiben.
Meldewesen	Vertretungsregelungen	Vertretungsregelungen	Vertretungsregelungen
Kinderspiel- und Bolzplätze	Bauhofleistungen Kontrollen	Bauhofleistungen Kontrollen	Bauhofleistungen Kontrollen

Wesentliche Felder	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**GVV und Zweckverband**	Fusion der beiden Kommunen
Kindergärten	Gemeinsame Sachbearbeitung Kindergarten zur Aufgabensicherung Bauhofleistungen	Gemeinsame Sachbearbeitung Kindergarten zur Aufgabensicherung Bauhofleistungen	Gemeinsame Kindergärten zur Aufgabensicherung Bauhofleistungen
Jugendförderung	Vertretungsregelungen	Vertretungsregelungen	Vertretungsregelungen
Bauleitplanung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung	Gemeinsame Bauleitplanung
Bauen und Wohnen	Bauhofleistungen	Bauhofleistungen	Bauhofleistungen
Wasserversorgung	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht geeignet für Betriebsführung Gemeinsame Ausbildung	Gemeinsame Betriebsführung in einem Wasserverband Gemeinsame Ausbildung	Gemeinsame Ausführung der Wasserversorgung Gemeinsame Ausbildung
Abwasserbeseitigung	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht geeignet für Betriebsführung Gemeinsame Ausbildung	Gemeinsame Betriebsführung in einem Abwasserverband Gemeinsame Ausbildung	Gemeinsame Ausführung der Abwasserbeseitigung Gemeinsame Ausbildung
Verkehrsflächen und -anlagen	Gemeinsame Ausschreibung externer Unterhaltungsarbeiten Bauhofleistungen	Gemeinsame Ausschreibung externer Unterhaltungsarbeiten Bauhofleistungen	Gemeinsame Ausschreibung externer Unterhaltungsarbeiten Bauhofleistungen
Naturschutz und Landschaftspflege: Bestattungswesen	Gemeinsame Sachbearbeitung Bestattungswesen, Vertretungsregelungen	Gemeinsame Sachbearbeitung Bestattungswesen, Vertretungsregelungen	Gemeinsame Sachbearbeitung Bestattungswesen, Vertretungsregelungen

Wesentliche Felder	**Öffentlich-rechtl. Vereinbarung**	**GVV und Zweckverband**	Fusion der beiden Kommunen
	Beide Kommunen nutzen künftig die gleiche Software Bauhofleistungen	Beide Kommunen nutzen künftig die gleiche Software Bauhofleistungen	Beide Kommunen nutzen künftig die gleiche Software Bauhofleistungen
Naturschutz und Landwirtschaft: Forstwirtschaft	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung Gemeinsame Ausbildung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung Gemeinsame Ausbildung	Aufgabensicherung durch gemeinsame Aufgabenerfüllung, direkte Steuerung Gemeinsame Ausbildung
Umweltschutz	Fortführung des gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes mit Aarbergen	Fortführung des gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes mit Aarbergen	Fortführung des gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes mit Aarbergen
Wirtschaft und Tourismus	Gemeinsame Touristik in der Westtaunus-Touristik Bauhofleistungen	Gemeinsame Touristik in der Westtaunus-Touristik Bauhofleistungen	Gemeinsame Touristik in der Westtaunus-Touristik Bauhofleistungen
Gesamtverbesserungen aus KFA und KU/SU	Keine	Keine	304.000€
Jährliche Zinsentlastung aufgrund der Entschuldung	Keine	Keine	128.360 €
Gesamt:	10.000 €	-23.150 €	895.117 €

Bei einer Beibehaltung des bisherigen Status und einer Zusammenarbeit per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung kann mit einer jährlichen Ergebnisverbesserung von insgesamt 10.000 € sowie insbesondere mit der Möglichkeit der Aufgabensicherung gerechnet werden. Hinzu kommt eine einmalige Förderung von bis zu 50.000 € je Aufgabe.

Bei einer Beibehaltung der bisherigen Kommunen mit gleichzeitiger Gründung eines Gemeindeverwaltungsverbandes ist zunächst mit einer jährlichen Belastung von 23.150 € für die neue Körperschaft Gemeindeverwaltungsverband zu rechnen. Gleichzeitig bietet der Gemeindeverwaltungsverband durch seinen einfacheren Rechtsrahmen einen Vorteil gegenüber einzeln abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Hinzu kommt eine einmalige Förderung von bis zu 300.000 €. Die einmaligen Gründungskosten belaufen sich auf rd. 87.500 €.

Bei einer Fusion der beiden Kommunen Heidenrod und Hohenstein können monetäre Ergebnisverbesserungen von insgesamt rd. 900.000 € jährlich erzielt werden. Hinzu kommt eine einmalige Entschuldung von rd. 4.956.000 € sowie eine einmalige Erhaltungs- und Investitionsförderung von mind. 750.000 € bis zu 2.832.400 €. Die einmaligen Fusionskosten belaufen sich auf rd. 250.000 € und wurden in der Oberzent, in Wesertal und in Allendorf (Eder) zu 100 % gefördert.

Aus den Analysen im Kapitel 9 ergeben sich aufgrund der Wirtschaftlichkeit, der Sicherung der Aufgabenerfüllung, der Möglichkeiten der Professionalisierung und der Spezialisierung sowie der Sicherung des Vermögens folgende prioritären Handlungsfelder für eine sukzessiv wachsende interkommunale Zusammenarbeit:

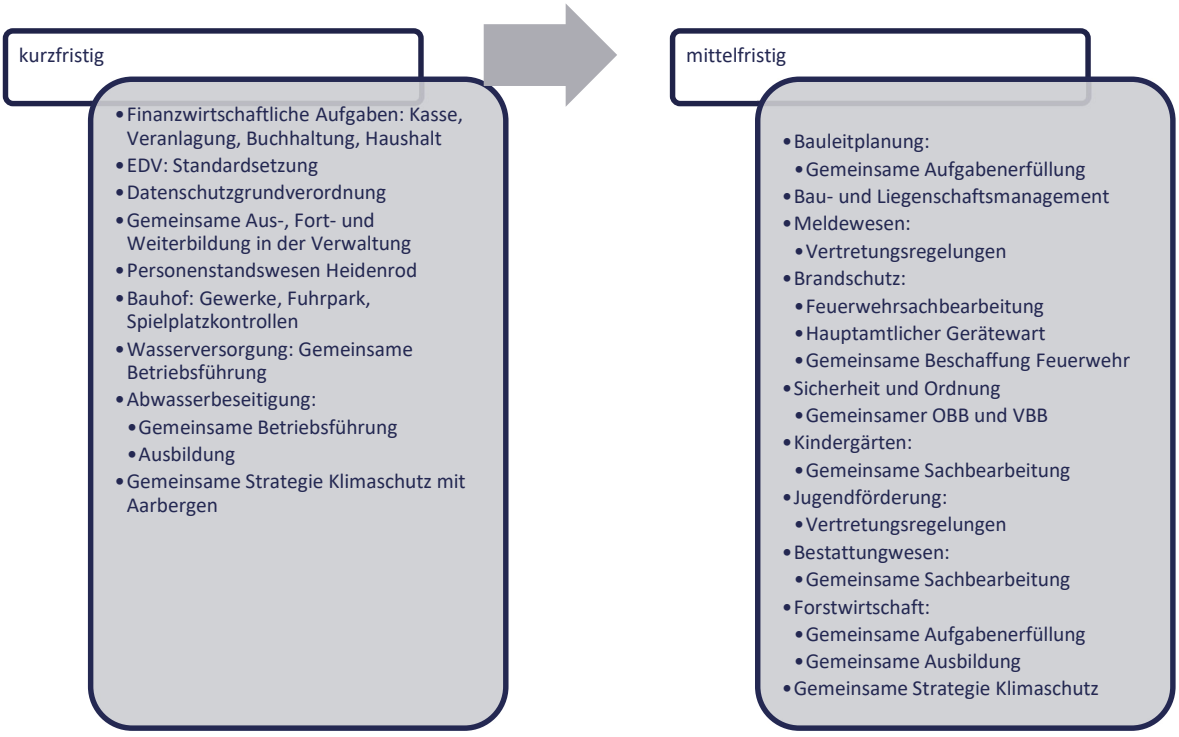

Abbildung 138: Bedarfe aus der Haushaltsanalyse

Wichtige Hinweise auf die thematische Schwerpunktsetzung liefert auch die Personalanalyse (vgl. hierzu auch Ziffer 8.2.4).

	Kurzfristig **(5 Jahre)**	**Mittel- bis langfristig** **(10-15 Jahre)**
Heidenrod	Hauptamt (auch Leitungsstelle) Standesamt Bauamt (auch Leitungsstellen) Kasse Wasser Abwasser Sozialstation Seniorenbetreuung Forstwirtschaft	Hauptamt Finanzabteilung Bauhof Wasser Abwasser Forstwirtschaft
Hohenstein	Hauptamt (auch Leitungsstelle) Finanzabteilung Bauamt Wasser Bauhof Forstwirtschaft	Hauptamt Bauamt Bauhof Wasser Abwasser Forstwirtschaft

Abbildung 139: Schwerpunktsetzung für Kooperationsbereiche

Die im Zeitablauf dringlichsten und umfassendsten Vakanzen liegen in den Bereichen Hauptamt, Finanzen (inkl. Kasse), Standesamt, Bauamt, Wasser, Bauhof und Forstwirtschaft, abgestuft über beide Kommunen.

Bauhofstellen und -leistungen sind kontinuierlich betroffen, hier könnte im Zweifel auch extern vergeben werden.

Eine Kooperation im Ausbildungssektor wird dringend empfohlen und kann sich weiterhin abmildernd auf die mittel- und langfristigen Personalbedarfe auswirken. Hier bieten sich sowohl die Kernverwaltungen als auch neben dem eigentlichen Bauhofbereich der Wasser- und Abwassersektor sowie der Forstbereich an.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Digitalisierung hingewiesen. Hieraus gegebenenfalls resultierender Personalakquisebedarf ist aufgrund der Arbeitsmarktsituation besonders schwer zu erfüllen und damit in besonderem Maße von der Wirksamkeit der Personalstrategie abhängig.

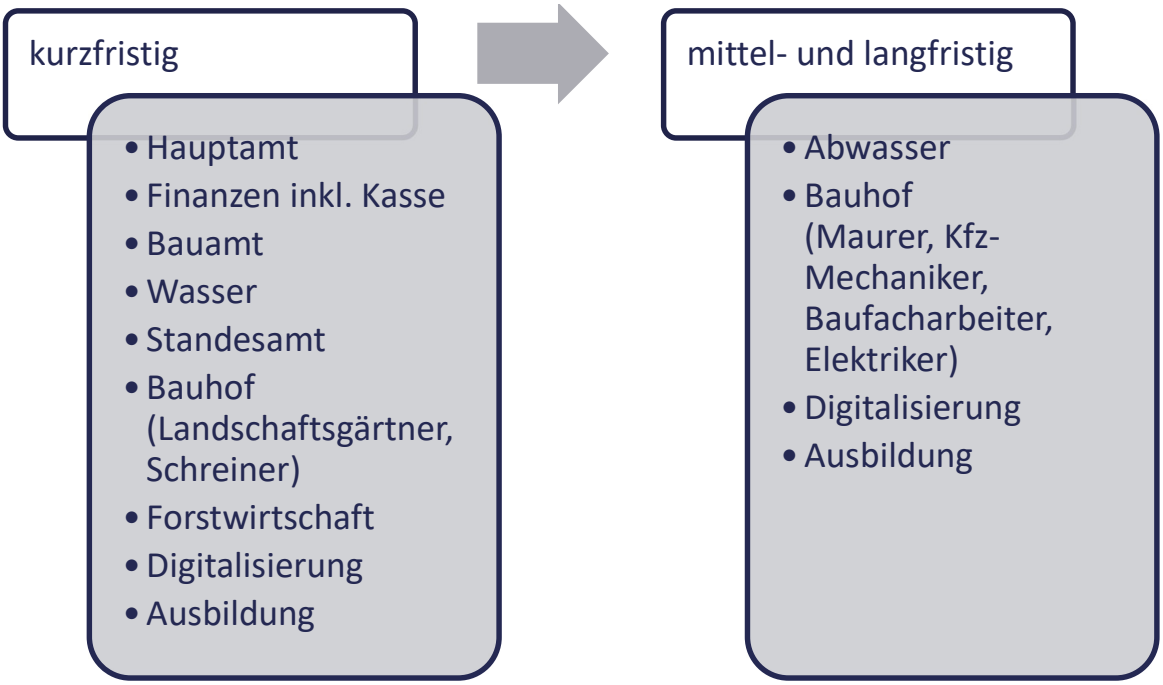

Abbildung 140: Kurzfristige und mittel- bis langfristige gemeinsame Bedarfe aus der Personalanalyse

Aus beiden Analysen folgend empfehlen sich prioritär die Bereiche finanzwirtschaftliche Aufgaben (Kasse, Veranlagung, Buchhaltung, Haushalt), gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Verwaltung, EDV, Personenstandswesen Heidenrod, die Betriebsführung Wasser inklusive Ausbildung sowie aufgaben- und eine gewerkebezogene Zusammenarbeit des Bauhofes inkl. Spielplatzkontrollen für einen ersten Schritt der vertieften interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den beiden Gemeinden Heidenrod und Hohenstein.

Diese können sowohl in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen als auch im Rahmen eines Gemeindeverwaltungsverbandes bzw. für den Bereich Wasser und Abwasser im Rahmen der Betriebsführung durch einen neu zu gründenden Zweckverband erbracht werden.

Für den Einstieg in die vertiefte interkommunale Zusammenarbeit eignet sich besonders die öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Werden weitere Aufgaben interkommunal gemeinsam erfüllt, ist der Gemeindeverwaltungsverband die weiterführende Lösung.

Der Fuhr- und Maschinenpark der beiden Bauhöfe kann losgelöst von dieser Studie einer gesonderten Betrachtung mit dem Ziel von gemeinsamer Beschaffung und Nutzung insbesondere von Spezialausstattungen zugeführt werden.

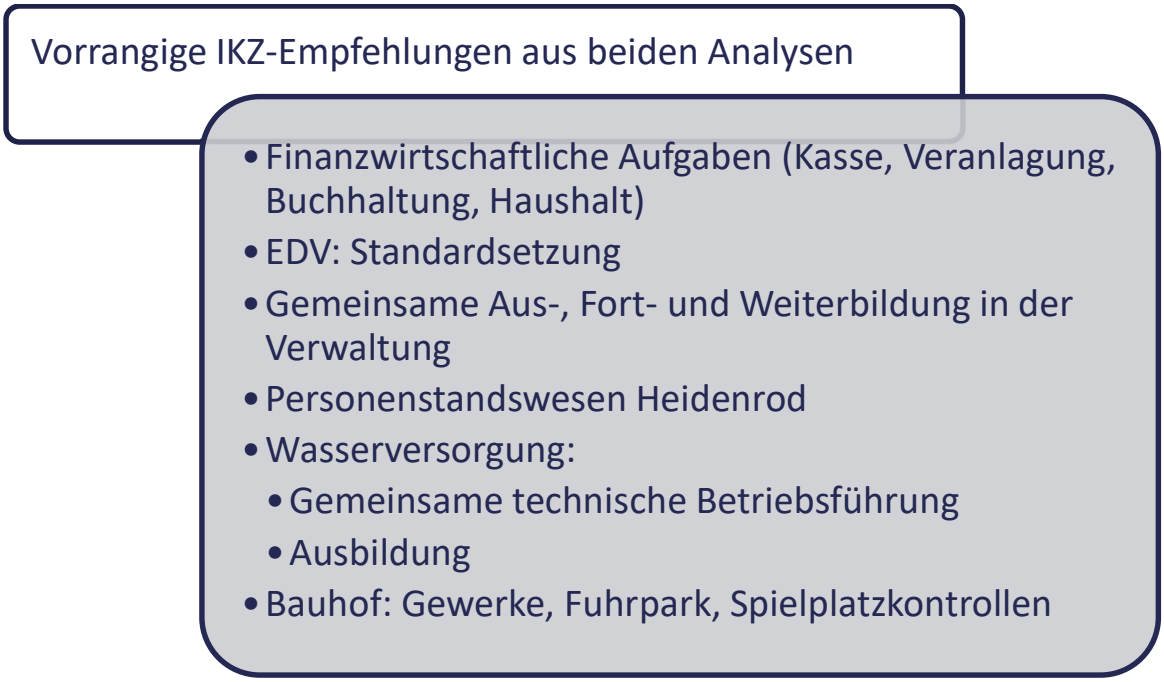

Abbildung 141: Bedarfe aus beiden Analysen

Vor der Umsetzung der IKZ-Optionen ist mit dem Finanzamt im Einzelfall eine Umsatzsteuerrelevanz abzuprüfen.

Gleichzeitig ist zu empfehlen, nicht nur die vorrangigen IKZ-Empfehlungen, sondern alle genannten IKZ-Bereiche in einem Zeitplan auch für die mittel- und langfristige gemeinsame Umsetzung strategisch festzulegen.

16 Empfehlungen und Zeitplan zur stufenweisen Umsetzung

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Fusion die größten wirtschaftlichen und qualitativen Potenziale bietet. Gleichzeitig ist eine Gemeindeneugründung mit den größten Veränderungen verbunden.

In anderen vertieften IKZ-Prozessen wie z.B. in der Oberzent, in Wesertal und auch in Allendorf (Eder) hat sich ein sukzessives Vorgehen als erfolgreiches Vorgehen bewährt, um das Vertrauen auf allen Ebenen noch weiter zu stärken.

Es kommen zwei Alternativen in Betracht:

1. Zunächst die Schaffung des gemeinsamen Gemeindeverwaltungsverbandes zum 01.01.2026 mit einer sukzessiven Ausweitung der Aufgaben einschließlich der organisatorischen Vorbereitung der Fusion. Zum Jahr 2032 Anstreben eines Zusammenschlusses der beiden Kommunen zu einer neuen Kommune.

oder

2. Gemeinsame Aufgabenerfüllung in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ab 2025 sukzessive wachsend. Zum Jahr 2032 Anstreben eines Zusammenschlusses der beiden Kommunen zu einer neuen Kommune.

Sowohl bei einer aufgabenbezogenen Zusammenarbeit im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen als auch bei einer schrittweisen Übertragung von Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband macht es aufgrund der Analyseergebnisse Sinn, zunächst die Aufgaben zu übertragen, bei denen die Wirtschaftlichkeit, die Sicherung der Aufgabenerfüllung, die Möglichkeiten der Professionalisierung und die Spezialisierung sowie die Sicherung des Vermögens die größten diesbezüglichen Effekte versprechen, siehe hierzu auch Ziffer 15.

„Wir müssen der Wandel sein, den wir in der Welt zu sehen wünschen.“

Mahatma Ghandi

Literaturverzeichnis

BENNEMANN - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 6, Rdnr. 8-9, Mai 2017, ISBN 978-3-8293-0222-7

BENNEMANN - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 2, Rdnr. 13-18, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7

BENNEMANN - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 1, Rdnr. 6, 17 und § 25 Abs. 2 KGG, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7

BERTELSMANN-STIFTUNG - https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/wegweiserkommunede/projektnachrichten/treiber-des-wandels-demographie/, Onlinezugriff am 23.05.2024

BERTELSMANN-STIFTUNG - Neue digitale Daten für die Entwicklung smarter Städte und Regionen, Februar 2017, 1. Auflage, S. 4 ff.

BERTELSMANN-STIFTUNG - Smart Country regional gedacht – Teilräumliche Analysen für digitale Strategien in Deutschland, Juni 2017, 1. Auflage, S. 25

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - Beschluss vom 23.11.1988 - Az.: 2 BvR 1619/83; 2 BvR 1628/83

DEUTSCHES WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT FÜR FREMDENVERKEHR e. V. DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN - Studie Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland – Kennzahlen einer umsatzstarken Querschnittsbranche, 21.06.2017, S. 8

DEUTSCHES WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT FÜR FREMDENVERKEHR e. V. DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN – Wirtschaftsfaktor Tourismus für Hessen 2017, März 2018, S. 4

EIGENE BERECHNUNGEN AUFGRUND DER HAUSHALTSPLANUNGEN 2014 DER BEIDEN GEMEINDEN HEIDENROD UND HOHENSTEIN

EWO-Daten zum 31.12.2022

FOWID – Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland, Bestattungsarten 2011; https://fowid.de/meldung/bestattungsarten-2005-2008-2011; Onlinezugriff am 22.05.2024

FREIHERR-VOM-STEIN-BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH, KOMPRAX RESULT - Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde, März 2018, S. 58

GEMEINDE HEIDENROD – Abfallsatzung

GEMEINDE HEIDENROD – Friedhofsgebührensatzung

GEMEINDE HEIDENROD - Haushaltsplan 2024

GEMEINDE HOHENSTEIN – Abfallsatzung

GEMEINDE HOHENSTEIN - Friedhofsgebührensatzung

GEMEINDE HOHENSTEIN– Haushaltsplan 2024

GEMEINDESTATISTIK 2023 - Tabellenblatt „Beschäftigte“

GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt Bevölkerung zum 31.12.2016

HESSISCHE GEMEINDEDATENBLÄTTER DER HESSEN-AGENTUR

HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG - Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN:978-3-8293-1249-3

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2008 UND 2013

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2023

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2023 - Tabellenblatt „Flächennutzung“

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2023 - Tabellenblatt „Bevölkerung“

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2023 - Tabellenblatt „Gemeindefinanzen“

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2023 - Tabellenblatt „Lohn- und Einkommensteuer“

HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG - Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN: 978-3-8293-1249-3

HESSISCHER RECHNUNGSHOF - KOMMUNALMONITOR

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN - https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse-gesetz.pdf, Onlinezugriff vom 13.01.2024

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – IV 5 – 3 v03.01 – vom 02.12.2016

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT - Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 02.12.2016 und Fortschreibung 2021

HESSISCHER RECHNUNGSHOF - https://rechnungshof.hessen.de/b%C3%BCrgerservice/kommunalmonitor, Onlinezugriff vom 05.05.2024

HESSISCHES STATISTISCHES LANDESAMT - Die Einkommen der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in den hessischen Kommunen 2007, Kennziffer: L IV 3/S – 3j/07 aus August 2011

HESSISCHES STATISTISCHES LANDESAMT - Gemeindestatistik 2023; Steuereinnahmekraft je EWO

HOMEPAGE HEIDENROD
HOMEPAGE HOHENSTEIN

IKZ-HESSEN - http://www.ikz-hessen.de/foerderung/foederprogramm, Zugriff am 05.05.2024

JAHRESSTEUERGESETZ 2022

LANDESPLANUNG HESSEN - Landesentwicklungsplan

LANDESRECHNUNGSHOF - Kommunalbericht 2015, S. 325.

PD DR. BIRGIT WEITMEYER - „Vergleich der Rechtsformen im Gesellschaftsrecht“, Mai 2006

REGIONALPLAN SÜDHESSEN

RICHTER - Regionalisierung und Interkommunale Zusammenarbeit“, S. 58 ff., ISBN: 978-3-8244-6580-4

STATISTISCHER BERICHT ZUR BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG ZUM 31.12.2022

STEINER - Besonderes Verwaltungsrecht, S. 159 ff., ISBN-10: 978-3-8114-8038-4

UNGER - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung, § 17, Rdnr. 5-31, Juli 2013, ISBN 978-3-8293-0222-7

WIKIPEDIA – Org/wiki/Heidenrod

WIKIPEDIA – Org/wiki/Hohenstein